Slavische Rechtsgeschichte

von

Wenzel Alexander Maciejowski,
Doktor und Professor der Rechte, Tribunalrath an dem Civilgerichte I. Instanz für die Wojewodschaft Masovien.

In vier Theilen.

Aus dem Polnischen übersetzt von

F. J. Buss,
Dr. der Philosophie, der Medizin, Chirurgie, Geburtshülfe und beider Rechte, Professor der politischen Wissenschaften an der Hochschule Freiburg,

und von

M. Nawrocki,
Dr. der Rechte aus Warschau,

und von dem Ersteren mit Anmerkungen aus der vergleichenden Rechtswissenschaft begleitet.

Zweiter Theil.

Enthaltend:

Die Grundsätze des Strafrechtes, des bürgerlichen Rechtes und des gerichtlichen Verfahrens der slavischen Völker bis zum XIV. Jahrhundert.

Stuttgart und Leipzig,
Druck und Verlag von L. F. Rieger & Comp.

1836.

Slavische
Rechtsgeschichte

von

Wenzel Alexander Maciejowski,
Doktor und Professor der Rechte, Tribunalrath an dem Civilgerichte
I. Instanz für die Wojewodschaft Masovien.

In vier Theilen.

Aus
dem Polnischen
übersetzt
von

F. J. Buss,
Dr. der Philosophie, der Medizin, Chirurgie, Geburtshülfe und
beider Rechte, Professor der politischen Wissenschaften an
der Hochschule Freiburg,
und von
M. Nawrocki,
Dr. der Rechte aus Warschau,
und von
dem Ersteren mit Anmerkungen aus der vergleichenden
Rechtswissenschaft begleitet.

Zweiter Theil.

Enthaltend:

Die Grundsätze des Strafrechtes, des bürgerlichen Rechtes und des
gerichtlichen Verfahrens der slavischen Völker bis zum
XIV. Jahrhundert.

Stuttgart und Leipzig,
Druck und Verlag von L. F. Rieger & Comp.

1836.

Vorwort des Herrn Mitübersetzers Dr. M. Nawrocki *).

Das grosse Slavenland ist zwar den übrigen europäischen Völkern schon einigermassen bekannt, allein in rechtswissenschaftlicher Beziehung ist es noch heut zu Tage für sie mit Dunkel bedeckt. Die Ursache davon liegt nicht darin, dass dieses Land keine juristische Werke besitzt, sondern dass sie wegen ihrer Sprache den andern Völkern unzugänglich sind. Mehrere Werke aber, welche theils in teutscher, wie z. B. das von *Schlözer, Ewers, Reutz,* theils in lateinischer Sprache, wie unsere Chronisten *Kadłubek, Dlugosz, Kromer* geschrieben sind, und für die Teutschen auch zum

*) Nachdem ich allein das Vorwort zu dem I. Bande der Uebersetzung geschrieben habe, so ist es billig, dass ich bei dem II. Bande meinem Herrn Mitübersetzer das Wort lasse. Daher ich an dem Inhalte dieser Vorrede keinen Antheil habe.

Buss.

Theil ein Licht in juridischer Hinsicht auf das Slavenland werfen könnten, sind ihnen wenig bekannt, wahrscheinlich desswegen, weil sie glaubten, dass dieses Land für sie in dieser Rücksicht nicht von Wichtigkeit sei. Ich gebe zu, dass die juridische Literatur der Slaven nicht so reich ist, wie die teutsche, englische und französische, denn die Länder der Slaven waren immer ein Schauplatz des Krieges, während der Westen unter der Vorhut ihrer Waffen seit langer Zeit glücklich im Frieden lebt. Von den anderen Umständen, welche bei den Slaven die Entwicklung der Wissenschaften hemmten, will ich nichts sagen, denn sie sind allen bekannt. Aber trotz dieser unglücklichen Umstände können sich die Slaven doch vieler Männer rühmen, die in juridischer Sphäre eine bedeutende Rolle spielen, nämlich eines *Nestor, Karamsin, Modrzewski, Bielski, Kojatowicz, Czacki, Skrzetuski,* beider *Bandtkie, Lelewel* und viele andere, welche Herr *F. Bentkowski* in seinem Werke: Historya literatury polskiej (die Geschichte der polnischen Literatur) erwähnt. —

Aber abgesehen von dem Reichthum der juridischen Literatur der Slaven, will ich nun

erwähnen, in wiefern das Slavenland in dieser Beziehung für die Teutschen von Wichtigkeit ist. Jede Nation unterscheidet sich von der andern durch Denkart, Sitte, Gesinnung und Sprache und diese Unterschiede machen ihren eigenthümlichen Charakter aus. Aus diesem Charakter kann jedes Volk, wenn es will, seine Gesetzgebung entwickeln. Die Slaven bilden eine grosse Familie, welche sich von den übrigen Völkern durch die eben erwähnten Eigenthümlichkeiten unterscheidet. Sie hatten ihre eigene, aus ihrem Nationalgeiste entwickelte Gesetzgebung. Daher ist kein Wunder, dass sie viele Einrichtungen hatten, welche sich von den andern Völkern unterscheiden, z. B. im Lehnwesen. Dieses Institut war bei den Slaven mit Ausnahme nur Russland und der an der Elbe wohnenden Slaven, ganz verschieden von dem der Germanen. Dort waren nur die öffentlichen Lehen, während bei den Germanen auch die Privatlehen galten. Bei den Slaven verlieh nicht der Monarch seine eigene, sondern nur die Nationalgüter, denn, weil er ursprünglich aus der Demokratie stammte, war er nicht so reich, solche Schenkungen zu machen. Wegen des Lehens leistete man daher nicht für seine Person, sondern für die Nation die Dienste. Ferner bei den Slaven

wurden die Grundstücke als Lohn der Tapferkeit geschenkt, und bei ihnen waren die Lehen wie ein volles Eigenthum (dominium plenum). Hingegen bei den Germanen hatte der Lehnsherr dominium directum und der Vasal dominium utile. Bei den Slaven stand dem Vasallen das volle Dispositionsrecht über die Substanz des Lehens zu, nur unter dem Vorbehalt, sich zur Zeit eines feindlichen Angriffs unter die Kriegsfahne zu stellen, bei den Germanen erstreckte sich dieses Recht nur auf die Amelioration des Lehens. Was diese Bedingung betrifft zur Zeit eines feindlichen Angriffs sich unter die Kriegsfahne zu stellen, so lag sie nicht nur den Vasallen ob, sondern auch ohne Ausnahme allen andern Grundbesitzern. Es war nur der Unterschied, dass den erstern oblag, die bestimmte Zahl der Leute zum Krieg mit sich zu nehmen und sie der Verordnung gemäss zu rüsten, wozu die andern Grundbesitzer durchaus nicht verpflichtet waren. Die Vasallen mussten auf eigene Kosten dienen, ob der Krieg im Lande oder im Auslande geführt wurde, die andern Grundbesitzer aber waren im Auslande dazu nicht verpflichtet. Die erstern waren von den ausserordentlichen Lasten (vexationes) frei, die leztern aber mussten sie tragen.

Ich habe gezeigt, dass das Lehnwesen bei den Slaven sich von dem der Germanen unterschied. Hier kann man noch hinzufügen, dass dieser Unterschied sich auch in Beziehung auf die Pflicht zeigte. Bei den Slaven lag den Vasallen nur ob, zur Zeit eines feindlichen Angriffs sich unter die Kriegsfahne zu stellen, bei den Germanen lagen bekanntlich den Vasallen noch mehrere Verbindlichkeiten ob. Einen andern Beweis, dass die Slaven viele aus ihrem Nationalcharakter entwickelte Einrichtungen hatten, welche sich von denen der andern Völker unterscheiden, gibt uns auch das Strafrecht. Nach diesem Rechte, z. B. wenn einem Ausländer in einer Gemeinde eine Sache gestohlen wurde, so haftete, wenn der Dieb nicht bekannt war, die ganze Gemeinde. Ich könnte hier noch viele andere Einrichtungen anführen, welche ganz slavisch sind, allein das Gesagte genügt.

Wir sehen also, dass die Slaven dadurch, dass sie viele eigene Einrichtungen hatten, für die Teutschen in rechtswissenschaftlicher Beziehung sehr wichtig sind. Wir werden noch sehen, dass sie für dieselben auch in einer andern Rücksicht von grosser Bedeutung sind. — Es ist bekannt,

wie weit sich der Sitz der Slaven ausdehnte. Die Länder an der Elbe, welche heut zu Tage ganz teutsch sind, und ganz Bayern (wie der verehrte Verfasser dieses Werkes behauptet) waren von Slaven bewohnt. Die Geschichte jener Elbebewohner ist noch jetzt mit einem grossen Dunkel bedeckt. Die teutschen Gelehrten streben dasselbe aufzuhellen, allein es ist ihnen ohne die Geschichte der Slaven unmöglich. Es gibt dort viele Rechtsinstitute, über welche noch heute Streit unter den Gelehrten ist, selbst darüber, ob dieselben slavische oder germanische sind. —

In der Ueberzeugung, dass das Slavenland in jeder Beziehung für Teutschland sehr wichtig sei, und dass nur die Urkenntniss der slavischen Sprachen hindert, dasselbe kennen zu lernen, beschäftigte ich mich mit Freuden mit der teutschen Uebersetzung des Werkes von Herrn *Macieiowski*, meines ehemaligen Lehrers. Dieses Werk wird den Teutschen ein besseres Bild als diejenigen, welche in teutscher oder französischer Sprache geschrieben sind, von dem Rechtszustande der Slaven geben, denn die letztere Werke sind sehr wenig genügend. Zwar ist es nicht so vollständig, wie die teutsche Rechtsgeschichte von *Eichhorn*, aber die Leser müssen berücksichtigen, dass

dasselbe das erstere ist, welches in dieser Art bei den Slaven erschien, und dass der Verfasser vielen Schwierigkeiten ausgesetzt war, indem er die Rechtsquellen in so vielen und so entfernten slavischen Ländern aufsuchen musste, welche trotz der grossen Aehnlichkeit in mancher Beziehung, doch in Betreff der Sprache weniger oder mehr sich von einander unterscheiden. Der Verfasser hat sich daher um die Slaven sehr verdient gemacht, wofür sie ihm zu grossem Danke verpflichtet sind. Anfangs hatte ich nicht die Absicht, mich mit der deutschen Uebersetzung dieses Werkes zu beschäftigen, denn ich war im Begriffe, dieses schöne Land zu verlassen. Als ich aber wegen einiger Umstände mich hier länger aufhalten musste, und im vorigen Jahr Herr Professor *Buss* mir den Vorschlag machte, er habe im Sinne, die polnische Literatur besser kennen zu lernen *),

*) Dieses darf aber nicht so verstanden werden, als hätte es sich von meiner Seite um das Erlernen der polnischen Sprache gehandelt, die ich schon ein ganzes Jahrzehent früher erlernt hatte, sondern es handelte sich um eine cursorische Lesung des Werkes des Herrn Macieiowski zum Zweck der Benützung für meine Encyklopädie der Rechtswissenschaften: erst im Verlaufe dieser Lectüre entstand wegen des objectiven Bedürfnisses in mir der Entschluss der mit dem Herrn Dr. Nawrocki gemeinschaftlich zu liefernden Uebersetzung.

Ich berühre dieses lediglich wegen eines örtlichen Verhältnisses.

Buss.

und nachher mit mir die teutsche Uebersetzung dieses Werkes zu liefern, so nahm ich mit Vergnügen diesen Vorschlag an. Mit desto grösserem Eifer beschäftigte ich mich mit dieser Arbeit, da ich als Slave wünschte, diese Völker in rechtswissenschaftlicher Hinsicht in Teutschland bekannt zu machen.

Freiburg im Januar 1836.

Vorrede des Herrn Verfassers.

Ich übergebe hier der Lesewelt den zweiten Band meines Werkes. Alsbald werde ich mich jetzt mit der Herausgabe des zweiten Bandes meiner römischen Rechtsgeschichte beschäftigen, welcher schon lange zum Drucke vorbereitet ist; und nachher werde ich, wenn mir die Leser die Mittel dazu an die Hand geben werden, die Handschriften der slavischen Rechte drucken lassen, welche mir zur Ausarbeitung dieses Werkes dienten. Das wird bewirken, dass diejenigen, für welche diese Sache wichtiger ist, sie werden vollständig untersuchen, und sich überzeugen können, ob ich den Geist des slavischen Rechtes aufgefasst habe, oder wenn sie selbst Lust dazu haben, sich in Forschungen dieser Art einlassen, und die slavische Nationalität in ein besseres Licht darstellen können.

Schon am Anfange fühle ich mich verpflichtet, dem Herrn *Kucharski* meinen Dank aufs Neue zu

bezeugen, da er auch diesem Bande sich sehr günstig erwiesen hat. Ohne seine Mithülfe — ich bekenne es offen — würde ich bei vielen Gegenständen Schwierigkeiten gefunden haben.

Als ich mich in diese Forschungen einliess, gleichsam mit dem Flore der Dämmerung verhüllt, irrend unter den Denkmalen des fernen Alterthums, welche über das ungeheure Land der Slaven zerstreut sind, wo ich mir wiederholte jenes

incedis per ignes
Suppositos cineri doloso:

wandelnd oft auf Trümmern und Schutt, schleppend den Fuss über Räume, die dem Auge unübersehbar sind, oft stehend an dem Abgrund einer Felsenkluft, und dann wieder mit unsicherem Fusse versuchend, ob der unter dem Tritte verdeckte Sumpf, oder der verrätherische Moor den von dem Mühsal der Wanderschaft noch nicht erschöpften Wanderer verschlingen werde, streifend von der Save bis zur Welta, von der Elbe bis zum Dniestr und der Wolga, dort, wo der Berg Krępak mit seinem nackten Scheitel bis in die Wolken reicht, und wo das schäumende baltische Meer seine Woge an dem Felsenufer bricht: damals, wo ich in diesem Chaos so vermischter Elemente die Wahrheit suchte, hoffte ich, dass mir Hilfe von meinen gelehrten

Landsleuten werden würde, dass sie mir auf unsicherer Bahn ihre Hand reichen, mich mit ihrem Rath unterstützen würden, damit ich dort, wo gerade der schlüpfrigste Fusssteig ist, nicht strauchelte, und vom rechten Pfade nicht abirrte. Aber bis jetzt blieben meine Wünsche unerfüllt. Denn obgleich man hie und da sich über mein Werk geäussert hat, so zeigten mir doch die Gelehrten (von denen ich das Meiste hoffte) noch nicht, aus welchen Quellen ich schöpfen sollte, um das zu ergänzen, was bis jetzt meinem Werke noch fehlen kann.

Da ich mir ein Hauptziel gesetzt hatte, welches ich in der Einleitung zu meinem Werke zeigte, so strebte ich, Alles diesem Ziele zuzuführen, und mit Beweisen zu unterstützen, was ich im Allgemeinen und ins Besondere von den slavischen Rechten dachte. Es würde mir sehr erwünscht seyn, wenn meine Beurtheiler Schritt für Schritt mir folgen, und gegen meine Beweise neue aufstellen würden; denn auf diese Art liesse sich die Sache vollständig begreifen und gehörig aufhellen. Dann wird der unpartheiische Richter, wenn er auf gleiche Wagschale ihre Arbeiten und mein Streben legen wird, mit Recht beurtheilen können, ob ich besser that, dass ich auf den Gegenstand meiner Forschung nicht mit dem fremden Meistern abgeborgten Glase, sondern mit dem blossen

Auge schaute; ob ich mich nicht durch Aeusserlichkeiten bei der Erforschung der Wahrheit irre führen liess; ob ich auf dem rechten Wege zu meinem Ziele war, und ob ich recht that, mich auf diesem Wege zu halten, oder ob es nicht besser gewesen wäre, wenn ich einen ganz andern, ob nun längern oder kürzern, Weg eingeschlagen hätte.

Als ich, so weit es in meinen Kräften lag, die Denkmale dieses Zeitraumes vollständig untersuchte, und als ich begann, alles das zu überblicken, was nach meiner Ansicht als das Beste das slavische Recht des folgenden Zeitraumes hat; mit Einem Worte, als ich in hinlänglicher Nähe betrachtete das Statut von Masovien, das böhmische von Władislaw, dem Jagellonen, das litthauische von Sigmund August, den Sudebnik von Iwan Wasilewicz, die Sammlung von Alexi Michałowicz (die Rechte der übrigen Slaven sind aus leicht zu entdeckenden Gründen nicht so bedeutend, als diese), und als ich diese ins Besondere erforschte, so wurde ich gewahr, dass diese in mehrfacher Hinsicht unvollständig sind, dass bei denselben der Zusammenhang fehlt, dass Lücken in den Materialien sich finden, und dass diese Rechte in Vielem nicht ausreichen, wovon ich zu seiner Zeit sprechen werde. Jedoch überzeugte ich mich, als ich

diese zusammenstellte, sie verglich, ein Recht durch das andere ergänzte, und eines durch das andere zu erklären begann; dass sie alle zusammen ein Ganzes bilden, welches man aus einem allgemeinen Gesichtspunkte überblicken muss, wenn man den Geist auch nur eines einzigen dieser Rechte kennen lernen will. Ich habe mich daher in der Ansicht befestigt, dass, wenn Jemand vereinzelt ein slavisches Recht erforschen wollte, dieser meiner Meinung nach ein Ganzes zerreissen, in Stücke zerlegen, und von einander trennen würde, was gerade ein Ganzes und in strengster Verbindung bleiben muss. Jeder, der die Werke der Herren Linde und Schaffarick gründlich liest, und erwägt, was sie in Beziehung auf Sprache und Literaturgeschichte geleistet haben, der wird sich aus eigener Anschauung überzeugen können, dass das Nämliche sich auch in den andern Zweigen der Wissenschaften durchführen lasse, und dass gerade die Ueberzeugung der Slaven von der ferneren Verwirklichung dieser Wahrheit und ihre Befestigung in derselben davon abhänge, dass sie in jeder Rücksicht ehemals ein Ganzes bildeten, welches sich nicht trennen lässt, und ein solches noch gegenwärtig bilden, und dass sie bei einer immer mehr und mehr entwickelnden gründlichen Bildung mit der Zeit noch ein enger verbundenes Ganzes bilden, und nur auf diesem

Wege wandelnd, eine wahre Achtung unter den europäischen Völkern sich erwerben werden.

Es wird sehr schwer sein, auf einmal etwas Vollendetes in dieser Hinsicht zu gründen, es wird schwer sein, die Wünsche Aller zu befriedigen, schwer, die Rüge Einiger zu vermeiden: jedoch dieses Alles darf Niemanden abschrecken, zur Erreichung eines so grossen Zieles mitzuwirken. Mich wird gewiss Nichts von der Vollendung dieses Werkes abwenden; denn ich bin überzeugt, dass meine Arbeit wenigstens den Nutzen bringt, dass sie in Andern den Entschluss erwecken wird, etwas Besseres zu gründen.

Warschau, im Monat Oktober 1832.

Inhalt des II. Bandes.

I. Theil.

Im *Abschnitt I.* wurde gezeigt, dass die Slaven sogar auch den Sklaven als eine Person betrachteten, und dass sie Jedem ohne Rücksicht auf das Alter, Geschlecht, eigene Rechte zuschrieben, wenn er sich nur durch keine ehrlose Handlung befleckt hatte (von §. 1 — 4). Eine besondere Ansicht hatten sie vom juristischen Wohnsitz, und es ist merkwürdig, was uns ihre Rechte in Beziehung auf die sogenannten moralischen Personen überlieferten (— §. 9). Im *Abschnitt II.* wurde von der Eintheilung der Sachen gesprochen (— §. 11); im *Abschnitt III.* wurde die Reihenfolge der Rechte nach einander behandelt, und von dem Geiste derselben gesprochen (— §. 16).

II. Theil.

Hier wurde eine Schilderung des Gerichtswesens gegeben, und die strafrechtlichen Grundsätze in den heidnischen Zeiten (— §. 18) und in den christlichen Zeiten in *Abschnitt I, II, III.* dargestellt. Das slavische Gerichtswesen entwickelte sich aus Nationalbegriffen (Gerichte waren die Wiece-, Landes- und Untergerichte (Familien-, Schieds-Geschwornen-Gerichte) (— §. 34), und nach ausländischen Begriffen (dieses waren die Hofgerichte, die Gerichte der höhern und niedern Beamten, der Privatpersonen — §. 53). Der *Abschnitt IV.* spricht von den Gerichtsdienern (— §. 59), und *Abschnitt V.* von den *Landräthen* (— §. 64); *Abschnitt VI.* von den Einkünften der Gerichtspersonen (— §. 70). Von wem, wer, wie, wann und wo vorgeladen wurde, davon sprechen *Abschnitt VII.* — §. 77. *Abschnitt VIII.* — §. 90, *Abschnitt IX.* — §. 95. Dort wurde auch gehandelt von Ladungsbefehlen und von den Roki oder von den gerichtlichen Terminen. Im *Abschnitt X.*, wo von dem die Rede war, was unter den Partheien, die vor Gericht streiten, geschah, wurde auch gehandelt von Zeugen, Eiden

und Beweisen (— §. 109) von Vindicationen (— §. 116) von Einreden (— §. 119). Bei der Abhandlung von dem Urtheile und seinen Folgen wurde auch gesagt, nach welchen Förmlichkeiten der Gläubiger aus den Gütern des Schuldners befriedigt wurde (— §. 132 *Abschitt XI.*). Die Grundsätze des Strafrechts entwickelt *Abschnitt XII., XIII.* An die Stelle der Blutrache (— §. 135) traten später die neuern Ansichten, welche sich gründeten auf die Bestrafung des Verbrechens, oder der Rechtsverletzungen, welche die öffentliche Sicherheit bedrohten. (— §. 160), und der Vergehen, welche einen geringeren Schaden dem öffentlichen Wohl drohten (— §. 178). Wer Verbrechen und Vergehen vollständig unterscheiden will, der muss diese beiden Charaktere der Verletzungen vollständig berücksichtigen. Das Strafverfahren wurde insbesondere im *Abschnitt XIV.* behandelt. (— §. 183). Zur Entdeckung der Wahrheit bediente man sich der Gottesgerichte (*Abschnitt XV.* — §. 186). Das Gesetz bestimmte sogar die Mittel, durch welche man die Strafe abwenden konnte. (*Abschnitt XVI.*, — §. 188).

III. Theil.

Hier betrachtete ich das Familienrecht. Die Ehe in den heidnischen Zeiten (*Abschnitt I.*) erforschte ich in dreifacher Beziehung (— §. 193): von dem nämlichen Rechtsverhältnisse, aber weit umfassender, handelte ich in rechtlicher Beziehung in den christlichen Zeiten (*Abschnitt II, III, IV, V, VI.*); und ich zeigte, dass die Slaven vor der Annahme der Grundsätze des kanonischen Rechtes eine bürgerliche Ehe schlossen (— §. 195), im vierten Grade der Verwandtschaft (— §. 204: hier wurde vollständig die Lehre von der Verwandtschaft behandelt): die anderen Hindernisse, welche hier Statt finden können, wurden weniger berücksichtigt; es wurde gezeigt, dass in privatrechtlicher Beziehung nur die in der Ehe erzeugten Kinder als legitim anerkannt wurden (— §. 207); dass die Slaven die Polygamie nicht kannten, und dass die Ehescheidung auch dann Statt fand, wenn selbst eine kirchliche Trauung vorhergegangen war (— §. 210); endlich, dass die Rechtsbestimmungen, welche sich auf die ehelichen Güter beziehen, besonders jene Rechtsverhältnisse enthielten, welche zwischen dem Ehemann, der Ehefrau und den Kindern rücksichtlich ihres Vermögens bestehen konnten (— §. 215). Die älterliche Gewalt und die Vormundschaft, von welchen die *Abschnitte VII, VIII, IX, X.* sprechen, bezogen sich auf den Sohn (— §. 218) und sein Vermögen, sei es sein abgetheiltes, oder habe er es mit dem Vater gemein (— §. 222); so wie auch auf den Minderjährigen (— §. 223) (von der Zeit der Volljährigkeit wurde gesprochen in den §§. 224, 225) und sein Vermögen (— §. 227).

IV. Theil.

Hier sprach ich von dem dziedzictwo und von der dzierżawa, und nachdem ich im *Abschnitt I.* (— §. 234) die Bedeutung des dziedzictwo und der puścizna besprochen hatte, so zeigte ich in

Abschnitt II. — §. 224, dass rechtlich bloss die dzierżawy nach dem Rechte der puścizna genommen wurden. Der *Abschnitt III.* (— §. 225) spricht von der Erbfolge in das dziedzictwo, und der *Abschnitt IV.* von den Testamenten (— §. 258); dazu gehört noch (im *Abschnitt V.*) die Uebergabe (— §. 260) das Finden (— §. 262) die Verjährung (— §. 265), und endlich die Beschränkung des Eigenthums (— §. 266), also habe ich hier alles vorgetragen, was das Eigenthum betraf. Im *Abschnitt VI*, *VII.* sprach ich von den Rechtsverhältnissen, welche aus der Besitzung oder den dzierżawy entspringen (— §. 267), welches sind: Dienstbarkeiten (— §. 269.) gemeinsame Grundstücke (— §. 270, Pfandrecht (— §. 276).

V. Theil.

Hier behandelte ich die übrigen Privatrechte, und damit wurde die erste Hälfte der slavischen Rechtsgeschichte geschlossen. Nachdem ich gesagt habe, mit welchen Kunstausdrücken die Rechte benannt wurden, die aus Forderungen entspringen (*Abschnitt I.* (— §. 277), und welche Förmlichkeiten hier im Gebrauche waren (— §. 278.) zeigte ich, auf welche Weise der Schuldner seinen Gläubiger befriedigen musste (— §. 279) bei welchem Anlasse auch von den Zinsen gesprochen wurde (— §. 280) und was ihn erwartete, wenn er nicht bezahlte (— §. 281). Besonders sind in dieser Hinsicht merkwürdig das böhmische und das russische Recht (— §. 283). Im *Abschnitt II.* wurde ins Besondere gehandelt von den zweiseitigen Verträgen (— §. 284. Kauf — §. 285, dzierżawa [Pacht], Hinterlegung, Darleihen, Gesellschaftsvertrag). Im *Abschnitt III.* wurde gehandelt von den einseitigen Verträgen (— §. 286 von der Schenkung und der Bürgschaft).

Zeitraum I.

der

slavischen Rechtsgeschichte.

Haupttheil II.

Enthaltend Strafrecht, bürgerliches Recht und gerichtliches Verfahren.

Inhalt des II. Haupttheiles.

Die Wahrheit dessen, was wir im I. Haupttheil über die Slaven gesagt haben, zeigt die besondere Analyse ihrer Rechte. Wer diese genauer erforscht, wird erkennen, dass diese Völker verdienen, dass man sich näher mit ihren Gesetzen bekannt mache.

Theil I.

Einleitung.

Inhalt des Theiles.

Die Begriffe, welche die Slaven von den Personen hatten, machen ihrer Denkart Ehre; und die Rechtsbegriffe, welche sie von den Sachen hatten, zeigen vollständig ihre Beschäftigung im öffentlichen und Privatleben. Aus dem Geiste des slavischen Rechtes zeigt sich klar, dass diese Völker wirklich einen solchen Charakter hatten, wie wir denselben im ersten Theile dieses Werkes darstellten.

Abschnitt I.

Von den Personen.

§. 1. Dadurch, dass die Slaven jedem Menschen gewisse Rechte zuerkannten, zählten sie auch den Sklaven gewissermassen zu den Personen. Denn obgleich derjenige, welcher auf ein Grundstück gesetzt war, wie eine Sache verjährt werden konnte, und obgleich in Ungarn [1]) und in Russland der Stand der Sklaven drückend war, so war er gleichwohl erträglicher, als jener, welchen die an der Elbe wohnenden Slaven des armen Standes hatten, welche mit ihrer ganzen Familie zur Leibeigenschaft und Sklaverei verurtheilt waren.

[Der Sachsenspiegel III. 73 stellt die Frage, welches Recht ein Kind geniesse, welches ein Teutscher mit einer Slavin in einer Ehe erzeugte? und er antwortet, dass es dem Stande der Mutter, und nicht dem des Vaters folge. Vielleicht desswegen, weil in dessen Adern auch slavisches Blut fliesst, das schlechter ist, als das teutsche, welches machte, dass das Kind dem Schicksale desjenigen seiner Eltern folgen sollte, welches eines schlechtern Rechtes genoss.]

1) Hagek III. S. 536.

Alle Slaven nahmen den Grundsatz an, dass, weil auch der Sklave eine Person ist, derjenige, welcher ihn ohne Ursache tödtet, nicht nur dem Herrn desselben seinen Kopf, sondern auch dem Mornarchen eine Strafe zahlen müsse [2]), wodurch gerade die slavischen und teutschen Rechte sich weit unterschieden [3]).

§. 2. Von den Personen, welche zugleich Bürger waren, haben wir schon im I. Theile dieses Werkes gesprochen, und aus dem, was wir dort gesagt haben, geht klar hervor, dass der Grundbesitz besonders das Bürgerrecht gab. Erst in spätern Zeiten, und zumal in Polen, verlieh man auch den Fremden Landrechte, welche kein Grundeigenthum besassen (*indigenatus*) [4]). Es ist nicht zu verwundern, dass eben das, was eine so grosse Bedeutung im römischen Rechte hatte, nämlich der Stand der Person (*san* §. 13, 93. Rechte des Z. D. *sanownik,* bei Nestor III. S. 86 Stand des Menschen) in dem slavischen Rechte nur wenig bedeutete.

§. 3. Selbst die Minderjährigen (*sirotek* nennt sie das böhmische Recht, §. 31 der böhm. L.O. und an andern Stellen) standen nur unter dem Schutze; das Recht gab den Verwandten keine Vormundschaft über die volljährigen Weiber, sogar nicht über die verehlichten. Folglich verwalteten die Slavinnen selbst ihre Güter, und über diese verfügten sie, während umgekehrt bei den Teutschen, so wie bei den alten Römern die Weiber stets unter der Vormundschaft blieben, nicht

2) Karamsin II. Zusatz 67 behauptet, dass bei den Russen keine Strafe für die Tödtung eines Sklaven und seiner Frau bestand; allein in den Quellen habe ich keinen Beweis hiefür gefunden.

3) Grimm S. 342. L. Maurer, Geschichte des altgermanischen Gerichtsverfahrens. Heidelberg 1824, S. 9.

4) Schott de indigenatu Polon. Dantisci 1738 p. 6.

nur unter der der Verwandten, sondern auch unter der der eigenen Söhne [5]). Aus dem Grunde eines betagten Alters oder der Vermögenslosigkeit wurde Niemand bei den Slaven des Lebens, seiner Rechte beraubt. Zwar hatten die an die Teutschen angrenzenden Slaven diese abscheuliche Gewohnheit; bekanntlich sagt Hr. Grimm S. 488, dass er nicht zu behaupten wage, ob die Teutschen diese Gewohnheit von den Slaven angenommen haben, oder umgekehrt die Slaven von den Teutschen. Wer den Charakter dieser beiden Völker erforscht hat, der kann leicht die Wahrheit finden.

§. 4. Nach den slavischen Begriffen verliert nur derjenige seine Rechte, bei welchen es in dieser Hinsicht die Gesetze verordnet haben. Verjährung entzieht die Sachenrechte; das Verbrechen oder Vergehen entzieht die Personenrechte, und bisweilen sogar beraubt es die Person des Vermögens. Aufmerksamkeit verdienen hier die *bezecni, Ehrlose* (*cześć*, wie wir aus dem böhmischen Rechte uns überzeugen, ist die Wurzel dieses Ausdrucks) und die *sromotni*, d. h. *schamlose;* mit dem ersteren Ausdrucke bezeichnete man die Männer, mit dem zweiten die Weiber, welche ihrer Ehre und ihres guten Namens beraubt waren. Die lateinischen Uebersetzungen der polnischen und böhmischen Rechte bedienen sich des Ausdruckes *infamis,* und drücken sich in dieser Hinsicht auf eine solche Art aus, dass man hier alsbald den Einfluss der fremden Rechte bemerken kann. Gerade die polnischen Chronisten, welche sehr viel das römische Recht gelesen haben, sprechen meistens von bezeceństwo, d. h.

5) Grimm S. 403. Philipps, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, Berlin 1828, 29, zwei Bände; in Band I. S. 322, 323.

Ehrlosigkeit [6]. Wie nach dem römischen Rechte, so auch nach dem Landesrechte erlosch die Ehrlosigkeit nie.

§. 5. Des Wohnsitzes im juristischen Sinne erwähnen nur die polnischen und böhmischen Rechte. Nach polnischem Rechte hatte Jedermann dort seinen Wohnsitz, wo er selbst wirklich wohnt; allein das böhmische Recht [7] macht einen Unterschied zwischen verheiratheten und ledigen Männern, zwischen verheiratheten und ledigen Frauenspersonen. Es bestimmt, dass der Mann, welcher in der Ehe lebt, dort seinen Wohnsitz habe, wo er mit seiner Gattin wohnt, und dass ihm dort die Klage mitzutheilen sei, ohne Rücksicht, ob er auf eigenen oder fremden Gütern wohne.

§. 6. Aus den Begriffen, welche die Slaven von den moralischen Personen hatten, zeigt sich ihre Lebensart in den ältesten Zeiten. Bei den Slaven bildete jede Familie, jede Gemeinde eine moralische Person: bekanntlich trieb diese Behauptung Ewers zu weit, als er ein Bild von dem Familienleben der alten Slaven entwarf. Ich darf sogar behaupten, dass er die Begriffe des fremden Rechtes auf die slavischen Nationalgewohnheiten übertrug. Wir wollen dieses näher betrachten.

§. 7. Julius Cäsar hat uns zuerst den Charakter und die Sitten der alten Germanen dargestellt. Nach seinem Begriffe waren die Germanen ein Nomadenvolk, abgetheilt in Familien, welche aus Geschlechtern und Verwandtschaften bestanden, die den Fürsten und Beamten gehorchten. Es war natürlich, dass ein solches Volk kein Privateigenthum kennen konnte, sondern dass

6) Lelewel S. 49. Anm. 41. S. 147.
7) §. 17 des böhm. L.R.

für dasselbe Alles gemeinsam war [8]. Bei den Völkern, welche auf die gleiche Weise lebten, wie die alten Germanen, hinterlässt der sterbende Hausvater seinen entfernten Verwandten kein Eigenthum, sondern bloss seinen Nachkommen, und allen denjenigen Personen, welche mit ihm eine Familie bildeten.

Schon einige Jahrhunderte nach Cäsar zeigen die Germanen der Welt ein anderes Bild, jedoch nicht alle, wie dieses die neuern Forschungen beweisen, sondern nur die, welche den Römern näher wohnten. Tacitus stellte uns die Germanen dar als ein Volk, welches an einem festen Wohnorte sass, welches Privateigenthum kannte, das die Germanen ihren Kindern, und in Ermanglung dieser den nächsten Verwandten, den Schwert- oder Spindelmagen hinterliessen [9].

§. 8. Umgekehrt stellen die ältesten Chronisten [10] uns die Slaven als ein ständig ansässiges Volk dar, und sie sagen, dass sie Privateigenthum hatten. Also hatte Lelewel S. 29 Unrecht, wenn er behauptete, dass bei den Slaven jedes Eigenthum der Privatpersonen aus dem Gesammteigenthum entstand. Die Familienväter, oder, wie sich die Uebersetzer des polnischen Rechtes ausdrücken, *Oy cowie czeledni* (in dem Gerichte der Libussa *hlawa czeledina*), herrschten über

8) Sed privati ac separati agri apud eos nihil est, neque longius anno remanere uno in loco incolendi causa licet... neque quisquam agri modum certum aut fines proprios habet, sed magistratus ac principes in annos singulos, gentibus cognationibusque hominum, qui una coierunt, quantum eis et quo loco visum est, attribuunt agri, atque anno post alio transire cogunt. Caesar de B. G. IV., 1. VI. 21.

9) Heredes tamen successoresque sui cuique liberi et nullum testamentum. Si liberi non sunt, proximus gradus in possessione fratres, patrui, avunculi.

10) Theil I. S. 70.

ihre Abkömmlinge, und der Ausdruck *plemie* (*stirps*) *ród* (*gens*) wie Nestor S. 197, 217, und die serbischen Rechte sagen, bedeutete einmal den ersten Grad der Verwandten oder Vater und Kinder, das zweitemal die Descendenten bis zum vierten Grade oder die Brüder, Schwestern und ihre Abkömmlinge. Die Verwandten der entfernteren Grade nannte man *przyiaciele*, d. h. Freunde. Wir werden später sehen, dass die Verwandten und Freunde in Beziehung auf die Erbschaft und auf die Familienrache gegen Jeden, welcher ein Mitglied dieser Familie verletzte, enge mit einander verbunden waren, und dass die Begriffe der slavischen Rechte über Erbschaft, welche uns die Quellen dieses Zeitraums geben, denjenigen Bestimmungen über das Erbrecht sehr ähnlich sind, welche noch heut zu Tage gelten; und dieses, so wie auch andere Umstände, welche später in diesem Werke angeführt und mit Beweisen werden belegt werden, werden uns vollständig die Falschheit der Begriffe über die slavischen Familien zeigen, welche die neueren Gelehrten uns aufstellten.

§. 9. Nach dem Muster der eine moralische Person bildenden Familie, nahmen auch die Gemeinden einen solchen Charakter an. Die Quellen der polnischen und slavischen Rechte benennen sie mit Ausdrücken, die aus dem neuern Latein geschöpft sind [11]. Nur in einer böhmischen öffentlichen Urkunde aus dem 13ten Jahrhunderte, welche mir Hr. Hanka mitgetheilt hat, fand ich den Ausdruck *osada*, welcher den Personen dieser Art passend gegeben wurde. Bekanntlich gibt es kein slavisches Rechtsdenkmal, welches nicht eigene Begriffe

11) Im Statut Kasimirs, des Grossen, finden wir oft die Ausdrücke *Communitas*, *Terrigenae*. Im schlesischen Rechte *Universitates terrae*. Sommersb. I. S. 779.

über diese so zu sagen Osady hätte, und welche zusammen genommen, sich zu Hauptideen vereinigen, die sich in allen slavischen Ländern geoffenbart haben [12]. Die Folge unseres Werkes wird uns diese noch besonders zur Kenntniss bringen. Das Wichtigste ist, dass nach den russischen, serbischen und mährischen Rechten die Gemeinde für den Mord und Diebstahl, welche in ihrem Bezirke verübt wurden, verantwortlich war, und dass man nach böhmischen und polnischen Rechten eine ganze Gemeinde vor Gericht laden konnte. Weil die Komornicy in dieser Rücksicht grosse Missbräuche begingen, so beschränkten dieses Recht in Böhmen die Könige Przemysław, Ottokar und Wenzel [13] (im Jahr 1236, 1272), und in Polen Leszek, der Schwarze (im Jahr 1288) [14].

Abschnitt II.

Von den Sachen.

Der Begriff, welchen die Slaven von den Sachen hatten, hat wenig Interesse; er war so, wie bei den andern Völkern. Die Haupteintheilung ist in *bewegliche* und *unbewegliche* [15], oder in *Erbe* und *fahrende*

12) A. W. Hist. 52. S. 27. Wierzbiec S. 21, 56, 57. Fessler II. S. 816. Giovanni Lucio p. 515, 516, §. 9, 25, 61, des Rechts des Z. D.

13) Nach den öffentlichen Urkunden, welche mir von Hrn. Hanka mitgetheilt wurden.

14) Bei Szczygielski S. 164.

15) Oeffentliche Urkunde aus dem Jahr 1228 bei Dogiel.

Habe, oder *Errungenschaft*, wie sich die böhmischen, polnischen, serbischen und russischen Rechte ausdrücken. Eine grosse Wichtigkeit legte man auf Grundstücke, und diese nannte man *Erbgut;* nach diesen schätzte man das Pferd und den Sklaven am meisten; man gab sogar ganz besondere Vorschriften über das gerichtliche Verfahren, wenn Streitigkeiten über diese Sachen Statt fanden. Merkwürdig ist, dass das serbische Recht (§. 2) unter dem Ausdrucke *delg*, *dug*, körperliche und unkörperliche Sachen verstand, oder, wie wir gegenwärtig zu sagen pflegen, *Sachen* und *Obligationen*. Desswegen begeht es den Fehler nicht, welchen in dieser Hinsicht Einige im römischen Rechte finden. Der slavische Ausdruck *delg, dług* ging auch in das teutsche Recht über, in welchem nach der Behauptung des Hrn. Grimm S. 611 es jede *Forderung (debitum)* bedeutet.

§. 11. Zwischen unbeweglichen und beweglichen Sachen macht das Recht einen Unterschied, und schätzt die dem Gottesdienste geweihten, so wie die zu dem Krieg und Feldbau gebräuchlichen Sachen hoch; einige Sachen hatten bei den Slaven den Werth des Geldes, und vertraten die Stelle desselben. Von diesen handeln wir jetzt insbesondere.

1) Die *Eiche* schätzte man hoch, denn in den heidnischen Zeiten brachte man den Göttern Opfer in Eichenhainen [16]), und in den christlichen Zeiten liess das Bedürfniss alle diese Bäume hoch schätzen, welche auf der slavischen Erde selten vorkommen.

2) Die Slaven, welche an die Teutschen grenzten, brauchten das *Pferd* für die Schlacht und zur Wahrsagung, und dieses Thier wurde mit der Leiche

16) Hartknoch S. 109 ff. Hagek IV. S. 355. vita. S. Ottonis S. 618, 715, 716.

des Reiters auf einem Holzstosse nebst andern Waffengeräthen verbrannt [17]. Fast alle slavischen Rechte legen diesem Thiere einen grossen Werth bei.

Bei den Ungarn war es den Fremden verboten, Pferde und Ochsen zu kaufen, ohne besondere Erlaubniss des Königs [18]. In Pommern schätzte man nach dem Werthe des Pferdes den Werth der unbeweglichen Güter; noch im Jahre 1240 verkaufte man dort ein Dorf für zwei Pferde [19]. In Russland wurde die Kopfsteuer mit Pferden und Waffen bezahlt. Desswegen erwähnt auch die Prawda ruska S. 56, 57, 80 unter den kostbarsten Sachen Sklaven und Pferde, und ein Pferdedieb (*koniewyj tat*) wurde strenger, als ein anderer Dieb bestraft. In Polen kam der Werth des Pferdes alsbald nach dem des Ackers. Das Statut von Grosspolen gab besondere Verfügungen in Betreff der zweijährigen Verjährung von Pferden.

3) *Vieh, Schweine, Honig, Pelz, Wachs, Sklaven* galten als Geld. Mit Ochsen bezahlte man dem Richter die Strafen in Polen und Serbien; andere gerichtlichen Gebühren erlegte man dort und in Russland in Pelzen, und die Russen machten alle Zahlungen ohne Unterschied mit diesen Sachen. Vieh und Schweine theilte man in *grosse* und *kleine* ab, je nachdem das Vergehen grösser oder kleiner war, für welche Vergehen man mit diesen Sachen büsste [20]. Honig stand in hohem Werth, worauf die Chronisten im 9ten Jahrhunderte grosses Gewicht legten. Gegenwärtig pflegen

17) Hagek II. S. 159. III. S. 106. Dreger S. 287.

18) Wierzbiec S. 23. Grimm 609.

19) A. W. Hist. 51 S. 269. Ewers S. 216. Vita S. Ottonis p. 669. Dreger S. 204. Grimm S. 108, 586. Lelewel S. 128, 130.

20) *Magnum animal*, bos, vacca, taurus, alles übrige Vieh hiess *parvum*. Dobner IV. S. 228. §. 52, 94, Recht des Z. D. Prawda rusk. S. 68, 69.

die Slaven sehr fleissig die Bienenzucht [21]). Dieses Insekt ist in §. 202 des böhmischen Landrechts neben dem Pferde und der Baumschule erwähnt. Sogar verfügte das polnische und russische Recht eine grosse Strafe für die Verletzung der Bäume, worin sich ein Bienenschwarm aufhielt. Von Wachs und Sklaven, welche ein besonderer Handelsgegenstand waren, sprechen die russischen Chronisten Vieles, und sogar auch die Gesetze dieses Volkes reden von diesen Sachen vollständiger, als die der übrigen Völker [22]).

4) Die Geräthe für Ackerbau, Fischerei und Vogelfang erwähnt besonders die Prawda ruska S. 95, 59.

Abschnitt III.

Von der Ordnung der Gegenstände und von dem Geiste der slavischen Rechte.

§. 12. Die Bedeutung des Ausdruckes „*Recht*" (*prawo*) erwähnte ich im Theil I., wo ich auch von den verschiedenen Bedeutungen dieses Ausdruckes sprach.

Obgleich die Slaven das Recht in *öffentliches, Straf-* und *bürgerliches* Recht eintheilten, so vermischten sie gleichwohl die Bestimmungen dieser Rechte mit einander; jedes Volk, welches sich zu bilden anfängt, verfasst auch auf diese Weise seine Rechte. Aus welchen Quellen in diesem Zeitraume das öffentliche Recht

21) Hagek II. S. 197. Csaplowicz I. p. 135.

der Slaven bestand, habe ich schon im Theil I. gesagt, welches nun die Grundsätze des Straf- und bürgerlichen Rechtes sind, davon will ich hier handeln. In diesem Zeitraum kannte man noch nicht die Eintheilung des Rechtes in *Privat-* und *Völkerrecht;* denn so oft die Slaven entweder unter sich, oder mit Fremden Rechtsverhältnisse festsetzten, sahen sie die in dieser Hinsicht abgeschlossenen Verträge nur für zeitlich an. Und weil sie sehr kurz dauerten, so berief man sich bei Vorfällen nicht auf dieselben. Fast bei jedem Volke war dieses das Schicksal dieses Rechtes.

§. 13. Bei der besondern Untersuchung der Bestimmungen des Straf- und bürgerlichen Rechtes (in Verbindung mit dem richterlichen Verfahren) hielt ich mich streng an die Grundsätze, welche ich im I. Theil dieses Werkes (S. 46 f.) angenommen habe, und bei der Entwicklung der Rechtsbegriffe ging ich von den allgemeinen Ideen zu den besondern, von den leichteren zu den schwereren fort. Die allgemeinen und die unter sich ähnlichen Grundsätze habe ich neben einander gestellt, die besonderen und die von einander abweichenden entwickelte ich von einander getrennt; wobei ich das polnische und böhmische Recht voran stellte, und diesem Gange folgend, beobachtete ich eine eigene Ordnung; denn ich habe mich überzeugt, dass keine der Abfolgen, welche sich in den slavischen Rechtsdenkmalen findet, eine feste Grundlage hat, was doch die Systematik und Logik fordert. Nachdem ich also den Stoff von den Personen (weil sich die Rechte besonders auf dieselben beziehen), wie auch den Stoff von den Sachen (denn nach diesen richten sich die Rechte der Personen) dargestellt und den Geist und die Richtung dieser Rechte schon betrachtet hatte, so habe ich dann das Gerichtswesen durchgegangen, so wie auch die Grundsätze des slavischen Strafrechtes,

weil ich überzeugt bin, dass besonders aus dieser Untersuchung sich ergeben wird, in wiefern bei den Slaven die Rechte und die Sicherheit der Personen geachtet und geschätzt waren; später ging ich zum Familienrechte über, und ich untersuchte, auf welche Grundlagen der Familienverband ruhe, in der Folge sagte ich, welchen Grundsatz die Slaven bei der Beschreibung der Rechte der Familie befolgten, die sich auf das Eigenthum, den Besitz und auf die Forderungen beziehen.

§. 14. Wer die slavischen Rechte genau erforschen und ihren Geist auffassen will, der wird leicht finden, dass ihre Grundlage sich von den Grundsätzen der römischen und germanischen Rechte sehr unterschieden, und er wird sehen, dass diese drei Rechte einen ganz verschiedenen Geist haben. Denn das Recht des alten Roms stützte sich auf die Willkür mit welcher das Oberhaupt der Familie die Mitglieder derselben beherrschte, und auf den Gehorsam, welcher ihn blindlings dem Willen der Regierung gehorchen liess. — Das altgermanische Recht trägt das Gepräge des Krieges, und hielt Niemanden für eine Person, welcher nicht die Waffen führen konnte; bekanntlich durfte dort nur derjenige, welcher frei geboren war, die Waffen tragen; denn dieses Recht gestattete nur dem Freien die Befugniss, demjenigen eine Fehde anzukündigen, welcher ihn beleidigt hatte[23]). Von diesen Grundsätzen ausgehend, welche die Person und die Güter eines Germanen heilig und unverletzbar machten (*die Freiheit und die Gewähre*), hat Hr. Phillips sehr gründlich den Geist der germanischen Rechte ausgelegt. Auf Willkür gründete sich auch das politische Recht der Germanen. Alles ringsum

23) Phillips I. S. 6, 7.

verheeren, die Grenznachbaren aus ihren Besitzungen verjagen, und so weit als möglich den Sieg ausdehnen, das war ein Zeichen der tapfern Germanen. Schon die Römer (Julius Caesar de B. G. VI. 23) haben hierauf ihre Aufmerksamkeit gerichtet, und die alte Geschichte der Germanen und Slaven bestätigt es vollständig.

§. 15. So sehr sich die Teutschen durch Krieg und Grausamkeit auszeichneten, so sehr zeichneten sich die Slaven durch Friedliebe und Milde aus. Der Slave war sehr zur Eintracht geneigt, weil er den Streit nicht liebte. Die Rache, welche den Rechten aller Völker bekannt war, hatte hier einen milden Geist. Bekanntlich liess der Leichtsinn der Slaven den Einfluss der Ausländerei die schönen Spuren des heimisehen Rechtes zerstören und verwischen. Denn der Slave, welcher von der Natur mit einem scharfen Geist begabt war, nahm, wenn er nicht mit demjenigen beschäftigt war, was seinem Charakter entsprach, und wenn er nach der Stufe seiner Bedürfnisse nicht verhältnissmässig aufgeklärt war, fremde Fehler wie ein Schwamm auf, und eignete sich leichtsinnig Neues an.

Da er jedoch von Natur ein mildes Gemüth, einen gesunden Verstand und einen guten Geschmack hatte, so konnte er leicht Alles vermeiden, was widrig und geschmacklos war. Obwohl er desswegen, wenn gleich oft ohne Absicht, fremde Rechte annahm, so konnte er gleichwohl sie so abändern, dass sie eine andere Gestalt erhielten.

Daher kam es, dass (mit Ausnahme der hinterkarpathischen Slaven, welche sich in vielen Dingen von den übrigen Slaven sehr unterschieden), die diesseits der Karpathen wohnenden Slaven die schauderhaften Strafen nicht kannten, welche Hr. Grimm aufgeführt hat, und durch welche in diesen Zeiten sich die teutschen

Rechte auszeichneten, und dass sie sogar im öffentlichen Leben manche Uebelstände vermeiden konnten, welche die germanische Nationalität sinken liess; endlich, dass sie die Originalität ihrer Rechte bewahren und sie über alle damaligen Rechte erheben konnten. Denn obgleich die Rechtsbegriffe des westlichen Europa's auf Böhmen, Ungarn und Grosspolen sehr einwirkten, wiewohl die Slaven sehr wünschten, dass die Aristokratie bei ihnen sich erhebe, und die königliche Gewalt beschränke, so machten sie dessen ungeachtet, da sie fast keine Lehen kannten, ihre Herren nicht zu selbstständigen Fürsten: auch eigneten sich diese keine besondere Gerichtsbarkeit zu, welche von der aller übrigen Landsleute ganz verschieden gewesen wäre [24]), sondern Alle hatten nur Ein Landrecht, besonders in allgemeinen Grundsätzen, welche sich auf Begriffe stützten, die der slavischen Nationalität gemäss waren.

§. 16. Wenn auch die Rechte der einzelnen slavischen Völker ins Besondere betrachtet werden, so bilden sie dennoch ein Ganzes; bekanntlich lässt sich aber dieses nicht erkennen, wenn man nicht alle Rechte der benachbarten slavischen Völker kennt. Daher kann Niemand das böhmische Recht ohne das polnische und das russische u. s. w. verstehen. Niemand wird den Geist des russischen Rechts auffassen, der nicht alle anderen Rechte der slavischen Länder durchblickt. Falsch ist also, was in dieser Beziehung Hr. Reutz gesagt hat [25]), wovon sich Jedermann leicht überzeugen wird, wenn er die strenge Verbindung der Ideen erwägt, welche ihm das Recht von dem grossen Inbegriff der

24) §. 72 des R. des Z. D. zeigt ein Recht, das nur provisorisch ist.

25) S. 7. Ergänzung derselben aus der Geschichte ihrer Geschlechtsverwandten ist kaum möglich.

slavischen Länder darstellt. In diesem grossen merkwürdigen Ganzen finden wir weder das Gepräge des Asiatismus, noch das des Feudalismus, wie H. Gans dieses behauptet [26]), sondern wir finden sogar, worüber wir staunen müssen, überhaupt in ihren Grundsätzen solche Rechtsideen, durch welche sich gegenwärtig das öffentliche und Privatleben der gebildetsten europäischen Völker auszeichnet. Ein gewisses Verhängniss, welches Alles, was in den slavischen Ländern herrlich und erhaben, schön und gut war, verderbte, gestattete einigen Rechtsgrundsätzen nicht, sich vollständig zu entwickeln; andere vernichtete es in ihrer Wurzel, und schob an die Stelle derselben fremde Ideen. Gleichwohl glauben wir nicht, dass alle Vorschriften der slavischen Rechte, welche mit den Vorschriften der Rechte der germanischen Völker übereinstimmen, von den Nachbaren zu uns kamen, und daraus folgern wir nicht, dass unsere Rechte grösstentheils von Fremden abgeschrieben sind; denn Ein Bedürfniss haben alle Völker, und daher stammt die Einheit und Aehnlichkeit der Rechte. Wenn wir sogar den Ursprung eines jeden slavischen Rechtsgrundsatzes und seine Quelle in dem deutschen Rechte aufzeigen würden, so könnten wir dennoch den slavischen Rechten die Originalität noch nicht absprechen, wenn wir erwägen, dass sie die einzigen Rechte des Mittelalters sind, von welchen sich noch jetzt Vieles gebrauchen lässt.

Gerade desswegen, weil die slavischen Rechte das Gepräge des Verstandes, der Menschlichkeit und vieler anderer schöner Eigenschaften haben, von welchen ich später in meinem Werke sprechen werde, so schreibe ich ihnen die Originalität zu. Mochten auch andere Rechte unterstützend mitwirken, so konnten doch die Slaven, wenn

26) Das Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwicklung Band III. Seite 63.

sie ihrer eigenen Neigung folgten, sich selbst diese schönen Rechte bilden; denn konnte ihnen, welche mit so vielen Vorzügen des Geistes und Herzens begabt sind, die Natur das versagen, was dieselbe den andern Völker mit so freigebiger Hand gespendet hatte? Gelten hier nicht die Worte des Dichters:

Der Wahrheit Sonne kennt nicht Auf- und Niedergang,
Gleich fühlend horcht sie jedes Völkerstammes Drang,
Und liebt, den lichten Tag zu bringen jedem Vaterland.

T h e i l II.

Gerichtsbarkeit und Grundsätze des Strafrechts.

Inhalt dieses Theiles.

Die alte Nationalgerichtsbarkeit der Slaven erlitt mit der Zeit grosse Veränderungen; bei einigen Slaven lag sie in den Händen der Grundeigner, bei andern in den Händen der Beamten. Obgleich in dieselbe Habsucht und Beraubung eindrangen, und die Verkehrtheit und Ungerechtigkeit sie zu ändern begannen, so liessen gleichwohl die Gefühle der Gerechtigkeit und Billigkeit, welche in den Herzen der Slaven mit hellen Flammen leuchteten, ihre Gerichtsbarkeit nicht untergehen; vielmehr erhöhten sie die Bedeutung derselben, und sie schöpften für das allgemeine Wohl grosse Vortheile, indem sie Jedermann einen leichten Zugang zu dem Gericht eröffneten, die Personen und ihr Vermögen vor Angriffen sicherten, den Verletzten Vertheidigungsmittel darboten, und dafür sorgten, dass man die Beschlüsse der Richter achtete und befolgte. Bekanntlich war die Rechtsvollstreckung nicht streng genug; denn die sanften aber leichtsinnigen Slaven verletzten die Rechte gern, und straften die Verbrechen einmal zu mild und das anderemal zu streng. Daher zeigte sich in ihren Strafrechten eine Verschiedenheit.

Abtheilung I.

Inbegriff der Gerichte und der Gerichtsbarkeit.

I. Gerichtswesen zu den heidnischen Zeiten.

Abschnitt I.

Ueberlieferungen hierüber.

§. 17. Prowe, welcher die Gerechtigkeit und den Ackerbau verstand [27]), und daher die Rechtspflege und das Eigenthum schirmte, stand in den heidnischen Zeiten an der Spitze des slavischen Gerichtswesens. Im Namen des Gottes Prowe wurden die Gerichte an der Elbe errichtet; daraus schliesse ich, dass auch bei den andern Slaven, welche diesen Gott verehrten, wie z. B. bei den Russen in Nowogrod, bei den Mähren und Dalmaten die Gerichte auf die nämliche Art errichtet worden seien [28]). Jeden Montag [29]) ging der König und der Oberpriester in einen heiligen Hain, um dort vor dem gesammten Volke Gericht zu halten [30]). Die Sprüche, welche sie den Parteien verkündeten, hatten grosses Ansehen bei dem Volke; denn sie wurden im Namen

27) Hofmann, script. rer. Lusat. p. 83.

28) Naruszewicz I. S. 425, 429. Rakowiecki I. S. 24. Surowiecki S. 297. Strzedowski Moravia sacra p. 33.

29) Maurer S. 28.

30) Helmold p. 83, 84. Bei den Teutschen wurden die Gerichte unter dem freien Himmel gehalten. Niemand wird aber desswegen behaupten, dass die Slaven sie nachgeahmt haben. Man sehe Grimm S. 793.

des Gottes, welchem sie eine grössere Ehre, als andern Göttern erwiesen, ertheilt. Denn während die Slaven die anderen Götter unter verschiedenen Gestalten verehrten, und ihnen Bildsäulen errichteten, war der Gott Prowe allein ein idealer Gott [31]), welchen sie in keiner Gestalt abbildeten.

§. 18. Die reichern und ausgezeichneteren Greise standen den Gerichten bei den alten Böhmen vor [32]). In den monarchischen und zwar vorchristlichen Zeiten stand die Gerichtsbarkeit bloss dem Könige zu. Ich glaube, dass wenigstens in gewisser Rücksicht hier eine Chronik, welche das Gericht der Libussa heisst, Berücksichtigung verdient. Nach dieser Schrift ging der Fürst mit grossem Gefolge zu Gericht. Einer von dem Gefolge trug das Gesetzbuch, ein anderer das Schwert, um nach Ausspruch des Urtheils den Verbrecher alsbald zu bestrafen. Ob dabei gewisse religiöse Feierlichkeiten Statt fanden, ist schwer zu entscheiden. Nach dem Vortrage und der Erklärung des Rechtshandels sprach der Regent das Urtheil, über welches, wenn es nicht die Bestätigung des Volkes erhielt, dasselbe nach dem Rechte seine Stimmen abgab, und also urtheilte.

Soviel darüber: das Weitere, was man hier noch sagen könnte, werde ich später, wenn ich von den Familiengerichten handeln werde, noch sagen.

31) Ausdrücklich bestätigt dieses Helmold I. 83, 84. Potocki, voyage en basse Saxe, p. 85. Fig. 12 widerspricht diesem, und ein gewisser teutscher Schriftsteller (man sehe Dobrowski Slavin S. 411) zweifelt, ob Prowe wirklich ein slavischer Gott war.

32) Kosmas S. 9. Strański p. 168, 169.

II. Gerichtswesen in den christlichen Zeiten.

Abschnitt II.

Allgemeine Eintheilung der Gerichte.

§. 19. Die Familienstreitigkeiten gehörten in den christlichen Zeiten theils an die weltlichen, theils an die geistlichen Gerichte. Folglich könnte man die Gerichtsbarkeit der Slaven in jenen Zeiten in zwei Theile zerlegen. Jedoch schliesse ich die geistlichen Gerichte hier aus; denn von diesen habe ich schon im I. Theile gesprochen: das Uebrige werde ich im folgenden Theile, wenn ich von den Familienrechten sprechen werde, vortragen. Aber von den weltlichen Gerichten werde ich in verschiedener Beziehung sprechen.

§. 20. Da sich sämmtliche slavischen Länder streng an die Gewohnheiten ihrer Vorfahren hielten, so beurtheilte man alle Streitigkeiten ohne Unterschied, über welche der Familienvater in seinem Wohnsitze nicht richten durfte, auf der *wieca.* Mit der Zeit nahmen die Slaven den Grundsatz an, dass die Rechtssachen über Tödtung und Erbschaften nur hier entschieden werden könnten. Diese Wieca verwandelte sich mit der Zeit in die Landesgerichte. Denn da der König oder der Wojewode, welcher der Volksversammlung vorstand, wegen des grossen Umfangs der Geschäfte sie nicht so oft, als es nöthig war, halten konnte, so kam es, dass die reicheren Grundeigner sich versammelten [33]), und, vereinigt mit den Landschaftsbeamten,

33) Bei den Teutschen war die Anwesenheit aller Bürger (welche nur Waffen tragen konnten), bei den Gerichten nothwendig. Grimm S. 826, 827.

die Rechtsstreitigkeiten entschieden. Sie kamen also nicht bloss, um zu verhüten, dass der Beamte seine Gewalt missbrauchte [34], sondern ihre Pflicht war, mit demselben die Rechtstreitigkeiten zu entscheiden.

§. 21. Neben diesen Gerichten, welche aus volksthümlichen Begriffen hervorgingen, bestanden amtliche Gerichte, welche zur Entscheidung aller andern Rechtsstreitigkeiten bestimmt waren, die nicht vor die oben erwähnten Gerichte gehörten. Hierin hielten jedoch, wie sich leicht vermuthen lässt, die Slaven nicht immer eine ständige Ordnung. Und weil fremde Sitte auf die Entwicklung der Hierarchie der slavischen Beamten sehr einwirkte, so entwickelten sich die amtlichen Gerichte grösstentheils nach fremden Begriffen [35]. Sowohl in jenen, als in diesen Gerichten suchten die beisitzenden Richter die Wahrheit und urtheilten, oder vermittelten und urtheilten zugleich, bei den Teutschen hingegen war dieses das Geschäft von zweierlei Richtern. Betrachten wir dieses ins Besondere.

Abschnitt III.

Inbegriff der slavischen Gerichte.

I. Gerichte, welche aus volksthümlichen Begriffen entstanden.

II. Die Gerichte an den Wiece.

§. 22. Nach der gewählten Ordnung wollen wir von allen slavischen Völkern ins Beondere sprechen.

34) So war es bei den Germanen. Maurer S. 14.

35) Aber nicht nach Lehenrecht, wie in Teutschland. Grimm S. 749. 750.

Was wir in dem Statut von Wiślica über polnische Gerichtsbarkeit lesen, trug das Gepräge einer grossen Einfachheit und Vortrefflichkeit. Dieses lässt sich dem Einflusse zuschreiben, welchen das böhmische Gerichtswesen auf die Rechte Klein- und Grosspolens ausübte. Gleichwohl zeigte sich in den polnischen Gerichten mehr von dem Geiste der slavischen Nationalität, als in dem böhmischen Gerichtswesen. Seit unvordenklichen Zeiten [36]) bis zum Ende dieses Zeitraumes, und sogar noch später, berief man bei uns die Wieca zum Zweck, die Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden, wovon wir schon oben gesprochen haben. Das grosspolnische Statut S. 141, 142 und das von Kasimir S. 99 sagen: „termini pro hereditatibus generales prout hactenus extitit, teneantur;“ was jedoch sehr selten sich ereignen musste, wenn wir nach dem schliessen, was in den Statuten von Kleinpolen und Wiślica (S. 27, 43, 126, 127) gesagt ist.

§. 23. In jenem mährischen Privilegium verspricht Przemysław Ottokar der böhmischen Geistlichkeit, dass er nach der Beendigung oder vor der Eröffnung der Gerichte an der Wieca einige Tage mit auserwählten Herren und dem Kanzler verwenden werde, um die Beschwerden der Aebte und Prälaten anzuhören. Spätere Quellen schweigen von den Gerichten an der Wieca; über die Landesgerichte, welche an ihre Stelle traten, sprechen sie viel.

36) Ueber dieses finden sich viele Beweise in alten Chroniken, Gallus p. 65. Vita S. Stanislai p. 338. Kadłubek p. 229. Długosz S. 275 sagt: dass der heilige Stanislaus in seinem Rechtsstreit erwirkte decretum decisorium ex autoritate regis et baronum. Eine öffentliche Urkunde in der Handschrift von Dogiel vom Jahre 1228 führt die Ausdrücke Władislaus, des Speiers, an: judicia secundum Episcopi et Baronum consilia tenebo. Lelewel S. 149.

Es ist bekannt, dass ehemals auch in Russland die Gerichte an der Wieca Statt fanden [37], aber hier sehr frühe aufgehoben wurden.

2. Landesgerichte.

§. 24. Die Gerichte an der Wieca erhielten einen andern Charakter, seit der Monarch und seine Stellvertreter einen geringern Antheil an denselben nahmen, als früher: die Grundherren hingegen begannen einen grössern Einfluss auf das Gerichtswesen auszuüben, als früher. Daher kam es, dass die Landesgerichte in Böhmen und Polen an die Stelle der Gerichte auf der Wieca traten. Dagegen hatten die übrigen Slaven ein Gerichtswesen, welches sich aus ausländischen Begriffen entwickelte. Die Ursache davon war eine übermässige Sucht nach Ausländerei.

§. 25. Es ist schwer zu entscheiden, wann in Polen und Böhmen die Landesgerichte mit den Gerichten auf der Wieca sich verschmolzen, und die Uebermacht über dieselben gewannen. Bekanntlich unterliegt es keinem Zweifel, dass das polnische Gerichtswesen erst später an die Landesgerichte überzugehen begann, um so mehr, da Kasimir, der Grosse, der bloss die Rechte Grosspolens berücksichtigte, sie vollständig anordnete.

Dieser König errichtete Gerichte für Kleinpolen in Krakau und Sandomirz; für Grosspolen in Kalisch und Posen. Es sassen in diesen Gerichten Richter und Unterrichter, und als Oberrichter führte der Wojewode oder der Generalstarosta den Vorsitz. So oft der König bei der Bereisung des Landes in einen Bezirk kam, wo sich Gerichte befanden, führte er den Vorsitz in denselben. Alle Rechtsstreitigkeiten, und besonders die über das Erbgut und über die Schulden, welche

37) Reutz S. 64. Schlötzer III. S. 142. Karamsin II. Zus. 495.

dreihundert Marken überstiegen (wie ich aus S. 119 des St. K. schliesse) gehörten an das Landesgericht. Im Falle, wie das Statut von Wiślica S. 126 und 127 sagt, die Zeit und Umstände dem Monarchen nicht gestatteten, in den Gerichten den Vorsitz zu führen, sollte der Richter und der Unterrichter mit sechs Herren die Rechtsstreitigkeiten entscheiden. Die Statuten von Kleinpolen und Wiślica (p. 27, 126, 127) verboten schon, sogar wegen der Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten über Erbgut, die Wiece zu berufen, sondern sie verwiesen dieselben an die Landesgerichte.

Man muss behaupten, dass auch in Schlesien und Pommern auf solche Weise die Gerichte gehalten wurden; denn hier trugen die Richter dieselben Namen, wie in Polen. M. Rongon führte Beweise dafür an, dass auch die pommerschen Fürsten mit weltlichen und geistlichen Herren eine Wieca hielten, und dass erst Warcisław IX. besondere Gerichte für Inländer und besondere für Ausländer anordnete.

§. 26. Früher als in Polen wurden in Böhmen die Landesgerichte eingeführt; denn schon in diesem Zeitraume hatte sich die Gewalt der Herren hier sehr befestigt, und zwar in einem so hohen Grade, dass hier fast nur ein Schatten der königlichen Gewalt übrig blieb.

Die böhmischen Herren, von dem Grundsatze ausgehend, dass ihrer gesetzgeberischen und richterlichen Gewalt weder der Pabst, noch der König sich widersetzen dürfe, befestigten ihre Gewalt so sehr, dass sie die höheren und niederen Beamten in blosse Werkzeuge ihres Willens umwandelten. Denn den Beamten stand es zu, die Urtheile des Landesgerichtes zu vollstrecken, und die Rechtsstreitigkeiten für dieselben vorzubereiten. Zwar urtheilten die Beamten in der untern Instanz: gleichwohl hiess, weil das Landesgericht ihre Urtheile vernichten konnte, ihre richterliche Thätigkeit

mit einem allgemeinen Ausdrucke *swod* (und daher die Rechtsausdrücke *swod westi, poprawowati swodem*, einen Process führen, vor Gericht streiten §. 30, 51, des böhmischen Landrechtes) oder *twerzowánie otwedenie* (*Untersuchung* §. 199 des böhm. L. R.); und ausdrücklich behielten sich die Herren vor, dass die Beamten von jedem Rechtsstreite dem Landesgerichte strenge Rechenschaft ablegen sollten. Auf die Frage, welche Rechtsstreitigkeiten an die Landesgerichte, und welche an die Amtsgerichte gehörten, antworten uns die Quellen des böhmischen Rechtes; aber keine derselben drückt sich so vollständig aus, wie der lateinische Ausleger zum §. 66, 69 der böhmischen Landesordnung (damit vergleiche man §. 172 ff. des böhmischen Landrechtes). Von diesem erfahren wir, dass die Rechtsstreitigkeiten über das Erbgut, und über Alles, was damit in Verbindung stand, und besonders, was auf den Landbau Bezug hatte (§. 172, 101 des böhmischen Landrechtes), so wie auch die Rechtsstreitigkeiten über Tödtung, tödtliche Verwundung, Nothzucht und alle Beschädigungen, welche sechstausend Prager Groschen (*marcas*) überstiegen, an das Landesgericht gehören, und dass diese Rechtsstreitigkeiten sogar auch von einer kleinen Zahl, nämlich von sieben Herren, dem obersten Richter und dem obersten Komornik entschieden werden können.

§. 27. Die grössere Zahl war, wenn die Herren auf vier Bänken sassen, wie sich Andreas von Duba ausdrückt, und diess hiess *pełny sąd*, d. h. Plenum. Der König führte in diesem Gerichte den Vorsitz, wenn es sich um die Todesstrafe bei einem Bürger handelte, welcher der Reihe der Herrn gehörte: in den andern Fällen leitete der Oberrichter die Sache. Ihm stand es nicht zu, hier den Vorsitz zu führen, sondern er sass hier nur zum Zweck, um mit Hilfe des Gerichtsschrei-

bers den Herren den Rechtspunkt anzugeben, ihnen denselben in Erinnernng zu bringen, und sie zu ersuchen, nach diesen Rechten zu urtheilen, und nicht nach ihrer Willkür.

3. Niedere Gerichte.

§. 28. Hier sind zu bemerken die alten nationalslavischen Gerichte, welche als ein Andenken bewahrt und fleissig gepflegt worden sind. Sprechen wir von diesen ins Besondere.

a) Aus der Gewalt, welche der Hausvater über seine Familie hatte, lässt sich schliessen, dass, wie ehemals in Rom, so auch bei den Slaven der Hausvater über seine Frau richtete, welche die Keuschheit verletzte, und die Streitigkeiten unter dem Gesinde entschied. Auch in den monarchischen Zeiten blieb diese Gewohnheit; denn die polnischen Chronisten (Kadłubek p. 176, Boguchwała p. 27) sagen, dass Bolesław II. die Männer strafte, welche ihren ehebrecherischen Weibern die Strafe schenkten. Es ist bekannt, dass die Ehemänner bei den Römern der nota censoria unterworfen wurden, wenn sie nicht ihre ehebrecherischen Frauen straften. Noch besser findet man die Spuren von diesen Gerichten in dem serbischen Rechte. Das Gesetz des Zars Duschan §. 38 verfügt, dass der Hausvater die Streitigkeit der Otroki entscheiden solle, und dass diese in Streitigkeiten (*za swoie delgowe*) zu diesem Richter, und nicht zu andern, um ihr Urtheil zu erhalten, gehen sollen.

§. 29. b) In den Rechten der hinterkarpathischen Slaven, so wie im böhmischen, russischen, polnischen, und besonders im masowischen Rechte bedeuten die Friedensgerichte viel mehr, als bei den Teutschen (Gr. p. 745, 838). Diese Gerichte tragen besonders das Gepräge des Nationalgeistes; denn, wie Lelewel p. 37 behauptet, wollte der slavische Richter immer die strei-

tenden Theile versöhnen. Sogar das klein-polnische Statut (*p. 76 prout poterit amicabiliter secum componere teneantur*) spricht in diesem Geiste. Die Parteien begaben sich eher desswegen zum Gericht, damit es durch seine Gegenwart die Parteien unterstützen und vereinigen, als dass es durch förmliches Urtheil unter ihnen entscheiden sollte. Die Chronisten und die öffentlichen Urkunden geben uns viele Beweise hiefür [38]). Nach dem serbischen Rechte sollen einige Richter die Parteien versöhnen, andere über sie richten. Diese letzteren nannte man Richter (*sędzia*), jene *Friedensrichter* (*duzniki*) [39]). Denselben Namen gibt auch das ungarische und das alte böhmische Recht diesen Richtern, welche nach ihrem Gewissen, nicht aber nach dem Buchstaben dieses Rechtes (*po prawde nie po zakonu*) urtheilten [40]). An diese gehörten besonders die Ehrenkränkungssachen oder auch die wegen Schadensersatzes. Auch im russischen Rechte hiessen die Rechtsstreitigkeiten (*orudie*) anders, wenn sie von den *fürstlichen Richtern* entschieden wurden, anders, wenn sie von *Friedensrichtern* (*dobri mužie, dobri ludje*) entschieden wurden. Der Tractat von Mścisław Dawidowicz spricht von den Rechtsstreitigkeiten, welche nach

38) Bolesław I. richtete so: *si compositio sequi non poterat, per judicia versabat*, Dług. p. 163. Desswegen sagt auch der alte Chronist (vita S. Stan. p. 342) von Bolesław II., dass er die Rechtsstreitigkeiten ausglich nach der *communis aequitas*. Eine öffentliche Urkunde vom Jahr 1287 (Nakiel. p. 209, 210) *cum mediatore procedebat sicut est mos judiciorum*. Sogar in Familien- und politischen Streitigkeiten begab man sich an diese Quelle. Długosz p. 794. Sommerb. II. p. 85.

39) Die Formel: *na jich wieru i na jich duszu* im §. 20, 146 des böhm. Landrechtes kann, obgleich sie bei einem andern Anlasse angeführt worden ist, doch hier zum Beispiele dienen.

40) §. 90, 92 des Rechtes des Zars Duschan.

dem Recht beurtheilt werden sollten, und unterscheidet dieselben von den Streitigkeiten, welche nach dem Gewissen (*po zakònu, pò wieremnem*) abgeurtheilt werden sollten. Im kleinpolnischen Statut S. 57 und in den masowischen Rechten vom Jahre 1377 heissen die Friedensrichter *mediatores*, und vom Jahre 1397 *compositores*, welches der Uebersetzer polnisch *jednacze, sklaczyce* (von *składania, Vergleich złoženia, compositio*) nannte. Das nämliche Recht unterscheidet die Friedensrichter, welche nach dem Rechte gegeben wurden (*mediatores de jure dati*) von den Friedensrichtern, welche willkürlich von den Parteien gewählt worden sind (*alibi extra judicium*). Die ersteren entwarfen eine Vergleichsurkunde, und im Falle, wenn wieder ein Rechtsstreit Statt fand, legte man diese Urkunde im Gerichte vor, oder, wie sich der Uebersetzer der masowischen Rechte ausdrückt, trugen sie den Vergleich oder die Versöhnung den Herren vor, und bewiesen sie. Damals schenkte man demjenigen völligen Glauben, was früher unter den Parteien geschehen war. Das Urtheil der andern galt im Gericht so viel, als ein Zeugniss; daher musste es als ein blosses Zeugniss unterstützt und bewiesen werden. Aus diesen Rechten vom Jahr 1397 zeigt sich, dass ein geringerer Rechtsstreit die Richter berechtigte, einen solchen Friedensrichter entscheiden zu lassen.

§. 30. Solche Friedensgerichte konnten in spätern Zeiten den Böhmen nicht mehr gefallen, weil bei ihnen die Prozesssucht zur Gewohnheit wurde. Desswegen sagt auch kein Denkmal des böhmischen Rechtes dieser Periode etwas davon, und selbst Andreas von Duba im Titel XLV *o ubrmanstwi* kennt nur die Schiedsrichter, oder die einfachen arbitri, und die über sie gegebene Theorie und die Benennung dieser Per sonen (*uberman*

(vom teutschen *übereinkommen* *), trägt das Gepräge der Ausländerei.

§. 31. c) Das Geschwornengericht verordnete in Ungarn Andreas III. im Jahre 1298 für Verbrechen und für die Untersuchung der Vergehen der Gewaltthätigkeit, Tödtung, Ehrenkränkung, des Diebstahls, welche der Adel verübte. In einem solchen Falle wählte der König zwölf Edelleute, und diese mussten schwören, dass sie getreu nach ihrem Gewissen, nicht dem Rechte folgend, sondern in Gottesfurcht die Wahrheit suchen wollten. Diese Männer mussten in ihrem Kreis noch einen Prälaten vom nächsten Kapitel nehmen, und wenn sie Jemanden als schuldig erklärten, so mussten sie ein Protokoll aufnehmen, und dieses versiegelt dem König schicken. Der Monarch übergab diese Sache dem gewöhnlichen Gerichte zur Aburtheilung. In jedem *Kreise* (processus) bestand ein solches Geschwornengericht [41]. Karamsin II. p. 62, 63 behauptet, dass in einer Nowogroder Handschrift der Prawda von Jarosław stehe, dass der Kläger in jedem Strafverfahren mit dem Angeklagten zur Untersuchung vor die Zwölfmänner (*na swod pred XII. czełowieka*) gehen sollte [42]), und er schliesst daraus, dass diese zwölf Männer ein Geschwornengericht bildeten, welches jenem ähnlich ist, das wir oben beschrieben haben. Es ist merkwürdig, dass diese Ueberlieferung der russischen Zwölfmänner mit der der ungarischen Geschwornengerichte viele Aehnlichkeit hat, und es ist noch merkwürdiger, dass diese in die heidnischen Zeiten hinauf reichen; denn es behauptet Nestor (man sehe Reutz p. 85), dass im Haine von Perun solche Gerichte bis in die Zeiten Władimirs Statt

*) Wahrscheinlicher vom teutschen Worte: *Obmann*. Buss.

41) Fessler II. p. 809. III. p. 645, 646, 683.

42) Ewers, p. 269.

fanden, welcher sie aufhob, und diesen Gott stürzte. Wenn nach der Behauptung Einiger [43]) Perun das Nämliche bedeutete, was Prowe, so lässt sich natürlich schliessen, dass die Gerichte der Zwölfmänner sich auf Nationalgewohnheiten gründeten.

§. 32. Die §§. 64, 72 des Rechtes des Zars Duschan unterscheiden die Geschwornengerichte (*porota, porotci,* von *rota, Eid*), von den gewöhnlichen oder Zarsgerichten. Ausdrücklich sagt Duschan, dass die Gewohnheiten in den Zeiten Stephans Milutin (seines Grossvaters) und die unter den ältesten Zaren bestand, forderte, dass in einigen Fällen, die, wie mir scheint, in den Gesetzen nicht enthalten sind, das Geschwornengericht die Rechtsstreitigkeiten entschied. Wenn ich aus demjenigen, was dort über die Ehe gesagt ist, die vor den Richtern geschlossen wurde, schliesse, wenn ich ferner die neuere Einrichtung erwäge, welche Duschan den Geschwornengerichten gab, so glaube ich, dass in Serbien zwei Arten von Geschwornengerichten bestanden, nämlich zarische und willkürliche. Denn die gewöhnlichen zarischen Richter, an der Zahl vierundzwanzig, zwölf und sechs (je nachdem die Rechtsstreite wichtiger oder unwichtiger waren), hatten einen andern Charakter, wenn sie nach ihrem Gewissen, und nicht nach dem Buchstaben der Gesetze urtheilen mussten. Die Stätte für ein solches Gericht war der Tempel des Herrn. Vor der Eröffnung desselben schwuren die Richter (*klnut se, schwuren*) in Gegenwart eines Priesters, welcher in ein Messgewand gekleidet war, und versprachen, dass sie ihre Pflicht erfüllen wollen. Dasjenige, über welches die Mehrheit übereinstimmte, (*kamo se weky klnu*) hatte Gesetzeskraft.

43) Narusz. I. p. 425, 429. Surowiecki p. 297.

§. 33. Anders waren die Geschwornen, welche die Parteien selbst wählten. Wenn ein Fall eintrat, wo der Schade abgeschätzt werden musste, welchen ein Kaufmann oder ein Ausländer (*inowierca* §. 72 des Rechtes des Zars Duschan) erlitten hatte, so unterwarfen sich die Parteien selbst einem Gerichte, welches aus Personen bestand, die sie selbst gewählt hatten, zur Hälfte aus Kaufleuten, zur Hälfte aus Leuten anderen Berufes. Dem Schwure gemäss, (*porotom*) befiehlt zu richten §. 40 des Rechtes des Zars Duschan den Sohn eines Edelmanns (proniarewicza), welcher zum Dienste des Fürsten gehörte. Ein solches Gericht bestand aus der *družyna* oder den Amtsgenossen des Angeschuldigten. Endlich urtheilte man dem Schwure gemäss (§. 64 des Rechtes des Zars Duschan) sogar auch dann, wenn ein Diebstahl der Gegenstand des Streites war, und derjenige, welcher die gestohlene Sache gekauft hatte, sich damit entschuldigte, dass er nicht gewusst habe, diese Sache von einem Diebe gekauft zu haben.

§. 34. Aus diesem Allem lässt sich schliessen, dass sich bei den Slaven das Geschwornengericht theils eben so entwickelt hat, wie bei andern Völkern [44]), theils auf eine andere Art; und dass es durch die Veränderung der Umstände in Vergessenheit kam, wie dieses auch anderswo geschah. Selbst wenn wir mit Karamsin und Reutz annehmen wollten, dass diese Gerichte aus Scandinavien nach Russland gekommen seien, so mangeln dennoch die Beweise nicht, dass die Geschwornengerichte national-slavisch waren. Denn kamen sie auch nach Ungarn und Serbien von den Teutschen? Ich glaube dieses nicht, aus den Gründen, welche ich schon im I. Theile dieses Werkes S. 39, 40 angegeben habe.

44) Grimm p. 785 sq. Maurer p. 108. 109.

Die Scheu, welche die alten Slaven vor dem Eide hatten, war der Grund, aus welchem bei ihnen selbst damals, als durch Aenderung der Umstände der Eid sehr im Gebrauche war, die Geschwornengerichte aufzuhören begannen. Denn gerade die spätern böhmischen, polnischen und russischen Rechte schweigen von diesen Gerichten: die serbischen Rechte kennen dieselben: denn bei ihnen wandte man den Eid, wenn gleich sehr selten, an. Die Rechtsgeschichte lehrt uns, dass ein Volk ohne die Einrichtung der Geschwornen nicht bestehen kann, bei welchem die Gesetzgebung noch in der Wiege liegt, oder noch schlummert. Gerade in dieser Lage befanden sich die ungarischen Rechte, was der Grund war, dieses Institut bei ihnen einzuführen, oder vielmehr zu erneuern, welches die Serben, alten Sitten folgend, selbst dann noch bewahrten, als sie schon sehr wohl dieser Gerichte entbehren konnten.

II. Von den Gerichten, welche sich aus den Ideen des Auslandes entwickelten.

§. 35. Neben den Gerichten auf den Wiece waren noch Gerichte, welche die Streitigkeiten entschieden, die nicht an die Wiece, und in der Folge nicht an die Landesgerichte gehörten, und welche die Urtheile der Untergerichte aufhoben. Man nannte sie nach dem Orte, wo sie sich befanden, und nach den Personen, welche in denselben sassen.

1. Hofgerichte.

§. 36. Die ältesten polnischen und schlesischen öffentlichen Urkunden erwähnen die Hofgerichte [45].

45) Oeffentliche Urkunde aus dem Jahr 1203 bei Lelewel p. 185.

Kasimir, der Grosse, fühlte das Bedürfniss, die Vorschriften über dieselben aus dem grosspolnischen Statut (p. 146) in das von Wislica überzutragen. Mehr oder minder war in Polen der Umfang dieser Gerichte derselbe, wie in Böhmen. Die böhmischen Könige haben, weil sie von den Herren die Erlaubniss zur Eröffnung solcher Gerichte für sich selbst und ihre Dienerschaft erhalten hatten, dieselben förmlich angeordnet, und besondere Beamten (*dworsky sudj* §. 57, 127 des böhm. Landr.) hiefür bestimmt, und besondere Archive (*dsky*) für diese Gerichte gehalten. Andreas von Duba sagt ausdrücklich, dass dadurch die Könige vorzüglich ihre Vorrechte begründet haben; denn sonst musste selbst der König seine Rechtsstreitigkeiten vor dem Landesgerichte führen. Vor diese Gerichte durfte man nur die königlichen Diener vorladen (§. 57 des böhm. L. R.), welche kein Grundeigenthum hatten, ferner auch die *many,* wie sich §. 420 des böhm. Landrechtes ausdrückt, welche nach Feudal-, nicht nach Lehenrecht-Güter in Böhmen besassen. Die Hauptfälle, wegen welcher man vor diese Gerichte vorladen durfte, erwähnt §. 129 des böhm. Landrechts. Die wichtigsten waren Pachtungen, oder die Verleihungen königlicher Güter. Folglich drückte sich Stranski richtig aus p. 499, wenn er dieses Gericht *judicium curiale seu clientelare* nannte. Przemyslaus Ottokar gab durch Vergleich mit den Herren den Kirchenbauern das Privilegium, dass sie alle ihre Rechtsstreitigkeiten, welche in den geistlichen Gerichten sich nicht entscheiden liessen, vor die Hofgerichte bringen könnten [46]).

46) Przemyslaus Ottokar sagte in diesem Privilegium, dass er es so verordnete, *de consilio Suppanorum.* Wenn ich die Zeit der Ertheilung dieses Privilegiums erwäge, so wie auch andere Urkunden, in welchen die Zupanen erwähnt sind, und welche Herr

§. 37. In Ungarn [47]) hatten die Hofgerichte die gleiche Bestimmung, wie in Böhmen und Polen; hingegen in Russland und in Serbien waren diese Gerichte die höchsten Gerichtshöfe, welche bald über alle, bald nur über gewisse Leute richteten, und sogar Allen Rechtspflege ertheilten, wenn sie von Untergerichten an diese appellirten.

Der Traktat von Mścisław Dawidowicz sagt, dass man nur einen fremden Kaufmann vor das fürstliche Gericht laden könne; und die Prawda ruska p. 54, 113 erwähnt das fürstliche Gericht, zu welchem man sich in Strafsachen und in Erbschaftsstreitigkeiten begab.

§. 38. Die serbischen Rechte §. 80, 81 sprechen von Hofgerichten und Hofrichtern (*koi sudia iest u dworu carewom, sudia dworski*) und fügen hinzu, dass ihre Gerichtsbarkeit sich über einen gewissen Bezirk (*obłast*) verbreitete. Weil man sagte, dass Jeder ohne Unterschied des Standes (§. 89 des Rechtes des Zars Duschan) sowohl In- als auch Ausländer hier Recht suchen könne; und weil man verfügte, dass Jeder vor dem zuständigen Gerichte erscheinen sollte, so schliesse ich daraus, dass, wenn Jemand in einem Untergerichte kein Recht fand, er vor das Hofgericht gehen durfte.

2. Gerichtsbarkeit der Beamten.

a) Der höheren.

§. 39. Der Wojewode war zwar ein nationalslavischer Beamter, aber dass er noch einen Einfluss auf

Hanka mir mitgetheilt hat, so glaube ich, dass ich mich in dem nicht irrte, was ich im I Theil S. 98 über die schlesischen und böhmischen Zupanen gesagt habe. In den Denkmalen des böhmischen Rechtes steht, dass auch hier Landtage gehalten wurden, also musste dieses Land seit langer Zeit nach Landschaften und nicht nach *župy* eingetheilt worden seyn, folglich waren hier keine Zupanen.

47) Fessler II. p. 791, 792.

die Gerichtsbarkeit erlangte, das muss man der Nachahmung des Auslandes zuschreiben.

In Polen musste sich mit der Zeit die Gerichtsbarkeit der Wojewoden sehr erweitern, weil öffentliche Urkunden aus dem 13ten Jahrhunderte [48]), die wojewodischen Richter und Unterrichter erwähnen. Allein diese verminderte sich im Anfange des 14ten Jahrhunderts, wie sich aus dem kleinpolnischen Statut zeigt, bedeutend; denn mit Ausnahme der Judensachen beschränkte sich die Gerichtsbarkeit der Wojewoden oder der Herren der Bezirke [49]), auf die Beaufsichtigung der Landesgerichte, und auf die Ueberwachung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Bald begann das Amt des polnischen Wojewoden in die Bedeutung und Würde des Generalstarosten überzugehen; denn bei dem Uebersetzer des kleinpolnischen Statuts p. 99 bedeutet *Capitaneus* das Nämliche, was *Woiewoda.* Es lässt sich behaupten, dass, wenn die senatorische Würde nicht mit diesem Namen verknüpft gewesen wäre, und dadurch uns nicht an diese erinnert hätte, dieses Amt in Polen völlig erloschen wäre. Das Nämliche geschah in der folgenden Periode mit den Castellanen.

Ueber die Bedeutung und den Geschäftskreis der serbischen und russischen Wojewoden habe ich schon im I. Theile gesprochen. Sie erfuhren das nämliche Schicksal, wie der polnische Wojewode. Der russische *Posadnik* besass die ganze Gewalt der Wojewoden und Castellanen: aber was er in der Gerichtsbarkeit bedeutete, ist uns nicht völlig bekannt. So viel ist keinem Zweifel unterworfen, dass in Nowogrod,

48) Lelewel p. 98.

49) Die Uebersetzer der polnischen Rechte brauchen, wenn sie von den Wojewoden sprechen, die Ausdrücke: *Pan Krakowski, Sandomirski, Lubelski.*

wo eine Wieca gehalten wurde, dieser Beamte an der Spitze der Gerichtsbarkeit stand, und mit dem Grossfürsten die wichtigeren Sachen entschied.

§. 40. Sogar die ältesten böhmischen öffentlichen Urkunden schweigen von Wojewoden. Jenes Privilegium von Przemyslaus Ottokar erwähnt bloss die Marschälle, und er schreibt denselben die nämliche Gewalt zu, welche in der folgenden Periode unsere Unterwojewoden hatten, das heisst, die Aufsicht über die Märkte und die Entscheidung der dahin gehörigen Sachen. Spätere mährische und böhmische öffentliche Urkunden, so wie auch die Denkmale der böhmischen Rechte sprechen viel von dem höchsten *Komornik,* und auf ihn ging, wie es scheint, die Gerichtsbarkeit der alten Wojewoden über, und verband sich mit Bedeutung der teutschen kaiserlichen Procuratoren [50]. Der höchste Komornik hatte in den Gerichten die Bedeutung, welche jetzt in Frankreich nach dem dortigen Verfahren der *procureur général* hat. Denn demselben stand die Vertheidigung der königlichen Rechte, die Beaufsichtigung der niedern, oder wie man sie nannte, der jüngeren Komornicy zu. Zur Aushilfe gab man ihm noch einen Starosten, welchen man auch den *alten Komornik* nannte.

§. 41. Die höchste Bedeutung hatte der ungarische Wojewode, weil er der höchste Richter in der Župa oder in dem Comitat war. Er war völlig abhängig von dem König, und man konnte ihm sein Amt zu jeder

50) Maurer p. 110. Aus öffentlichen Urkunden, bei Lelewel p. 94, Zusatz 19, 20 ersehen wir, dass auch in Schlesien ein Grossunterkomornik und Komornicy (*Camerarius magnus*, *Camerarii*) bestanden. Ueber die schlesischen Wojewoden schweigen die Quellen, obwohl sie die Castellanen erwähnten. Man sieht hier klar die Nachahmung der Böhmen.

Zeit abnehmen. Die nämlichen Sachen gehörten vor ihn, welche vor die polnischen und böhmischen Landgerichte gehörten. Bekanntlich entschied er nicht für sie allein, sondern in Vereinigung mit den geistlichen und weltlichen Herren, und in den wichtigeren Fällen musste er sein Urtheil dem Könige zur Bestätigung vorlegen [51]). Er hatte zur Aushilfe noch einen Richter, welcher bisweilen an seiner Stelle den Vorsitz führte.

§. 42. Die Gerichte der Castellanen hatten ein grosses Ansehen bei jenen Slaven, bei welchen die Gewalt der Wojewoden klein war. Im I. Theile machte ich darauf aufmerksam, dass es in Polen grössere und kleinere Castellanen gab, welche *judices* genannt wurden. Schon eine öffentliche Urkunde aus dem Jahre 1145 (bei Lelewel p. 168) unterscheidet die einen von den andern. Der verehrte Bandtkie p. 31 schliesst aus den Ausdrücken des Statuts Kasimirs p. 72 „*ad proximiorem Castellaniam seu curiam Castellaniae, sive fuerit regalis sive alterius cujuscunque judicis;*" dass auch die Privatrichter sich *Castellanen* nannten: welchem ich aber auf keine Weise beistimmen kann. Aus dem, was in dem Statut Kasimir's p. 36, 38, 100 über die Castellanen erwähnt wird, schliesse ich, dass jene *Castellani regales* diejenigen waren, welchen Kasimir den Ort anwies, Gerichte zu halten, und dass man mit dem Worte *judices* alle übrigen Castellanen benannte, welche als Stellvertreter der ersteren angesehen wurden. Die Uebersetzer der polnischen Rechte nannten dieselben, um sie von den gewöhnlichen Richtern zu unterscheiden, *sędziowie grodzcy* (*Festungsrichter*). Im Statut hiess es: „pro capite quolibet Castellanorum *judices*

51. Fessler II. p. 794. III. 693. Lünig, Cod. diplom. I., wo sich eine öffentliche Urkunde aus dem Jahr 1231 findet.

judicandi et cognoscendi habeant facultatem quilibet *in sua Castellania.*" Diese Ausdrücke sind auch für uns wichtig, weil sie uns die Grenzen der Gerichtsbarkeit der Castellanen zeigen [52]). Man kann aus den Worten „*pro quolibet capite*" nicht schliessen, dass in jedem Falle der Castellan die Herren und Edelleute mit der Todesstrafe belegen konnte: denn man muss sogar glauben, dass ein Todesurtheil für ein Mitglied des hohen Adels der König mit den Herren fällte. Dieses bestätigt auch jene Bestimmung, welche sich im grosspolnischen Statut findet, und welche dem böhmischen Rechte nachgebildet ist, dass der Bischof von Krakau berechtigt ist, Schutz (*treuga*) dem Bürger zu geben, der eines Verbrechens angeklagt worden ist, und ihn in Stand zu setzen, sich vor Gericht zu rechtfertigen, wenn ihm der König oder sein Stellvertreter nicht erlaubt, sich zu rechtfertigen.

Aus Rücksicht auf Kostenersparniss verordnete man bei uns, dass die Castellanen nur *einen* Stellvertreter haben sollten. In Grosspolen gehörte die Gerichtsbarkeit der Castellanen dem Generalstarosten. Ihre Stellvertreter waren *höhere* und *niedere Starosten*, welche auch *Castellanen* hiessen (im grosspolnischen Statut p. 151). Bielski nennt überhaupt die Castellanen Starosten (p. 46, 47).

§. 43. Wie in Polen der Castellan von Krakau über allen Beamten stand, so war in Böhmen die Würde des Castellans von Prag die erste im Lande. Diesen Beamten nannte man einmal nach dem Teutschen

52) Es ist merkwürdig, dass die Uebersetzer der polnischen Rechte nur den wojewodischen Richter *sędzia* (Richter) nennen; den castellanischen Richter hingegen *pan Cześnik* (Herr Mundschenk) heissen.

Burgrabia (Burggraf) [53]), das andere Mal *Castellan.* In jenen mährischen Urkunden von Przemyslaus Ottokar und Konrad ist der Castellan erwähnt, in andern vom Jahr 1124 (welche Herr Hanka angeführt hat) erwähnte man den Castellan von Wyszogrod, und eine Urkunde von Wenzel aus dem Jahre 1243 spricht von dem Burggrafen von Znaym.

Der Burggraf von Prag hatte einen Gehilfen (*mlažszého podl enieho towarzisze*), welcher ganz dem polnischen judex castri entspricht. Böhmische öffentliche Urkunden nennen ihn *judex Castellanus.* Ehe eine Sache und zumal eine strafrechtliche oder eine solche, welche mit derselben in Verbindung war, bei dem Landesgerichte angebracht wurde, musste sie zuerst vor dem Burggrafen oder seinem Gehilfen vorgetragen werden (*D. t. IV. pohon o szkody t. VI. pohon o hlavu a unos*). Ausserdem stand es dem Burggrafen zu, die Urtheile des Landesgerichtes zu vollstrecken, wo er zu diesem Zwecke Diener und Komornicy hatte. Er konnte alle nicht streitigen Sachen entscheiden, wie der polnische Castellan, und dieses zeigt uns, warum in Polen die Streitigkeiten über das Erbgut oft von den Castellanen behandelt wurden. Wenn wir dieses berücksichtigen, so werden wir nicht mit Lelewel (p. 97 Zusatz 26. p. 98 Zusatz 27) folgern, dass eine Gleichheit zwischen der Gerichtsbarkeit der polnischen Wojewoden und Castellane bestand. Wenn der König dem Gerichte anwohnte, so hielt der Burggraf in seiner Hand einen Stab (*hól*), als Zeichen seiner Würde: er stand auf der linken, und der

53) Auch die Verwalter der Schlösser, welche im Privatdienste standen, nannte man *Burggrafen,* §. 29. des böhm. Landrechtes.

Podkomorzy auf der rechten Seite [54]. Aus dem Privilegium Konrads geht hervor, dass der mährische Castellan die nämlichen Obliegenheiten und Vorrechte hatte, wie der böhmische Burggraf. Bei den übrigen Slaven kannte man diesen Beamten nicht.

§. 44. Folgendes ist eine merkwürdige Erscheinung in dem böhmischen Rechte, welche man im Gedächtnisse bewahren muss, weil sie mit demjenigen im Zusammenhang stand, was in der folgenden Periode auch in Polen geschah. Es waren hier vier höchste Beamten: der höchste Komornik, der Burggraf, der Oberrichter, der höchste Schreiber, welche sämmtlich mit Ausnahme des vierten aus dem Herrenstande sein sollten. So lange sie im Amt blieben (denn sie waren nicht auf Lebensdauer angestellt), waren sie der königlichen Gewalt nicht unterworfen: denn der König konnte sie nicht absetzen, oder des Landes verweisen (*zastawiti, zapsati* [55]), ausser wenn er darüber mit den Herren übereinkam. Und selbst dann konnte man sie ihres Amtes nicht entsetzen, wenn sie nicht überwiesen wurden, ihres Amtes unwürdig zu sein. Nach dem Vorbilde dieser vier Beamten waren eben so viele in den Landesgerichten der Provinzen, welche, wie es sich von selbst versteht, keine solche Vorrechte hatten.

Ins Besondere haben wir früher von den zwei ersteren gesprochen, von dem vierten werden wir in dem folgenden Abschnitt handeln. Die Gewalt des Oberrichters war derjenigen sehr ähnlich, welche bei uns gegenwärtig der Hofgerichtspräsident hat: denn er

54) Andreas von Duba sagt über beide Burggrafen, in der Vorrede an den König Wenzel, und im Band XI., VI. *o panskych náleziech* in t. LIX. *Co Purkrabie* u. s. w.

55) D. t. LI. *Nalez že Kral naiwyszsziéch urzadów nemóž zastawiti.*

hatte die Aufsicht über die Advocaten und über alle Gerichtsdiener. Als Gehilfen gab man ihm einen Unterrichter (böhm. *podsudek młaższj*), welchem die Eintragung der Sachen in die Register und die Vertheilung der Gegenstände an die Dikasterien oblag. Das Uebrige habe ich schon früher bei der Abhandlung der Landesgerichte berührt.

b) der niederen.

§. 45. Die niederen Gerichtsbeamten in Polen heisst eine öffentliche Urkunde vom Jahr 1332 (bei Lelew. p. 231.) *ministeriales et officiales universi.* Auf ähnliche Weise drückt sich auch das Statut Kasimirs, des Grossen, aus, indem es nur einen *Oprawca* (*maleficiorum judex*) ins Besondere erwähnt. Dieses war ein Beamter von sehr geringer Bedeutung, welcher Nichts selbstständig, sondern stets nur auf höhern Befehl ausführen konnte. So oft die Chroniken der Richter gedenken, welche nicht in strenger Verbindung mit den Hof-Castellanen- und Wojewodengerichten standen, gebrauchen sie verschiedene Ausdrücke *Prolocutores, Syndici, Procuratores* [56]); und auf gleiche Weise nennt sie auch das Statut Kasimirs p. 31, 34 mit den Namen: *Prolocutores, Procuratores,* wobei es die Richter und gerichtlichen Vertheidiger nennt. Aus den nämlichen Ausdrücken zeigt sich, dass diese Beamten, so wie auch die Kanzler und Vicekanzler [57]) durch Nachbildung des Auslandes bei uns und bei den übrigen Slaven katholischen Bekenntnisses entstanden sind.

§. 46. In Böhmen war früher nur ein Landgericht [58]),

56) Długosz p. 164. Lelewel p. 96.

57) Lelewel p. 96, 347.

58) D. t. XI. IX. *o moci nálezów panskych* „w tom miêstie za starych pánów nálezi panszti szli, ale ne jinde.“

aber bei der Veränderung der Umstände musste man die Rechtspflege zugänglicher machen, und die Gerichte eintheilen. Also bildete man in jeder Landschaft, wie sich das böhmische Landrecht ausdrückt, oder in jeder *Czuda*, wie die böhmische Landesordnung sagt, ein niederes Gericht. Dieses entstand in der ersten Hälfte des 13ten Jahrhunderts; denn die böhmischen Urkunden, welche mir Herr Hanka mitgetheilt hat, sprechen von *naroki* und *zwody*. Was *zwod* bedeute, habe ich schon oben gesagt; von *naroki* werde ich später sprechen. Die Rechtsstreitigkeiten, welche zehn Marken, weniger ein Loth, betrugen, oder hundert Schocke Groschen (*ad summam decem marcarum minus lothone*) entschied ein niederes Landgericht, welches aus einem *Podkomorzy*, einem *Podsędek*, *Podpisarz*, so wie aus andern Beamten, bestand [59]), welche zur Ergänzung und aus dem Adel beigerufen worden waren (*Vicecamerarius*, *Vicejudex*, *Vice-Notarius*, *cum aliis Beneficiariis et terrigenis*). Die Rechtsstreitigkeiten, bei welchen man die Gottesurtheile durch Eisen und Wasser gebrauchte, gehörten auch zum Gerichte der Czuda. Es waren unbedeutendere Strafsachen, welche gegenwärtig an den Unterrichter und an die Polizeigerichte grösstentheils gehören. Man nannte auch diese *naroki*, und §. 152, 171. des böhm. Landrechtes erwähnen genau dieselben.

§. 47. In der höchsten Instanz urtheilten die niedern Beamten, und ihre Gerichtsbarkeit nannte man *Aemter* (*urzadi*), *poprawy*, *Verbesserungen* (*poprawa*) *kmiectwa*. Die letzten waren den heutigen *Dorfvogteien* (*maly urzad* §. 156 des böhmischen Landrech-

59) §. 95. Böhm. Landesordnung.

tes) ähnlich, und näherten sich sehr der Bedeutung, welche die sogenannten *proprawy* hatten: desswegen nimmt man auch die einen für die anderen [60]. Von diesen Gerichten appellirte man an die niederen Landesgerichte, und wieder von diesen, wie sich Andreas von Duba im tit. XXX. *O práwiech stranych* ausdrückt, ging die Berufung an die Herrengerichte. In einer öffentlichen Urkunde von Przemysłaus Ottokar heissen alle diese Unterrichter *judices provinciales*, aber andere Urkunden nennen sie anders, wie z. B. *Beneficiarii, Officiales, Officiati, Vice-Officiales, Sudarii* [61]. Sie haben auch noch andere Namen: *Czudarii, Justitiarii, Poprawczones, Urzędnicones, Capitanei, Camerarii, Subcamerarii* [62]. Ausserdem sehen wir in einer mährischen Urkunde vom Jahre 1350 (bei Dobner IV. p. 325) *Bailivi, i. e. minores provinciarum seu districtuum Officiales.*

§. 48. Es ist schwer zu entscheiden, was jeder Einzelne von diesen bedeutete; und so wollen wir denn versuchen, ob uns dieses gelingen werde. Ohne Zweifel irrte sich der verehrte J. S. Bandtkie, wenn er die Burggrafen, Starosten, Castellanen und die Beamten, welche *Poprawczones* genannt sind, für gleich bedeutend hielt; denn es war der *Poprawca* ein Beamter, der auf einer niederern Stufe stand, als jene, und in

60) §. 81 der böhm. Landesordnung. A Kdyžby kto ktereho panoszi konszela zemskeho, nebo poprawcewa pohnal...

61) Oeffentliche Urkunde aus dem Jahr 1348, bei Dobner IV. III. p. 320, 339, aus dem Jahre 1351. In einer Urkunde vom Jahre 1350, 1353, angeführt von Herrn Hanka, ist erwähnt der *Sudarius*. In einer öffentlichen Urkunde vom Jahre 1361, von demselben angeführt, ist eine grosse Reihe von Beamten angegeben.

62) Oben angeführte öffentliche Urkunden, so wie auch aus dem Jahre 1336, 1405, bei Dobner IV., p. 300. Hagek II. p. 64. Dobner III. p. 3, 9. I. p. 240.

einer Urkunde vom Jahr 1405 (bei Hagek II. p. 64) ist ausdrücklich gesagt, dass der *Poprawca* und *Justitiarius* das Nämliche bedeuten. Von den Beamten, welche *Czudarii* hiessen, war schon früher die Rede. Die Vorstände in den Städten (*Praefecti civitatum*) hiessen *Beamten* (*Urzędnicy* [63]). Der Ausdruck *Beneficiarii* bedeutete Beamten eines jeden Grades, welche von der Regierung mit Leihegütern für geleistete Dienste belohnt wurden. Demgemäss benannte man, je nachdem sie Dienste leisteten, sie entweder mit einem besondern Namen, der ihrem Berufe oder ihrer Dienstpflicht entsprach, oder mit dem Gattungsnamen *Sędzia* (*Sudarii*) *Richter*, oder anders nach ihren höhern Pflichten, welche sie erfüllten (die im §. 85 der böhmischen Landesordnung erwähnten *Páný urzedniky* nannte der lateinische Uebersetzer *Beneficiarii* [64]).

§. 49. Seit in Russland die Wiece aufgehoben worden waren, stand die Gerichtsbarkeit dieses Volkes in Verbindung mit der Einrichtung der Gerichte, welche bei den hinterkarpathischen Slaven Statt fanden, bei welchen, wie im I. Theile ausgeführt wurde, keine Wiece, sondern öffentliche Berathungen Statt fanden. In Ungarn bereisten Beamte, die niederer, als die Wojewoden waren, die Bezirke (*župy*), sie kamen auch in die Schlösser, und ertheilten Recht den aus der Umgegend kommenden Leuten. Das waren die gewöhnlichen Gerichte, welche bestanden aus einem Oberrichter, aus Räthen und einem Procurator (*supremus judex*, *Jurassores seu jurati Assessores*, *Procuratores*). Jedes Jahr ernannte der Monarch wieder Andere. In Dalmatien und Croatien besorgen bis auf

63) Hagek II. p. 64.

64) Die nämliche Urkunde, deren Jahr unbekannt ist (Dobner I. p. 240).

den heutigen Tag die geringeren Sachen Gerichte, welche auf gleiche Weise eingerichtet sind [65]. Der russische *Wirnik* bereiste auch das Land und richtete: aber an dem Sitze seines Gerichtes entschied der fürstliche *Tijun* die Sachen [66]. Sein Verhältniss zu dem Wirnik war das nämliche, wie zwischen dem ungarischen Wojewoden und den niederen Gerichten, welche wir so eben beschrieben haben, jedoch mit dem Unterschied, dass die grössere oder niedere Würde des *Tijun's* sich nach dem Umfange seiner Gewalt richtete. Denn es gab einen fürstlichen *Stadt-* und *Landtijun* (*ogieńszczański, sielski*). Der erstere besorgte, wie Karamsin (II. Zusatz 69) behauptete, die Administrativ- und Justizgewalt, und ertheilte Recht dem Bezirk, dem er vorgesetzt war; die zwei, welche auf ihn folgten, thaten das Nämliche in den Städten und Dörfern, wo sie ihr Amt hatten (Karamsin II. p. 62). In der Person des Wirnik's und Tijun's vereinigte sich die russische Gerichtsbarkeit dieser Periode: der zweite entschied die Civil-, der erste die Strafsachen. Bekanntlich pflegte, wie der polnische und böhmische Castellan, der russische Wirnik die Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit zu entscheiden. Vor ihm z. B. emancipirte man die Sklaven (*swoboda*); was die Prawda ruska p. 113. zeigt.

§. 50. Die serbischen Gerichte zerfielen in *grosse* und *kleine* [67]. Zu den ersteren gehörten, wie ich glaube, die Zars-Richter, welche das Land bereisten, und Rechtsprachen; zu den zweiten gehörten jene Richter,

65) Diocleates p. 483. Marul bei Schwandtner III. p. 517. Csaplovics II. p. 302.

66) Das ist ein fremder Ausdruck; man sehe den I. Theil Zusatz 273. Grimm, p. 757.

67) *Sud carew* §. 80, 83, 64, 72 der Rechte des Zars Duschan.

welche der Zar in den Župy und Landschaften aufgestellt hatte (§. 74 der Rechte des Zars Duschan). Wir überzeugen uns aus §. 72 der Rechte des Zars Duschan, dass erst der Zar Duschan eine solche Eintheilung der Gerichtsbarkeit eingeführt hat. Vielleicht waren früher die Gerichte auf eine einfachere Art geordnet, d. h. damals, wo die Hausväter, die Friedensrichter und die Geschworenen dem Volke Recht sprachen. Die grossen und kleinen Friedensrichter (*Sudie careve, kefalie*) entschieden die Rechtsstreitigkeiten schriftlich, was das Gepräge neuerer Zeit trägt, und gaben die Urtheile (*knigi sudine*) im Namen des Zars heraus (§. 57, 71, 77 der Rechte des Zars Duschan), und nahmen über jede Sache ein doppeltes Protokoll auf. Ein Exemplar erhielt der Vollstrecker des Urtheils (*Przystaw*), das andere behielt man bei Gericht, damit die Parteien es mit dem Exemplar, welches der Vollstrecker hatte, vergleichen könnten, wenn sie glaubten, dass er mehr vollstreckt hatte, als er durfte. Zwischen der Partei und dem Richter durfte keine Verwandtschaft und Schwägerschaft und keine Feindschaft Statt finden: denn in diesem Falle konnte die Partei den Richter verwerfen. So verordnet der §. 72 der Rechte des Zars Duschan und befiehlt, dass die Zars-Richter nicht nach eigener Ueberzeugung, sondern nach dem Buchstaben des Rechtes urtheilen, verurtheilen und frei sprechen sollten (*da mu sude po prawde nie po zakonu* §. 33 der Rechte des Zars Duschan). Sie durften die streitenden Parteien (*umriti*) nicht durch Vergleich versöhnen: denn dieses stand nicht ihnen, sondern den Friedensrichtern zu.

Es gab auch *Stadtgerichte*, von welchen §. 80 der Rechte des Zars Duschan spricht. In denselben sassen die Personen, welche zum Kreise des Stadt-

Magistrates gehörten [68]), und an ihrer Spitze stand ein Beamter des Zars (*Kefalie*).

3. Privatgerichte.

§. 51. Aus dem, was ich im I. Theil dieses Werkes über das slavische Lehenrecht und die dortigen Lehensverhältnisse und zumal die polnischen gesagt habe, zeigt sich, warum in Russland, wo Feuda bestanden, die Privathofgerichte sich von selbst bildeten, welche jenen ähnlich waren, die man in Teutschland kannte (*das Hofrecht*); während bei den andern Slaven, und besonders auch bei den Polen, Böhmen und Ungarn die Mächtigeren, wenn sie ein eigenes Gericht haben wollten, dafür besondere Privilegien haben mussten. Es versteht sich von selbst, dass diese Hofgerichte eigentlich nur für die Zinsbauern und die Leibeigenen der Grundherren bestanden, welchen ein solches Privilegium ertheilt war; und dass sie alle bürgerlichen und Strafsachen befassten: denn in einer öffentlichen Urkunde von dem Jahr 1326 (bei Lelewel p. 229) wurde gesagt: *sive liberi sive adscriptitii se invicem percusserint, mutilaverint, vulneraverint vel occiderint.* Hier fand in Bezug auf das Strafrecht eine Ausnahme Statt; denn der Leibeigene, welcher einen Feind in das Land brachte, dem Regenten nach dem Leben strebte, oder Jemand schwer verwundete, wurde vor das Landgericht gestellt, obgleich die Geldstrafen, welche aus dieser Sache entsprangen, nicht der öffentliche, sondern der Privatrichter empfing [69]).

68) Im I. Theil S. 61.

69) Lelewel p. 68, 69 Zusatz 77 p. 90, Zusatz 11. p. 126, 129, eine öffentliche Urkunde vom Jahr 1163 bei Lelewel p. 171. Zu den Ausnahmen gehört auch die öffentliche Urkunde aus dem Jahr 1204 bei Lel. p. 203.

§. 52. Ausserdem waren diese Gerichte unter dem Schutz und der Aufsicht der Staatsgerichte. Denn es war dem Unterthanen, welcher hier kein Recht fand, gestattet, sich an die Landesgerichte zu wenden; und ausserdem musste sich vor diesen ein Jeder stellen, welcher unter dem Privatgerichte stand, wenn ihn der Staatsrichter vor sich lud. Polnische und schlesische öffentliche Urkunden (z. B. bei Lelew. p. 184, 193), so wie die böhmischen Rechtsdenkmale, bestätigen dieses.

§. 53. Wenn wir erwägen, was wir im I. Theil dieses Werkes und über die damalige Politik der slavischen Könige gesagt haben, so werden wir uns nicht wundern, dass man oft in einer Colonie zweierlei Richter kannte, polnische und teutsche. Dieses schadete dem einheimischen Rechte und Gerichtswesen bedeutend. In Böhmen (D. t. XXIV. *žaloba z przijma*) nannte man auch die Privatgerichte *poprawy*. Ob sie bei den übrigen Slaven einen eigenen Namen hatten, kann ich nicht entscheiden. Bekanntlich scheint es, dass man auch in dieser Rücksicht die Landesgerichte nachahmte, und man sich nach diesen richtete. Dieses lässt sich aus den Namen der Privatrichter und ihrer Diener schliessen. Schlesische, böhmische und polnische öffentliche Urkunden [70]) nannten sie *Procuratory, Justycyariusze, Włodarze (Vladarii, villici) urzędnicy (Advocatus provincialis, ecclesiarum, nuncius missus) Schultheisse (Sołtysy)* (nach dem Teutschen. Gr. p. 279) und sogar *Komornicy*. Böhmische und russische Rechtsdenkmale nennen sie *Starosty* (im Tractat Mścislaw's Daw. *Starosta Latineski*) *Tyuny*.

70) Oeffentliche Urkunde vom Jahr 1290 bei Lelew. p. 208. Oeffentliche Urkunden von Herrn Hanka, Sommersb. I. p. 898. Privilegium von Przemyslaus Ottokar.

Andere Denkmale haben sich in dieser Beziehung nicht ausgesprochen.

IV. Abschnitt.

Von den Gerichtsdienern.

§. 54. Die vollständigste Kunde von den böhmischen Gerichtsdienern gibt uns Andreas von Duba in der Vorrede an den König Wenzel. Der böhmische Herr bedurfte nur Vermögen und Bedeutung zur Erlangung des höchsten Amtes. Aber der höchste Schreiber (*summus notarius*) konnte auch aus dem gemeinen Volke stammen; denn nach der Behauptung des Andreas von Duba musste er in den Wissenschaften erfahren seyn, deren die Herren nicht bedurften. Er hatte als Gehilfen *niedere Schreiber* (młodszych), und mit diesen verfasste er die öffentlichen Urkunden (*k'wietszjm i k' menszjm dskam*) über die Vergleiche der Parteien oder über die Urtheile der Gerichte. Bekanntlich überliess man seiner Aufsicht nicht das gerichtliche Archiv. Diesem standen der Oberrichter und der höchste Komornik vor, ohne deren Wissen man dort Nichts niederlegen (*wpisać do desk*) konnte. Aber diese durften nur in dasselbe gehen, wenn die Herren im Plenum zu Gericht sassen; zur anderen Zeit durfte nur der König allein sich dahin verfügen: allein dieser durfte die Exemplare nur in Gegenwart von vier höheren Beamten herausnehmen [71]). Weil

71) D. t. LIII. *Nález o dskáchez emskych*, *LXIV. o wypise deskbez peczeti*

die Gewalt des Schreibers nur unbedeutend war, so war weder sein Name, noch der des niederen Schreibers in den Urtheilen enthalten. In den Gerichten und in den richterlichen Berathungen (*potaz*) hatte der Schreiber keine Stimme, und es ist ausdrücklich gesagt, dass er dort wie ein Stummer sitzen, und nur dann seinen Mund öffnen solle, wenn die Herren die Vorschriften des Rechtes vergessen, und ihm befehlen, dasjenige ihnen in das Gedächtniss zu rufen, was er und sie wissen sollten. Wenn er den Herren die Staatsschriften vorlas, oder wenn er sie des Rechtes belehrte, so durfte er nicht neben dieselben, sondern, wie ausdrücklich gesagt ist, musste er zu ihren Füssen sitzen: und wenn er seine Sache beendigt hatte, so musste er abtreten. Als höchste Pflicht lag ihm ob, die Schriften aus dem Archive zu beglaubigen. Wenn er diese ohne die Erlaubniss der Herren heraus gab, oder die Sigel fälschte, so wurde er mit dem Tode bestraft: und eine Geldstrafe erlitt er, wann die Abschrift nicht mit der Urschrift übereinstimmte.

§. 55. Es ist wichtig, was uns von dem grossen Umfange der Amtsgewalt der Komornicy Andreas von Duba angibt. Weil schon in dieser Periode in Böhmen sich die Processsucht verbreitet hatte, und die Gerichte mit vielen Rechtsstreiten überhäuft waren, und weil man das Bedürfniss fühlte, die Zahl der Gerichtsdiener oder Komornicy zu vermehren, so haben die böhmischen Könige auf ihren eigenen Gütern gewisse Dörfer zu Colonien der Komornicy verwendet [72]), und diese von allen Abgaben (*a neplatié ani uroków ani bernie zemské*) unter der Bedingung befreit, dass in jeder Gerichtsitzung

72) Andreas von Duba in der Vorrede an den König Wenzel, so wie auch in t. LIV. *Kralowe czeszti nadali, a ustavili Komorniky. t. LV. nálezové o Komorniciéch.*

jede Colonie drei Komornicy senden sollte. Bekanntlich erfüllten die Komornicy ihre Pflicht nur lässig; und nach Uebereinkunft mit dem alten Komornik pflegten sie entweder nicht zur bestimmten Zeit, oder nicht in bestimmter Zahl zu kommen. Es ereignete sich sogar, dass die ungehorsamen Leute die Komornicy ganz verjagt haben (§. 33 des böhmischen Landrechtes) und aus diesem Grund fand der Kläger oft keinen Komornik, wenn er einen solchen verlangte. Diesem pflegte der alte Komornik dadurch abzuhelfen, dass er mit schwerem Gelde einen Komornik miethete, und ihn dem Kläger gab. Mit der Zeit aber hat man diesem Uebelstande dadurch abgeholfen, dass man verordnete, dass die Miethe der Komornicy aufgehoben werden sollte, und dass sie nur so viel nehmen dürften, als ihnen rechtlich vorgeschrieben war. Fünf Prager Groschen erhielt der Komornik für die Mittheilung einer Ladung im ersten Bezirke des Gerichtes: man verdoppelte diese Summe, wenn er weiter gehen musste, und so fort. Was der höchste Komornik bei dem Oberlandesgerichte war, das war der Landkomornik bei dem Unterlandsgerichte. Er gehörte auch zu den Gerichtspersonen. Aber seine Untergebenen mussten an der Thüre des Gerichtes stehen und auf die Befehle warten. Trotz ihrer geringen Bedeutung nennen die Quellen der böhmischen und mährischen Rechte auch diese Diener, und alle Gerichtsdiener bald *Komornicy*, bald *Komornicze druhy* (z. B. §. 101 des böhm. Landrechtes).

§. 56. In Polen unterschied man den *Podkomorzy* von dem Komornik. Der erstere bedeutete das Nämliche, was der böhmische Landkomornik, nur mit dem Unterschied, dass er auch im Felde seinen Dienst versah, wie ich im I. Theile gesagt habe. Zur Zeit des Friedens entschied er die Grenzstreitigkeiten, besonders auch die Theilung der Erbschaft. Komornik nannte

man auch dessen Diener, so wie auch die Diener der höhern Beamten (*omnium nostrorum dignitariorum* heisst es im St. K. p. 89). Ein niederer Beamter war in Polen und Masovien der *Gerichtsdiener* (*wożny*), welcher auch wieder seine Diener hatte (St. K. p. 117). Es ist merkwürdig, dass man schon in jenem Privilegium von Tyniec und in einer andern öffentlichen Urkunde vom Jahre 1145 (bei Lelewel p. 167) die Häusler (*chałupnicy*) *Komornicy* (*camerarii*) nannte. Könnte man nicht daraus schliessen, dass man auch in Polen die öffentlichen Komornicy, so wie in Böhmen, dadurch belohnte, dass man ihnen zur Unterstützung *Wohnungen* (*komory*) gab, während man den höhern Beamten Leihegüter gab (*dwory*, im §. 233 des böhmischen Landrechtes *z kteréby diediny neb dvora*). Daher nannte man vielleicht einen blossen Häusler, welcher auf einem Gute angesessen war, Komornik.

§. 57. Hinter den Karpathen und in Russland waren die Gerichtsdiener auf eine einfachere Weise angeordnet. In Ungarn kannte man nur die *Przystawy*, welche den Richtern zur Hilfe gegeben waren. Die serbischen Rechte (§. 40, 66, 77, der Rechte des Zars Duschan) erwähnen den *Przystaw* (*sudin posłanik ili Pristaw*), wie auch den Oberschreiber und den niedern Schreiber (*Pisar, Diak*). Die zwei letzteren wurden bei Anlasse einer Zahlung erwähnt, welche sie von der Eintragung der Güter erhielten, die der Zar schenkte. Die Parteien durften nur dann dem serbischen Przystaw gehorchen, wenn er ihnen die Vorladung (*Knigi*) zeigte: umgekehrt zeigte der böhmische Komornik nur dann den Gerichtsbrief den Parteien, wenn diese zweifelten, ob er wirklich derjenige Komornik wäre, welcher sie vor Gericht laden soll.

§. 58. Die Prawda ruska erwähnt den *Metelnik*: ich glaube, dass er das Nämliche bedeutete, was der

Schreiber (pisec). *Metelnik* kommt von *mietka (Zeichen* oder *Schrift, daher mietit, zeichnen)*. Denn ursprünglich gebrauchten die Russen zum Schreiben die Runen. Die Prawda Jaroslaws oder vielmehr ihr verdorbener Text erwähnt den *Jabietnik* [73]), allein dieser bestand entweder nie, oder bedeutete früher bei den Russen das Nämliche, was später der *Wirnik*. Denn die späteren Handschriften der Prawda ruska kennen den *Wirnik*, und schweigen von dem *Jabietnik*. Dort (in der Prawda ruska) und im Tractat des Mścislaw Dawidowicz ist erwähnt der *Dietski*. Dieser Diener hatte die Vollziehung gegen den Schuldner, und theilte die Erbschaft unter Brüdern, wenn sie sich nicht unter sich vereinigen konnten (Pr. R. p. 113). Daraus lässt sich schliessen, dass der *Dietski* einigermassen dem böhmischen und polnischen Komornik entsprach. Bisweilen rief er, besonders wenn sich Jemand der Zwangvollstreckung widersetzte, den *Miecznik* zur Hilfe. In Polen hiess man den Miecznik auch *Liktor* [74]). Aehnlich diesem Diener war der serbische *Globar*, welcher die Strafe vollzog, die der Richter auferlegt hatte. Die serbische Geistlichkeit hatte auch eigene *Globary*. (§. 86 der Rechte des Z. D.).

§. 59. Wir wollen diesen Abschnitt mit einigen Bemerkungen über die gerichtliche Vertheidigung bei den Slaven beschliessen. Wer das Gerichtswesen derselben besser erforscht hat, der überzeugte sich, dass schon in dieser Periode eine wichtige Stelle die gerichtlichen Vertheidiger in Böhmen und Polen einnahmen, welche von dem Ausdruck *rzec (sprechen) rzecznicy*

73) Rakow. I. p. 103.

74) Im I. Theil Zusatz 256. Ich glaube nicht, dass dieser mit dem polnischen und böhmischen Miecznik, wie Grimm p. 251 sagt, in einem Zusammenhange stand.

(*Sprecher*), und bei den Serben *Przystawy* (*Vorsteher*) genannt wurden. Ihre näheren Verhältnisse sowohl zu dem Gerichte, als auch zu den Parteien, sind uns nur aus den böhmischen Rechten bekannt [75]). Ihre Pflicht war nicht nur, den Parteien rechtlichen Beirath zu geben, sondern ihnen auch zu sagen, dass sie die gerichtlichen Ceremonien beobachten sollten, wobei sie ihre Füsse im Gericht nach der Vorschrift stellen mussten, einmal mit dem linken, das andere mal mit dem rechten Fusse vortretend: auch mussten sie geschickt ihre Hände und Finger bei dem Eide gebrauchen, und auf die Frage der Richter laut und deutlich antworten. Mit einem Wort, der böhmische gerichtliche Vertheidiger hatte ein grosse Aehnlichkeit mit einem italienischen *Cicerone*. Dafür mussten ihn die Parteien theuer bezahlen. Bekanntlich musste er den Armen, so wie noch gegenwätig, unentgeltlich dienen.

V. Abschnitt.

Von den Landräthen (rady obywatelskie).

§. 60. Schon im I. Theile dieses Werkes p. 83 habe ich die Bedeutung des Ausdruckes *kmieć* ausgelegt: die neuen Quellen, aus welchen die Güte des Herrn Hanka mich schöpfen liess, machte mir es möglich, von dieser Sache ausführlich zu sprechen. Eine Handschrift unter dem Titel *Práva zemie czeské*,

75) Andreas von Duba in der Vorrede an den König Wenzel, t. XLIV. *O rzeczniku nález.*

(böhmisches Landrecht) spricht viel von den *Kmiecie*, und der Uebersetzer gibt diesen Ausdruck lateinisch mit *senator terrae* [76]). Das Werk des Andreas von Duba aber braucht hie und da, und besonders auch im Titel XVII. *żaloba z przijma* statt des Ausdruckes *kmieć* den Ausdruck *Konszel Zemsky* (*Landrath*). Aehnlich verfährt auch eine Handschrift des böhmischen Rechtes *Rzad zemie czeské* (*böhmische Landesordnung*), welche ihnen auch die nämliche Bedeutung zuschreibt, die den kmiecie die *Prava zemie czeské* beilegen, und sogar nennt es dieselben *panosze ziemscy* (*Landesherrn*). Nun muss man sich aber wundern, dass Andreas von Duba in diesem nämlichen Werke [77]) dem Ausdruck *kmieć* die nämliche Bedeutung beilegt, welche schon in dieser Periode die polnischen *kmiecie* hatten. Das Nämliche thut auch eine öffentliche Urkunde aus dem Jahr 1371 und 1373, und unterscheidet ausdrücklich die kmiecie von den Leibeigenen, welche besondere Namen in den öffentlichen Urkunden aus der ersten Hälfte des 14ten Jahrhunderts trugen (*Robota, Robotarius*).

§. 61. Dieses führt mich zu der Schlussfolgerung, dass seit der Zeit, wo kmieć bei den Böhmen einen einfachen Zinsbauer bedeutete, die Würde des kmieć dort einen andern Namen annahm; denn diese nannten sich von dieser Zeit an *Konsulowie, Barony, Panowie ziemsky*, welche ehemals *kmiecie* hiessen. Andreas von Duba und die §. 79—81 der böhmischen Landesordnung erwähnen die besonderen Rechte, welche

76) *I ma pożiti... aby iemu wydali pána zemského szlechtice* §. 90 der böhmischen Landesordnung. Der lateinische Uebersetzer, *petitur unus Baro terrae.*

77) D. t. XVIII. *żaloba o zastavu viennu* LXXXI. *spósob kladenié otpory.*

den kmiecie zustanden. Diese bestanden darin, dass sie bei Erhebung zu der Landeswürde einen Eid schwuren, dass sie diese nach ihrem Gewissen bekleiden wollen, desswegen schenkte man ihnen in jedem Fall, wie den Poprawcy, Glauben (§. 80 der böhm. Landesordnung). Es war nicht leicht, gegen dieselben eine Einwendung vorzubringen; denn sie schwuren ohne *zmatek* (was dieses bedeute, will ich später zeigen). In dem Landgerichte schwuren sie, wie die Aebte: in andern Fällen legten sie nicht zwei Finger auf das Kreuz, sondern sie erhoben diese gegen Sonnenaufgang.

§. 62. Als ich früher von den böhmischen Gerichten sprach, so richtete ich meine Aufmerksamkeit auf das Verhältniss derselben zu den kmiecie. Vollständiger zeigt es sich aus den Paragraphen 34, 48, 59, 124, 138, 147, 192, 236, und es erhellt daraus, dass diese in vielen Fällen den Gerichten ihre Erklärungen gaben (*jeź sic mi szkoda stała kmietié nalezli.* §. 236 des böhm. L. R.) und dass ihr Verhältniss zur Regierung jenem sehr ähnlich war, welches zwischen den masovischen Aeltesten und den Landesämtern oder zwischen den polnischen Jobagy (Kadłubek nennt sie *Eubagiones*) und dem Monarchen und den Beamten Statt fand. Bekanntlich sind in der Geschichte die Spuren unserer Landesältesten erloschen: aber Masovien, welches treuer als Polen seine alten Gewohnheiten bewahrte, hatte noch im Jahre 1377 seine Aeltesten (*starczy,* wie sich der Uebersetzer der masovischen Rechte ausdrückt) in Dörfern und Colonien.

§. 63. Auch die Russen zeichneten sich durch treue Bewahrung ihrer Nationaldenkmale aus. In dem Liede über den Zug Igors gegen die Połowcer spricht der Ritter zu seiner Ritterschaft so: „*a moi ti Kurjani, swiedòmi kmieti, pod trubami powiti, pod szelomy wozle lejani, koniec kopija woskormleni.*“ Die Aus-

leger und sogar auch Karamsin haben diese Stelle nicht verstanden: bekanntlich geht aus dieser Stelle hervor, dass die *kmieti* hier Ritterschaft oder reiche Eigenthümer (dobroimieniti) bedeuten, wie sich die Jahrbücher ausdrücken[78]). Die Verhältnisse der russischen Dorf und-Stadtältesten, welche Nestor besonders erwähnt, berechtigen uns zum Schlusse, dass diese den Verhältnissen der böhmischen und masovischen kmiecie ähnlich waren u. s. w. Bekanntlich musste der Name *kmiec* in Russland schon früher in Vergessenheit sinken: denn ausser jener Erwähnung kann man nirgend davon lesen.

§. 64. Vollständig sprechen die Rechte des Zars Duschan von den Verhältnissen der Dorfältesten zur Regierung, besonders dort, wo die Rede von den Przystawy ist. Zwar kennen diese Rechte nicht den Ausdruck *kmieć*; aber andere serbische Rechtsquellen, von welchen ich schon im I. Theile dieses Werkes p. 83 gesprochen habe, kennen denselben. Daraus erhellt, dass der Name entweder bei den Serben schon zu den Zeiten des Zars Duschan in Vergessenheit kam, und erst später wieder erneuert wurde, oder dass er im Gebrauche war, aber dass ihn der Gesetzgeber unter dem Namen *Dorfhäupter* (*Kefalie wieysky*) oder *Wlastelini* verbarg. Bis jetzt kennen noch die Einwohner von Czarnogór den Ausdruck *kmieć*, und nach der Behauptung von Vialla de Sommieres, welcher vor noch nicht langer Zeit das dortige Land bereiste, haben die dortigen kmiecie die nämliche Bedeutung, wie die alten böhmischen u. s. w. (Man sehe das Werk: Slowo o Połku Igorewom von Gramatin).

78) Nikolay Gramatin, slowo o połku Igorewom, Moskwa 1823. p. 127.

Abschnitt VI.

Von den Einkünften der Gerichtspersonen.

§. 65. In dem ersten Theile dieses Werkes habe ich von den Mitteln gesprochen, welche man in Böhmen und in Polen für die Besoldung der Beamten wählte. Viele Einzelnheiten hierüber geben uns die polnischen Rechtsdenkmale. Wir sind davon überzeugt, dass ausser den Herren, welche nach der Reihe in den Landgerichten ohne Besoldung sassen, alle Beamten und Gerichtsdiener Leihegüter als Belohnung für ihre Dienste besassen. Ausserdem hatte jeder Beamte seinem Grade gemäss Theil an den Geldbussen, welche dem Gerichte für Verbrechen und Vergehen erlegt werden mussten [79]. Diese Geldbussen waren in Böhmen grösser, als irgendwo. Denn hier konnten die Parteien keinen Schritt thun, ohne denselben gut zu bezahlen. Alles geschah hier schriftlich (*dsky*): man gab nicht die kleinste Schrift den Parteien, ohne eine grosse Bezahlung zu nehmen. Obgleich diese Bezahlung bestimmt war, so waren gleichwohl die Beamten nicht damit zufrieden, nahmen zehnmal so viel, wovon Andreas von Duba spricht; auch klagt er sehr darüber in der Vorrede an den König Wenzel. Wer dieses noch gründlicher wissen wollte, der könnte in diesem Werke eine grosse Reihe solcher Erpressungen, oder wie man sie nannte, Zahlungen sehen.

§. 66. Im Allgemeinen unterschied man *kleinere* und *grössere* Rechtssachen, und demgemäss musste

79) In der Vorrede an den König Wenzel sagt von den Beamten Andreas von Duba: *ot Tebe czest mají a zbožié, ot Tebe a ot obce grosz urceny berú za svu práci.*

man kleinere oder grössere Gerichtskosten bezahlen; wobei man denselben den Namen von dem Geschäfte gab, welches im Gerichte vorging (*pomocne, wyznanie, odpowiedcze* u. s. w.). Andere Zahlungen leistete man als Strafe *pokuta* (*Reuegeld*), wie sich Andreas von Duba in t. II. *o vedeni prawa* ausdrückt (Kopfstrafe für Wunden und Beschädigungen). Wenn man sah, dass die Partei, welche zur Zahlung verurtheilt war, Vermögen besass, so erging die Vollstreckung gegen dieselbe nicht, sondern man überliess es ihrer Willkür, sie zu erlegen. Wenn dieses nicht bald geschah, so schritten die Beamten zur Vollstreckung. Damals war eine grosse Anzahl dieser Beamten über das Land zerstreut, welche die Strafen eintrieben, wobei sie Termine bestimmten, und so lange auf Kosten der Nichtbezahlenden blieben, bis sie bezahlten.

§. 67. Eine sonderbare Bemerkung hierüber macht Andreas von Duba, welche nachgelesen zu werden verdient [80]). Niemand, selbst nicht der höchste Beamte, verachtete diese Gaben, und es war rechtlich bestimmt, wie viel jeder derselben und besonders auch der auf Commission kommende Burggraf, Richter empfangen [81]), und wie jeder verköstigt werden sollte. Die Partei, welche mit Unrecht ungehorsam war, musste mehr bezahlen, und ihnen bessere Kost geben. Es ist merkwürdig, dass auch solche Leistungen bestimmt waren, welche der Ueppigkeit der höheren Beamten dienten. Der Burggraf von Prag hatte nach teutschen Sitten das Recht, täglich eine Summe Geldes für das Trinken

80) D. t. XLVIII. *o vinách urzedniciech* t. LXX. *Co imá zwin bráno byti.*

81) D. t. LXIII. *prziczina vin* D. t. LVIII. *o sudi zemském po zwodiéch a na diel* t. LVIII. *co Purkrabi prażky když s urzadem iede* t. LXXI. *o ztravie.*

zu nehmen, so lange der Rechtsstreit dauerte [82]). Bekanntlich war unter allen Gerichtsdienern der Komornik der, welcher nie zufrieden war. Um allen Gerichtsdienern ein gewisses Einkommen zu verschaffen, so durfte ein Komornik nicht alle Klagschriften mittheilen, sondern für jede Klagschrift musste man einen besondern Komornik nehmen (§. 66 der böhm. Landesordnung). Man bezahlte ihn für die Mittheilung der Klagschrift, und für den Hin- und Herweg, und auf die Zeit der Reise musste man ihm Geld zur Bestreitung der Kost geben. Er durfte von dem Kläger verlangen, dass er ihm einen Menschen bestellte, welcher ihm den Weg zu dem Beklagten (*priwedenie*) zeigen, oder im Falle eines Angriffes ihn vertheidigen sollte, wenn der Beklagte zürnte, dass man ihm eine Klagschrift mittheilte. Denn der böhmische Adel that das Nämliche den Komornicy, was ihnen in der folgenden Periode der polnische Adel that, d. h. er schlug sie (*tepu*), und gestattete ihnen nicht den Eintritt in sein Haus. Auf eine desshalb bei dem höchsten Komornik oder bei den Richtern erhobene Klage nahm man ein Protokoll auf (*w dski włožili*), und theilte dieses den Kmiecie mit, in deren Bezirk der Ungehorsame wohnte, in dem man ihnen Nachricht gab, dass der Beklagte von da an als ledig vor Gericht werde geladen werden, wenn er durch seinen Ungehorsam den Komornik hinderte, in sein Haus zu kommen. Die Serben machten es in einem solchen Falle ganz anders: denn sie befahlen einem solchen Ungehorsamen, der den Przystaw misshandelt hatte, sein ganzes Vermögen einzuziehen (§. 41 der Rechte des Z. D.).

82) Andreas von Duba in der Vorrede an den König Wenzel, o er auch von diesem Beamten spricht.

Auch in Mähren zahlte man, wie sich aus dem Privilegium Konrads zeigt, sehr viel den Gerichten. Wenn ein Armer Recht suchte, und die Gerichtskosten nicht zahlen konnte, so nahm man ihm sogar die Kleider [83]).

§. 68. Auch in Polen erlaubte man sich grosse Erpressungen: weit mehr nahmen die Richter, als man für den Kopf des Getödteten bezahlte [84]). Dem Richter gab man an Geld ein sogenanntes *pamiętne* (ähnlich wie in Böhmen und Schlesien): früher nannte man dieses *czesne* [85]), (St. K. p. 62). Der Schreiber erhielt auch eine Zahlung von den Zeugen, und er empfing noch mehr, wenn er ihr Zeugniss ausfertigte. Die Gerichtsdiener nahmen auch Zahlungen von den Zeugen und von den Strafpfändern, welche kraft Urtheils genommen worden waren: der Podkomorzy für die Abgrenzung bei Grenzstreitigkeiten, und für die Entscheidung derselben: und alle nahmen die Zahlungen in Geld, ausgenommen die Gerichtsdiener; denn diese nahmen einen Theil der verpfändeten Sachen, (*ciąża*, wie sie es nannten), z. B. Ochsen, (St. K. p. 116). Von diesen Zahlungen, die an den Gerichtschreiber in Geld geleistet wurden, spricht das masovische

83) Im Privilegium Konrads lesen wir: *pauper venit de propria re conquerendo, pallium sibi nullatenus deponatur.*

84) Lelewel p. 62. über die Erpressungen und Missbräuche der Gerichtsdiener; eben das. p. 328.

85) Wenn man vergleicht das St. K. des Gr. mit der Uebersetzung desselben Statuts (p. 17 bei Lelewel), so scheint es, dass *Czesne* bedeutete Zahlungen in Straf- und *pamiętne* in bürgerlichen Rechtssachen, und beide hiessen *pomocne.* Wenn man so die Sache versteht, so kann man die Zweifel lösen, welche Lelewel p. 66 Zusatz 64 aufstellt. Im böhmischen Rechte wurden die *pamiętne* in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, so wie in Strafsachen bezahlt (§. 27 der böhm. Landesordnung).

vische Recht vom Jahr 1389. Weil die Grösse dieser Strafen nichts Wichtiges darbietet, so haben wir sie nicht angeführt. Unser Zweck ist, nur im Allgemeinen die Sache darzustellen, und nicht in Einzelnheiten einzugehen, besonders wenn diese auf den Geist der Rechte keinen Einfluss haben.

Die Friedensgerichte erhielten Bezahlungen, *iednane, godne* (Lelew. p. 121). Andere Zahlungen wurden als Strafe geleistet »*pro pœnis judicialibus aut aliis excessibus* (*mulctis*),« wie sich das Statut K. p. 31, 32, 47, 49 ausdrückt.

Diese flossen, ähnlich wie in Böhmen, theils in den königlichen Schatz, theils in die Hand der Richter, theils in die des Beschädigten. Sie waren verschieden: von diesen werden wir bei dem Strafrechte reden. Die Richter, welche sie erhielten, begingen die nämlichen Missbräuche, wie die in Böhmen, und zumal nahmen sie die Ochsen den Personen, welche in die Strafe verfällt waren, und benützten dieselben für sich selbst. Kasimir, der Grosse, wollte diesem steuern, und verordnete bei einer Strafe, dass es dem Verurtheilten frei stehen solle, binnen einer Zeit von acht bis vierzehn Tagen die Strafe abzukaufen. Im Winter musste der Bürger, da er in dieser Zeit nicht so sehr mit dem Ackerbau beschäftigt war, dieselbe binnen acht Tagen abkaufen; im Sommer hingegen hat ihm das Recht eine längere Zeit gestattet. Die Gemeinde, welche dem Gerichtsdiener die Pfändung nicht gestattete, wurde für rechtsverletzend angesehen, und ward desswegen einer grossen Strafe unterworfen. Weil eine grosse Zahl der Gerichtsdiener für den Beklagten eine Last war, so wurde verordnet, dass der Richter nur zwei Gerichtsdiener in die Gemeinde senden sollte.

§. 69. Wenden wir unsere Aufmerksamkeit auf Russland und Serbien. Nach der Prawda ruska p. 47,

48 zahlte man nicht nur gerichtliche Abgaben und Strafen, sondern man musste auch die Gerichtspersonen verköstigen, so lange sie nicht die ihnen auf dem Grunde zur Untersuchung übertragenen Rechtsstreite zu Ende führten. Mit grosser Gewissenhaftigkeit untersucht die Prawda ruska, wie und womit man die Gerichtspersonen verköstigen müsse, und in dieser Beziehung hat sie grössere Aehnlichkeit mit den teutschen Rechten, als andern slavischen Gesetzgebungen. Die Zahlungen, welche man an die Richter leistete, nannte man *uroki* (*urocy sudebni*, auch *urocy porotni* vom Eide); und die, welche den Gerichtsdienern gegeben wurden, hiessen *nakłady*. Die Kopfstrafen, so wie auch die für Verwundung und Beschädigung hatten eigene Namen. Die Kopfstrafe nannte man *wira*, von dem teutschen *Wehrgeld* und zahlte sie dem Fürsten zur Strafe, so wie auch dem Beschädigten, und sogar auch dem Richter, welcher die Untersuchung führte (*pokłony wirne*); ferner seinen Untergebenen (*pomocne*). Die Strafe, welche man wegen Verwundung dem Fürsten gab, nannte man *prodaž*. Der Ausdruck *tjaža* bedeutete im weitesten Sinn *Schaden*; aber es ist uns nicht bekannt, ob man so auch die Strafe nannte, die man desswegen an den Fürsten bezahlte: jedoch entspricht dieser Ausdruck der *ciąža*, welche im polnischen Rechte eine so grosse Rolle spielte.

§. 70. Das serbische Recht (§§. 42, 49, 52, 53.) verbietet ausdrücklich den Richtern, welche das Land bereisten und richteten, auf Kosten der Einwohner zu leben (*obrok*): es war denselben gestattet, nur freiwillige Gaben (*dawa pokłony*) anzunehmen; allein auch diese sollten nicht zum Zwek der Bestechung der Richter (*opadanie*) gegeben werden. Die Gerichtspersonen sollten von den Parteien nur das nehmen, was das Recht bestimmte. Im Allgemeinen hiess

man dieses *oprawa;* ins Besondere *izdawa*, und es war vorgeschrieben, wie viel bei jeder Sache genommen werden durfte. An Geld gab man den Gerichten sehr wenig: das Recht erwähnt *perper* (diess war eine Art Goldmünze) und *denar*: es sagt, dass der Denar vier Geldstücke (*nowce*) enthalte. Es ist merkwürdig, dass die serbischen Städte ihrem höchsten Gerichtsvorstande Alles wohlfeiler, als Andern verkaufen sollten, und dieses zählte man zu seinem Einkommen [86]).

Auch die ungarischen Gerichte empfingen Zahlungen, welche mehr oder minder jenen ähnlich waren, aber sie waren nicht so bestimmt [87]).

Es wurde oben gesagt, dass die Privatpersonen, welche Gerichtsbarkeit hatten, auch solche Zahlungen empfingen; Dobner IV. p. 258 führt eine öffentliche Urkunde an, kraft deren ein Vermächtniss von gerichtlichen Einkünften gemacht wurde.

Abtheilung II.

Gerichtsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Abschnitt VII.

Von dem Kläger und Beklagten.

§. 71. Wenn Einer den Andern verletzte, oder wie sich das serbische Recht in den §§. 2, 14. aus-

86) Zusatz zu §. 29. des Rechtes des Z. D. vom Jahre 1390.
87) Eessler II. p. 811.

drückt, mit oder ohne Absicht ein Unrecht zufügte (*prjestupi woljom ili niewoljeju*) und ihn nicht entschädigte, so begab sich die verletzte Partei zu dem Richter, und trug ihm ihre traurige Lage vor (*przytacza żałobę, obrzeczenie, pomowę,* wie sich die böhmischen Rechte, Nestor II. p. 737, und die Uebersetzer der polnischen Rechte ausdrücken). Es bestand in Böhmen ein uraltes Recht, dass man demjenigen, welcher Land von dem fremden Felde wegpflügte, das erste und zweite Mal den Pflug nehmen, und das dritte Mal ihn vor Gericht laden konnte (§§. 259, 260. des böhmischen Landrechts). Das neuere Recht, welches mehr der Processucht entsprach, verordnete, dass man schon bei dem ersten Male ihn vor Gericht laden konnte.

§. 72. Das, worüber die Parteien streiten (*res quæstionis, lis*), nennt §. 62. der Rechte des Zars Duschan *pritcza*, und der Tractat des Mścisław Dawidowicz *orudje.* Den Angriff wehrt der Beklagte ab, und in der Folge bekämpft der Kläger dessen Vertheidigung. Mit Einem Wort, sie streiten sich, *prieti ili odgovoriti,* wie sich §. 30. des Rechtes des Zars Duschan schön ausdrückt [88]), was das Nämliche bedeutet, wie bei den Römern *ait, negat.* Das nämliche Recht §. 76 befiehlt den Parteien, nicht von dem Streite abzugehen, wenn sie schon ihre Sache dem Gericht vorgelegt hatten, und damit die Wahrheit (*istina* §. 94. des Rechts des Zars Duschan, §. 214. des böhmischen Landrechtes) sich besser zeigte, befahl ihnen das Gericht, ihre Beschwerden ins Besondere vorzutragen. Der Gegenstand

88) Man forderte den Beklagten zur Antwort auf (*ku odpowiadaniu*), wie sich ausdrücken die Uebersetzer der polnischen Rechte: oder damit er konnte *odpierati nebo odpowiedati; da se powine i isprawi*, wie der §. 68. des böhmischen Landrechts und der §. 2. der Rechte des Zars Duschan sagen.

einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit nennt §. 38. des Rechtes des Zars Duschan *krzywda*, den Gegenstand des Strafverfahrens *wražda*.

Dieser zweite Ausdruck ist bekannt dem böhmischen (§. 41. der böhmischen Landesordnung), dem russischen und masovischen Rechte. Gleichwohl enthält den Ausdruck *wražda* nur die Ausgabe von Bołtyn; die Ausgabe der masowischen Rechte von J. V. Bandtkie liest statt *wražda wrožba*, was natürlich ein Schreibfehler ist, welchen man im Drucke verbessern muss.

§. 73. Ursprünglich nahm man bei den Slaven den verständigen Grundsatz an, dass es gestattet sey, Jeden ohne Ausnahme vor Gericht zu laden, und dass Niemand in seiner Abwesenheit verurtheilt werden dürfe, ausgenommen wenn er das Gericht selbst meidet. Der Zweck der Vorladung war, dass der Beklagte sich vor der Klage reinigen sollte.

In Polen konnte zu den Zeiten von Boleslaw I. (nach dem Zeugnisse von Gallus) ein armer Bauer, oder eine arme Frau auch einen grossen Herrn vor den König laden; das Nämliche fand bei den Russen und Serben statt; denn die russischen Rechte machen in Betreff der Person des Beklagten und Klägers keinen Unterschied, und die serbischen (§. 33. der Rechte des Zars Duschan) sagen ausdrücklich, dass auch die Ackerbauern (*Meropsi*) den Verletzer ihres Rechtes vor den Zar laden können[89]). Eine Beschränkung in dieser Beziehung kam erst später, seit die slavischen Monarchen den Privaten eigene Gerichtsbarkeit gestatteten. Davon sprach ich schon oben, wo ich von den Hof- und Privatgerichten gehandelt habe.

89) Im Theil I. Anm. 400, 418. Wierzbiec p. 27. Fessler II, p. 803. §. 47. der Rechte des Zars Duschan.

§. 74. Vor den Landgerichten musste sich ein Jeder stellen: Gleichwohl machte man in dieser Beziehung eine Ausnahme für die Geistlichkeit. Davon sprechen wir unten vollständiger.

Es ist merkwürdig, was uns Andreas von Duba über die Rechtsstreite der Personen angibt, welche die höchsten Gerichtsämter bekleiden. Denn aus Gründen, welche sich leicht entdecken lassen, gestattete man in Böhmen, dass jene vier höchsten Beamten, so lange sie im Amte blieben, Niemanden vor Gericht laden durften, was sie auch immer für Forderungen an denselben hatten; aber dass die Herren gewisse Mittel wählen mussten, damit die Beamten wegen Aufhebung ihrer Rechte keinen Schaden litten. Wenn die von den Herren gewählten Mittel nicht hinreichend waren, so wurde erst den Beamten gestattet, die Vorladung in eigenen Sachen zu erlassen [90]).

§. 75. Die böhmischen, russischen und polnischen Rechte nennen die vor Gericht streitenden Theile *istce* (*iściec* von *ist*, Inhalt der Sache), hingegen Andreas von Duba (in der Vorrede an den König Wenzel) so wie auch die Uebersetzer der polnischen Rechte geben ihnen folgende Namen *winnik* (*winowayca* Schuldner, *szampierz*, *superz* von *spierania się* sich streiten, nicht von *champion*, wie Hr. Linde unter diesem Worte behauptet); und die §§. 16, 30, 76 der Rechte des Zars Duschan nennen sie *prcy* (*sich streiten*, *koi se pru*). Dieses sind unbestimmte Ausdrücke, welche oft die Wahrheit verhüllen: denn oft ist es sehr schwer zu wissen, wen man unter diesem Namen verstehen soll, den Kläger oder den Beklagten. Viel bessere Namen gebrauchen die Denkmale der bömischen Rechte *powód*,

90) D. t. *Naiwiszszi urzednicy nejmají žádného pohoniti.*

odpowiadacz, wovon der erstere den Kläger, der zweite den Beklagten bedeutet. Vollständiger sind in dieser Hinsicht die Strafrechte und reicher an Ausdrücken. Die Uebersetzer der polnischen Rechte, des Tractats Olegs (p. 347, auch §§. 32, 47, 84. der böhmischen Landesordnung) nennen den eines Verbrechens Angeklagten *złośnik, złodiej (maleficus)* [91]) *wróg (wrah)*.

Besondere Namen hat ausserdem das böhmische Recht in Menge, wie *provolan, stracenec, wražedlnik* [92]) unter den ersteren Namen versteht man den Beklagten, welcher sich nicht vor Gericht stellt; unter dem zweiten eine solche Person, gegen welche bloss die Vermuthung ist: unter dem dritten den schon vom Gericht Verurtheilten.

§. 76. Aus dem Privilegium, welches dem Kloster von Tyniec im Jahr 1628 ertheilt ist, (Sżczygiel. p. 157) zeigt sich, dass man demjenigen, welcher nach schon erhaltener Vorladung noch eine Wallfahrt an einen heiligen Ort machen wollte, sei es wegen eines Ablasses, sei es wegen Handelsgeschäften auf Märkten, welche an solchen Orten gehalten wurden, 30 Tage gab. Später wurde in Polen verordnet (St. K. p. 41.), dass der Beklagte nach schon erhaltener Ladung, dann, wenn es eine wichtige Sache ist, vier Wochen freie Zeit haben solle, um sich zur Antwort vorzubereiten; aber bei geringeren Sachen musste er sich schon am andern Tage stellen. Das Recht des Zars Duschan verfügt, dass man denjenigen, der gerade aus dem Kriege zurückgekehrt war, drei Wochen nach seiner Heimkehr vorladen dürfe. Uebrigens sollte ihm die Ladung

91) Nestor I. p. 227 drückt sich so aus: *ni Krasti, ni Klewetati, ni złodjejati.*

92) Pr. R. p. 81 bei Nestor III. p. 96 ist der Teufel genannt *wraždolubiec.*

vor Mittag mitgetheilt werden, und er soll alsbald nach Mittag bei Strafe von sechs Ochsen sich stellen: später berücksichtigte man die Entfernung seines Wohnsitzes von dem Gerichte.

Die Russen (man sehe Reutz p. 85) gestatteten dem Beklagten fünf Tage, wenn er Caution stellte, dass er nach Umfluss dieser Zeit sich vor Gericht stellen wolle.

§. 77. Nachdem wir schon gesagt haben, wer und wann er vor Gericht laden sollte, so wollen wir nun sehen, ob man Jeden und zu jeder Zeit vorladen durfte. Weder Stand, noch Alter, noch Geschlecht, noch irgend ein Privilegium befreiten von der Erscheinung vor Gericht [93]), was jedoch die polnischen und serbischen Rechte abänderten. Denn §. 38. der Rechte des Zars Duschan verbietet eine Frau in Abwesenheit ihres Ehemannes vor Gericht zu laden, und Kasimir, der Grosse, verordnet gegen die alte Sitte, dass der Kläger nebst dem Gerichtsdiener sich in das Haus der beklagten Frau begeben (*dla Krewkości iéy płci*, d. h. wegen der Schamhaftigkeit ihres Geschlechtes wie sich die Uebersetzer der polnischen Rechte ausdrücken ist sie von den Versammlungen der Männer ausgeschlossen) und in ihrer Wohnung erfragen sollen, welchen Vertheidiger sie angenommen habe, und in der Folge mit diesem den Streit führen. Was aber die Minderjährigen betrifft, so verfügt derselbe p. 97, dass man zwar diese vor Gericht laden dürfe (vielleicht desswegen, um die Verjährung zu unterbrechen, obgleich der Gesetzgeber nichts davon sagt), jedoch muss der Richter sein Urtheil bis zur Volljährigkeit

93) St. K, p. 71, 74, 75. Anders war es bei den Teutschen, obgleich nur Männer freien Standes Zutritt zu dem Gericht hatten Man sehe Grimm p. 750.

desselben aussetzen. Hingegen derjenige, welcher sich desswegen nicht vor Gericht stellen wollte, weil er seit der Zeit auf das teutsche Recht verzichtet, und sich dem polnischen unterworfen habe, kann mit Gewalt vor das Gericht, unter welchem er bisher stand, gebracht werden. (Man sehe das St. K. p. 74.)

Abschnitt VIII.

Von den Ladungsbefehlen.

§. 78. Die Ladung vor Gericht war mündlich, und es scheint, dass, wie im alten Rom, so auch bei den Slaven in den ältesten Zeiten der Kläger selbst vor Gericht lud, nicht mit dazu aufgeforderten Zeugen. Anders war es nach der Sitte der Teutschen (Maurer p. 37.), welcher das grosspolnische Statut (St. K. p. 118) folgte. Von dem, was wir gesagt haben, gibt uns nur Kosmas (p. 9. *sine exactore, sine sigillo*) Zeugniss; jedoch lässt sich an seiner Wahrheit nicht zweifeln, wenn wir bedenken, dass dieses auf eine wunderbare Weise mit demjenigen übereinstimmt, was uns die späteren böhmischen Rechte über die Gerichtsladung durch den Komornik, welcher mit einem Amtssigel (*exactor, sigillum*) versehen war, gesagt haben. Wenn mit der Zeit, wie es scheint, Missbräuche dabei vorkamen, so hielt man die Verfügung für eine grosse Wohlthat, dass nur schriftlich vor Gericht geladen werden konnte.

Przemysław Ottokar versprach dieses durch ein Privilegium, welches er der Geistlichkeit und den Kirchenbauern in Böhmen, so wie Konrad allen Einwohnern

Mährens ertheilt hatte. Diese beiden Gesetzgeber bezeichneten mit dem Ausdrucke *testimonium* den Ladungsbefehl. Gleichwohl herrschte in dieser ganzen Periode die Sitte der mündlichen Gerichtsladung in Russland. Die übrigen Slaven verliessen schon frühe diese Gewohnheit.

§. 79. In Polen musste der Komornik vorladen, wenn die Rechtsache vor den König gebracht worden war, oder wenn der Streit über eine Erbschaft am Landesgerichte anhängig war. Die ältesten Chronisten, und öffentliche Urkunden aus dem 12ten und 13ten Jahrhundert bestätigen dieses. Das Nämliche fand auch in Schlesien Statt. Siegel und Ring von dem König musste der Komornik haben, wenn er eine Person von höherem Stande vorladen wollte: später wurde in Ungarn und anderswo verordnet (auch schon eine schlesische öffentliche Urkunde aus dem Jahr 1203 bei Lelew. p. 185 spricht davon) dass kein Ladungsbefehl giltig sei, wenn er nicht schriftlich ist [94]). Gleichwohl gab man auch Ladungsbriefe für die angesehenen Einwohner. Nach §. 28 der Rechte des Zars Duschan musste der weliki Wlastelin schriftlich (*kniga*) vorgeladen werden (*pozywa, zowie na sud*) bei allen übrigen Einwohnern reichte es schon hin, wenn man ihnen nur das kaiserliche Siegel zeigte. Die polnischen Statuten verordneten in Betreff der Ladungsschriften Folgendes.

In Grosspolen (St. K. p. 117) wurden alle Leute, ohne Ausnahme schriftlich (*pozewne listy*) vor die gewöhnlichen Gerichte geladen: vor die Gerichte der Wieca hingegen lud der Gerichtsdiener mündlich, und wo er den Beklagten fand, konnte er ihn laden (*in hospitio, in foro*). Wenn vor andere Gerichte geladen

94) Wierzbiec p. 19. Fessler II. p. 792. Sommersb. I. p. 879.

wurde, so durfte er nicht in das Haus eines Edelmanns kommen, sondern er musste die Ladungsschrift ihm durch die Hand seines Verwalters oder Schultheissen mittheilen, und erwähnen, wesswegen, wann und vor welchen Richter er geladen werde.

§. 80. In Kleinpolen lud man nur Herren und Adel (*barones et milites*) schriftlich vor die niederen Gerichte, aber auch diese konnte der Richter mündlich vor die niederen Gerichte laden lassen, und selbst durch seinen Diener (*familiaris*), wenn sie eines Verbrechens angeklagt wurden (St. K. p. 39, 44, 45.). Wenn der Gerichtsdiener vor Gericht lud, so richtete er sich nicht nach der Stunde vor oder nach Mittag, was man in Serbien strenge beobachtete (§. 27. der Rechte des Z. D.). Der polnische Gerichtsdiener stand vor der Thüre des Beklagten, und schlug mit dem Stock, welcher das Zeichen seines Amtes war, an dieselbe [95]), und rief laut den Namen des Beklagten, kurz trug er den Inhalt der Ladungsschrift vor, und später theilte er denselben schriftlich mit. So verordnet es das Statut Kasimirs, des Grossen, p. 39, 40. Jedoch soll er dieses auf ausdrücklichen Befehl (*kazanie*) des Richters und auf Verlangen des Klägers, so wie auch der Verwandten und Freunde thun; denn sonst, wenn der Gerichtsdiener nicht dazu berechtigt war, musste er eine grosse Strafe erleiden, von welcher wir später sprechen werden. Der Richter einer jeden Stufe darf nur dann vorladen lassen, wenn ihm eine Beschwerde vorgetragen (Kleinpoln. Statut, p. 45) und wenn er von der Billigkeit des Klägers überzeugt war. Es war im

95) Der Stock war auch das Symbol des böhmischen Gerichtsdieners, was der lateinische Ausleger zum §. 95. der böhm. L. O. bestätigt. Man nahm diese Gewohnheit von den Teutschen an. Grimm p. 767.

kleinpolnischen Statut erwähnt, in welchen Fällen er die Ladung nicht gestatten darf. Wenn der Beklagte nicht erschien (diess nennt der Uebersetzer des Statuts Kasimirs: *niebycie*, *niestanie*, und auch die Strafe, die dafür bezahlt werden musste, hiess *niestanne:* man sehe Lel. p. 121: im kleinpolnischen Statut ist ausdrücklich bestimmt: *„actor forum ubi que sequi debet)*: so wurde er zum ersten und zweiten Mal bestraft, das dritte Mal wurde gegen ihn ein Endurtheil (*sententia definitiva*) gegeben. Eine grössere Strafe erlitt ein Edelmann, eine geringere der Zinsbauer oder der nicht adeliche Einwohner, *villanus* (Kleinpolnisches Statut p. 47). Wenn er aber desswegen sich nicht vor Gericht stellen wollte, weil er z. B. das Erbgut, über welches der Streit war, nicht eigen, sondern dasselbe mit einem andern gemein hatte, der aber gerade zu der Zeit in dem Kirchspiele nicht anwesend war, so wurde die Ladungsschrift an einem öffentlichen Orte angeheftet, was jedoch mit der Zeit ausser Gewohnheit kam (Lelewel p. 353), und später kam es, dass der Gerichtsdiener drei Male einen Abwesenden vorladen musste, und wenn er auch dann noch nicht erschien, so verfuhr das Gericht auf die schon oben erwähnte Weise (St. K. p. 46.).

Auf gleiche Weise wurde auch bei grössern Forderungen vorgeladen, und ein Urtheil gegen den Abwesenden gegeben (St. K. p. 119).

§. 81. In Masovien wurde in Strafsachen, nach den Gewohnheiten vorgeladen, welche den böhmischen ähnlich waren. Das Recht vom Jahr 1390 verordnet, in dieser Rücksicht Folgendes:

Wenn ein Edelmann einen andern Edelmann tödtet, so ruft denselben der Beschädigte durch den Gerichtsdiener auf dem öffentlichen Platze bei seinem Namen drei Male auf, und forderte ihn auf, sich vor Gericht zu stellen.

Wenn er sich das dritte Mal nicht stellte, so musste er das Land ein Jahr sechs Wochen meiden, und eine *wražda (inimicitia)* bezahlen, als einer, der sich nicht vertheidigte, also in der Abwesenheit verurtheilt wurde (*jure victus*). Wenn der Fürst ihn vor Gericht lud, und er nicht erschien, so wurde ihm das Vermögen entzogen. Der Beschädigte erhielt dieses Vermögen entweder für immer, oder auf so lange, bis so viel Zins von dem Vermögen erhoben war, als die Strafe betrug, es konnten jedoch die Verwandten diese Güter auslösen.

§. 82. Derjenige, welcher wegen eines Verbrechens vorgeladen wurde, musste selbst vor Gericht erscheinen; denn, wie das St. K. p. 43 ausdrücklich sagt, haftet desswegen weder Vater für Sohn, noch Sohn für Vater, noch Bruder für Bruder, noch der Diener für den Herrn, noch Herr für Diener; auch sind die Gehilfen mit dem Urheber des Verbrechens verantwortlich. Jedoch macht eine Ausnahme in dieser Rücksicht das polnische und böhmische Recht, wovon wir später sprechen werden. Diese Vorschrift betrifft nicht die Klage; denn diese musste entweder der in seinem Recht Verlezte, oder seine Verwandten anstellen, nicht aber durften Fremden bei Gericht sie anbringen, was ausdrücklich verordnen §. 212 des böhm. Landrechts, §. 30 der böhm. Landesordnung. In Rechtsstreitigkeiten, welche dingliche oder Forderungsrechte betreffen, oder bei welchen es sich um eine Entschädigung handelte, haftete der Herr für den Diener, ein Gesellschafter für den andern: ein Grundsatz, den alle slavischen Rechte angenommen haben [96]).

96) Dieses leugnet nicht das kleinpolnische Statut p. 84 (quilibet homo *debet* habere Advocatum, Procuratorem, seu Prolocutorem); denn der Sinn desselben ist, dass Jedem gestattet sei, seinen eigenen gerichtlichen Anwalt zu haben.

Wenn wir dieses bedenken, so lässt sich leicht entdecken, warum nach dem §. 30 der böhmischen Landesordnung es nicht gestattet war, sich wegen einer Tödtung durch einen Andern im Zweikampfe vertreten zu lassen, und worin wegen einer Geldbusse, in welcher der Gegner verurtheilt war, den Stellvertreter sich zu einem gerichtlichen Zweikampfe stellen durfte. Es versteht sich von selbst, dass dieses sich nicht auf die Minderjährigen bezog, wenn sie gerichtlich wegen der gegen ihre Eltern verübten Rechtsverletzungen Recht suchten: denn hier fand jedes Mal eine Stellvertretung statt (§. 31, 32, der böhm. L. O. D. t. IX. *o sirodku rzad.*).

§. 83. Das kleinpolnische Statut p. 34 nennt denjenigen, welcher in fremder Angelegenheit vor Gericht erschien: *Advocatus*, *Procurator*, *Prolocutor* (der Uebersetzer nannte auch diesen von *spierania sie*, *sich streiten poruсznik*, *piercza*), das böhm. Recht, das serbische Recht in §. 28 nennt diesen auch *Przgstaw*. In Pommern befahlen die Kreuzritter, gerichtlich nur durch einen Stellvertreter (*Procurator*) zu streiten, allein der Papst befahl dieses abzuändern [97]). Bei den Ungarn bestand eine besondere Gewohnheit, dass man dem Beklagten gestattete, durch Stellvertreter vor Gericht zu erscheinen, der Kläger hingegen sich persönlich stellen musste [98]). Gewöhnlich trat man in Polen an Jemanden die ganze Streitsache ab, und auf diese Weise wurde sie vor Gericht gebracht. Wenn ein Zinsbauer einen Edelmann wegen einer Verwundung anklagte, so musste nach den masovischen Rechten vom Jahr 1377 sein Herr ihn zum Gerichte begleiten, und ihm in der Anklage beistehen (*assistere*).

97) Bei Dreger p. 287. §. 25 des Rechts des Z. D.
98) Fessler II. p. 803.

§. 84. Die Böhmen hatten eine sehr verwickelte Weise der gerichtlichen Vorladung (*pohon, pohoniti, zegnati*), welche von den teutschen Gewohnheiten sehr abwich [99]).

Ueber jede Rechtsverletzung (*nehod*) konnte man ganz auf die nämliche Weise vorladen, wie in Polen, nur mit dem Unterschiede, dass man die Unverheiratheten (Mädchen oder Wittwen) von der gewöhnlichen Förmlichkeit befreite, wenn sie wegen ihrer Aussteuer (*wiano*) klagten.

Die Ehefrau musste die gewöhnliche Förmlichkeit erfüllen, und sogar derjenige, welchem sie ihre Aussteuer vermachte, musste auf die gewöhnliche Weise darauf klagen [100]). Wer eine Ladungsschrift übergeben lassen wollte, der musste sich zuerst an den Landesschreiber und nachher an den alten Komornik wenden. und von diesem einen Gerichtsdiener zur Uebergabe derselben verlangen.

Dieser Gerichtsdiener oder Komornik musste nach alter gesetzlicher Vorschrift ein Siegel haben, welches er dadurch erhielt, dass er dem Landesgerichtschreiber eine gewisse Summe dafür zahlte. Das neuere Recht forderte dieses wahrscheinlich nicht mehr. Wenn er dieses Siegel hatte, so musste der Kläger seine Beschwerde schriftlich in das Landesarchiv niederlegen, sich einen Advokaten nehmen, und nach seiner Instruktion verfahren. Der Beklagte musste das Nämliche thun, und vor Allem musste er bei dem Gerichtsschreiber ein *Wiza* erhalten [101]). Denn man muss wissen, dass der Gerichtsschreiber die bei ihm niedergelegte Beschwerde verfassen,

99) Maurer p. 44, 45.

100) Andreas von Duba in den Titeln III. IV. *Kde práwa kledati, o pohouiech.* §. 73. der böhm. L. O. t. LVIII. *Co Purkrabi pražky když s urzadem iede.*

101) D. t. XXXIII. *o zmatciéch w žalobách,* t. LXX. *o Wize.*

in alle ihre Rechtsförmlichkeiten ergänzen und die Partei beruhigen durfte. Jedoch musste der Gerichtsschreiber dieses vor dem Empfange der Abschrift von Seite des Beklagten thun, oben auf diese Klage sein Vidimus (visa) schreiben, und beurkunden, dass die Abschrift mit der Urschrift übereinstimme. Später durfte der Gerichtsschreiber Nichts an der Klage ändern [102]). Wir werden in der Folge sehen, wozu diese Abschrift dem Beklagten diente.

§. 85. Der Komornik lud vor das zuständige Gericht [103]), nicht nur die Personen, welche in seinen Gerichtssprengeln wohnten, sondern auch jene, welche in andern Gerichtssprengeln ansässig waren. Weil ein jedes Gericht seinen Komornik hatte, so musste also der Komornik von Prag, wenn er an einem Orte vor Gericht lud, den dortigen Komornik zu Hilfe nehmen, und mit ihm gemeinsam die Ladung besorgen. Eine solche Beirufung musste mit Wissen des zuständigen Gerichtes geschehen; denn abgesehen von andern Umständen musste das Gericht dieses in seinen Akten erwähnen, und es diente als Beweis der geschehenen Ladung, wenn z. B. der Beklagte sagen wollte, dass die Vorladung ihm nicht mitgetheilt worden sei.

Eine Ladungsschrift erreichte ihren Zweck nach der Erfüllung aller Förmlichkeiten von Seiten des Klägers und des Komornik; sonst wird die Ladung aufgehoben. Dafür hat das böhmische Recht folgende Kunstausdrücke *pohon proszel, pohon sszel.* In den Quellen, aus welchen wir schöpften, ist nur die Rede von der Ladung vor das Gericht von Prag: davon kann

102) D. t. LXXIX *o wize.* Derselbe sagt: *viza iest zámek coszié prze.*

103) §. 1, 3, 4, 17, 18, 20, 29, 30, 35, 36, 40 — 46 des böhmischen L. R.

man jedoch analog auf die Ladung bei andern Gerichten schliessen. Wir wollen also sehen, wie die Ladung geschah.

§. 86. Die ganze Schwierigkeit lag darin, dass man wissen musste, wen, wann und auf welche Weise man vorladen sollte, denn ein jeder Stand forderte andere Förmlichkeiten, obwohl man alle, mit Ausnahme der königlichen Diener (§. 57. d. böhm. L. R.) mündlich vorlud.

Einen Władyk und jeden verheiratheten Landsassen (den Grundeigner, wenn auch nur von einer Spanne Erde) lud der Komornik durch Ablesung des Ladungsbefehls auf dem Marktplatze des Ortes, wo das Gericht war (*threm pohoniti*). Später begab er sich in seine Wohnung, (wo *bydlem sedi, bydli, chlebi*), und dann in die dem Wohnsitze des Beklagten nächst gelegenen Stadt, und besonders in jene, wo die Leute aus diesem Dorfe zu Markte kamen (§. 29 des böhm. L. R.). Er wiederholte dort das Nämliche, d. h. er forderte den Beklagten auf, er solle sich in dem bestimmten Termin vor Gericht stellen. Zum dritten oder vielmehr vierten Mal wiederholte er auf dem täglichen Markt die Ladung auf dem öffentlichen Platze derjenigen Stadt, in welcher er einen zweiten Komornik zu Hilfe nahm (§. 77 der böhm. L. O.). Wenn der Landsasse ein eigenes Gut hatte, und auf einem fremden Gute wohnte (sei es als Pächter, sei es als öffentlicher oder Privatgeschäftsführer), so musste man ihm auch an dem eigenen Wohnsitze die Ladung mittheilen, mit Beobachtung folgender Förmlichkeiten. Wenn der Komornik auf die Schwelle des Hauses kam, so rief er den Hausherrn oder seinen Verwalter (*panoszu nebo saméko pána*) oder irgend Jemand von seinen Leuten, zum Zwecke heraus, die Ladung anzuhören, und wenn er seine Sache beendigt hatte, so fragte er, ob er wohl verstanden habe, um was es

sich handle. Wenn der Zuhörer schwieg, so war es ein Beweis, dass er es verstanden, und die Ladung angenommen habe.

§. 87. Einer der Hauptgründe der Ungesetzlichkeit der Mittheilung der Ladung war, wenn die Ehefrau (*pani*) nicht zu Hause war. Dann suchte sie der Komornik in dem ganzen Hause, besonders, wenn er vermuthete, dass sie anwesend war. Hiebei durfte er kein Hinderniss finden; sonst musste er eine Erwähnung hievon in den eigenen Akten machen, und diess war schon ein Beweis, dass die Ladung ihren Zweck erreicht hatte. Es versteht sich von selbst, dass, wenn die Frau in diesem Augenblicke nicht zu Hause war, diess noch kein Beweis war, dass sie nicht zu Hause gewesen sei (§. 35, 45 des böhm. L. R.). Wenn der Komornik den Beklagten an der Gerichtsfand, so konnte er ihm dort die Ladung mittheilen, wenn der Beklagte einwilligte, und wenn er vor dem Gerichtschreiber zu Protokoll erklärte, dass er die Ladung wirklich hier angenommen habe. Aus den Vorschriften über die Ladungen zeigt es sich besonders, wie in dieser Periode der Charakter der böhmischen Nation schon verdorben, und von der alten Einfachheit der Slaven abgewichen war. Man suchte die pfiffigsten Mittel, um den Komornik zu betrügen, und das Recht der Ladung zu vereiteln.

§. 88. Besonders erhob der Beklagte die Einrede, dass dort nicht sein rechtlicher Wohnsitz sei, wo er geladen worden sei. Jedoch durfte er, wenn er diesen Einwand bei der ersten und zweiten Ladung nicht machte, es bei der dritten nicht mehr thun. Wenn dieses nicht half, so musste der Beklagte offen gestehen, an welchem Orte er geladen werden solle, besonders wenn er zum Zweck der Missachtung der Ladung er absichtlich mit seiner Frau von einem Orte zum andern wanderte,

und so sich vor dem Komornik verbarg. Im Fall auch dieses nicht half, entschieden die Kmiecie über den rechtlichen Wohnsitz des Beklagten.

§. 89. Einen Unverheiratheten [104]) (*hołomek*) lud man als einen, der keinen festen Wohnsitz hatte, das erste Mal auf dem Markte, das zweite Mal auf dem Gute, auf welchem er gewöhnlich war (*dworem sedié*), und falls man ihn zu Hause nicht traf, legte der Komornik die Ladung bei dem Kmiecie nieder: das dritte Mal lud er ihn im nächsten Städtchen. Weil, wie sich das Recht ausdrückt, der Ledige überall zu Hause ist, so konnte man ihn also vor jedes Gericht laden, und man brauchte nicht zwei Komorniky zur Ladnng beizuziehen: denn es kann auch der Fall sein, dass er gerade vor ein solches geladen werden kann, bei welchem nicht einmal ein Komornik ist. Es war natürlich, anzunehmen, dass der Wittwer auf die nämliche Weise vorgeladen werden sollte; so wie auch die Frauenpersonen, die noch nicht geheirathet waren (*Jungfrauen*) endlich der Sohn, welcher mit den Eltern oder nur mit dem Vater Vermögensgemeinschaft hatte; denn er hatte dort seinen rechtlichen Wohnsitz, wo ihn seine Eltern hatten. Aber die Wittwe musste man laden, bald wie einen Ehemann, und daher an ihrem Wohnsitze, und bald wie einen Ledigen, daher nach den oben beschriebenen Förmlichkeiten. Der Grund davon ist die Schamhaftigkeit der Weiber, wegen welcher sie immer zu Hause bleiben müssen, ausgenommen, wenn sie in der nämlichen Absicht, wie eine Jungfrau, bei ihren Verwandten oder Freunden sich aufhalten; der Kmiec musste seiner Verbindlichkeit wegen an seinem Wohnsitze

104) §. 47, 66 des böhm. L. R.; ich wage nicht mit Gewissheit zu behaupten, ob man in der nämlichen Bedeutung den Ausdruck *hołumek* im St. K. p. 88 verstehen kann. Jedoch stimmen selbst in der Schreibart dieses Ausdruckes die Handschriften der polnischen Rechte nicht überein.

immer bleiben, daher konnte man ihn auf die nämliche Weise vorladen, wie einen Ehemann. Aber der Landstreicher (*tkacz*) (*tka sie, wszędzie zo pełno, vagabundus*), welcher ausdrücklich in §. 58 des böhm. L. R. von einem Hausinhaber, oder von einem Menschen, welcher einen bleibenden Wohnsitz hat, unterschieden wird, wurde nicht nur, wie ein Lediger vorgeladen, sondern der Komornik musste zu dem eine eingene amtliche Stelle auffordern, ihn an das Gericht auszuliefern, und an jedem Orte zu ergreifen.

§. 90. Gegen die Geistlichkeit (gleichviel, ob Mönche oder Weltpriester) und gegen Beamten jedes Ranges erging die Ladung auf eine etwas verschiedene Weise. Man durfte die Geistlichkeit vor Gericht laden, wenn es sich um ein Erbgut handelte, oder wegen Forderungen, die mit dieser Erbschaft verbunden waren: bei allen andern Forderungen musste man die Geistlichkeit vor ihr eigenes Gericht laden (§. 90 der böhm. L. O. 135. des böhm. L. R.). Dass es so in Serbien und Polen war, zeigt sich aus dem Statut K. p. 33, wo erwähnt ist, dass die Geistlichen, welche eigene Erbgüter (*bona patrimonialia*) haben, den Vorschriften des Landrechts sich nicht entziehen dürfen. Zar Duschan spricht in §. 14, 15 von Erbgütern der Geistlichen, und verfügt, dass der Pop (Geistliche) wegen dessen, was er schuldig ist (*dužan ili kriw*), vor das Zarsgericht geladen werden kann. Um die höheren Beamten, besonders den Burggrafen von Prag und den Bischof zu laden, musste der Kmieć selbst sich in ihre Wohnung begeben, und entweder ihnen selbst, oder in ihrer Abwesenheit dem Hausmarschalle (*staroście* sagt der §. 60 des böhm. L. R. und §. 70 der böhm. L. O. *domowniku neb szafarzowi*) die Ladungsschrift einhändigen. Später begab er sich auf ihre Erbgüter, wo er sie zum zweiten Male auf die gewöhnliche Art vorlud. Einen niedern Geistlichen lud man auf die gewöhnliche

Art, indem man die Ladungsschrift dem zur Messe in der Kirche versammelten Volke vorlas [105]).

In Mähren, dem Nachbarlande Böhmens, war die Art der Ladung die nämliche, wie sich aus dem Privilegium Konrads zeigt [106]). Auch hier nannte man die Ladungsschrift *pohon,* und zahlte auch das *pomočne* [107]). Die Ladungsschrift musste man in dem Hause einhändigen.

Die Rechte der übrigen Slaven erwähnen die Ladungsschriften nicht. Der Tractat von Mśćisław Daw. braucht den Ausdruck *zwati,* welcher zeigt, dass man ausser der mündlichen gerichtlichen Vorladung keine andere Förmlichkeiten gebrauchte.

Abschnitt IX.

Von den Roki oder von den gerichtlichen Terminen.

§. 91. Ob bisweilen einige bestimmte Termine waren, innerhalb welcher die Gerichte gehalten werden

105) §. 135 des böhm. L. R. §. 91 der böhm. L. O.

106) Item nullus Camerarius citet aliquem nisi cum certo testimonio eorum, quorum interest, et nominatim quilibet eorum debet ducere castellani nuncium, et insuper duos probos viros de circumsedentibus illis, et si Camerarius vadit ipse secundus aut tertius, sive nuncius Beneficiariorum, si interficiatur, nihil pro eo respondeatur.

107) Im Privilegium Konrads: item si quis citatus fuerit et obtinebit jus suum in judicio, neque *Wrez* (Vražda?) neque *Pohonie,* sed solummodo denaros duos persolvat, quod *pomocne* dicitur. Item ad judicium nullos accedat nisi de domo secundum jus primo citetur.

sollten, darauf finden wir die Antwort nur in den polnischen, ungaris chen und böhmischen Rechten. Diess bezieht sich bekanntlich nur auf die bürgerlichen Gerichte: denn diese nur hatten, wie es noch heute ist, ihre Ferien. In Ungarn bereiste der Richter in einer gewissen Zeit des Jahres das ganze Land, und hielt die Gerichtstage. In Polen berief man die Wieca, und vor Kasimir, dem Grossen, sogar auch die Landgerichte bei wichtigeren Sachen; denn die niederen Gerichte waren immer mit der Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten beschäftigt. Aehnlich waren auch bei den Teutschen (Gr. p. 826) *placita indicta, vel non indicta.*

Später wurde diess geändert; denn in Böhmen wurden die gewöhnlichen Jahresgerichte beständig nach St. Georg und Gallus gehalten, und das kleinpolnische Statut gab den Woiewoden und Kastellanen den Ort an, wo sie die Gerichte halten sollten. Die Zeit, in welcher die Gerichte gehalten wurden, nannte man *gewöhnliche und grosse Roki (roki wielkie)*: die Zeit, in welcher die niederen Gerichte gehalten wurden, nannte man *kleine Roki (roki małe) międzg roki poroczki (kleine)*, die Zeit der Gerichtsferien nannte das böhmische Recht *roki jałowe (d. h. unfruchtbare)* [108]).

§. 92. Auch hinter den Karpathen nannte man einen gerichtlichen Termin *rok*, daher findet sich auch in dem serbischen Rechte der Ausdruck *na rok priide.* In diesem und im russischen Rechte ward nicht gesagt, nach wie vielen Ladungen der ungehorsame Beklagte die Sache verliere. Andere Rechte sprechen wenigstens von drei Terminen. Bei den Teutschen (Grimm p. 715, 816) wurde bisweilen erst nach der

108) D. t. XXV. *O położeni roku k'newinie.*

siebenten vergeblichen Ladung der Abwesende verurtheilt. Nach den ungarischen Rechten musste der ganze Rechtsstreit in einem Jahre beendigt werden; sogar durfte man dem Richter Ohrfeigen geben, wenn er innerhalb dreissig Tagen nach Entscheidung der Sache nicht das Urtheil herausgab (man sehe Wierzbiec p. 27. Fessler II. p. 813).

§. 93. Betrachten wir jetzt die Förmlichkeiten, welche bei Rechtsstreiten noch vorkamen, wenn die Ladungsschrift schon mitgetheilt worden war. Am vollständigsten sprechen davon die böhmischen Rechte. Lasst uns daher, indem wir diese untersuchen, zugleich von demjenigen reden, was wir hierüber in andern Rechten finden konnten. Um den Rechtsstreit nicht in die Länge ziehen zu lassen[109]), hatte der Beklagte das Recht, den Kläger zu drängen, den begonnenen Rechtsstreit zu Ende zu führen, und dieser wurde jenem verantwortlich, wenn die Sache sich durch sein Verschulden so lange verzögerte. Der Grund davon war, dass man, sobald der Kläger die Ladungsschrift schon mitgetheilt hatte, den Akt der Beschwerde sogleich in die Landtafel einschrieb, und dieses hatte die nämliche Folge wie bei uns die Eintragungen in die Pfandbücher. Denn auf diese Weise verlor der Beklagte den Glauben bei den Leuten; denn viele weigerten sich, ihm Geld zu leihen, oder mit ihm ein Rechtsverhältniss einzugehen, als mit einem, welcher sein Vermögen verlieren kann, wenn er im Rechtsstreite unterliegen würde. In Polen gab man nach der Erlassung der Ladung in drei Wochen den ersten Termin (St. K. p. 41) und in Böhmen gab man eine doppelt so grosse Zeit oder sechs Wochen für die Sachen, die am Landesgericht anhängig waren, vier Wochen für Sachen, welche bei

109) Böhm. L. R. §§. 85, 92, 108, 109, 149, 19.

den Untergerichten waren. In jener Zeit bereitete man sich vor, die Sache dem Gerichte in einem gehörigen Lichte darzustellen. In den ersten zwei Wochen trug der Kläger den Stand der Sache und seinen Anspruch vor, und belegte diesen mit Beweisen: diess hiess *opowiadanie* (*Erzählung*) und *wyświadczenie* (*Beweis*) (§. 79 des böhm. L. R.). Der Beklagte, der den Wiza in der Hand hielt, merkte darauf, ob wirklich die Beschwerde mit der Thaterzählung übereinstimmte. Wenn sie übereinstimmte, so wurde der Rechtsstreit fortgesetzt (§. 10, 97 der böhm. L. O.). In den zwei folgenden Wochen theilte man die Deduction des Rechtsstreites dem Beklagten mit, zum Zwecke, ob er nicht etwas zu seiner Vertheidigung anzugeben habe. Wenn er dieses nicht that, und die zwei ersten Wochen, oder zusammen genommen sechs Wochen, aber zwei Male verflossen, musste sich der Beklagte, der in den zwei ersten zur Vorbereitung gegebenen Terminen zur Vertheidigung nicht erscheinen konnte, im dritten Termin durchaus stellen [110]), sei es in eigener Person oder durch einen Stellvertreter, ausgenommen wenn er krank oder in Regierungsgeschäften abwesend war, oder wenn er gerade während dieser Zeit im Dienste des Königs stand. Denn diese Gründe befreiten in Böhmen und Teutschland von dem Contumacialurtheil (Gr. p. 848).

Wenn es dem Beklagten innerhalb des Termines gelang, alle Ansprüche des Klägers zu bekämpfen, so wurde der Rechtsstreit beendigt, und in Folge dessen musste er alle Gerichtskosten *pomocne* oder *pamiętne* zahlen [111]), welche ihm natürlich der Kläger in der Folge ersetzen musste.

110) D. t. *pohon o diediecstwie*, ale pohnany w tiech trzech póhoniech nenie dlużen stati, neż na posledniem.

111) D. t. LXXI. *o drżeni lidi w pohoniěch.* §. 79, 87, 88, 99, 191 des böhm. L. R. ima byti dáno za právo stané a on dá pamatné §. 27. der böhm. L. O.

§. 94. Die Freude, welche die gewinnende Parthei hatte, dass sie den Gegner besiegt hatte, dauerte nicht lange; denn nach Verfluss von neuen sechs Wochen, in welchen Alles wieder so geschah, wie früher, stand es frei, den Gegner vor Gericht zu laden. Dann bekämpfte der Beklagte dadurch den Angriff des Klägers, dass er ihn nicht vor das zuständige Gericht geladen habe, oder er musste seine Ansprüche, welche auf neue Beweise gestützt waren, widerlegen. Wenn ihm dieses gelang, so erging die dritte Ladung, oder vielmehr die fünfte, wenn wir dazu noch die zwei Vorbereitungstermine zählen [112]), welche sechs Wochen dauerten. Man entschied die Sache in dem dritten Termin auf die gleiche Weise, wie in den zwei ersten, und wer seinen Gegner jetzt überwältigte, der hatte ihn für immer besiegt (tehda pohnany viec té prze prázden §. 79. des böhm. L. R.).

§. 95. Mehr oder weniger fand das Nämliche auch in Polen Statt: allein ich habe keine Beweise dafür, dass es auch bei den übrigen Slaven so war. Sogar muss man es bezweifeln, wenn wir erwägen, dass ihre Rechtsbestimmungen noch nicht so entwickelt waren. Was Polen, so wie auch Schlesien betrifft, so habe ich hiefür keine andere Beweise, als nur einzelne Kunstausdrücke, welche hie und da in öffentlichen Urkunden sich finden. Gleichwohl haben sie ihre Bedeutung, wenn wir sie auf dasjenige beziehen, was wir so eben aus den Denkmalen der böhmischen Rechte angeführt haben. Die früheren Erwähnungen derselben, welche sich in polnischen und schlesischen öffentlichen Urkunden finden, lassen uns auch auf das Alter jener böhmischen Einrichtungen schliessen. Denn schon jenes berühmte

112) to bude pied póhanów w tei przi a trzidceti nediel bude minulo w pohoniech §. 84 des böhm. L. R.

Privilegium, welches dem Kloster von Tyniec um das Jahr 1119, 1124 ertheilt wurde, und ein zweites von dem Jahr 1268 (bei Lelewel p. 114 Zusatz 41 p. 162) erwähnen der pomocne.

Wenn wir zudem erwägen, dass die Fürsten den Privaten gestatteten, eine eigene Gerichtsbarkeit zu haben, und sie ihnen diese mit allen Einkünften übertrugen, so können wir zugeben, dass den Ausdruck *pomocne* Naruszewicz (VI. p. 126) mit *auxilium (ayde, droit d'aide)* falsch übersetzt hat: denn bei den Slaven hatte das pomocne eine andere Bestimmung, als bei den Franzosen. Es gehörte zu den grossen Erpressungen: denn in Polen betrug es (nach der Ansicht des Herrn Lelewel p. 122), sogar dreizehn Marken; so dass Heinrich, der Bärtige, durch die Minderung desselben (nach Długosz p. 660 *elisit*) sich den Dank der Nation verdiente. Als es später unter dem Namen *czesne* oder *pamiętne* wieder in die polnische Gerichtsbarkeit eindrang, so beschränkte dasselbe Kasimir, der Grosse, (St. K. p. 62, das von Wiśl. p. 132) von vier zu zwei Groschen (ich meine Prager Groschen). Man darf glauben, dass die böhmische Gesetzgebung auch diese Erpressung in Kleinpolen wieder erneuerte, wo aus natürlichen Gründen die Missbräuche derselben weit fühlbarer waren, als in Grosspolen. Aus diesem nämlichen Rechte leite ich die *niestane* ab.

Wenn der Beklagte in dem ersten oder zweiten Termin sich nicht stellte, und Güter besass, so gab er als Strafe ein Paar Ochsen: später gab man Geld (man sehe das kleinpolnische Stat. p. 47. Lelewel p. 307): wenn er ein kmieć war, so gab er nur Einen Ochsen; wenn er sich aber nicht im dritten Termin stellte (was der Uebersetzer des Statuts Kasimirs eigentlich *niebycie, niestanie, d. h. Abwesenheit* nennt), so verlor er seine Rechtssache. Auch in einem masovischen Gesetze

vom Jahre 1377 wurde die Strafe des Ausbleibens schon auf das erste Ausbleiben bestimmt: es ist dort von dem zweiten und dritten Male Nichts gesagt: es wird nur erwähnt, dass man dem im Ausland sich Aufhaltenden in dieser Hinsicht drei Jahre wartete.

Abschnitt X.

Von dem Kampfe der streitenden Parteien vor Gericht, von der wechselseitigen Vertheidigung ihrer Rechte.

a. Zeugenbeweis, Eid.

§. 96. Man musste den Beklagten überzeugen oder überweisen, dass er schuldig ist. Die ältesten, polnischen Chronisten äussern die Meinung, dass der Beklagte nur dann verurtheilt werden könne, wenn er entweder selbst bekennt, oder mit augenfälligen Beweisen überwiesen wird, was auf dem rechtlichen Wege geschehen sollte [113]. Aehnlich drücken sich auch die Rechte der übrigen Slaven aus [114].

Von den späteren Quellen des polnischen Rechtes drückt sich besonders in dieser Rücksicht vollständig das grosspolnische Statut aus (St. K. p. 117), indem es verordnet, dass besonders über Verbrechen kein Richter, was immer für einer Stufe, den Angeklagten in dessen Abwesenheit verurtheilen könne. Jeder aber,

113) Lelewel p. 58. Zusatz 60, 61. Długosz erwähnt p. 977, dass in dem Schiedsgerichte gegen die Kreuzritter der Beweis gegen einander geführt wurde, „literarum, privilegiorum, munimentorum exhibitione testiumque notabilium inductione.

114) Lel. p. 58, §. 57 des Rechtes des Z. D.

der vor Gericht geladen war, soll gerichtlich überwiesen werden (*sądem przeparty*) oder er musste selbst gestehen (*wołno wyznawaiący*). Wenn der Kläger seine Sache nicht vollkommen bewies, so war der Beklagte ganz frei. Das bei uns so berühmte „*neminem captivabimus nisi jurevictum aut in maleficio derephensum*“ fand in dieser Periode schon in Ungarn Statt: denn, wie Fessler II. p. 816 behauptet, konnte Niemand eingesperrt oder bestraft werden, wenn er nicht durch richterlichen Spruch verurtheilt worden war. Das Nämliche verordnet §. 84 des Rechtes des Z. D. kraft dessen kein Beamter Jemanden einkerkern konnte, wenn er dazu keinen Befehl des Zars erhalten hatte; denn sonst wurde er einer grossen Strafe, d. h. von 500 Perperen unterworfen. Sogar war nach §. 54 dieser Rechte, wenn Jemand zur Strafe eingekerkert worden war, derselbe frei, wenn er aus der Haft an den Hof des Zars sich geflüchtet hatte: denn dort and Jedermann Sicherheit, wenn er nur frei geboren und Niemanden persönlich verantwortlich war.

§. 97. Hier ist merkwürdig, dass das Gefängniss bei den Slaven eine Strafe für die Geistlichkeit und Personen höheren Standes und für niedere Personen nur ein Mittel zur Versicherung ihrer Person war. Wenn die Chronisten und die öffentlichen polnischen Urkunden, die Prawda ruska und der Tractat von Mścisław Dawidowicz von der Einsperrung der Schuldigen in ein Gefängniss (*wogrjeb*) und von Fesseln sprechen, wenn sie hier ferner von Einsperrung (*swieżew*) der Unschuldigen reden, wenn das Recht des Z. D. §. 8 und 16 von Einsperrung der Geistlichen in dunkle Kerker von Einsperrung der Beschädiger (*sweżu*), bis sie den Schaden bezahlen, spricht, so bestätigen sie die oben gegebene Ansicht [115]. Das Nämliche bestätigen auch

115) Gallus p. 67, 68. In einer öffentlichen Urkunde vom Jahr 1145 bei Lelewel p. 168, „nusquam incarcerari nisi in stabulo Abbatis.“

Kadłubek und die Chronisten (bei Sommersb. p. 175), wenn sie von der Einsperrung und der Verbannung als einer Strafe reden, welche eigentlich die Geistlichkeit trifft. In Böhmen ward erst unter Karl IV. die Strafe eines strengen und festen Gefängnisses (*wazbu*) für Herren wegen solcher Verbrechen verordnet, welche bis dahin mit dem Tod bestraft worden waren (§. 23 der böhm. L. O. Gr. p. 710).

§. 98. Die Bekräftigung der Sache durch den Eid oder ein Gottesgericht hing von der grösseren oder geringeren Vermuthung gegen die des Verbrechens angeschuldigte Person ab. Hierüber stimmten nicht alle slavischen Rechte überein, und jedes hatte eine besondere Praxis, je nachdem es das fremde Recht verstanden oder aufgenommen hat; denn, wie schon gesagt wurde, haben sich diese Ideen nicht aus dem slavischen Nationalgeiste entwickelt.

Schon die Römer [116]), in soweit sie die Slaven kannten, bemerkten, dass sie schwer zum Eide zu bewegen seien, was auch Helmold I. 52, 53 wiederholte, und den Grund davon anführte. Bis jetzt noch ist das slavische Volk nicht leicht zum Eid zu bestimmen. Jedoch hat der Einfluss der Ausländerei bewirkt, dass die Slaven ihre Nationalsitten vergassen, und dass sie später, zumal auch die Slaven katholischen Bekenntnisses, den Grundsatz annahmen, dass in Ermangelung des Urkundenbeweises es nicht hinreichend sei, durch Zeugen seine Sache zu beweisen, sondern man dazu des Eides noch bedürfe.

Lasst uns nun ins Besondere von den Vorschriften der slavischen Rechte sprechen, welche uns in dieser Hinsicht die Geschichte bewahrte.

116) Hagek III. p. 63.

§. 99. Hier nahmen am meisten die Böhmen von dem fremden Recht an, und sie gaben ihrem Rechte mehr, als alle die anderen Slaven ein ausländisches Gepräge. Schon Kosmas p. 140 erwähnt, dass in Böhmen, schon seit langer Zeiten es Sitte war, viele Zeugen zu gebrauchen. Die Denkmale der böhmischen Rechte sagen hierüber Folgendes.

Es war als Grundsatz angenommen, dass in zweifelhaften Fällen oder in solchen, wo mit Urkunden die Partei ihr Recht nicht erweisen konnte, derjenige gewinne, welcher bessere Zeugen für sich hat, und unter solchen verstand man solche Leute, deren Zeugniss untadelich war, und die am besten die Wahrheit erklären konnten. Für die Wahrheit der Zeugen schwuren wieder andere Zeugen, und diess hiess *ludźmi dotiszyć prawdy (mit Leuten ergänzen die Wahrheit)*. Diese anderen reinigten die ersten von dem Argwohn gegen ihr Gewissen, und daher nannte man sie *oczystnicy (purgatores)*. Der Gegner konnte, wenn er wollte (§. 73 des böhm. L. R.) so viele Zeugen (aber nicht doppelt so viele, wie im teutschen Rechte Gr. p. 906) stellen, als der Kläger. Wenn beide Parteien die Vorschrift hinsichtlich jeder Person erfüllten, dann blieb die Sache unentschieden, und man musste andere Mittel zur Entdeckung der Wahrheit suchen. In einem solchen Falle hielt man sich an die teutschen Sitten, und nahm die *Gottesgerichte* zu Hilfe (Gr. p. 859, 908). Als diese in Vergessenheit gekommen waren, so blieb kein anderes Mittel übrig, als die bequeme Zeit abzuwarten, wo man ein Mittel zur Entdeckung der Wahrheit finden könnte. Eine öffentliche Urkunde vom Jahr 1274, (welche mir Herr Hanka mitgetheilt hat) überzeugt uns, dass man wegen Anschuldigung eines Diebstahls und in Streitigkeiten mit dem Hofe sich mit sieben Zeugen reinigen musste.

§. 100. In den Denkmalen der böhmischen Rechte können wir darüber weder lesen, noch erforschen, was jene Hofstreitigkeiten waren. Gleichwohl haben wir erfahren, dass man in Streitigkeiten, welche an das Landgericht gehörten, und besonders auch in Sachen, wo man ein Gottesgericht gebrauchte (§. 71 des böhm. L. R.), so wie auch in Sachen über ein Erbgut sieben Zeugen gebrauchen musste (hierüber ist zu vergleichen Grimm p. 548, 859), welche Grund besitzende Władyki sein mussten. Man nahm zu einem solchen Eide keine Władyki, welche bloss Pächter waren (sei es, dass sie bloss ein Grundstück gepachtet haben, oder dass ihnen der König ein solches gegeben hat, das sie aber noch nicht verdient hatten (D. t. XIII. *Póhon o dłuch slistem*). Von diesen sieben Zeugen wählte die Partei drei zum Eide, die übrigen Zeugen reinigten nöthigenfalls diese.

Das Bedürfniss der Reinigung zeigte sich grösser, nachdem die Gottesgerichte aufgehoben worden waren (§. 70, 71 des böhm. Landrechts, §. 21 der böhm. Landesordnung).

In den Rechtsstreitigkeiten, welche an die Untergerichte gehörten, bedurfte man wenigstens vier Zeugen (nach §. 83 der böhm. L. O. nur 3): von diesen schwur einer, die Andern reinigten ihn, oder reinigten nöthigenfalls sich selbst. Man sah immer darauf, dass die rechtlich vorgeschriebene Zahl der Zeugen vorhanden war, aber es hing von Umständen ab, ob nur die Parteien oder auch die Zeugen schwören sollten; bei einem Vinek (That), wie sich das Recht ausdrückt, d. h. bei einer Verbindlichkeit musste der Kläger zuerst schwören, und nach ihm der Beklagte (§. 63 der böhm. L. O.); nachher mussten ihn die Zeugen von dem Argwohn reinigen, dass er falsch geschworen habe [117]).

117) Dobner IV. p. 216. Acta literar. I., II., p. 46, §. 68 des böhm. L. R. §. 62, 63 der öhm. L. O.

Wenn es zweifelhaft war, wer die Wahrheit sagte, so wurde durch das Loos entschieden, wer das Recht habe, purgatores für sich zu gebrauchen, und wer selbst schwören dürfe [118]). Die Eidesformel wurde dem zum Schwören Berechtigten vorgeschrieben (*iakož mu bude rota wydana*) gemäss der geführten Beschwerde. Das Nämliche verordnet auch das Statut K. p. 116.

§. 101. Der Eid war mit *zmatek* oder ohne *zmatek:* ähnlich drücken sich auch die Ausleger der polnischen Rechte, aber sehr selten, aus. Die Wurzel dieses Ausdruckes enthält das Wort *zmetiti* (*zmieść, d. h. Einrede erheben* §. 34, 65, 89 der böhm. L. O.) und dieses bedeutet, dass derjenige, welcher siegte, oder das Recht des Gegners beseitigte, von seinem Angriffe frei war, entweder auf eine gewisse Zeit, oder für immer. Das böhmische L. R. sagt im §. 84 sogar, dass man auch die Ladungsschrift bekämpfen könne. Wenn die Billigkeit augenfällig oder das Recht auf der Seite einer Partei war, so wurde die Partei zum Eide zugelassen, und ihrem Gegner wurde dieses Recht zu gebrauchen verweigert, und diess hiess *działać bez zmatku* (*d. h. Verhandeln ohne Einrede*). Wenn beide Theile das nämliche Recht hatten, so verhandelte man im Gericht mit einer Einrede. Es war natürlich, dass man in strafrechtlichen Untersuchungen nicht ohne Einrede verhandelte.

Man schwur in Grodkapellen (auch bei den Teutschen schwur man in Kirchen, Gr. p. 905). Die Zeit der Erscheinung war vor Mittag, und spätestens am Mittag, wenn man läutete (*hodina primu* §. 67, 95 der böhm. L. O.) *„Hora qua ad primam pulsatur,*

118) D. t. *žaloba z pržijma* XXIX., *o jinych przisahách* XXXI. *zmatkowé w práwie,* §. 22. der böhm. L. O. Der latein. Ausleger zu §. 98 der böhm. L. O.

ante horam“ nonam spricht der lateinische Ausleger, und es ist bekannt, dass auch im grosspolnischen Statut 9 Uhr 12 Uhr entsprach.

Der Anwalt leitete in Gegenwart der Richter und des Gerichtschreibers die ganze Ceremonie, welche sehr feierlich war. Wenn der Abt wegen Klosterforderungen schwur, so musste er nach §. 135 des böhm. L. R. nach der Regel seines Ordens schwören: später schwur er auf das heilige Evangelium (*cz̄teno*). Auf die gleiche Weise schwuren auch die Laien in Schlesien [119]).

§. 102. Aus den mährischen Rechten erfahren wir, dass man die Personen, die dem Spiele ergeben waren (*taxillatores, tasserantes, triumphatores* von *tassowanie* (Mischeln) und (*Trumpf* so genannt) als Zeugen nicht gebrauchen durfte [120]), und aus dem Privilegium von Przemysław Ottokar, welches der Geistlichkeit der Prager Diöcese ertheilt wurde, ist bekannt, dass man die Kirchenleute, welche des Diebstahls angeklagt waren, nur durch Zeugniss von Nachbaren des Angeschuldigten überweisen durfte, und dass der Kläger, wenn er vor Gericht eine Sache nicht bewies, dreihundert Denare als Strafe zahlen musste.

Es gab noch eine Art von Entschuldigung, das sogenannte *Waisenrecht* (*sirotce*, *jus orphanile*). Denn zum Wohl solcher Minderjährigen war verordnet, dass sie in ihren Rechtsstreiten nicht der purgatores bedurften, sondern es hinreichte, dass derjenige, welcher ihre Sache vertheidigt, selbst schwöre (*swą ręką, mit eigener Hand*) §. 123 des böhm. L. R.

Die Aebte, welche wegen Klosterforderungen zum Eide gelassen wurden, genossen auch dieser Rechtswohlthat, so wie auch jene, welche über den ihnen zugefügten Schaden stritten, und überhaupt gestattete

119) Sommersb. I. p. 775.

120) Dobner IV., p. 207, 219.

man, auf diese Weise sich immer zu entschuldigen, augenfällig wenn das Recht und die Billigkeit auf Seite des Beklagten war.

Wenn es sich um einen Hundsdiebstahl handelte, so brauchte sich derjenige, auf welchem der Verdacht haftete, nicht durch einen Eid zu reinigen, es war hinreichend, wenn er mit seinem Gewissen bürgte, dass er unschuldig wäre und sich verfluchte, dass er in einen Hund verwandelt werden sollte, wenn er nicht die Wahrheit sagte [121]).

§. 103. Ich habe absichtlich von den Böhmen zuerst gesprochen; denn wie es scheint, haben die Polen von diesen viele Bestimmungen in Betreff des Eides angenommen. Die Sache über den Eid nach den böhmischen Rechten muss sonach aus den polnischen Rechten ergänzt werden. Auch in Polen nahm man als Grundsatz an, dass es nicht hinreiche, eine Rechtssache durch Zeugenbeweis zu bekräftigen: sondern dieser musste noch durch Eid befestigt werden [122]). Das böhmische Recht hat den Grundsatz, dass der reichere Beklagte sich von dem Vorwurfe auf eine leichtere Art reinigen könne, als der Arme, und dass das entgegengesetzte Recht gelten solle, wenn der Reichere einen Aermeren belangt. Aehnlich verfügt auch das kleinpolnische Statut p. 94; denn dieses sagt, dass der Herr von seinem Diener nicht zum Eide gezwungen werden dürfe, wenn gleich der Herr selbst denselben zuerst beschuldigte, sondern der Diener selbst musste sich sechsfach von dem Vorwurf reinigen. Man forderte nach dem böhmischen Rechte zuvörderst von den Zeugen, dass sie einen guten Lebenswandel führen (§. 128 des böhm. L. R. *scho-*

121) §§. 118, 123, 125, 128. 134, 159 — 163 des böhm. L. R. §. 78. der böhm. L. O.

122) St. K. p. 56, 57. Lelewel p. 76. Zus. 68.

waly), dass sie noch nie in einer Kriminaluntersuchung waren, (*czisty od nárokow,* wie Andreas von Duba in t. XIX. sich ausdrückt: *żaloba o zástawa viennu bez desk)* aus rechtmässiger Ehe geboren (wie sich der lateinische Ausleger zu §. 66 — 69 der böhm. L. O. ausdrückt, mit Einem Worte, rechtschaffene Leute (*dobrzj lidé)* sein sollen.

§. 104. Auch das polnische Recht liess Jeden, welcher Rechte genoss, und volljährig war, und selbst einen Leibeigenen zum Eide und zum Zeugnisse zu. (Umgekehrt war es bei den Teutschen. Grimm p. 856, 894.) Sogar auch das alte Recht, dass derjenige, welcher im Banne war, kein Zeugniss geben dürfe, wurde später auf diese Weise abgeändert; wenn man keine andere Zeugen finden konnte, so musste man den Kläger bitten, dass er auch solche annähme, und im Falle er dieses nicht erlaubte, wurde ihm ausdrücklich gesagt, dass der Beklagte keine anderen Zeugen habe, und dann musste er auch solche zulassen. Es ist zu wundern, dass, wenn es sich um eine Ueberweisung durch Zeugniss bei Kauf und Verkauf handelte, oder (wie sich die Uebersetzer der polnischen Rechte ausdrücken), wenn man beweisen sollte, dass man Etwas gekauft habe, auch das Gesinde und die Verwandten zum Zeugnisse zugelassen wurden, wenn dieses der Kläger gestattete; jedoch konnte er, wenn er dieses auch nur einmal zuliess, später keine Einwendung mehr gegen diese Zeugen machen (St. K. p. 57). Weil der Eid als leichteres Mittel zur Bekräftigung einer Rechtssache angesehen wird, so wurde angenommen, dass, wer auch das Recht zu schwören verlor, dadurch noch nicht das Recht zum Zeugenbeweise verlor (St. K. p. 121).

Wer schwören soll, ob der Kläger oder der Beklagte, darüber finden wir keine befriedigende Antwort im polni-

schen Rechte. So viel ist jedoch gewiss, dass, wenn gegen den Anzeigen einer Tödtung vorlagen, schon der Eid gegen ihn hinreichte, so wie auch gegen seine Gehilfen: dieses änderte jedoch Kasimir, der Grosse (Kleinpoln. Stat. p. 68). Zu Gunsten eines Weibes, welches, wie sich die Uebersetzer des kleinpolnischen Statuts und die böhmischen Rechte (§. 75, 77, des böhm. L. R.) ausdrücken, die Nothzucht erlitten hatte, und den Händen des Nothzüchtigers entrann, und an welcher Spuren der Nothzucht waren, war verordnet, dass wenn es schwur, dass es genothzüchtigt worden sei, ihm völlig geglaubt werden solle. Wenn aber keine Spuren bei ihr vorhanden waren, so wurde dem Angeschuldigten gestattet, sich durch sechs Zeugen zu reinigen, welche aus dem nämlichen Stande und von derselben Würde sein müssen, wie er. Ueberhaupt galt der Grundsatz, dass der Kläger seine Sachen mit Beweis und besonders mit Eid unterstützen müsse, und der Beklagte, besonders wenn er einen anerkannt guten Lebenswandel führte, dagegen schwören solle (St. K. p. 53, 54, 55, 76—78, 94). In Forderungssachen über 20 Marken schwur nur der Beklagte: selbst in Rechtsstreiten über eine grössere Schuld musste er noch purgatores gebrauchen. Zum Eide wurde derjenige nicht zugelassen, gegen welchen der Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens stritt, auch wenn er behauptet, dass er das Verbrechen nur in der Nothwehr verübt habe (St. K. p. 54, 55), sondern er musste andere Beweise suchen. Jedoch gestattete das Recht, auch dann sich durch Eid zu reinigen, wenn man ein Verbrechen oder Vergehen im Zorn begangen hat, oder wenn man wegen eines Diebstahls ein Jahr nach dessen Verübung klagt. Ueberhaupt dient der Eid als Beweis, wenn man erst nach langer Zeit klagt (kleinpoln. St. p. 56, 53, 64). Die höheren Personen

befreit das Recht vom Eide, und erlaubt ihnen, den Zeugenbeweis zu gebrauchen (St. K. p. 88, 94), was, wie es scheint, eine Nachbildung des böhmischen Rechtes war (§. 33—35 der böhm. L. O.).

§. 105. Den Gebrauch, eine grosse Zahl von Zeugen zu stellen (in Böhmen brauchte man sogar sieben und zwanzig Zeugen zum Beweise der ehelichen Geburt, böhm. L. R. §. 133; im St. K. p. 93 sind zwölf Zeugen schon die grösste Zahl) und die Leichtigkeit der Zulassung zum Eide hat eine verkehrte Praxis und der Geitz der Richter angenommen; denn diese bezogen grosse Zahlungen von dem Eide, weil sie sich für die Zulassung zu demselben reichlich bezahlen liessen. In Masovien wurde noch ein anderer und eben so drückender Gebrauch angenommen: denn hier bestand das Recht, dass man, wenn Jemand bei dem Schwören des Eides in der Rede stockte, ihm den Mantel, den er trug, nahm. Später, im Jahre 1389 wurde dieses aufgehoben. Die Vorschrift des böhmischen und polnischen Rechtes, dass in einigen Fällen nur Standesgenossen Zeugniss ablegen dürfen, wurde nach einer Verordnung vom Jahr 1377 auf folgende Weise erweitert: dass in Strafsachen die Zeugen Eigenthümer unbeweglicher Güter sein (*possessionati*) und einen Adel von drei Ahnen (*de triplici genealogia*) haben mussten. Jedoch brauchte man diess nur, wenn der Wladyk dem Wladyk Leben oder Ehre nehmen wollte (*turpiloquium*).

Sogar wurde angenommen, dass die Zeugen ausser den oben erwähnten Erfordernissen auch älter sein sollten, als der Kläger. Die Landesältesten und die Landesbeamten richteten darüber, und schrieben auch die Formel des abzuschwörenden Eides vor. Wenn der Verbrecher sich nicht reinigte, so verlor er das Leben, und wenn er vor seiner Reinigung aus dem Lande floh,

so zog der Fürst sein bewegliches und unbewegliches Vermögen ein.

Der Papst [123]) hob das Verbot der Kreuzritter auf, dass geborene Slaven im Gericht nicht Zeugniss geben dürfen. Dieses war gewissermassen eine weitere Folge eines ähnlichen Verbotes, welches ehedem an der Elbe bestand, wo der Hass zwischen den Teutschen und Slaven so gross war, dass, wenn Einer dem Andern ein Uebel zufügen wollte, er nicht anstand, gegen ihn ein falsches Zeugniss abzulegen. Also wurde verordnet, dass Keiner gegen den andern vor Gericht Zeugniss geben sollte.

§. 106. Wir können leicht vermuthen, warum die Denkmale des russischen Rechtes sehr wenig über den Eid uns überlieferten. Es scheint, dass man denselben am meisten bei Abschliessung von Verträgen mit Fremden brauchte, oder wenn es sich um den gerichtlichen Beweis ihrer Vergehen handelte. Später fanden auch hier die Eide sehr häufig Statt. Mit religiöser Feierlichkeit schwur man bei den Russen sogar in den heidnischen Zeiten. Denn die Russen schwuren auf ihren Waffen und bei Perun. Bei den Bulgaren [124]) zog man sogar nach Annahme des Christenthums bei der Abschwörung des Eides noch das Schwert, und hatte noch andere Ceremonien, welche das Gepräge der heidnischen Zeit trugen. Die getauften Russen schwuren auf Treue und Glauben [125]).

123) In einer Urkunde bei Dreger p. 287 heisst es: ut tanquam personae legitimæ, ad omnes legitimos actus admittantur, quibuscumque, tam in foro ecclesiastico, quam etiam saeculari. Sachsenspiegel III. 70.

124) A. W. Hist. 49. p. 335.

125) Am meisten spricht hierüber Nestor III. p. 96, 97, 133, 187, 585.

§. 107. Auf die Frage, wer zuerst schwören solle, ob der Kläger oder der Beklagte, gibt uns die beste Antwort der Traktat Olegs. Allein diese Stelle ist sehr schwer zu verstehen. Es scheint mir, dass sie folgenden Sinn hat: wessen Rechstssache zweifelhaft ist, der soll schwören; also muss der Kläger schwören, wenn die Sache strafrechtlich ist, und der Beklagte muss schwören, wenn sie civilrechtlich ist [126]).

Denn es lässt sich annehmen, dass der Beklagte sehr leicht schwört, und um so leichter, wenn es sich um sein Leben handelt. Die Prawda ruska verordnet Folgendes. Derjenige, welcher sah, dass dieses oder jenes geschah, verdient einen grösseren Glauben, als der, welcher es nur hörte (*widok, posłuch*). Desswegen wurde auch ein Zeuge der ersteren Art sehr selten zum Eide genöthigt, hingegen der der zweiten musste immer schwören; denn auf keine andere Weise kann der Glaube gegeben werden, als durch Abschwörung eines Eides. Besonders fand dieses bei dem Beweise des Diebstahles statt (Pr. R. p. 71). Wenn der Ankläger bei Strafsachen den Richter durch Augenschein überzeugen konnte, dass er Schaden erlitten habe, und die Wunden oder die blauen Male am Leib noch zu zeigen vermochte, so bedurfte er schon keiner anderen Beweise mehr, und man gestattete dem Ankläger statt dessen zu schwören, dass der Angeklagte an seinem Leiden schuldig sei. Das böhmische Recht enthält auch die nämliche Vorschrift für diesen Fall (§. 65 der böhm. L. O. 166—169 des böhm. L. R.)

126) Bei Nestor II. p. 709. Ich glaube, dass von den Ausdrücken *a iemuž naczn*ut *nieiati wiery* bis an das Ende die Rede von einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit ist. Die Ausleger, welche Schlötzer anführt, verstehen diese Stelle anders. Auch Ewers p. 133 gibt zu, dass sich dieses nur auf das Strafrecht beziehe.

Bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, besonders wenn man eine gestohlene Sache auf dem Markte kaufte, musste der Käufer die Person anzeigen, von welcher er sie gekauft hatte: wenn er diess nicht konnte, so musste er Zeugen (*widok*) stellen, welche schwören mussten, dass er diese Sache wirklich gekauft und nicht gestohlen habe. Wenn ein Kaufmann gegen einen andern wegen einer Schuldforderung klagte, so musste er die Wahrheit beschwören. Zu dieser Rechtswohlthat wurde die Person zugelassen, welche eine fremde Sache zur Bewahrung übernommen hatte, und dann beschuldigt wurde, sie beschädigt zu haben. Denn es war sehr billig, dass derjenige, welcher die Sache von einem Andern aus Gefälligkeit als hinterlegtes Gut übernommen hat, auch eines leichteren Mittels zur Entschuldigung sich bedienen könne.

Von der Parteilichkeit, mit welcher die Prawda ruska p. 51, 56 für die Teutschen spricht, habe ich schon im I. Theile gehandelt. Gegen diese (Wareger, Kołbjaken) musste man sieben Zeugen brauchen (*połnaja widoka*), wenn es sich um die Bezahlung einer verkauften Sache handelte, wobei Zeugen schwören mussten, während ein Teutscher, wenn er klagte, nur zweier Zeugen bedurfte. Sogar hat der Traktat von Mścisław Dawidowicz ausdrücklich sich vorbehalten, dass bei einer Streitigkeit mit einem Fremden es hinreiche, zwei Zeugen zu stellen, von welchen einer ein Landsmann des Fremden sein sollte.

Der Sklave und der Leibeigene konnte nicht in einem Rechtsstreite gegen seinen Herrn schwören. In fremden Rechtssachen liess das Strafrecht solche Leute zum Zeugnisse zu (diese Vorschrift ist ohne Zweifel aus den teutschen Rechten genommen. Gr. p. 349). In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gestattete man dem Ciwun eines Fürsten oder Bojaren Zeugniss zu geben,

und sogar erlaubte man dieses dem Zakup in geringeren Rechtssachen (*mała tjaža*).

§. 108. Auch in Ungarn nahm man die Eide nicht so streng [127]), und man gestattete einer grossen Zahl von Zeugen zu schwören, aber wegen Meineides strafte man dort schärfer, als in Böhmen und Polen. Denn hier wurde nach teutschen Gewohnheiten (Gr. p. 905. Wierzbiec p. 8) dem Meineidigen die Hand abgehauen: jedoch konnte man von dem Meineide sich wieder reinigen.

Folgende Einzelnheiten sind merkwürdig. Man gestattete auch dem öffentlichen Diener, wenn er auch ein Sklave war (*serviens Comitis*, *curio*) zu schwören: so wie auch den Weibern. Jedoch verbot man in Dalmatien im Jahr 1174 den Weibern, zu schwören und Zeugniss zu geben [128]).

Es ist merkwürdig, dass in Ungarn die Ledigen und Kinderlosen kein Zeugniss vor Gericht geben konnten, und dass gegen einen Fremden und Geistlichen nur ein Fremder und ein Geistlicher Zeugniss geben durfte. Der Eid eines Geistlichen galt nur dann, wenn er ihn in der Kirche geschworen hatte.

§. 109. Aber am besten bestätigen unsere Behauptung die serbischen Rechte. Es erwähnt §. 33 des Rechtes des Z. D. der Zeugen (*swiedok*, in Grenzstreitigkeiten), aber sehr wenig sagt es vom Eide, und ausdrücklich sagen die serbischen Rechte, dass der Eid (*porota*) nur in den von dem Gesetz (*po zakonu*) erlaubten Fällen gebraucht werden dürfe.

127) Wierzbiec p. 8, 12, 18, 26.

128) Giovanni Lucius p. 191. Bei den Teutschen (Gr. p. 408) wurden die Weiber gar nicht zum Zeugniss zugelassen.

b. Von der Eigenthumsklage (vindicatio).

§. 110. Es bestand eine eigenthümliche Art, sein Eigenthum zu vindiciren, welches in fremder Gewalt war. Denn wenn Jemand seine Sache bei einem Andern fand, sei es, dass er sie verloren hat, und er sie dort antraf, sei es, dass sie Jemand ihm mit Gewalt genommen hat (*uwazal se mi, eingedrungen in mein Eigenthum,* drückt sich das böhm. Recht aus), sei es, dass er auf irgend eine Art sein Eigenthum oder seinen Besitz verloren hat; so suchte er ihn nach eigenthümlichen Vorschriften, von welchen am vollständigsten das russische, böhmische und serbische Recht sprechen.

Die Prawda ruska p. 58, 59, 61 behauptet, dass, wenn Jemand seine Sache verliert (*izgibel*), namentlich wenn er ein Pferd oder einen Sklaven verliert, so soll er dieses auf dem Markte (*w gorodie*) verkünden, und dann hat er das Recht, öffentlich (*licem*) seine Sache wieder zu nehmen, sobald er sie erkennt. Ausserdem kann er drei Marken für den Schaden verlangen, besonders wenn der Besitzer der Sache wusste, dass man auf dem Markte ihren Verlust verkündet, und er sie doch nicht eilig dem Eigenthümer zurück gegeben hatte; jedoch durfte sie mit Gewalt der Eigenthümer nicht abnehmen (er kann nicht sagen, *dieses ist mein:* sechs Marken Strafe setzt darauf das St. K. p. 86), sondern er musste sein Recht dem Besitzer beweisen, und wenn dieser in gutem Glauben die Sache erworben hatte, so musste er mit diesem zu ihrem früheren Besitzer (*swodnika*, wie sich §. 90 des Rechtes des Z. D. aussdrückt) gehen, ob er in der Stadt, oder in dem Dorfe (*po zemlach*) wohnte; und sogar musste er sich zu einem Dritten begeben, im Fall sich auch dieser auf einen Andern berief, von

welchem er sie gleichsam im guten Glauben erworben hatte.

§. 111. Endlos wären solche Streitigkeiten (*swod*) gewesen, und vielleicht ohne Ende hätte der sein Recht suchende Eigenthümer von Einem zum Andern gehen können, wenn nicht das Recht verfügt hätte, dass das dritte Mal die Sache beendigt sein sollte, und dass weiterhin der Erwerber nicht verpflichtet sei zu sagen, von wem er die Sache erworben habe, wenn er drei Male sein Recht auf diese Sache erwiesen hat. Vorausgesetzt, dass bei solchen Nachsuchungen es sich zeigte, dass man die Sache auf unrechtliche Weise erworben hatte (*winowat*) musste der gegenwärtige Besitzer den daraus hervorgehenden Schaden (*protor*) ersetzen, besonders, wenn es sich zeigte, dass er sie nicht auf dem Markte, und also nicht an einem öffentlichen Orte, sondern heimlich erworben hat. Aehnlich verfügt auch das serbische Recht (§. 42, 90 des Rechtes des Z. D.) dass Jeder, welcher glaubt, dass er Eigenthümer sei, beweisen soll (*wsaky o tom da da swod*), dass er nicht geheim oder mit Gewalt die Sache erworben habe (*licem ili silom*). Auch dieses Recht erwähnt, ähnlich, wie das russische, als Beispiel eines streitigen Gegenstandes das Pferd (*swod koński* §. 90 des Rechtes des Z. D.) [129]), und oft braucht es den Ausdruck *lice* (§. 52 des Rechts des Z. D.) dessen Bedeutung aus dem Worte selbst sich hinlänglich zeigt.

§. 112. Mit diesen Bestimmungen des russischen und serbischen Rechtes steht auch in Verbindung, was in dieser Rücksicht das böhmische Recht über die auctores verfügt, das hier aus dem teutschen Rechte

129) Karams. II. p. 54. Reutz p. 237. Dobner IV. p. 219. §. 121 des böhm. L. R.

schöpft. *Auctor (sprawca)* nennt dieses Recht die Person, von welcher Jemand den Titel des Eigenthums oder Besitzes ableitet. Im Falle er in Beziehung auf das erste, oder das zweite Verhältniss angegriffen werden wird, so soll er den autor angeben, damit er vor dem Gerichte zuerst sein Recht an dieser Sache, und später das fremde nachweisen solle (*sprawiti*). Wenn eine solche Person nicht mehr lebte, so musste der Besitzer nach Vermögen die Quelle seines Rechtes nachweisen, oder, wie sich das Recht ausdrückt, er soll sich selbst Autor sein. In den mährischen Rechten (im Privilegium Konrads) ist ausdrücklich gesagt, dass der streitige Gegenstand so lange im Besitz des gegenwärtigen Besitzers bleibe, bis die Streitigkeit entschieden sein wird, und dass der Richter den Gegenstand nicht in Verwahrung nehmen dürfe.

§. 113. Es war keinem Zweifel unterworfen, dass derjenige der rechtliche Eigenthümer der Sache war, welcher sie im eigenen Grunde, oder (wie sich §. 139 des böhm. L. R. ausdrückt) welcher sie in dem eigenen Dünger bewahrte. Sogar reicht es hin, wenn ein Thier auf eigenem Grunde geboren ist, sei es lebendig oder todt, und falls ich dieses mit Zeugen bewies, so konnte es mir Niemand abnehmen [130]).

§. 114. Ueber die Ladung vor Gericht wegen Verletzung des unbeweglichen Eigenthums hatten die Böhmen eigene Vorschriften. Denn hier musste man eine förmliche Untersuchung auf dem Grundstücke abhalten; anders verfuhr man bei der Beschädigung, anders, wenn ein Zweifel über den Rechtsgrund des Eigenthums Statt fand. Die Untersuchung wegen Be-

130) §. 50—60 der böhm. L. O. §. 232, 233, 234, 250—254 des böhm. L. R. Schon zu den Zeiten des Andreas von Duba (D. t. XIV *póhon o szkody*) wurde das ohrzeb aufgehoben.

schädigung geschah auf folgende Weise. Der Verletzte führt einen Komornik auf das Grundstück, und der Beklagte muss auch dahin kommen. Um sich leichter zu bewegen, müssen Beide ihre schwereren Kleider, wie z. B. den Mantel u. dergl. ausziehen, und zu Fuss auf dem Felde gehen. Wenn sie dieses nicht thun wollten, so zog ihnen der Komornik die Kleider aus, und nahm sie für sich (§. 253, 254 des böhm. L. R. §. 56 der böhm. L. O.). Der Kläger zeigt, wo und wie man den Schaden ihm zufügte, durch Niedertreten des Getraides oder durch Abhauen der Bäume u. s. w. Er zeigt durch Gebärden, wie man es machte, und auch der Gegner zeigt durch Gebärden, dass er es durchaus nicht gethan habe. Dann steigern Beide, zur grösseren Bewährung ihrer Sache sich in der Bezeichnung der Strafe, welche der Schuldige tragen muss, wenn er sich nicht rechtfertigt (*móž ieden wdáti druhého* §. 244 des böhm. L. R.), und diese Strafe erhielt nicht derjenige, welcher den Rechtssreit gewann, sondern die Beamten (*wdáwanié na urzedniky*). Der Kläger beginnt, und verspricht 300 Denare zu bezahlen, wenn er verliert. Das nämliche thut auch sein Gegner. Sie gehen weiter in dem Betrage des Geldes, steigern es immer um 300, und steigen bis zur dreifachen Summe, d. h. bis auf 900. Dann bringen sie, gleichsam müde, Alles zu Papier, und verpflichten sich, zu Gunsten der Beamten auf das ganze Vermögen zu verzichten, wenn der eine oder andere Theil sich schuldig zeigt. Dieses hiess *pogrzeb,* d. h. *Verzicht* (*ohrzeb, to ie což na nem a pod nim málo nebo mnoho, ta jide na urzad* §. 246 des böhm. L. R.). In Fällen geringerer Wichtigkeit schloss sich das Ganze mit einer Warnung. Derjenige, welcher von den Nachbaren einen Schaden erlitt, berief einen Komornik: dieser befahl dem Nachbarn des Verletzten mit

einer Art Ladung, sich jeder Beschädigung zu enthalten. Wenn dieses nicht half, so übergab er einem andern Komornik den Auftrag, den Nachbaren auf der Beschädigung zu ertappen zu suchen. Das weitere Verfahren ging nach geeigneter Art (§. 77 der böhm. L. O.).

§. 115. Wenn ein Rechtsstreit über den Rechtsgrund von unbeweglichem Eigenthume vorkam, so musste die Sache um so mehr in einem andern gerichtlich vorgeschriebenen Termin auf dem Grundstücke näher eingesehen werden. Der Kläger begab sich vor Mittag in Gesellschaft eines Komorniks auf das Grundstück, mit dessen Dienern (*postami*) und Zeugen. Wenn der Kläger Furcht vor seinem Gegner hatte, so schickte er bloss den Komornik zu ihm, welcher ihm von demselben eine Versicherung (*przymierze, treuga*) bringen musste, dass er ihm kein Leid zufügen wolle. Wenn der Gegner dieses dem Kläger nicht thun wollte, so zeigte er schon dadurch, dass er an der Gerechtigkeit seines Besitzes zweifle, und wenn man dieses dem Gerichte mittheilte, so wurde er als Abwesender verurtheilt [131]). Das serbische Verfahren hat hier einen entgegengesetzten Gang genommen, was jedoch auf das Nämliche hinaus läuft: hier wartete man nicht bis der Gegner auf das Grundstück kam, man wollte aber ihn auch nicht hindern, auf das Grundstück zu kommen, sondern derjenige, welcher ein besseres Recht zu haben glaubte, sagte dem Gegner, dass er im vorgeschriebenen Termin auf das Grundstück kommen und das Seinige nehmen werde. Dieses hiess man *Angriff* oder *przechwałka* (*najezda ili siła pochwalna*), und

131) §. 266, 230, 231 *tehda ztratil právo że ho nerodil ubez—peczili żivota a że iei othrozil ot práwa.*

etwas Aehnliches kannte man in der nächsten Periode auch in Polen. Zar Duschan §. 37 verbot dieses, und zur Strafe befahl er, dem Angreifer die Pferde zu nehmen: die Hälfte erhielt der Schatz des Zars, die andere Hälfte erhielt der, auf dessen Grundstück man den Angriff machte.

Der Beklagte konnte zwar vor einer Commission bekennen, dass das, was er hat, nicht sein Eigenthum sei, aber dass er ein Recht darauf habe, indem er es als Pfand inne habe. Die Commission untersuchte mit Hilfe der Kmiecie die ganze Sache, und leistete dem Verlezten Hilfe zur Erhaltung seines Rechtes [132]. Wenn der Beklagte dieses alles nicht selbst sagte, so wurde er als unrechtmässiger Besitzer angesehen, und alsbald erfolgte die Vindication der Sache, welche jener ähnlich war, die sich in den römischen zwölf Tafeln fand. Denn der Kläger musste allen Leuten, die mit ihm auf das Grundstück kamen, die betreffende Sache zeigen und mit den Füssen sie betreten: desswegen, weil er nur so viel vindiciren konnte, als er mit seinen Füssen einnahm. So musste er auch in das Haus des Bestitzers treten, und das ganze besessene Grundstück umgehen. Bei einem Acker, der schwer zu umgehen war, reichte es schon hin, nur von drei Seiten denselben zu umgehen, und diess wurde angesehen, als ob er ganz umwandelt worden wäre; denn auf der vierten Seite war das Haus, in welchem sie schon gewesen waren. Vorausgesetzt, dass der Kläger schon in dem Hause, aber nicht auf dem Grundstücke war, konnte er nur das Haus, nicht aber das Grundstück vindiciren. Die Commission konnte von diesem Herumgehen befreien, wenn sie erklärte, dass sie Alles gründlich gesehen habe [133].

132) §. 234—236, 239 des böhm. L. R.

133) §. 267—274 des böhm. L. R.

§. 116. Im Falle die Untersuchung des Rechtsgrundes des Eigenthumes nicht geschehen war, besonders wenn ein Zweifel über das Eigenthum Statt fand, konnte man die Sache noch verbessern, aber durchaus ehe man dieses vor Gericht brachte. Man musste eine Commission von neun Grundbesitzern auf das Grundstück berufen: von diesen durfte der Beklagte zwei verwerfen (§. 66 der böhm. L. O.); von den übrigen sieben wählte der Kläger vier, der Beklagte drei. Die Hälfte von diesen mussten Grundeigenthümer in jenem Bezirk sein, wo das streitige Eigenthum gelegen war. Die gerufenen Grundbesitzer schwören, wenn sie sich auf dem Grundstücke von dem Stand der Sache überzeugt hatten, für die Rechtmässigkeit des einen oder andern Theiles, und beobachteten die oben beschriebenen Förmlichkeiten.

Die Vindication einer beweglichen Sache (*stavovanie*) geschah auch auf eine besondere Art. Denn wenn man dem Gericht anzeigte, dass Jemand eine Sache unrechtmässig besitze (sei es, dass er diese sich zueignete, oder von einem Diebe kaufte), so begab sich der Komornik zu dem unrechtmässigen Besitzer, und im Fall die Sache ein Stück Vieh war, scheerte er ihm als Merkmal ein Stückchen aus dem Ohr, um die streitige Sache zu bezeichnen. Nachher verlief der Rechtsstreit auf die gewöhnliche Weise, nur mit dem Unterschiede, dass der Schwörende seine Finger auf den Kopf des Thieres legte. Wenn die streitenden Theile ihr Eigenthum nicht bewiesen hatten, so nahm der Beamte diese Sache, und verwandte sie zu eigenem Nutzen, und ausserdem mussten die Parteien noch 300 Denare als Strafe bezahlen. Dieses erläutert §. 89 der böhm. L. O.

c. Von der Einrede (exceptio).

§. 117. Nur das böhmische Recht entwickelt diese Sache genau.

Wenn auch der Kläger Alles vollständig dem Gericht vorgetragen hatte, so konnte er gleichwohl die Sache verlieren, wenn sein Gegner sein Recht gründlich bekämpfte, oder, wie sich das böhmische Recht ausdrückt, *zmiotł iego prawo, użyl odporu.* Gegenwärtig nennen wir dieses *exceptio.* Schon oben haben wir die Bedeutung von *zmatek* erklärt: was man unter *odpór* verstehen müsse, lässt sich leicht entdecken, wenn wir erwägen, was die Gesetze sagen, dass dort kein *odpór* Statt finde, wo schon ein Endurtheil ergangen ist. So konnte demnach ein Zmatek durch ein Zmatek aufgehoben werden, und alsbald erging dann ein günstiges Urtheil für die eine oder andere Partei; aber gegen einen Odpor fand nicht wieder ein Odpor Statt; denn wenn die Partei schon Odpor gemacht hatte, so stand dem Untergericht die Entscheidung der Sache nicht mehr zu, sondern die ganze Sache wurde an das Obergericht übergeben; oder dasselbe entschied dahin, dass man mit der Entscheidung des Rechtsstreites auf eine bestimmte Zeit warten müsse, z. B. wenn der Minderjährige einen Odpor machte, so musste man warten bis zu seiner Volljährigkeit; oder endlich entschied es, dass der Kläger z. B. desswegen seine Sache verlor, weil die Verjährung schon eingetreten war [134]). Wir sehen also, dass nach gemachtem Odpor das unter den Parteien streitige Recht festgestellt wurde (*pravo stane, má dánò byti za právo stane*) entweder für immer oder auf eine gewisse Zeit.

134) D. t. XXX. *o práwiěch stanych* bis zu t. XXXIII. *o zmatciéch w žalobách.* t. LXXX. *otporze.*

§. 118. Bei dem Odpor konnte kein Missbrauch Statt finden; denn Alles gründete sich auf das ausdrückliche Recht, an welches sich Jedermann leicht halten konnte, gleichwohl geschahen auch hier viele Missbräuche, und im böhmischen Gerichtswesen zeigte sich eine grosse Unvollständigkeit, aus dem Grund, weil man den Parteien das Verfahren mit oder ohne Zmatek erlaubte. Denn wenn der schwörende Zeuge auf das Krucifix die Finger legte, zwei Zoll höher oder tiefer, oder wenn er früher seine Finger vom Krucifix wegnahm, als er sollte, oder im Sprechen stockte, oder wenn er dem den Eidesrotul Vorlesenden nicht die Worte nachsprach, wie ein Gebet, oder wenn der Kläger im Gericht sich nicht rechts, und der Beklagte sich nicht links stellte (denn so standen sie nach einer teutschen Sitte. Gr. p. 808), oder wenn ihm nur ein Groschen bei Bezahlung seiner Gebühr fehlte, oder endlich wenn er ihn gab, er aber falsch war (§. 69 der böhm. L. O.), so verlor er seine Rechtssache.

§. 119. Mehr Sinn lag in dem, was man bei dem Gebrauche der Einrede aus andern Gründen in Böhmen annahm. Denn es verlor jene Partei ihre Sache welche die Zeugen stellte, aber nicht vollständig ihre Namen angab, oder wenn der Anwalt in irgend einem Punkte in der Klage einen Fehler begangen hatte, welche schriftlich war, und bei dem Gerichtsschreiber niedergelegt wurde (*póhon se dieli z dskami*). Dieses Alles war nur eine Erfindung der neueren Praxis, an welche sich der verdorbene Charakter der böhmischen Gerichtsbarkeit strenge hielt. Das zeigt uns vollständig, warum das böhmische Recht bei jeder bürgerlichen Rechtsstreitigkeit drei oder vielmehr fünf Termine annahm, ohne Rücksicht, ob die Sache vor dem Landgerichte oder einem niederen Gerichte lag (§. 139 des böhm. L. R.): denn selbst die Billigkeit

und Gewissenhaftigkeit forderte, dass durch die Menge der Termine das ersetzt werden sollte, was so leicht durch eine Einrede des Gegners vernichtet werden konnte.

Abschnitt XI.

Von dem Urtheile und dessen Folgen.

§. 120. Auf eine der oben beschriebenen Arten erforschte der Richter die Wahrheit, und dann gab er das Urtheil. In allen slavischen Ländern urtheilte man im Namen des Rechtes und des Königs. Die Böhmen unterschieden sich in dieser Rücksicht. Wir wollen von den Urtheilen bei den Böhmen zuerst sprechen, und diese Sache nach ihren verschiedenen Seiten betrachten.

§. 121. Wir haben oben bemerkt, dass man in Böhmen, besonders in Streitigkeiten, welche die Landesgerichte entschieden, die gegebenen Urtheile *naleze* nannte; denn wie sich aus §. 124 des böhm. L. R. zeigt, glaubten die böhmischen Herren, dass nur durch ihre Urtheile die Wahrheit entdeckt und aufgehellt, und die Gerechtigkeit ertheilt werden könne. Diese Urtheile vertraten die Stelle der Rechte bei Gegenständen, welche die richterliche Gewalt betrafen. Sie waren (so lauten die Worte des Andreas von Duba) ein Muster der Parteilichkeit und juristischer Verschmiztheit, was uns am besten erklärt, warum die böhmischen Herren einen so grossen Abscheu vor geschriebenen Rechten hatten. Denn die Herren verordneten, dass

Niemand von den Urtheilen der Herren frei sein sollte; wenn sie jedoch ein eigenes Interesse hatten, so gestatteten sie sogar, an die teutschen Reichsgerichte zu appelliren, und erlaubten, dass diese ihre Urtheile aufhoben. Es herrschten sehr viele Ränke (*rot*) unter den mächtigeren Familien, welche bewirkten, dass die Herren in einer und derselben Sache auf verschiedene Weise entschieden. Da sie selbst sich aber dessen schämten, so verboten sie, ihre Urtheile bekannt zu machen, und befahlen, dieselben im Archiv zu bewahren, wobei sie geboten, bloss den Inhalt desselben den Beamten zur Vollziehung mitzutheilen. Andreas von Duba sagt (in der Vorrede an den König Wenzel), dass er mehr und offener von dieser Sache sprechen würde, wenn er nicht befürchtete, die Herren zu beleidigen. Da er sich fürchtet, schon zu viel gesagt zu haben, macht er die Sache mild, und vertheidigt die Herren selbst, indem er sagt: dass, da man in den Landesgerichten nicht nach den geschriebenen Rechten urtheile, es kein Wunder sei, wenn man zu Gunsten desjenigen urtheile, welcher seine Sache dem Richter besser darstellen könnte. Wie sehr er aber dieses Verfahren bei sich selbst tadelte [135]), beweisen die mit Seufzern ausgesprochenen Worte: *„es ist besser, davon zu schweigen!“*

§. 122. Nur von den Urtheilen der Untergerichte durfte man appelliren. Jedoch musste derjenige Vieles

135) Sehr wichtig ist, was hierüber Andreas von Duba sagt, in tit. LXIII.: *o swobodie panów w nálezięch, in tit.* II. *o zemském právu*, t. VII. *o sirodku rzád*, XLVIII. *neprzipúsztienié nálezów ve dsky psáti.* t. XLVII. *nálezowé w rownych przech.* In t. XLVI. sagt er so: *mnoho iest rot przirozenych ieżto jsú nasie laskawy, a jeden druhému prawdy umicniené pomáhá snažnie, protož nenie snadno o tak velikú ústanowenú obecnú a przirozenú prawdu co jistého a koneczného psáti, a zdá mi sie lepé o to mlczeti.*

leiden, der es unternahm. Der lateinische Ausleger zu §. 66—69 der böhm. L. O. sagt ausdrücklich, dass die Richter das Recht der Wiedervergeltung gegen denjenigen hatten, welcher von ihren Urtheilen an die Herren appellirte, und nicht siegte. Unter jenem Wiedervergeltungsrechte verstehe ich, dass, wenn der Kläger nicht siegte, er den Beamten als Strafe eine Summe erlegen musste, die derjenigen gleich war, in welche er verurtheilt worden war.

Mit folgenden Worten beschreibt der lateinische Ausleger der böhm. L. O. §. 60 die Folgen, aus einem Urtheile, oder aus der freiwilligen Unterwerfung des Schuldners unter die Vollziehung: *monitio, inductio, dominatio, taxatio.* Betrachten wir dieses ins Besondere, und lernen wir das gerichtliche Verfahren kennen.

§. 123. Zwei Wochen nach der Erlassung eines Urtheils, gegen welches keine Berufung ergriffen worden war, führte der Komornik den Kläger in den Besitz der Güter des Verurtheilten ein (böm. L. R. §. 188). Zuerst nahm der Kläger die Einkünfte aus dem Grundstücke, wenn diese noch zu haben waren, wenn nicht, so legte er Beschlag auf die bewegliche Habe, und befriedigte sich daraus, die Hälfte davon gab er den Beamten als Gerichtskosten. Wenn er durch diese Vollziehung noch nicht befriedigt war, so benachrichtigte er die Zinsleute im Dorfe, dass sie die Abgaben nicht an den Eigenthümer, sondern an ihn ablieferten: wenn ein solcher nicht gehorchte, so musste er in zwei Wochen das Grundstück räumen. Zwei Male im Jahr fand auf diese Weise die Vollziehung Statt. Nach einem Jahr und sechs Wochen berief der Kläger, wenn er noch nicht befriedigt war, und der Beklagte sich mit ihm noch nicht vergleichen wollte, den Komornik, dass er ihm das ganze Gut, welches

der Beklagte besass, herausgeben sollte, das er dann so lange behielt, bis er befriedigt war.

§. 124. Die Wegnahme nannte das böhmische Recht *panowanie* (oder *opanowanie*), *danie* (*kak danie ukládati,* böhm. L. R. §. 199): und zwar aus dem Grunde, weil entweder die schuldige Partei selbst sich der Vollziehung unterwarf, kraft einer ausgestellten öffentlichen Urkunde (*právo stané z podvolenié w zapisu*, sagt Andreas von Duba [136]), oder weil das gerichtliche Urtheil die Vollziehung befahl. Wenn der Kläger das unbewegliche Vermögen des Gegners nehmen wollte, so berief er auf das Grundstück eine Commission, welche aus einem Beamten, einem Komornik und seinen Dienern bestand, so wie auch aus einem Feldmesser und den Nachbaren dieses Gutes. Der Komornik hatte bei sich eine Abschrift des Urtheils oder der Urkunde, und verglich diese mit den Anforderungen des Klägers: und dann befahl er so viel von dem Gute zu geben, als man zur Befriedigung des Klägers nach der Abschätzung der Kunstverständigen nöthig hatte. Zwei Wochen nach dieser Wegnahme konnte der nächste Schwertmage einen Odpor erheben, und wenn er den Kläger befriedigte, dieses Grundstück für sich zurück nehmen: wenn er dieses nicht that, so konnte er später keinen Odpor mehr erheben.

Weil besonders der Kläger nur in den Besitz eingeführt wurde, um seine Forderung daraus zu erhalten, und er ihn später nach Erlangung des Seinigen wieder verlassen musste (*o wyniezdie* böhm. L. R. §. 199),

136) Hierüber spricht Andreas von Duba in t. XXXVI. *o zwodu* XXXIV. *práwo stané pro nezpráwu* XXXV. *o umluwie po staném právu, in den titt.* XXVIII. — XLV., angefangen von der Aufschrift *o panowánié neb brani s iedniém Komornikem* bis zur Aufschrift *o panowánié druhém.*

so handelt Andreas von Duba aus diesem Grunde mit grosser Genauigkeit von den Vorschriften über die Schätzung der weggenommenen Sache und über die Berechnung der Gebühren des Gläubigers. Gleichwohl drückt er sich in dieser Rücksicht nicht klar aus, und klagt über Dunkelheit des Rechtes, und wie er sich selbst ausdrückt (im tit. XLV. *o panowánie druhém*) überlässt er die Sache den grössern Sachkennern. Und ich mache es auch so.

§. 125. Von der Wegnahme (*opanowanie*) muss man unterscheiden die einfache Beschlagnahme (*zaarestowanie*, böhm. *jeti*) und diese wieder von der gerichtlichen Verpfändung (*zaklad,* böhm. *wdati*). Von dem Zaarestowanie waren ausgenommen die Stuten, welche zur Nachzucht bestimmt waren, und welche auf den zu diesem Zwecke brachliegenden Feldern weideten (*kobyle pole*). Solche Stuten waren gezeichnet: wenn die Stuten keine solche Zeichen hatten, so nahm man sie als nicht zum Gestüte gehörig an, und konnte sie wegnehmen (*że kobylego pola nie maią*). Sogar auch der Eigenthümer, auf dessen Grundstücken sie Schaden machten, durfte sie nicht wegnehmen, sondern er musste sie mit sich auf sein Grundstück nehmen, und hatte nur das Recht, Schadenersatz zu fordern. Die Pferde und die beschlagenen Stuten (*klisie*) wurden als Arbeitsthiere betrachtet, und diese konnte man wegnehmen [137]).

Man brauchte nicht vor Gericht zu klagen, oder wie sich das Recht ausdrückt, man bedurfte keines Komornik und keiner Märkte, und wenn Jemand angehalten werden sollte, der durch fremdes Feld ging, wo kein öffentlicher Weg war; aber später wurde dieses

137) Böhm. L. R. §. 256, 257.

Recht abgeändert. In neueren Zeiten wurde auch eine Vorschrift erlassen, dass derjenige, welcher auf fremdem Felde ein Gehege machte, nur vom Komornik selbst davon verjagt werden sollte: und desswegen als gerichtliches Zaklad genommen werden konnte.

§. 126. Ausser den polnischen Rechten geben uns wenig über die gerichtlichen Urtheile und ihre Folgen die Rechte der übrigen Slaven an. Sogar über die Art des Urtheilsprechens, in den polnischen Gerichten, so wie auch über die Umstände, welche dabei vorkamen, konnte ich erst aus dem (kleinpolnischen) Statut Kasimirs etwas Gewisses erfahren. Es bestimmt, dass es nur gestattet sei, den rechtlich Ueberwiesenen und bloss nach dem Urtheile, oder wie sich der Uebersetzer des Statuts ausdrückt, nach der Meinung des Richters zu strafen. Seit dieser Zeit sollten nur die streitenden Theile mit Zeugen und mit dem Allem, was zur Erklärung der Rechtssache gehört, sich vor Gericht stellen (Kleinpoln. St. p. 37): denn früher kamen die Partheien mit einer grossen Anzahl Freunde vor Gericht und erwirkten durch Drohung und Bitten ein günstiges Urtheil. In einem bestimmten Termin (welcher nur Vormittags Statt finden sollte, aus einem leicht zu errathenden Grunde), rief der Gerichtsdiener in den polnischen und ungarischen Gerichten die Parteien vor[138]): wenn sie sich nicht stellten, so rief er die im Register der Rechtsstreite zunächst folgende vor. An eine solche Ordnung, welche sehr alt war (denn schon Bolesław I., welcher nach dem Zeugnisse des Gallus p. 53 *causam ex ordine conquerentis auscultabat,*

138) Dafür finden sich sehr viele Beweise in den Denkmalen der böhmischen, mährischen Rechte. Kleinpoln. Statut p. 36. Fessler II. p. 799.

befolgte sie strenge) musste sich der Gerichtsschreiber bei einer Strafe halten.

Noch einmal musste vor Gericht entweder der Kläger, oder der Richter dem Beklagten erklären, und ihm schriftlich mittheilen, warum er vor das Gericht geladen sei (St. K. p. 37, 43), und wenn er keine Einrede vortrug, wenn er nicht widersprach (*nie niemówil, nieprzał,* wie sich die Uebersetzer der polnischen Rechte ausdrücken), oder wenn er eine unrichtige Einrede vorbrachte, so verlor er die Sache. Später hielten die Richter Berathungen, und ob die Parteien abtraten, oder ob die Richter in ihrer Anwesenheit urtheilten, wie dieses in der Walachei geschah [139]) ist uns nicht bekannt.

§. 127. Mit Ausnahme von Böhmen, welches sich sehr strenge an die teutschen Gewohnheiten hielt (Maurer p. 37), gab der Richter in allen slavischen Ländern das Urtheil mündlich. In Ungarn begann man, wie Fessler II. p. 206, 219 behauptet, sehr spät, und zwar aus Nachahmung der Ausländerei die Urtheile schriftlich heraus zu geben. In Polen urtheilte noch unter Kasimir, dem Grossen, der Richter mündlich, nur mit dem Unterschiede, dass er so oft das Urtheil wiederholen musste, bis die Partheien es verstanden, und wenn sie es vergassen, so konnten sie wieder vor den Richter kommen, und ihn bitten, es noch einmal zu wiederholen (St. K. p. 100): diess nannte man *wyrokować wstecz* (zurückurtheilen).

§. 128. Der gerichtlich Verurtheilte zahlte entweder auf der Stelle seinen Gegner, oder er gab ihm Caution, dass er ihn zahlen wolle (er gab ihm *jemce*, wie sich das Recht des Z. D. §. 27 ausdrückt), oder er erhielt das Recht zum Vollzuge des Urtheiles gegen

139) Sulzer III. p. 148.

ihn in Gegenwart einer amtlichen Person, oder es stand ihm von dieser Zeit an frei, seinen Gegner zu drängen (*uciemiężenia go*), daher kommen die von den Uebersetzern der polnischen Rechte oft gebrauchten Ausdrücke: *ciąża, ciąznebik, ciążyć, brać zakłady, brać ciążą, dzieckować w winie.*

§. 129. Auf die Frage, ob man auf der Stelle nach Aussprechung des Urtheils den Gläubiger befriedigen musste, oder ob man ihm Fristen gab, finden wir nur im polnischen Recht eine Antwort (St. K. p. 119). Hier war bestimmt, dass in drei Terminen von sechs Wochen der Gläubiger befriedigt werden musste, wenn es sich um eine grössere Forderung handelte. Wenn man den Gläubiger nicht befriedigte, so wurde dem Schuldner das Eigenthum genommen, und zwar zuerst die bewegliche Habe (*pecunia*), später das unbewegliche Vermögen (*possessiones*). St. K. p. 120. Jedoch hatte der Schuldner das Recht, bis zu einer bestimmten Zeit (von welcher wir später bei dem Pfandrechte sprechen werden), diese wieder einzulösen: wenn er dieses nicht that, und den Kläger nicht befriedigte, so stand dem Gläubiger das Recht zu, nach Willkür zu verfahren (St. K. p. 31, 47, 48) [140]). Nach dem Verkaufe wurde der Mehrerlös dem Schuldner zurückgegeben: hatte er zu wenig genommen, so musste er mit dem Genommenen zufrieden sein (St. K. p. 51—59). Es ist merkwürdig, was uns alte polnische Chroniken (Archid. Gnesn. bei Somm. IV. p. 87) berichten, dass es früher Sitte war, das Miteigenthum zuzusprechen, wenn keiner der streitenden Theile dem Richter beweisen konnte, dass die Sache ihm ganz gehöre. Wenn der

140) St. K. p. 31, 47, 48. Die Uebersetzer der polnischen Rechte drücken sich aus: *übergeben dem Gläubiger auf ewige Dauer (oddać wierzycielowi na wiekuistą trwałość.)*

Verurtheilte seinen Gegner nicht befriedigen konnte, so wurde er gefesselt, und dem Kläger zur Einsperrung übergeben. Wenn er jedoch aus dem Gefängnisse entfloh, so hatte der Kläger dann kein Recht mehr an ihn, ausgenommen im Falle eines Diebstahls; denn alsdann wurde der Schuldner unter keinem Vorwande frei [141]. Jeder büsste für sich selbst: der Unschuldige war für den Schuldigen nicht verantwortlich nach p. 124 des Statuts Kasimirs.

Nur die Kmiecie machten hier in gewisser Rücksicht eine Ausnahme, wie im Theil I. p. 130 f. gesagt wurde.

Auch in Ungarn vollzog der Kläger das gerichtliche Urtheil: es ist uns unbekannt, ob er dieses selbst that, oder mit Hilfe des Przystaw.

Viel besser war in Serbien verfügt, dass nur der Przystaw sich mit der Vollziehung des Urtheils befassen solle. Wenn der Schuldner sich widersetzte, so schrieb das Gericht an die Kefalie, dass sie dem Przystaw Beistand leisten sollten [142].

§. 130. Es ist im Traktat von Mścisław Dawidowicz schön gesagt, dass das Gericht nach dem Ortsrechte gehalten werden sollte, und nie bloss nach der Meinung des Richters. Noch schöner heisst es in dem Rechte des Z. D. §. 80, 87, dass der Richter nicht nach Willkür, sondern lediglich nach dem Buchstaben der Rechte (*po zakonıku ne postrachu*) urtheilen sollte, und selbst wenn der Zar an den Richter schreibe, dass er dem Gesetze zuwider urtheilen solle, so solle er auf das Recht und nicht auf das Schreiben des Zars achten. Allein trotz dieser Vorsicht finden sich doch Fälle,

141) Kleinpol. St. p. 31. Wie es scheint, war dieses aus Nachahmung der teutschen Rechte verfügt. Grimm p. 615.

142) Fessler III. p. 696. §. 83 des Rechtes des Z. D.

wo die Parteien mit dem richterlichen Urtheile nicht zufrieden waren, und bei den Obergerichten um Aufhebung des Urtheils baten.

In Polen wurden die Urtheile schon in den ältesten Zeiten aufgehoben, wie der alte Chronist (bei Sommersb. III. p. 19) bezeugt. Man gestattete, von dem Richter und Unterrichter des Kastellans an die Gerichte des Wojewoden zu appelliren, und in wichtigern Sachen an die curia, oder den fürstlichen Hof. Die späteren polnischen Rechte nahmen einstimmig an, dass es frei stehe, die Berufung an ein höheres Gericht zu ergreifen, oder dass es gestattet sei, ein Urtheil des niederen Gerichtes aufzuheben und zu schelten [143]; ähnlich war es bei den Teutschen (Gr. p. 865).

§. 131. Jedoch war, einen Richter der Parteilichkeit beschuldigen, das Nämliche, wie seine Würde verletzen, und den Gläubiger beschädigen. Desswegen sagt das kleinpolnische Statut p. 64, 65, dass, wer appelliren wolle, es auf der Stelle thun solle, weil sonst das Urtheil rechtskräftig werden würde (*sententia in rem judicatam abiit*). Ausserdem sollte er ein Pfand in Geld oder Pelzwerk geben, und nach dem grosspolnischen Statut (die Uebersetzer bei Lel. p. 80) in Pferden, welche der Richter erhält, wenn es sich zeigte, dass er wirklich rechtmässig geurtheilt hatte. Je höher der Richter war, desto kostbarere Pelze erhielt er: der Kastellan von Krakau erhielt Hermelinpelze, der Kastellan von Sandomir und Lublin Billichpelze, und eben so die Wojewoden. Der Richter von Krakau und Sandomir empfing Marderpelze. Der Unterrichter und der Landesgerichtsschreiber erhielten Wolfspelze, der Podkomorzy und ihre Komornicy, so wie auch der Richter des

143) Lelewel p. 285, 278. St. K. p. 89, 98.

Kastellans erhielten Geld in bestimmter Summe, oder Schafpelze (St. K. p. 89). Man kann sich leicht vorstellen, dass dieses Recht aus Grosspolen stammt.

§. 132. Es war natürlich, dass man nur von den Untergerichten appelliren konnte: denn wohin sollte der zur Zahlung Verurtheilte von den höheren sich berufen (St. K. p. 99)? Bei den Gerichten der Wieca durfte der Verurtheilte laut rufen, dass ihm Unrecht geschehen sei, und dann musste sich der Richter vor seinen Amtsgenossen rechtfertigen, und der Kläger musste sechs Zeugen stellen, von gleichem Stande und gleicher Würde, wie er war (*takieyże czci i stadła,* sagen die Uebersetzer der polnischen Rechte), welche beweisen sollten, dass der Richter wirklich unrecht geurtheilt habe. Es versteht sich von selbst, dass man auch dann dem Richter ein Pfand geben musste (St. K. p. 100). Wenn der Richter für schuldig erklärt wurde, so musste er nicht nur das Pfand zurück geben, sondern auch fünfzehn Marken als Strafe erlegen (St. K. p. 98, 99).

Bei den Ungarn musste derjenige dem höhern Richter eine bedeutende Summe Goldes (*decem marcas auri*) geben, welcher sein Urtheil gescholten hatte. Man strafte sehr streng den Richter, welcher absichtlich falsch urtheilte. Man nahm ihm das Vermögen, und bisweilen wurde er in die Sklaverei verkauft [144]).

144) Wierzbiec p. 21, 22.

Abtheilung III.

Vorschriften des Strafrechts.

Abschnitt XII.

Grundsätze des älteren Strafrechts.

§. 133. In den vormonarchischen Zeiten wurde jede Verletzung entweder durch Blutrache (in dem Traktat Igors S. 95 *mesti*) von Seite des Verletzten oder seiner Verwandten gebüsst, oder der Verletzte konnte sie auch nachlassen: denn die Gerichte mischten sich, wie es scheint, gar nicht in solche Streitigkeiten. Man setzte sogar voraus, dass die Blutrache aus der Religion (es versteht sich aus der Vielgötterei) stammt. Desswegen verehrten auch die an der Elbe und in Kärnthen wohnenden Slaven eine Gottheit der Blutrache, genannt *Wet, Wit* [145]), deren Ansehen, wie es scheint, so gross war, wie die des Gottes Prowe. Jener schützte vor Unbild, dieser vor Mord [146]).

145) Ein Gott der Rache und des Sieges. Hoffmann, rer. Lusaticar. p. 136. Jetzt sagen wir noch *wet, odwet, wet za wet*. Die Chronisten der an der Elbe wohnenden Slaven sprechen viel von *dem heiligen Wit.*

146) Giovanni Lucius p. 514, 515, sagt: „antiqua consuetudo per omnes reges et homines Slavoniae ut solvant pro wražda 500." Unter Rache verstehe ich auch das, was in den Traktaten Oleg's p. 711 und Igors p. 169 beschrieben ist. Die Rache fand auch nach polnischen Rechten Statt, obgleich Lelewel S. 50 und 51 anderer Meinung zu sein scheint. Wichtig ist, was über Böhmen Petrohrad erwähnt. Leg. von dem heiligen Wenzel, welche in der böhmischen Zeitschrift sich findet, und besonders auch von Herrn Hanka in Prag

§. 134. Bei allen Slaven wurde, so weit die Geschichte dieses Stammes reicht, angenommen: dass die Tödtung mit Tod bestraft werde. Diess bestätigen die Rechte aller Slaven, welche sogar in den monarchischen Zeiten gegeben wurden [147]. Nur schwache Schatten dieser Gewohnheit zeigen sich im polnischen und serbischen Rechte, aus dem Grunde, weil, als man sie aufschrieb, schon die neueren Begriffe herrschten, welche die Blutrache verwarfen. Aber die polnischen Chronisten geben uns viele Ansichten, an deren Faden man leicht auf die Quelle kommen kann. Mit der Zeit jedoch erlosch die Gewohnheit der Blutrache, und in Verträgen, die mit Ausländern abgeschlossen wurden, bedingte man sich ausdrücklich, dass man nicht gestattete, sich zu rächen, ausser in den von dem Rechte erlaubten Fällen. Die Beweise hierüber geben uns die Haupt- und Nebenquellen.

Der Einfluss der Religion und der Cultur wirkten das Uebrige, indem sie Strafen für Vergehen und Verbrechen festsetzten, und nicht leicht der Blutrache Raum gaben. Besonders gestattete man, den auf der That ergriffenen Dieb alsbald zu tödten: auch davon spricht die Prawda ruska p. 66, dass es erlaubt sei, denselben

1830 herausgegeben wurde. „*Ty pak zbili a druzj rozbiehli se po zemjch, ale mládence* (der Wojewoden) *geho zbili, a božj sluhy zlaupili wyhnawsze ge z miesta, a ženy gich za giné muže wdali; i wszecku wražedlnau žadost wykonali, zabiwsze knjžete swého*...

147) Traktat Olegs p. 718. Igors p. 169. Surowiecki p. 321. A. W. Hist. 51 p. 230. Wierzbiec p. 10. Lucius p. 519. Noch im Jahre 1305—1308 schlossen solche Verträge die Bewohner Nowogrods mit den Fürsten von Twersk. Die Sammlungen Rum. zu diesem Jahre bestätigen dieses, und der Traktat des Mścislaw Dawidowicz sagt ausdrücklich, dass man für einen getödteten Menschen bezahlen müsse, damit der Friede (*mir*) unter den Leuten nicht gebrochen werde.

zu tödten, wie einen Hund (*wo psa mesto*); so wie auch Gewalt mit Gewalt zu bekämpfen, oder wenn das Recht die Blutrache erlaubt. Die Prawda ruska strafte nur dann, wenn Einer den Andern ohne Erlaubniss (*słowa*) des Fürsten plagt, und das grosspolnische und das böhmische Recht verordnen, dass der Verbrecher bisweilen auf Gnade dem Verletzten übergeben werden solle (*sit in gratia*), welcher ihn mit einer Strafe belegen darf, die aber dem Grade des Verbrechens entsprechen muss, worauf der Richter besonders aufmerksam sein soll. Eine solche Strafe verordnet das Recht für Verbrechen, welche gegen die guten Sitten sind, wie z. B. gegen Nothzucht, so wie auch Lelewel S. 296 bemerkt, für Uebertretung des Standes, wenn Jemand sich den öffentlichen Pflichten und Lasten entzog, die Sicherheit des Landes bedrohte, den Monarchen, einen Beamten, einen Edelmann oder einen Geistlichen verletzte, (z. B. den Erzbischof, wie das polnische Recht bestimmt).

§. 135. Gleichwohl besteht bei einigen hinterkarpathischen Völkern, welche auf einer niederen Stufe der Gesittung stehen, die Blutrache noch jetzt, und bedeutet dort so viel, als die Erhaltung der Gerechtigkeit. Die Namen, welche der Blutrache gegeben werden, wie *oswéta, oswetil se* (*sich rächen*) [148]) beweisen, dass dort noch die Meinung herrscht, dass derjenige, welcher sich wegen einer ihm oder seiner Familie zugefügten Beleidigung oder Tödtung räche, eine heilige That verübe.

Mit dem Recht der Blutrache steht in engster Verbindung das Recht der Wiedervergeltung (*jus talionis*) [149]), und dauert bis jetzt noch bei den Einwoh-

148) Anton I. p. 54. Reise Sapieha's durch die slavischen Länder. Breslau 1811. S. 170.

149) Von Miecysław II. sagt Gallus p. 85: dicitur etiam a Bo-

nern von Czarnogór fort, da diese bis jetzt das *prijem* kennen. Wegen des Raubes eines Familienmitgliedes raubt die verletzte Familie wieder ein Mitglied jener, und bewahrt es als Geissel, so lange, bis ihr Genugthuung gegeben ist.

Abschnitt XIII.

Neuere Begriffe.

I. Verbrechen und Strafe.

§. 136. Als die Blutrache ausser Gewohnheit kam, so mussten die neueren Begriffe des Strafrechtes gewisse Stufen zwischen den Verbrechen annehmen, und ihnen die Strafen anpassen. Man vereinigte sich darüber, dass einige Verbrechen durchaus mit dem Tode, mit Verstümmelung oder mit Geldbusse bestraft werden müssen, und wenn diese der Verbrecher nicht bezahlen konnte, derselbe mit dem Leben bestraft werde: andere aber mit blossen Geldbussen belegt werden sollten.

Polnische und schlesische öffentliche Urkunden drücken sich sehr passend aus: *caput, manus* (bei Lelewel S. 176, 178, 184); indem sie dadurch uns zeigen,

hemis in colloquio per traditionem captus, et genitales ne gignere posset corrigiis astrictus, quia rex Bohemicus pater ejus similem eis injuriam fecerat. Desswegen sagt Kadlubek S. 36: *nec enim lex justior ulla est, quam necis artifices arte perire sua;* und bei Wierzbiec S. 12 steht: dass wer mit dem Schwerte Jemand tödtet, durch das Schwert sterben müsse.

dass ein Verbrechen, welches nicht mit dem Tode bestraft wird, durch die Hand *abgekauft* werden müsse, indem sie eine gewisse Summe bezahlt. Die Ausdrücke *głowa* (*Haupt*) *wina* (*Schuld*), welche die Uebersetzer der polnischen Rechte gebrauchen, entsprechen denselben. Da ich den zweiten Ausdruck für angemessen halte, so gebrauchte ich denselben, und bezeichnete damit jedes Verbrechen, welches sich mit Geld büssen lässt. Für die Bezeichnung des Verbrechens, welches dem lateinischen *caput* entspricht, schien mir der Ausdruck *zbrodnia* passender. Was die technischen Ausdrücke betrifft, welche die Denkmale der slavischen Rechte gebraucht hatten, so muss man bekennen, dass in dieser Beziehung sich nur das polnische Recht auszeichne. Die Denkmale der böhmischen, russischen und serbischen Rechte, welche in der Nationalsprache geschrieben sind, beschreiben mehr die Verbrechen und Vergehen, als dass sie dieselben mit passenden Worten bezeichnen. Jedoch vermischt oft auch das polnische Recht die Begriffe, indem es die römisch-glossatorischen Kunstausdrücke dem einheimischen Rechte unterschiebt.

Denn es sollte der Diebstahl, wie sich unten zeigen wird, nach der Ansicht der polnischen Statute *delictum* (*wina*) genannt werden, und gleichwohl nennt das polnische Recht denselben bisweilen *zbrodnia* (*crimen* St. K. p. 76, 97), und auf solche Weise vermischt es die Begriffe des öffentlichen Rechtes sind die des Privatrechtes, welche sich die slavischen Völker über Vergehen und Verbrechen bildeten. Und wer sich so überzeugen will, was wirklich gewisse Gesetzübertretungen sind, ob Verbrechen oder Vergehen, der muss auf die Strafe sehen, welche darauf gesetzt ist; denn diese bildet allein den Charakter beider. Eine dritte Art von Gesetzübertretungen, welche wir heut zu Tage *Polizeivergehen* nennen, schoben die Slaven unter den

Begriff *Uebertretung* (*wina*); allein sie bildeten doch keine eigene Klasse von Gesetzübertretungen.

Die Russen hielten sich streng an den Grundsatz, welcher durch die Vorschriften der christlichen Religion und das Ansehen der Kirche geheiligt war, dass für gar keine Gesetzübertretung der Richter den Verbrecher mit dem Tode bestrafen solle. Die Serben waren in dieser Beziehung nicht so gewissenhaft, und noch weniger die Slaven des katholischen Bekenntnisses.

§. 137. Weil von den Gesetzübertretungen, die so eben angegeben wurden, die Slaven verschiedene Begriffe hatten, die gleichwohl auf ein Ziel hinaus laufen, so hielt ich es für angemessen, diese Gesetzübertretungen nach den Begriffen, welche jedem Volke eigenthümlich sind, zu beschreiben: wobei ich immer darauf Rücksicht nahm, dass die Abstufung der Strafen, welche ich angegeben habe, sich vollständig zeigte.

1) In *Polen* nahm man nach dem Zeugnisse der ältesten Chronisten [150]) als Grundsatz an, dass das Majestätsverbrechen (*crimen læsæ majestatis*) und der Hochverrath mit dem Tode oder mit andern gleich schweren Strafen gebüsst werden sollen. Kadłubek erwähnt S. 417 der Verbannung, der Todesstrafe und der

150) Kadłubek S. 324. Boguchwała p. 39 kennen das *crimen læsæ majestatis*; aber sie unterscheiden sich dadurch von einander, dass der zweite als Strafe für dieses Verbrechen die Einziehung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens aufstellt (*basilica et mobilia regis fisco adscribuntur*), der erstere aber, als die Strafe desselben, den Tod angibt. Gleichwohl strafte auch Bolesław II. die von Kijow entflohenen Ritter mit dem Tode nach der Chronik Vita St. Stanislai p. 349. Długosz p. 292 erklärt dieses. Auch zu den Zeiten von Władisław, dem Kleinen, wurde der Landesverrath mit dem Tode bestraft: denn die Verbrecher wurden durch die Pferde zerrissen, gehenkt, und den minder Schuldigen die Güter eingezogen. Archidiac. Gnesn. p. 96.

Verstümmelung (*proscriptionis excidium, mutilationis infortunium, cujuslibet mutilationis dispendium*). Eine ähnliche Abstufung der Strafe enthält eine öffentliche Urkunde von Grosspolen aus dem Jahre 1291 (bei Lelewel S. 210 *contentio*, *percussio*, *membrorum mutilatio*, *seu etiam capitis perplexio*). Daraus ergibt sich, dass auch die Gerichtsbarkeit der Privaten der nämlichen Praxis folgte.

§. 138. Wenn wir die Verbrechen genau untersuchen, von welchen uns die Chronisten Kunde geben, so dürften wir kühn behaupten, dass alle Gesetzübertretungen, welche gegen die öffentliche Sicherheit begangen wurden, als Verbrechen angesehen, und dass sie bisweilen mit den furchtbarsten Martern bestraft wurden. Besonders zeichneten sich in der Verfolgung solcher Gesetzübertretungen die berühmtesten Könige, wie Bolesław, der Tapfere, und Bolesław, der Krummlippige, und auch Kasimir, der Grosse, aus. Sie straften gleicher Weise die Herren und Zinsbauern, und liessen Niemanden die Strafe nach. Von den andern Königen lässt sich dieses nicht sagen; denn diese haben sich darin weniger ausgezeichnet: jedoch machen hievon Heinrich, der Bärtige, und Wenzel, der Böhme, eine Ausnahme [151]).

Wenn wir überhaupt Alles erwägen, was uns davon die einheimischen Chroniken sagen, so können wir als Grundsatz annehmen, dass man den Landesverrath, besonders, wenn dieser von einer Person höhern Standes verübt wurde, gewöhnlich mit Landesverweisung bestraft hat; die Tödtung aber, der Diebstahl, und grosse Verwundungen wurden entweder mit dem Tode bestraft, oder es musste dafür eine gewisse Summe Geldes erlegt

151) Lelewel S. 328.

werden. In dieser Rücksicht wurde darauf gesehen, ob man absichtlich oder nicht absichtlich, z. B. berauscht, Jemanden getödtet oder verwundet hatte; oder wenn der Gegenstand des Verbrechens ein Diebstahl war, ob die gestohlene Sache einen grössern oder geringern Werth hatte. Auch sind die Kunstausdrücke, mit welchen die Chroniken und öffentlichen Urkunden die Vergehen unterscheiden, unpassend und verwirrt [152]). In den polnischen Gesetzbüchern lesen wir keine Bestimmungen über die Todesstrafe, aus dem Grunde, weil sie, da sie das Landrecht enthielten, nur von jenen Vorschriften sprechen sollten, welche gewöhnliche Fälle betreffen. Gleichwohl richtet auch das Statut von Wiślica, wo es dem Richter zeigt, wie er die Gesetzübertretungen bestrafen soll, seine Aufmerksamkeit auf die Verbrechen, welche die öffentliche Sicherheit bedrohen, und es befiehlt demselben, diese strenger zu strafen (St. K. S. 72, 73). Dergleichen waren: Nothzucht (*usilstwo*, oder Vergewaltigung eines Mädchens, wie sich die Uebersetzer ausdrücken) Brandstiftung, Gewalt gegen wen immer auf öffentlicher Strasse u. s. w. Man muss auch berücksichtigen, dass sich beinahe an die nämlichen Grundsätze, welche im Strafrecht galten, das grosspolnische und schlesische Recht hält, und dass diese Rechte mit den Grundsätzen übereinstimmen, welche im böhmischen Rechte aufgestellt sind [153]).

152) *Ordinaria et extraordinaria jurisdictio, causæ leves et arduæ, culpæ excessus, culpæ pœnæ.* Dług. p. 647. Oeffentliche Urkunden bei Dogiel IV., p. 24 und Lelewel S. 164, 176, 178, 184, 207, 210 u. s. w.

153) Gallus p. 67. Kadłubek p. 325, 327, Archid. Gnesn. p. 97. (Gallus p. 67). Długosz p. 1031, 1116. Ein vorübergehendes und fremdes Recht war, das, was man als Strafe für die Huren, Ehebrecherinnen und Ehebrecher verfügte, und die Strafe, die Augen auszu-

Am vollständigsten bestimmt das Statut Kasimirs die Vorschriften über die Tödtung und Verstümmlung: von diesen lasst uns jetzt sprechen: von der Verwundung und von dem Diebstahl werden wir später handeln.

§. 139. Das Statut Kasimirs berücksichtigt (auch die teutschen Rechte thun das Nämliche, Grimm S. 658) die Würde des verletzten und des verletzenden Bürgers; und nach Verhältniss dieser bestimmt es eine Busse von einer gewissen Summe, wo der Verletzer (dieser Grundsatz wurde aus dem grosspolnischen Statut entlehnt. St. K. S. 67), wenn er dieselben nicht zahlt, mit dem Tode bestraft wird [154]). Zwar ist in dem Rechte nur von den Zinsbauern die Rede, welche solche Strafen erleiden sollen, aber, wie Herr Lelewel, S. 296 bemerkt, mussten die vornehmsten Bürger dieser Strafe sich nur um so mehr unterwerfen.

Ein Edelmann von höherem Range (*miles*), welcher (im Zorn, wie ich nach dem kleinpolnischen Statut vermuthe, St. K. S. 55) in das Haus eines Standesgenossen einbricht, und dort ihn tödtet, zahlt für seinen Kopf 60 Marken, und noch dazu zahlt er 70 dem Gericht als Strafe, und 50 für die Abkömmlinge der verletzten Person (*pueris*). Diese Bestimmung stammt aus dem kleinpolnischen Rechte; das grosspolnische Statut, wel-

reissen, kam von Westen zu uns. Lelew. S. 38. Anm. 16. S. 41, Anm. 19, S. 44, S. 48. Zus. 36. Vorübergehende Kraft hatten auch die grausamen Verfügungen Mieczyslaw's, des Alten. Jedoch hat er nicht die Todesstrafe, welche schon ausser Gebrauch gekommen war, erneuert (wie Lelewel S. 64 behauptet), sondern sie geschärft.

154) Kadłubek p. 407 stellt als Grundsatz auf: *quoniam non poterant puniri in ære, puniti sunt in corpore,* p. 395, in fortunis mulctari.

ches diese Kopfstrafe auf die Hälfte herabsetzt, stützt sich auf die Grundsätze des uralten schlesischen und polnischen Rechtes [155]), welches befiehlt, eine Kopfstrafe sowohl für die Eltern als auch für die Kinder zu bezahlen. Das grosspolnische Statut nennt diese Strafe hart, desswegen, weil sie aus Rücksicht auf das allgemeine Wohl dem Verbrecher nicht nachgelassen werden konnte. Für den Kopf eines Swircałka zahlte man 30, für den Kopf eines Bürgers, welcher erst zur Würde eines Ritters erhoben worden war (*ex sculteto creatus*) 15 Marken, für den Kopf eines Zinsbauern zahlte man dem Gericht 4 Marken, den Verwandten sechs, und seinem Herrn (ich meine hier für die Nichtbezahlung des Zinses, die der Herr erleidet, wenn sein Zinsbauer getödtet worden war, St. K. S. 67, 69) befiehlt das kleinpolnische Statut 1 Marke zu bezahlen; hingegen das grosspolnische Statut, welches dem Adel ein grösseres Recht einräumt, lässt dem Herrn 3 Marken, und eben so viele auch den Verwandten des Zinsbauers bezahlen. Sogar für die Tödtung eines näheren Verwandten (*swark* und *rosterk*, wie sich der Uebersetzer des St. K. p. 69, 70 ausdrückt) gestattete man die Loskaufung der Schuld; da man gleichwohl vermuthete, dass der Todtschläger, welcher den nächsten Anspruch auf die Erbschaft macht, sich absichtlich als Wahnsinnigen stellen könnte, um sicherer das Verbrechen zu verüben: so verordnete man, dass auf keine Weise der Todtschläger die Erbschaft einer Person erhalten könne, die er getödtet hat, sondern dass die Erbschaft auf die entfernteren Verwandten fallen und ausserdem er selbst für immer unter die Ehrlosen gerechnet werden solle.

155) Lelewel S. 49, S. 69. Anm. 72 S. 162 und 309. Man muss dieses genauer untersuchen: denn es war, wie mir scheint, anders

§. 140. Derjenige begeht kein Verbrechen, welcher zu seiner Vertheidigung den Angreifer tödtet oder verwundet; der Angreifer leidet hingegen eine Strafe, wenn er den sich Vertheidigenden tödtet. Dieses wurde ausdrücklich rücksichtlich derjenigen bestimmt, welche Getreide stehlen (St. K. S. 83); und eine solche Gesetzübertretung straften auch die Böhmen streng; denn sie zog die Landesverweisung nach sich [156].

Es ist merkwürdig, dass, wenn ein niederer Beamter seinen Vorstand anzeigte, und bewies, dass er ihm eine Gesetzübertretung zu begehen gebot, er nach den Bestimmungen des kleinpolnischen und böhmischen Rechtes (§. 81 der böhm. L. O.) von der Strafe frei war, und diese sein Vorstand erlitt.

§. 141. Eine Berechnung der Geldstrafen, welche den Gerichten und dem Verletzten bezahlt werden sollten, war selbst den Uebersetzern der polnischen Rechte nicht völlig bekannt, und sie begingen viele Fehler, wenn sie in dieser Hinsicht gründlich sein wollten.

Diese rügte und verbesserte Lelewel S. 114, 58, 254. Gewöhnlich zahlte man als Strafe 50, 60 und in vier Fällen 70, oder 10, 12, 14 Marken. Nicht gleichförmig nahm man in Gross- und Kleinpolen diese Geldstrafen, je nachdem man die Grundsätze des fremden und besonders des böhmischen Rechts verstand. Oben führte ich aus Andreas von Duba an, dass bei der Bezahlung dieser Abgaben und Geldstrafen die böhmische Gerichtsbarkeit grosse Missbräuche sich erlaubte. Gleichwohl konnte auch in das böhmische und in das hinterkarpathische Recht diese Willkürlichkeit und Unbestimmtheit aus den teutschen Rechten übergehen;

156) Dobner IV. S. 224.

denn die Slaven entlehnten diese Abstufung und Berechnung der Kopfstrafe ohne Zweifel von den Teutschen [157]).

Jedes Verbrechen, welches nicht mit dem Tode bestraft wurde, verjährte in drei Jahren. Man sah jedoch solche Personen, welche zu einer solchen Strafe verurtheilt worden waren, selbst dann für ehrlos an, wenn der König für sich sie auch begnadigt hatte: einer gleichen Strafe waren auch die Gehilfen des Ehrlosen unterworfen (St. K. S. 70, 81).

§. 142. Wir lesen, dass man schon zu den Zeiten des heiligen Otto in Pommern zu den Verbrechen den Meineid, Ehebruch und dergleichen zählte. Aber man darf glauben, dass diese Verbrechen sich entweder erst später dort eingedrängt hatten (denn es fand sich keine Rechtsbestimmung für dieselben, da der heilige Otto sie nach kanonischem Rechte zu bestrafen befahl, vita S. Ott. p. 417), oder dass, da die einheimischen Rechte vielleicht in dieser Hinsicht dem Geist des Katholicismus nicht entsprachen, der Heilige an der Stelle derselben das kanonische Recht angewendet wünschte.

§. 143. Auch in Masovien (wie wir aus dem Rechte vom Jahre 1390 ersehen) befreite die nicht absichtliche Tödtung von der Todesstrafe. Ausserdem fragte man dort, wer den Streit und Zank zuerst begonnen habe. Allein dieses Recht spricht nur von den Herrn und von dem Adel, und verordnet, dass derjenige, welcher das Verbrechen verübt hat, zehn oder dreizehn Zeugen gerade seines Standes stellen, und sie eidlich erhärten lassen soll (denn er selbst durfte

157) Ossolinski II. S. 67. Lelewel S. 134. Den heidnischen Zeiten schreibt sie Lelewel S. 116 zu, was ich nicht glaube.

nicht schwören), dass er den Streit nicht begonnen habe. Wenn die Zeugen schwuren, so bezahlte der Verbrecher kein Geld als Kopfstrafe, und war frei von der Rache und von der Demüthigung (pokora—wovon wir später handeln werden).

§. 144 II. Die nämliche Eintheilung der Gesetzübertretungen nahmen die *böhmischen* und *mährischen* Rechte an. Die Rache vertrat auch hier in den ältesten Zeiten die Stelle der Strafe. Später wurde, wie Andreas von Duba bezeugt, (in t. I. *o wedeni práwa)* derjenige für ehr- und creditlos erklärt, verlor durch Confiscation (nápad) sein Vermögen und wurde aus dem Lande verwiesen, welcher sich selbst dadurch Recht verschaffte, dass er sich an seinem Feinde rächte.

§. 145. Man nannte Verbrechen jede Gesetzesübertretung, welche gegen die öffentliche Sicherheit begangen wurde, und diese befahl das Recht mit dem Tode zu bestrafen. Hiezu zählte man die Beleidigung des Königs und der Nation, wovon schon im Jahre 1057 Urkunden sprechen, welche Herr Hanka mir mitgetheilt hat; so wie auch die öffentlichen Urkunden aus der ersten Hälfte des 13ten Jahrhunderts. Verbrechen waren auch die Tödtung (*hlava)* die Nothzucht und die gewaltthätige Entführung eines Weibes (*podávenié, násilé, unos, unosba*, von *uniesć)* und bisweilen auch der Diebstahl. Derjenige beleidigt die Nation und den König, welcher raubt, oder welcher in Gegenwart des Monarchen und der Herren, welche in voller Versammlung des Gerichtes sassen, oder auch in Gegenwart der höhern Beamten gewaltthätig eine Tödtung verübt (*zhubec aneb złodiej, otbojnik, othonec)*, tödtlich oder blutig verwundet. Wegen einer Wunde, welche nicht tödtlich war, wurde dem ergriffenen Verbrecher ohne Rücksicht auf seinen Stand die Hand abgehauen. Wenn die Wunde tödtlich war, und er ergriffen wurde,

so erlitt er den Tod, indem er seinen Kopf unter das Beil legte; aber sein Vermögen verblieb seiner Familie: wenn er floh, so wurde ihm sein Vermögen genommen[158]. Ohne Erlaubniss des Königs oder seines Stellvertreters (*Ofmistrz*, *Capitaneus*) war es nicht erlaubt, dem Verbrecher die Strafe nachzulassen.

Wenn Jemand dem König sich widersetzte, so wurde ihm sein Vermögen eingezogen. Gegen einen Verbrecher, der sich innerhalb der Mauern eines befestigten Schlosses verbarg, zog der König an der Spitze der Beamten und des Adels. Wenn auch diese den Widerspenstigen nicht besiegen konnten, so erging ein allgemeines Aufgebot (*s pomoci wsziéi obce, se wszi obci* §. 47, 48 der böhm. L. O.). Der Verbrecher und Alle, welche zu demselben gehalten hatten, verloren zur Strafe ihr Vermögen; auf gleiche Weise verhielt es sich auch bei den Teutschen (Grimm S. 732, 735). Der Gehilfe des Verbrechers verlor, wenn er aus dem Stande der Herren war, weder das Leben, noch das Vermögen; aber er musste die Güter verkaufen, und drei Jahre das Land meiden[159].

Es lässt sich leicht vermuthen, dass eine solche Milde eine Erfindung der neueren Zeiten war, früher verlor, wie Andreas von Duba behauptet (in tit. I. *o zemském právu*, t. II. *o vedeni práva*), Jeder, der eine solche Gesetzübertretung sich zu Schulden kommen liess, sein Leben entweder im Kerker oder durch

158) §. 41, 46, 47 der böhm. L. O. Der §. 40 der lateinischen Uebersetzung weicht vom Texte ab.

159) §. 48, 51 der böhm. L. O. D. t. LXVI. *o honieni zhúbce zemského aneb złodieje*, t. LXIX. *o otbojniciech.*

die Hand des Scharfrichters [160]. Unten werden wir sehen, dass später diese Milde noch weiter ging.

§. 146. Die Todesstrafe traf denjenigen, welcher eine Nothzucht beging, oder ein Weib entführte. Das Weib hatte das Recht, den Kopf ihm abzuhauen [161], wie sich später zeigen wird. Auf einem solchen Verbrechen stand auch in Ungarn die Todesstrafe, was die Rechte bei Wierzbiec p. 18 beweisen. In Russland konnte, wie wir aus dem Traktat von Mśeislaw Dawidowicz ersehen, der Mann, wenn er bei seiner Frau einen fremden Ehebrecher antraf (von den Inländern spricht das Gesetz nicht) eine grosse Geldstrafe erheben, nämlich 4/5 der wira oder zehn Marken.

Die Slaven waren rücksichtlich der Weiber minder streng, welche ein unordentliches Leben führten, oder wie sich der Traktat von Mścisław Dawidowicz ausdrückt, auf welchen ein Schandmal (*soroma*) ruhte. Das Recht lässt ihnen für das zugefügte Unrecht nur eine Marke zahlen, und eben so viel für die Nothzüchtigung einer Sklavin. Auch das mährische Recht räumt solchen Weibern (es nennt sie *mulieres communes*) [162] eine kleine Geldbusse ein. Andere slavische Rechte, auf

160) Andreas von Duba sagt in t. I. *o zemském právu:* drziévnié czasy, ktož przed urzadem slovem neb rzeczi zawínil, inhned v vieži sazen byl, a ktož svú brań obnažil, ruka jemu byla utiata, a ktož ranil neb skutkem uderzil, hlava iemu na prahu kdež právo bylo ihned stiata. Wer hieb den Kopf ab? der Scharfrichter? Bei den alten Teutschen kannte man den Scharfrichter nicht. (Grimm S. 552): Einer aus der Gemeinde übernahm diese Pflicht, wenn ein Fall vorkam.

161) Dobner IV. S. 218 *decollatio.* Das mährische Recht kennt sie auch ebendaselbst.

162) Dobner IV. S. 217, 225 *homo communis* bezeichnet in diesem Rechte das Nämliche, was *infamis.*

welche in dieser Hinsicht die teutschen Rechte keinen Einfluss ausübten (Grimm S. 660, 742) schweigen von solchen Gesetzübertretungen.

Es ist in §. 74 der böhm. L. O. gesagt, dass man einen Fälscher der öffentlichen Urkunden und demjenigen, welcher Jemanden zu einer solchen Fälschung verführte, mit dem Tode bestrafte, wenn er sich nicht rechtfertigte: welche Todesart aber der Fälscher erlitt, das konnte ich nirgend finden.

§. 147. Die Strafen für Verbrechen, von welchen wir bis jetzt gesprochen haben, waren nur in Böhmen üblich. In Mähren kannte man auch das Pfählen und das Hängen am Galgen. Davon schweigen weder die polnischen Chroniken, noch die polnischen öffentlichen Urkunden. Dennoch behaupteten Einige, dass die Galgen bei den Slaven nicht bekannt waren [163]). Die mährischen Chronisten sprechen zudem von andern Strafen: sie sagen, dass die Verbrecher geviertheilt (was erst der König Wenzel aufhob), auf das Rad geflochten, dass ihnen die Augen ausgestochen, sie in die Bergwerke verurtheilt wurden. Diese Strafe erlitten schon im Jahr 942 diejenigen, welche der Vielgötterei hartnäckig anhingen [164]).

§. 148. Die Gesetzübertretungen, welche man mit Geld büssen konnte (*crimina notoria et delicta*, sagen die öffentlichen Urkunden) nannte man *naroki;* desswegen, wie ich glaube, weil die Strafgerichte nur einen Termin (*rok*) dafür anberaumten [165]). Man darf

163) *Crux* bei Dobner p. 218. Anton I. 39. A. W. Hist. 49. S. 903.

164) Dobner zu Hagek S. 337, 581. Hagek III. p. 140, 556, IV. p. 32. Dobner IV. p. 210, 222, 216, 383

165) Es spricht §. 4 der böhm. L. O. von drei Terminen; aber wir wissen aus dem bürgerlichen Rechtsverfahren, dass die zwei ersten (vorbereitenden) Termine nicht galten.

sich daher nicht wundern, dass mit dem Ausdruck *narok* die Denkmale des böhmischen Rechtes immer die Kopfstrafe bezeichnen. — Insbesondere spricht das Recht nicht von der Kopfstrafe, sondern es erwähnt nur, dass man nach einer alten Gewohnheit (so heisst es ausdrücklich im Rechte) dem Kläger erlaubte, dieselbe eidlich zu schätzen, und dass es Sache des Richters war, darauf zu sehen, dass er nicht zu viel forderte: und sogar auch der Richter sollte die Kopfstrafe schätzen, wenn die Parteien sich über die Gebühren nicht vereinigen konnten [166]. Zuerst erlaubte man dieses bei einem nicht absichtlich verübten Verbrechen zu thun; später erlaubte man sogar, tödtliche Verwundungen mit Geld zu büssen; man musste damit so lange warten, bis die Wunden geheilt waren [167]. In dieser Zeit konnte sich der Verbrecher vor dem richterlichen Urtheil durch die Flucht retten: das Uebrige vollendete die pokora, welche sogar von der Geldstrafe befreite.

§. 149 III. In den heidnischen Zeiten galt, wie sich aus dem Traktat Olegs S. 711 zeigt, in *Russland* das Recht, dass die Tödtung mit dem Tode bestraft werde. Der nächste Verwandte rächte das Leben seines Verwandten, und wenn der Verbrecher durch Flucht sich davor gerettet hatte, so nahm man ihm sein Vermögen, der Frau des Todtschlägers jedoch liess man so viel, als das Gesetz zur Lebzucht vorschrieb [168]. Wenn der Verbrecher kein Vermögen hatte (*neimowit*), und wenn er

166) Z hlawy i z peniez w czemž tu hlawa pokládam §. 2 der böhmischen L. O. -s panskú radu maji hlawu tu szacowati podle swych przisáh §. 42 der böhm. L. O.

167) §. 62—64 der böhm. L. O.

168) a i žena ubiwszago da imieiet toli iemže prebudet po zakonu.

entflohen war, so hielt man die Frau gefangen (*da deržitsja tiaži.* Die Handschrift von Nikonow hat *tajaže*) so lange, bis ihr Mann sich stellte. Jedoch ist es schwer zu bestimmen, ob diese Vorschrift des Traktats wirklich russisches Recht enthielt; denn wir wissen aus anderer Quelle, dass nach den slavischen Rechten die Frau nicht für ihren Gatten verantwortlich war.

§. 150. Nach der Prawda Jaroslaw's, auf welche ich schon oben meine Aufmerksamkeit richtete, wurde eine Geldstrafe für die Tödtung oder eine einfache oder doppelte *Wira* bezahlt; wenn sich Niemand fand, der die Blutrache übernehmen durfte, oder wenn er dieselbe nicht benützen durfte (Pr. R. p. 42, 44). Und es ist keinem Zweifel unterworfen, dass derjenige, welcher Gewalt mit Gewalt abwehrte, auch wenn er tödtete, nicht mit dem Tode bestraft wurde [169]). Aber wer tödtete, ohne angegriffen zu sein, beging eine Tödtung [170]).

§. 151. Die Söhne Jaroslaw's verboten die Rache [171]), und verordneten, dass von da an nur Geldstrafen üblich sein sollten. Wie man diese bezahlte, habe ich schon im I. Theile gesagt. Abgesehen von andern Vortheilen, welche aus dieser Verfügung für das allgemeine Wohl nothwendig hervorgehen mussten, wurde dadurch noch der Uebelstand entfernt, welcher in dem Rechte Jaroslaw's sichtbar war [172]), dass, obgleich der Grundeigner die Geldstrafe für den Bauer bezahlte, welcher einen freien Menschen verletzte, der Verletzte gleichwohl den Bauer

169) Traktat Olegs p. 718.

170) Warum unter dem Ausdruck *rozbój* Herr Rakowiecki II. p. 45 einen *Zweikampf* versteht, weiss man nicht.

171) Ewers S. 77.

172) Pr. R. p. 86. Davon spricht jedoch nur eine einzige Handschrift von Nowogrod.

tödten durfte, wenn er ihn antraf, obwohl er schon seine Genugthuung erhalten hatte.

§. 152. Auch die Gemeinde bezahlte eine Geldstrafe für eine in ihrem Bezirke verübte Tödtung, und diese Bestimmung des russischen Rechtes steht in enger Verbindung mit einem ähnlichen Rechte, das in Böhmen vor Przemisław Ottokar galt. Denn früher bezahlte für eine Tödtung, welche in der Gemarkung der Gemeinde verübt wurde, jedes Haus in der Gemeinde zweihundert Denare. Ottokar verordnete, dass alle Häuser zu dieser Summe beitragen sollten. Im russischen Rechte hiess dieses *dzika wira*, und konnte auch in Zielern bezahlt werden, um die Gemeinde zu erleichtern. Es zahlte diese Strafe entweder die Gemeinde allein, oder mit dem Verbrecher zusammen, wenn dieser nach Verübung der Tödtung sich wirklich am Orte befand, und aus Armuth die Kopfstrafe nicht bezahlen konnte (Pr. R. p. 45). Gleichwohl musste derjenige, welcher eine Geldstrafe bezahlen wollte, beweisen, dass er nicht absichtlich die Tödtung ausgeführt habe, im Streit oder in der Trunkenheit (*swada pil*, Karamsin I. Anm. 72). Die Gemeinde sollte, wenn sie wusste, dass der Verbrecher nicht bei seinen Sinnen sei, ihn von dem Verbrechen abhalten, und wenn sie diess nicht that, so bezahlte sie mit ihm zusammen die Geldstrafe. Diese Rechtswohlthat hatte der Brandstifter von Scheunen und der Mörder nicht; dem ersten nahm man das Vermögen, und wenn man daraus den Schadenersatz geleistet hatte, so gab man das Uebrige dem fürstlichen Schatz (*rozgrablenie*), der Verbrecher selbst aber wurde zur Leibeigenschaft (*na potok*) verurtheilt; der zweite wurde mit Frau und Kindern dem Fürsten als Leibeigener (na potok) übergeben. Diese Uebersetzung von potok bestätigt der Traktat des Mścislaw Dawidowicz, und sie ist, wie es scheint,

die passendste: Andere behaupten, dass der Verbrecher mit Frau und Kindern ins Gefängniss gesperrt wurde (von *potoczyć, einsperren*). Sein Vermögen traf die Confiscation oder *rozgrablenie*, wie sich auch das serbische Recht ausdrückt. Von einem solchen Verbrecher sagt auch die Prawda ruska p. 46, 47 *nie wložilsja* oder, dass er nicht die Rechtswohlthat verdiene, sein Verbrechen mit dzika wira zu büssen. Dort (Pr. R. p. 51) wurde gesagt, dass man für Knochen oder Leichname keine wira bezahle; d. h. dass die Gemeinde nicht verpflichtet sei, für den Kopf einer Person zu bezahlen, die zwar in ihrer Gemarkung getödtet, aber dem Namen nach unbekannt war, und von welcher man nicht wusste, wer sie getödtet hatte.

§. 153. Es ist leicht zu entdecken, warum für die Tödtung eines Sklaven keine wira gezahlt, sondern nur der Werth (*urok*) dafür erlegt wurde: allein es ist den teutschen Rechten entlehnt, dass es für den Kopf eines Weibes hinreiche, die Hälfte der Wira zu bezahlen [173]), obgleich in Russland eine Sklavin höher geschätzt war, als ein Sklave. Diess versteht sich von selbst, dass für den Kopf eines Fremden man so viel bezahlte, als für den Kopf eines Inländers, und ausdrücklich spricht dieses das Recht aus [174]). Wenn nach dem Traktate Igors p. 151, 167 der Fremde nur dann, und zwar mit Wissen seiner Regierung, in Russland bestraft werden durfte [175]), wenn dieses die

173) Phillips II. S. 9, 10. Grimm S. 404, 405. Die Vorschrift über das Weib, die in der Pr. R. enthalten ist, bezieht Herr Reutz auf eine Frau, welche von ihrem Gatten tödtlich verwundet wordet worden war; ich stimme dieser Meinung nicht bei.

174) Karamsin II. S. 63. Reutz S. 66.

175) Ewers S. 139, 176.

Traktate ausdrücklich bestimmten, so können wir daraus schliessen, dass man, wenn die Traktate nichts Anderes bestimmten, den Vebrecher immer nach dem einheimischen russischen Rechte bestrafte.

§. 154 IV. Die serbischen Kriegsrechte (§. 64 des Rechtes des Z. D.) verordnen, einen Soldaten zu tödten, und zu hängen, der auf seinem Marsche ein Gotteshaus entweiht hatte. Die Todesstrafe verordnet das Recht des Zars Duschan §. 43 für einen Verbrecher, der einen Geistlichen von jedem Grade der Weihe getödtet hat. Der Verbrecher verlor das Leben (aber durch welches Werkzeug, ist unbekannt) und nach dem Tode hängte man die Leiche. Ein Vater-, Mutter-, Bruder-, Kindesmörder, Falschmünzer wurde lebendig verbrannt (§. 85 des Rechtes des Z. D.). Eine gleiche Strafe kannte auch das teutsche Recht (Grimm S. 699), aber es verordnete sie aus andern Gründen. Dem Ketzer und dem, welcher denselben verbarg, liess der Zar Duschan die Wangen ausschneiden; einen Räuber befiehlt er zu hängen (§. 5, 70 des Rechtes des Z. D.). Herr Schaffarick hat meine Aufmerksamkeit auf eine wichtige Stelle in der Schrift des Blastares gelenkt, welche sagt, dass ein Leibeigener, welcher Reliquien und Gebeine der Heiligen entweiht, mit der Tortur bestraft wurde (*to met se*), ein Mann von höherem Stande (*poczteunyj*) wurde in ein Loch gesperrt, oder zur Strafe in die Bergwerke gesandt (*w temnicu wmietajut se ili w rudy posilajut se*). Das ist ein Beweis, dass das serbische Recht auch die Tortur kannte. Die übrigen Slaven hatten Nichts von einer solchen Strafe gehört. Ich wage nicht, dem Blastares zu widersprechen, aber ich will auch seinem Zeugnisse nicht glauben, und auch nicht dem, was er von den Mördern spricht; denn (das sind seine Worte) wenn ein derartiger Verbrecher von höherem

Stande war (*ubiwyi poczten*), so ward sein Vermögen eingezogen (*rasypuiet se*, ein Ausdruck, der nach Blastares die Bedeutung von *rozgrablenie imena* hat); wenn er ein Leibeigener war, so wurde er durch das Schwert des Henkers hingerichtet, oder den wilden Thieren zum Zerreissen vorgeworfen (*mecziu ili zwierem*). Augenscheinlich schimmert hier die Grausamkeit der spätern oder fremden Rechte durch, so wie auch in dem, was §. 79 des Rechtes des Z. D. von den Säufern sagt.

§. 155. Das eigentliche Recht des Zars Duschan sagt Nichts davon, und erwähnt die Mörder nicht; denn es verstand sich von selbst, dass derjenige, welcher absichtlich tödtete, das Leben verlor. Es spricht nur von der Tödtung (*ubistwo*) oder der Verstümmlung bei einem Angriffe. Wenn ein Wlastelin einen Leibeigenen tödtete, so zahlte er als Strafe 100 Perpery, wenn ein Leibeigener einen Wlastelin tödtete, so zahlte er 500, und es wurden ihm beide Hände abgehauen. Wenn wir §. 43, 51 des Rechtes des Z. D. vergleichen, so überzeugen wir uns, dass das Recht die Mittel zu einer grössern oder mindern Vertheidigung berücksichtigte, welche der angegriffenen Person zu Statten kamen, und dass es darauf sah, ob die Tödtung Statt fand, wo die Gewalt des Angreifers abgewehrt wurde, oder dann, wenn man selbst einen Angriff machte. Desswegen befiehlt es dem Wlastelin, mehr zu zahlen; allein man strafte ihn nicht mit Verstümmelung. Wenn wir allerdings zugeben, dass auch in einem solchen Falle das Recht die grössere oder mindere Würde der verletzenden und verletzten Person berücksichtigte, und dieser gemäss eine grössere oder geringere Strafe verfügte, so müssen wir also zugleich annehmen, dass der Text des §. 43 des Rechtes des Z. D. verbessert werden, und statt 1000 nur 100 gelesen werden

muss. Die Erben mussten diese Strafe auch für ihren Erblasser bezahlen.

§. 156. Das Recht (§. 26 des Rechtes des Z. D.) schützt strenge die Reinheit der Sitten. Der Wlastelin, welcher ein adeliches Weib nothzüchtigte, verlor beide Hände und die Nase; der Leibeigene ward am Galgen gehängt, also erlitt er die schmählichste Strafe nach den slavischen Begriffen. Ein Leibeigener, welcher eine Standesgenossin (swoju drugu) nothzüchtigte, erlitt die nämliche Strafe, wie der Wlastelin, der eine adeliche Frau nothzüchtigte. Die Zusätze zu dem Rechte des Z. D., die später beigefügt wurden, und in §. 89 enthalten sind, verfügen die nämlichen Strafen für Nothzüchtigungen, die an Männern niedrigeren Standes verübt worden waren, (was augenscheinlich das Gepräge des griechischen und italiänischen Geistes trägt) und für Amtsuntreue. Der Władyka, der seinen Bedienten nothzüchtigte (*blud*), verliert die Nase und beide Hände. Der Przystaw verliert wegen der nämlichen Gesetzübertretung und wegen Verfälschung der Ladungsschriften beide Hände und die Zunge.

§. 157. Eben so wendet das Recht seine Aufmerksamkeit strenge auf die öffentliche Sicherheit, wovon wir schon in Theil I. gesprochen haben. Das Recht straft den Dieb (*tat*) strenge; denn es befiehlt, ihn zu blenden [176]) und der Herr des Gutes musste der Gemeinde je den Schaden ersetzen, den der Dieb ihr zugefügt hatte: sonst sollte der Herr, wie das Recht droht, gestraft werden, wie der Dieb selbst (§. 70 des Rechtes des Z. D.). Den Brandstifter (*požezic*)

176) Eben so rudwen die Hochverräther und Diebe bei den Teutschen bestraft. Grimm S. 707.

musste die Gemeinde ausliefern, wenn er den durch den Brand (palez) gestifteten Schaden nicht ersetzen will. Für die durch Brandstiftung ausserhalb der Gemarkung entstandene Feuersbrunst, ist eben so der Bezirk verantwortlich (§. 46 des Rechtes des Z. D.). Sogar auch die wražda zahlt die Gemeinde, wenn sie eines ihrer Mitglieder nicht ausliefert, das die Leichen wieder ausgräbt, und sie zum Behuf der Zauberei verbrennt (§. 9 des Rechtes des Z. D.). Wer einen Christen an die Ungläubigen verkaufte, verlor nach dem §. 10 des R. des Z. D. Hand und Zunge.

§. 158 V. Wir kommen jetzt zu den *Ungarn*. Der heilige Władysław (der Nämliche, welcher der Geistlichkeit die alten heimischen Rechte bewahrte, und wie es scheint, eifrig für die Unversehrtheit der angestammten Rechte sorgte), verfügt, dass, wer eine Tödtung unabsichtlich (wie ich glaube) verübte, sich mit hundert Marken Silbers lösen, und wenn er diese Strafe nicht zahlt, in die Sklaverei gehen sollte [177]). Dieses Recht dauerte ziemlich lange in Ungarn, nur mit der Abänderung, dass es nicht hinreichte, sich mit dem Verletzten zu vergleichen, sondern dass er noch von dem König bestraft wurde, weil er den öffentlichen Frieden gestört hatte [178]). Der Verbrecher zahlte entweder mit Vieh oder mit Geld. Der Mörder seiner Gattin musste mit 50 Ochsen den Eltern derselben büssen: jedoch war die gewöhnliche Strafe 100 und bisweilen 110. Von diesen nahm der Fiscus 50: das übrige erhielten die Verwandten der Getödteten, so wie auch die, welche diesen Rechtsstreit ausglichen [179]).

177) Wierbiec S. 21.

178) Fessler II. S. 811.

179) Wierzbiec S. 8. 11, 24.

§. 159. Was aber insbesondere der Gegenstand des dortigen Strafrechtes war, ist schwer zu entdecken; denn obgleich Wierzbiec die Verbrechen und Vergehen genau aufzählt (denn er brachte ihre Zahl bis auf achtzehn)[180], so ist es gleichwohl schwer zu entscheiden, was in diesem Zeitraume wirklich Verbrechen hiess. Es ist merkwürdig, dass, wenn Jemand den König tödten wollte, derselbe nicht nur allein, sondern mit ihm seine ganze Familie mit dem Tode bestraft wurde[181]; und der Verbrecher nicht einmal in der Kirche ein Asyl fand, so wie auch, dass seine Frau ihren Brautschatz nicht verlor, obgleich die Güter ihres Mannes eingezogen oder verwüstet wurden (denn auch eine solche Strafe fand in Ungarn Statt). Die gewöhnlichen Strafen waren: die Landesverweisung, Sklaverei, Kopfscheerung, Brandmarkung, Verbrennung[182].

§. 160. Die übrigen hinterkarpathischen Slavenländer zeigen uns nichts Wichtiges in Hinsicht des Strafrechtes, mit Ausnahme der Analogie, die in dieser Hinsicht in den Rechten der slavischen Länder Statt fand. Das bulgarische Recht erinnert uns an das Recht der an der Elbe wohnenden Slaven, nach welchem demjenigen das Haus abgebrannt, oder er selbst beraubt und mit Stöcken geschlagen wurde[183], oder endlich eine Geldstrafe erlegen musste, welcher einen fremden Ankömmling beeinträchtigte oder nicht gastlich aufnahm, oder in einer öffentlichen Versammlung demjenigen nicht

180) Wierzbiec I. 14.

181) Ein ungenannter Chronist bei Kadłubek und Gallus in der Danziger Ausgabe S. 102. Długosz S. 614, 615.

182) Lünig Codex diplom. I., wo eine öffentliche Urkunde vom Jahr 1231 sich findet. Fessler II. S. 790, 810.

183) Das erinnert uns an das, was in polnischen Chroniken steht, *ictibus fustium subjectus ob crimen habita quæstione.* Man sehe Lel. 37. Anm. 15.

beistimmen wollte, was die Mehrheit beschlossen hatte [184]).

II. Von den Vergehen und ihren Strafen.

§. 161. Schon oben habe ich den Begriff von Vergehen angegeben. Es gibt drei Arten derselben: Ehrenkränkung (entweder Verbal- oder Realinjurie) Diebstahl und Beschädigung.

I. Sprechen wir jetzt von der *Ehrenkränkung*, und zuerst von der Verbalinjurie. Man glaubt, dass in Polen in den ältesten Zeiten die Ehrenkränkung mit Verstümmelung, mit Abschneidung der Zunge oder Kopfscheerung bestraft wurde [185]). Kadłubek S. 426, welcher uns davon spricht, erwähnt, dass man dem Verläumder eine Marke auf die Stirne brannte, worüber Długosz p. 541 mit ihm übereinstimmt, der noch hinzu setzt, dass man dafür auch mit Landesverweisung strafte. Mir scheint es, dass Kadłubek hier das römische Recht berücksichtigte, welches nach der Lex Remmia befahl, dem Verläumder den Buchstaben *C* auf die Stirne zu brennen. Es ist merkwürdig, dass auch das Statut von Kleinpolen p. 42 mit der Brandmarkung auf der Stirne (*in facie adustio et notatio*) dem Komornik droht, welcher ohne Befehl des Richters Jemanden vor Gericht ladet. Gleichwohl zeigt sich aus dem Inhalt der Sache, dass dieses Recht mehr nur zur Abschreckung (*ut formident*) als zum wirklichen Vollzuge bestand.

§. 162. Das böhmische Recht und nach ihm das kleinpolnische (p. 67 §. 733 des böhm. L. R.) strafen

184) Sulzer III. S. 184 ff. Fessler II. S. 705. Dittmar S. 151, 152. Helmold I., 83, 84. Dobner IV. S. 216.

185) Kadłubek p. 426. Archid. p. 97.

streng desswegen, wenn Einer den Andern Hurensohn nennt (*vagabundæ mulieris, powłocznéy niewiasty,* wie sich der Uebersetzer ausdrückt). Dieses bestrafte man schon im Jahre 1212 in Böhmen und Teutschland strenge (Grimm S. 643, 644): es erwähnt jedoch das böhmische Recht nicht die Art der Strafe: indem es sich auf die Zahl der Zeugen beschränkt, welche zum Beweise der Verläumdung nothwendig sind (*jazyk,* §. 156 des böhm. L. R.), hingegen das kleinpolnische Recht p. 84 verordnet, dass ein Edelmann, welcher die Ehre eines andern Edelmanns kränkt, wie ein Mörder bestraft werden solle, und wer die Ehre einer Frau verletzt, unter eine Bank in der Gerichtsstube kriechen, die Verläumdung bellen, und mit lauter Stimme aussagen solle: „*ich habe gelogen.*“ (Das sind die Worte des Uebersetzers des St. K. *mentitus sum sicut canis*). Die nämliche Strafe des Bellens verordnete in Mähren Przemysław Ottokar für diejenigen, welche einen Richter beschimpften, jedoch mit dem Unterschiede, dass sie nicht unter der Bank, sondern vor der Kirche stehend und sich ins Gesicht schlagend, die nämlichen Worte aussprachen [186]).

Da man ein Haus als einen unverletzbaren Wohnsitz ansah, so verordnete das masovische Recht vom Jahre 1337, dass, wer einen Angriff auf eine fremde Wohnung macht, zum Zweck, die Ehre von Jemanden zu kränken, mit schwerer Strafe belegt werden solle.

§. 163 II. Von der Realinjurie machten sich die slavischen Völker verschiedene Begriffe: einige hielten das für eine grössere Gesetzübertretung, was gerade die anderen als geringer ansahen. Bei den

186) Dobner IV. S. 215, 216. Dieses stammt aus den teutschen Rechten. Grimm S. 711.

Böhmen, Russen und Serben war es eine grosse Ehrenverletzung, Jemanden an dem Barte zu zupfen [187]: desswegen wurde auch demjenigen, der aus dem Lande verwiesen wurde, der Bart gescheert. Die Russen befahlen für eine solche Ehrenverletzung 12 Marken zu bezahlen, besonders dann, wenn eine Spur an dem Körper sich noch zeigte, und man Zeugen dafür hatte. Hingegen das serbische Recht befiehlt, dass ein Mensch von niedrigerem Stande, welcher entweder einen Wlastelin oder einen andern höher stehenden Mann am Barte zupft (der §. 64 des Rechtes Z. D. unterscheidet hier zwischen blosser Zerrung des Bartes *porwina*, und Ausreissung der Haare desselben *mechoskubina*) zu strafen, wie einen Todtschläger; das heisst, es lässt ihm die beiden Hände abhauen. Wenn ein Leibeigener den Andern am Barte rupfte, so zahlte er bloss dem Gerichte eine Geldstrafe.

§. 164. Im böhmischen Rechte war eine besondere Vorschrift (§. 44 der böhm. L. O.) rücksichtlich des Schlagens auf die Wange. Wenn einer seinem Standesgenossen in Gegenwart des Königs oder in der Plenarversammlung des Gerichtes auf den Backen schlug, so wurde er von dem Verletzten zwei Male von beiden Seiten auf beide Wangen, und mit der Faust auf die Nase geschlagen. Wenn ein Niederer einen Höhern so misshandelte, so wurde ihm eine Hand abgehauen: wenn ein Bauer einen Wladyka misshandelte, so wurde er ihm zur Rache überliefert [188].

§. 165. Eine zweite Art der Realinjurie ist die *Verwundung*.

187) Kosmas p. 145, 244 P. R. p. 87 §. 4 des Rechtes des Z. D.

188) §. 43—45 der böhm. L. O. *s hrdlem na milost.*

Das polnische Recht bestimmte eine Geldstrafe für die Verwundung (*uraženie*, sagt der Uebersetzer des Statuts Kasimirs p. 68, 77, 85, 90, 98), oder, wie es dort heisst, befahl das Recht, das Vergehen abzukaufen. In Masovien wurde, wie sich aus dem Rechte von dem Jahre 1390 zeigt, der Uebertreter mit dem Tode bestraft, wenn er nicht zahlte. Der heilige Władysław verordnete in Ungarn (bei Wierzbiec p. 21) dass, wenn der Uebertreter die ihm auferlegte Strafe von 100 Marken nicht zahlt, er mit dem Tode bestraft werden sollte. Obwohl dieses Recht strenge war, so war es gleichwohl bei den Teutschen noch strenger (Gr. S. 328); denn bei diesen kam der Uebertreter, wenn er die ihm auferlegte, ob nun grosse oder kleine Strafe nicht zahlte, mit Frau und Kindern in die Sklaverei. Hingegen hat das grosspolnische Recht darin mit dem teutschen Aehnlichkeit (Grimm S. 226), dass es die einzelnen verletzten Glieder aufzählt, und die Strafe für ihre Verwundung angibt (St. K. p. 50, 54, 64, 67, 69, 85 Grimm, S. 94) und darauf sieht, dass für die Verwundung derjenigen Glieder, welche zur Führung der Waffen und des Pfluges nothwendig sind, mehr gezahlt werde, als für die andern.

Im Statut Kasimirs ist zuvörderst merkwürdig, dass es für die Verwundung so viel, als für die Tödtung als Kopfstrafe bezahlen lässt. Diese stammte aus dem kleinpolnischen Statut, welches befiehlt, für eine dem Edelmann aus höherem Stande gemachte Wunde 15 oder 10 Marken zu bezahlen, für die Verwundung eines *Śwircałka* aber 5, und für die eines noch niedrigeren Edelmanns 3 Marken. Wenn ein Zinsbauer einen Edelmann verwundete, so fragte man nicht, womit er denselben verwundete, ob mit dem Stocke oder mit dem Schwerte: denn er zahlte in beiden Fällen die gleiche Strafe, 3 Marken dem Verletzten, 3 dem Richter. In eine so kleine Ein-

zelnheit ging man nicht ein, wenn einer seinen Standesgenossen verwundete: dann durfte er sogar dem Richter Nichts zahlen.

Jeder wurde, wenn er auch arm war, zum höhern Stande gerechnet, wenn er das Ritterrecht genoss, und er war mehr geehrt, als ein Reicher, welcher nicht im Genusse dieses Rechtes war (St. K. p. 85). Dem Zinsbauer zahlte man 6 Skojce; wenn die Wunde blutig war, so zahlte man mehr; aber von dieser Strafe erhielt der Zinsbauer zwei Drittheile, das andere Drittheil der Richter. Sogar auch auf der Verwundung im Scherze stand eine Strafe, oder wenn Jemand nicht absichtlich einen Andern verwundete (St. K. p. 77, 91); denn dieses, so wie auch das russische Recht, berücksichtigte bloss den Erfolg, nicht aber die Absicht.

Das *schlesische Recht* ist in dieser Beziehung nicht merkwürdig.

Das *pommer'sche Recht* drückt sich überhaupt sehr allgemein aus, indem es verordnet (bei Dog. IV. p. 21), dass das, was nicht Verbrechen ist, Vergehen sei (*minores excessus*) und mit zwölf Groschen (*nummus*) gebüsst werde.

§. 166. Die böhmischen öffentlichen Urkunden aus dem 13ten Jahrhundert, welche Herr Hanka mir mitgetheilt hat, nennen den Verwundeten und den Verwunder *ranniki.* Dié böhmischen Rechtsdenkmale sprechen von der Verwundung (*przihłavne* [189]): die polnischen öffentlichen Urkunden sprechen von Kopfwunden — *zagłówne*), blauen Malen und Schlägen (*rany modre, otworzite* §. 74 des böhm. L. R.), aber in das Einzelne gehen sie nicht ein. Was wir in den Denkmalen dieses Rechtes lesen konnten, werden wir

189) Wahrscheinlich irrt Andreas von Duba in Beziehung auf das, was er im t. XV. *žaloba o hlava* von przihłavne spricht.

später vortragen, wenn wir von den Gottesgerichten durch Eisen und Wasser sprechen werden.

Ein grosser Unterschied zwischen den Landrechten und Stadtrechten ergibt sich aus einem Privilegium, welches Wenzel im Jahre 1243 der Stadt Brünn ertheilt hat: dort erwähnt der Gesetzgeber die einzelnen Glieder (*si quis civium alicui manum amputaverit, vel pedem, aut nasum, aut aliquod nobile membrum abstulerit*), und verordnet für die Verwundung derselben Geldstrafen, und am Ende fügt er hinzu, dass, wenn der Uebertreter nicht im Stande wäre, die Geldstrafe zu bezahlen, er nach der Vorschrift des göttlichen Rechtes Glied für Glied, also Nase für Nase, Auge für Auge u. s. w. verlieren sollte.

§. 167. Das *russische* Recht spricht weitläufig von der Realinjurie: für dieses Vergehen besonders befiehlt es zu bezahlen das *prodaž*, wie wir schon oben gesagt haben [190]).

Merkwürdig ist, dass dieses Recht unterscheidet, ob der Verletzer drohte oder schlug, und womit er schlug, und ob er es offen oder insgeheim that. Es straft schärfer, wenn es geheim geschieht: oder wenn er in das Gesicht [191]) oder mit der Faust, und nicht mit dem Stocke (*zerdzią*) schlug; denn in diesem Falle (wie Karamsin II. S. 45, 46 bemerkt), war es der verletzten Person schwerer, dieses zu verhüten. Schon der Traktat Olegs p. 717 legt eine schwere Geldstrafe dem Verletzer auf, und befiehlt ihm noch die Kleider wegzunehmen, wenn er nichts Anderes hat, um

190) Trudy i zapiski obszczestwa p. 13.

191) *W lice*, wie die Prawda ruska IV. liest. Die Ausgabe von Boltyn liest *palicu* (mit dem *Stock*) aber unrichtig, wie mir scheint: denn der folgende Ausdruck *žerdiu* (mit einem *grossen Stock*) macht dieses unnöthig.

sie zu bezahlen; zudem befiehlt es ihm, zu schwören, dass er nicht bezahlen könne, und dass er Niemanden habe, der in dieser Noth ihm aushelfe. Etwas Aehnliches verordnete auch das böhmische Recht (§. 127 des böhm. L. R.). Von späteren Quellen des russischen Rechtes ausser der Prawda Ruska verdient hier beson- Aufmerksamkeit der Traktat des Mścisław Dawidowicz. Hier sind die einzelnen Glieder, die beschädigt werden können, erwähnt (Auge, Hand, Fuss, Gelenke der Glieder, Zahn), und für eines jeden Verletzung ist eine besondere Strafe vorgeschrieben: er macht einen Unterschied, ob Blut aus der Wunde floss, oder bloss ein Wundenmal sich zeigte; aber er berücksichtigt nicht, ob eine Person höhern oder niedern Standes verletzt worden war. Eine Ausnahme hievon macht die einem Geistlichen zugefügte Wunde (jezwieka): denn für eine solche wurde doppelt gezahlt (Rak. II. p. 22, 23).

Aus der Prawda ruska p. 53, 54 überzeugen wir uns, dass man die Vorschriften über die Blutrache auch auf die Verwundung anwandte, also konnte der Verletzte Gleiches mit Gleichem vergelten, wenn er nur nicht mehr schlug oder verwundete, als es der Verletzte worden war; denn darauf stand die Strafe einer halben Wira. Die Wiedervergeltung für den Verwundeten stieg von 1 bis 12 Marken; und bisweilen musste der Verwunder auch die Kosten der Heilung tragen. Strafe wurde für die Verwundung dem Fürsten und dem Verwundeten gezahlt. Doppelt so viel erhielt der Fürst, als der Verwundete: denn er empfing 20, und der Verwundete 10 Marken.

§. 168. Die serbischen Rechte unterscheiden, wer misshandelte und wer misshandelt wurde (opsue i osramoti). Wenn ein Leibeigner einen Wlasteliczica, einen Fürsten oder Bojaren misshandelte, so zahlte

er 100 Perpery und erhielt dazu noch Stockstreiche, und nach einer Handschrift vom Jahre 1390 wurden ihm zudem die Haare verbrannt; wer einen Geistlichen misshandelte, zahlte 100 Perpery als Strafe; wer einen Richter verletzte, dessen Vermögen wurde eingezogen [192]). Nach §. 78 des Rechtes des Z. D. empfing der Verläumder (*potwornik; potworom, lžom, obczom*) die nämliche Strafe, wie der Räuber und der Dieb; und eben so befiehlt auch die Prawda ruska eine grosse Geldstrafe für die Verläumdung zu bezahlen (*poklepnaia wira*); noch jetzt bedeutet in russischer Sprache *klewetać beschimpfen.*

Das serbische Recht nimmt eine Abstufung auch bei den Polizeivergehen an; denn ein Wlastelin, welcher sich mit Zauberei (*babunska recz*, polnisch *zabobon*) beschäftigt zahlt 100 Perpery, der Leibeigene 200 Perpery, und empfängt dazu nach §. 50 des R. des Z. D. Stockprügel. Die Gemeinde, welche den Richter missachtet, erleidet den moralischen Tod: den Einwohnern wird ihr Vermögen eingezogen, und ihre Häuser werden niedergerissen (*selo da se raspe i pleni* §. 53 des Rechtes des Z. D.). Die Rechte der anderen hinterkarpathischen Slaven sind in dieser Beziehung nicht merkwürdig.

Lucius Giovanni behauptet S. 514, 515, dass bei den Dalmaten erst im Jahre 1308 für Realinjurien Geldstrafen verordnet wurden.

Sprechen wir jetzt von dem zweiten Vergehen.

§. 169. Den *Diebstahl* nennt der Traktat Olegs p. 718 *tatba* (daher *ta Dieb*, so genannt von der Bewahrung der entwandten Sache), und §. 71, 74 des Rechtes des Z. D. *kradba*, *krada;* jedoch kennen Nestor, worauf

192) §. 23, 44 des R. des Z. D.

ich schon in Anm. 91 dieses Bandes meine Aufmerksamkeit richtete, und der Traktat Olegs den Ausdruck *ukradet* (*ukradł*), welchen die böhmischen Rechtsdenkmale und die Uebersetzer der polnischen Rechte oft gebrauchen. Dieses letztere Recht zeichnet sich, wie wir später zeigen werden, besonders durch einen Reichthum von Ausdrücken aus, die diese Gesetzübertretung bezeichnen. Die polnischen und russischen Rechte unterscheiden den *Diebstahl* von der *Beschädigung*: die anderen slavischen Rechte berücksichtigen dieses nicht. und nennen Diebstahl jede Verletzung des fremden Eigenthums, die in böser Absicht vorgenommen wird. Die höhere Stufe des Diebstahles nennt das polnische Recht *Raub* (*łotrostwo*).

§. 170. Der Diebstahl gehört zu jenen Vergehen, welche am spätesten den slavischen Charakter befleckt haben. Der alte Chronist (welcher das Leben des heiligen Otto p. 690 beschreibt), sagt, dass die an der Elbe wohnenden Slaven, die nicht wussten, was Diebstahl ist, Alles offen stehen liessen, und Nichts unter Schloss hatten, ehe die Teutschen dahin kamen: und später Schriftsteller [193]) machen darauf aufmerksam, dass eben desswegen die Slaven, welche der Vielgötterei anhingen, die Christen hassten, da sie unter ihnen den Diebstahl so häufig sahen. Später fand sich nebst andern Vergehen auch dieses häufig unter den Slaven.

§. 171. In Polen bezahlte man vor Kasimir, dem Grossen, für kleinere Diebstähle eine Geldstrafe. Oeffentliche Urkunden aus dem 12ten Jahrhundert bezeugen, dass der auf frischer That ergriffene Dieb drei Mass

193) Bei W. Rongon p. 10.

Honig als Strafe liefern musste [194]. Nach späteren Rechten wurde der Diebstahl mit einer Körperstrafe gebüsst, oder es wurde eine Gebür, die sogenannte *hańba* bezahlt, von welcher wir nur unvollständige Kenntniss haben (Lelew. S. 113). Nach dem grosspolnischen Statut (man sehe die Uebersetz. bei Lel. p. 78) schnitt man demjenigen, welcher in der königlichen Hofburg stahl, ein Ohr ab, und das masovische Recht vom Jahre 1377 befiehlt, einen auf der That ergriffenen oder überwiesenen Dieb zu hängen, oder ihm auf andere Weise das Leben zu nehmen; jedoch verblieben dessen Güter seiner Familie. Wenn er aber über die Grenze floh, und dort wegen neuer Verbrechen das Leben verwirkte, so zog der Fürst dessen Güter im Lande ein. Nach dem Statut Kasimirs, des Grossen, soll der Verletzte schwören, dass ihm wirklich Etwas gestohlen worden sei: — dass begangen worden sei *eine diebische oder räuberische Sünde* (grzéch złodzieyski oder łotrowski) Diebstahl (złodzieystwo) Strassenraub (zbov), wie sich die Uebersetzer der polnischen Rechte ausdrücken, ehe man ihn zur Anbringung seiner Anklage vor Gericht zuliess. Derjenige, welchem ein Diebstahl vorgeworfen wurde, und welcher bis dahin als rechtschaffen galt, durfte sich losschwören. Wenn das Umgekehrte Statt fand, oder wenn er aus dem Stande des Zinsbauern war, so konnte er sich nicht losschwören, sondern er musste seine Unschuld durch Zeugen beweisen. Ein zur Nachtzeit in einem Dorfe gestohlenes Pferd gab dem Bestohlenen das Recht, von der Gemeinde zu fordern, dass sie ihm den Dieb verfolgen helfen solle (so drücken sich die Uebersetzer der polnischen Rechte aus): wenn sie ihm dieses verweigerte, so

194) Lelewel S. 48 Anm. 40.

zahlte sie den Werth des Pferdes. Man sah einen Jeden, der drei Male des Diebstahles überwiesen war, als einen Ehrlosen an (St. K. p. 108), wenn er auch die gestohlene Sache zurück gab. Jedoch erlitten die ehrlosen Diebe eine grössere Strafe in Böhmen: denn hier verbot man ihnen, in was immer für einer Rücksicht, vor Gericht zu erscheinen [195]).

Der Dieb wurde mit einer so grossen Anzahl von Zeugen überwiesen, wie der Räuber: aber die Anzahl der Zeugen musste vollständig sein; denn bei der Ermangelung auch nur eines einzigen Zeugen wurde die Ehrlosigkeit aufgehoben, sogar auch dann, wenn man aus einer andern Quelle offenbar sah, dass ein Diebstahl vorlag. Je höher die Person war, welcher man einen Diebstahl vorwarf, eine desto grössere Anzahl Zeugen musste man stellen, und desto schwerer war ihre Rechtsverletzung zu beweisen. Die Verjährung befreite von der Strafe wegen Diebstahls [196]): davon werden wir später ausführlicher handeln.

§. 172. Was Kosmas p. 8, 9 sagt, dass die alten Böhmen am strengsten den Raub und den Diebstahl bestraften, das bestätigen auch ihre späteren Rechte. Aus dem Privilegium Przemysław Ottokars und Konrads überzeugen wir uns, dass der Dieb, oder, wie er hiess, Wiselec, wenn er eine bedeutende Sache stahl, gehängt wurde, und dass er, wenn er eine geringere Sache stahl, es mit Geld büssen durfte, und dass diese Sache sogar auf dem Privatwege beigelegt werden sollte [197]).

Das Nämliche bestätigen auch die öffentlichen Urkunden aus dem 13ten und 14ten Jahrhundert, welche

195) D. t. LXXV. *o stoliciéch panskych.*
196) St. K. p. 53, 64, 108, 121, 131.
197) So steht ausdrücklich in dem Privilegium Konrads.

Herr Hanka und Dobner VI. p. 70, 383 angeführt haben. Aber am deutlichsten spricht davon das Diplom Wenzels aus dem Jahre 1243, welches der Stadt Brünn ertheilt wurde, und welches bestimmte, dass für den Diebstahl von dem Werth von 60 Denaren die Strafe das Hängen sei, und für einen geringern Diebstahl dem Diebe die Brandmarke auf die Stirne gemacht werden sollte, nach gewohnter Sitte *(ut est moris)*. Diese Strafe musste er, wie ich muthmasse, dann erleiden, wenn er nicht bezahlen konnte.

In einem Privilegium des Przemysław Ottokars wurde ausdrücklich gesagt, dass ein Haus, wo sich eine gestohlene Sache mit Wissen des Hausherrn befinde, geplündert werden, und dass die gesammte Gemeinde desswegen, weil der Diebstahl in ihrer Gemarkung geschah, eine Strafe von 300 Denaren bezahlen sollte. Auf einen Dieb von Gewerbe (einen solchen nannte man *Landespest*) machte der König Jagd; und machte hiezu ein allgemeines Aufgebot. Ein Dieb, der auf der That ergriffen wurde, wurde mit dem Tode bestraft, und sein ganzes Vermögen eingezogen: nur das Getraide, welches noch auf dem Halme stand, verblieb seiner Familie [198]).

Soviel von Böhmen: das Uebrige werde ich später nachtragen, denn es steht in strenger Verbindung mit dem russischen Rechte.

§. 173. Das *russische Recht* zergliedert genau die Sache des Diebstahls. Der Traktat Olegs p. 719 verordnet, dass der, welcher heimlich stiehlt, um das Dreifache gestraft werden solle, also strenger, als der öffentliche Dieb: die russischen Rechte hassten Nichts so sehr, als die Arglist und Heimlichkeit der Verbrechen. Im

198) An der so eben angeführten Stelle. Prawda Ruska p. 85.

Traktat von Mścisław Dawidowicz wurde gesagt, dass der auf der That ergriffene Dieb *auf meiner Gnade stehen muss*, das heisst, man konnte mit ihm machen, was man wollte. Diese Bestimmung enthält ein strengeres Recht, als der Traktat Olegs; dort wurde gesagt, dass, wenn der Dieb sich selbst in die Hände des Bestohlenen überliefere, er ihn so lange gefangen halten solle, bis er ihm den Ersatz geleistet habe. Dieses Recht ging in die Prawda ruska p. 66 über, welche verordnet, dass man einen auf der That ergriffenen Dieb, welcher sich nicht vertheidigt, bei einer Strafe von 12 Marken, nicht tödten dürfe: sondern denselben binden und an den fürstlichen Hof einbringen solle. Ferner zergliedert dieses Recht, wer und wie wegen Diebstahles gestraft werden solle. Wenn ein freigeborner Mensch einen Diebstahl begeht, so wird er dem Fürsten zur Bestrafung eingeliefert (*na prodaž nie na potok*, sagt die Prawda ruska); ein Zakup, welcher einen Diebstahl verübt, tritt in den Stand der Sklaven über, und für einen Sklaven soll sein Herr entweder bezahlen, oder ihn demjenigen ausliefern, den er bestohlen hat, jedoch nur ihn selbst, nicht mit Frau und Kindern, ausser wenn sie auch an dem Vergehen Theil genommen hatten.

Aehnlich, wie in Polen und Böhmen, so auch in Russland haftete die Gemeinde für den Dieb, und musste den Diebstahl ersetzen, wenn der Bestohlene die Spuren des Diebes bis in das Dorf verfolgte: ausgenommen, wenn die Spuren an einen öden Ort oder in ein Wirthshaus führten: denn alsdann war die Gemeinde nach russischem und mährischem Rechte von dem Schadensersatze frei.

Wer einen geflüchteten Sklaven, der sich gleichsam selbst auf diese Weise dem Herrn gestohlen hatte, fest nahm, erhielt nach dem Traktat Olegs und nach

der Prawda ruska den fünften Theil seines Werthes zur Belohnung (Ewers S. 172). In der Prawda ruska wurde aufgezählt, wie viel für jede Sache gezahlt werden sollte, und darin haben wir zugleich einen Preiscourant für jene Zeiten. Besonders erwähnt das Recht: Hornvieh, Kleinvieh, Getraide, und bestimmt besondere Strafen für dieses Alles im Belauf von ½ bis 12 Marken, und eben so viel befiehlt es auch dem Fürsten als Strafe zu bezahlen (Pr. R. p. 68). Hievon war eine Ausnahme in Betreff eines Diebes, welcher Pferde und besonders fürstliche Pferde (*koniewyi tat*) stiehlt: ein solcher kam dafür in die Leibeigenschaft des Fürsten (Pr. R. p. 68, 69, 84).

§. 174. Auch das serbische Recht sieht den geringern Diebstahl als ein Vergehen, und nicht als ein Verbrechen an. Dafür gibt uns einen Beleg §. 33 des Rechtes des Z. D., wo gesagt wurde, dass durch den Diebstahl ein Unrecht civilrechtlicher Art, und durch Raub ein Verbrechen geschehe. Nicht nur der Dieb, sondern auch der Hehler desselben (*pouzdati*) wurde bestraft, er zahlte siebenmal so viel als Strafe, als die Sache werth war (§. 37 des R. des Z. D.). Für jedes Vergehen haften die Aeltesten des Dorfes und die Beamten, (*Knezowie i Sudie*), wenn sie den Schaden nicht verhüteten, so wie auch der Eigenthümer des Hauses, in welchem der Dieb sich versteckt hält. Diesen muss man entweder ausliefern, oder eine Strafe dafür bezahlen (§. 34 70 des Rechtes des Z. D.).

Die Rechte der andern hinterkarpathischen Slaven strafen sehr strenge den Diebstahl: nur das dalmatische Recht gestattet, eben so, wie das polnische, sich eidlich von dem Vorwurfe des Diebstahles zu reinigen, was, wie ausdrücklich gesagt ist, ein Gewohnheitsrecht

war [199]. Das ungarische Recht zeichnet sich besonders durch Grausamkeit aus. Ehemals war es auch hier dem Diebe gestattet, mit Geld sein Vergehen zu büssen: allein der heilige Władysław hob dieses Recht auf. Vor dieser Verfügung ging derjenige, welcher zum zweiten Male einen Diebstahl verübte, in die Sklaverei über, wenn der Gegenstand des Diebstahls einen bedeutenden Werth hatte. Für einen Diebstahl von geringerem Werthe wurde ein Theil des Körpers verstümmelt, kleiner oder grösser, je nach der Grösse des Vergehens: sogar ein halbes Auge stach man heraus. Wenn ein Dieb in Sklaverei verkauft wurde, und noch einen Diebstahl beging, so wurde er gehängt. Gleichwohl war er frei von der Strafe und sogar von der Pflicht des Schadensersatzes an den Beschädigten, wenn er in die Kirche oder in die königliche Hofburg floh, oder sich dem Bischofe zu Füssen warf; diess durfte sogar auch der Sklave thun. Allein dieses war nur ein Mittel, die Strafe zu umgehen; denn der Uebertreter erwarb die Freiheit nicht, sondern er wurde ein Sklave dessen, bei dem er ein Asyl suchte. Man muss hier noch hinzu fügen, dass der Bestohlene sein Recht an den Dieb verlor, und keinen Schadensersatz fordern durfte, wenn er es verhindern konnte, dass der Dieb sich rettete und es nicht verhinderte. Man schnitt gewöhnlich einem Sklaven und einer Frau, welche einen Diebstahl verübt hatten, die Nase ab: wenn ein Sklave zum zweiten Mal einen Diebstahl verübte, so wurde er gehängt, und die Frau in die Sklaverei verkauft. Eine Frau, die zum ersten und zweiten Mal stahl, konnte ihr Mann von der Strafe

199) Eine öffentliche Urkunde aus dem Jahre 1174, welche in dem Werke enthalten ist, das den Titel führt, della origine e dei successi degli Slavi, in Venezia, 1505.

loskaufen; wenn sie zum dritten Mal stahl, so wurde sie in die Sklaverei verkauft[200]. Ich weiss nicht, ob ich das glauben soll, was von den Bulgaren und Krainern neuere Schriftsteller sagen[201]. Sie sagen, dass bei den ersten auf dem Diebstahle die Strafe des Rades stand; dass bei den zweiten man aber den Diebstahl gar nicht strafte.

Sprechen wir jetzt von dem dritten Vergehen.

§. 175. Auch wegen Zufügung eines Schadens entschädigt man nicht nur den Beschädigten, sondern man zahlt auch dem Richter eine Strafe. Die polnischen Ackerbaurechte[202], sprechen besonders viel von diesem Vergehen, und verfügen besondere Strafen für den Beschädiger der Heerden, der Waldungen, der Gärten, der Feldfrüchte u. dergl. Durch Strenge der Strafen und Vollständigkeit der Bestimmungen zeichnet sich das grosspolnische Statut aus, und auch in dieser Hinsicht stimmt es mit dem böhmischen Rechte überein. Das grosspolnische Recht hält denjenigen für weniger schuldig, der am hellen Tage und öffentlich fremdes Gut beschädigt, und hält denjenigen für schuldiger, welcher das Nämliche heimlich thut. Besonders hierauf gründet dieses Recht den Unterschied zwischen Beschädigung, und Diebstahl oder Raub. Für die Tödtung oder Verwundung eines Pferdes oder eines Fohlens im Rücken ist die Strafe von 1½ bis 5 Marken. Wenn man ein Fohlen tödtete, welches vier bis fünf Jahre hatte, so schätzte, weil man in diesem Falle wegen seiner noch nicht entwickelten Kräfte den Schaden dem Auge nach nicht berechnen konnte, Kunstverständige eidlich den Schaden (St. K. p. 108).

200) Wierzbiec p. 10—41, 20, 24.

201) A. W. Hist. 49 p. 278, so wie auch 3. p. 233.

202) Lelewel S. 66.

Man durfte demjenigen, welcher über seine Feldgrenze ging, und in einem fremden Walde Holz hieb, die Axt, den Mantel, die Pferde und Ochsen nehmen. Weil es aber sehr lästig war, des Ochsen bei dem Ackerbau zu entbehren, so musste man, wenn man dem Frevler zwei weggenommen hatte, den einen gegen Bürgschaft zurückgeben, den andern durfte man behalten. Um den Ort, wo die Beschädigung geschehen war, leicht zu finden, musste man ein Zeichen machen, z. B. mit der Axt an dem Baum, der daneben stand. Man untersuchte, ob die Beschädigung in einem Nadelgehölze oder in einem Eichenforste geschehen war, und ob in dem Baum, welcher gehauen worden war, die Bienen ihren Stock hatten, oder derselbe doch wenigstens für den Aufenthalt der Bienen geeignet war, oder ob es nur ein gewöhnlicher Baum war. Man untersuchte auch, ob das Gesträuche ausgehauen war, oder die Aeste am Baum herum abgehauen worden waren. Der Beschädiger zahlte den Werth der beschädigten Sache, und als Strafe zahlte er 1 bis 3 Marken dem Beschädigten, und in einem gleichen Verhältnisse auch dem Richter eine Strafe. Für einen Fruchtbaum, welcher abgehauen wurde in einem Garten, zahlte man zwölf Marken, und eben so viel dem Richter als Strafe. Endlich untersuchte man, ob man auch einen Schaden auf dem Waldboden dadurch zufügte, dass man die Schweine in die Eichel- oder Buchenmast trieb. Wenn man eine solche Heerde in der Mast antrifft, so nimmt man das erste Mal ein Stück, das zweite Mal zwei Stücke, das dritte Mal die ganze Heerde, und dann treibt man diese zur nächsten Castellanei, damit der Richter nach dem Beweise des Schadens und nach dem am Orte darüber eingenommenen Augenscheine die eine Hälfte der Heerde dem Beschädigten zusprechen, die an-

dere Hälfte für sich behalten sollte. Sogar vergass das Recht nicht zu sagen, wie man die Heerde über fremde Grundstücke treiben sollte, wenn man sie in einen fremden Wald, welcher für diesen Zweck verpachtet war, in die Mast trieb (St. K. p. 110—112, 83).

Wenn das Vieh oder die Schweine im Felde Schaden machten, so zahlte man von jedem Stücke vier Denare als Strafe. Eine grosse Strafe, nämlich *fünfzig* Marken, zahlte man für einen Wagen Heu, der von der Wiese gestohlen wurde, und für gestohlenes Korn, (für einen Scheffel Korn wie das Statut von Wiślica verordnet). Das grosspolnische Statut befiehlt p. 510 noch mehr zu bezahlen: denn es bestimmt *siebenzig* als Strafe. Dem, welcher auf fremder Wiese Gras mähte, konnte man den Mantel und die Sense, oder die Pferde und Ochsen nehmen, aber wenn es sich später zeigte, dass er den Schaden nicht gemacht hatte, so musste man ihm den Zeitverlust ersetzen, und für jedes Stück wöchentlich vier Skoyce zahlen (St. K. p. 87, 88). Jedoch berücksichtigt das polnische Recht die Jahreszeit nicht, in welcher der Eigenthümer, wegen Entbehrung seines Viehes den Schaden hatte, während dieses die Prawda ruska p. 68 thut, und davon bei Anlass eines begangenen Diebstahls spricht. Auch von den Beschädigungen in Teichen und Flüssen erwähnte das polnische Recht nur Einiges (St. K. p. 121).

Nach dem masovischen Rechte vom Jahre 1397 lud man wegen einer Beschädigung vor Gericht, und das Gericht berief, nachdem es die Sache als billig anerkannt hatte, sowohl den Kläger, als den Beklagten, damit Jeder einen Schiedsrichter stellen sollte. Was diese aussprachen, das mussten die Parteien annehmen.

§. 176. Die Ausdrücke *szkoda, nárok, pobiediti,* welche in den §§. 28, 225 des böhmischen Landrechtes gebraucht werden, bedeuten *Beschädigung*; und

dazu zählt dieses Recht alles dasjenige, was auch das polnische dahin rechnet. Sehr genau zählen die Beschädigungen die §§. 149, 159, 163, 166, 169 des böhm. Landrechtes auf, und sie befehlen eben so viel dem Richter als Strafe, wie dem Beschädigten zu bezahlen (D. t. *co imá z vin bráno byti*). Da man zum Beweise der Rechte, die der Kläger aus diesem Grunde geltend gemacht hatte, die Gottesurtheile durch Eisen und Wasser brauchte, so wurde daher an den Orten, wo von diesen die Rede war, auch von den Beschädigungen gehandelt.

§. 177. Zu den Schaden (*objeda, tjaža*) zählt die Prawda ruska p. 93, 94, 96, 97, theils das Nämliche, was das polnische Recht (Heu, Holz, Heerden), theils erwähnt sie noch die Hausthiere und wilde Thiere, welche zur Jagd oder zur Wirthschaft tauglich sind, theils erwähnt sie die Werkzeuge zur Fischerei, zum Vogelfang und Ackerbau, und befiehlt eine Strafe wegen ihrer Beschädigung dem Fürsten und dem Beschädigten zu zahlen. Eine besonders *hohe* Geldstrafe verordnet sie für die Tödtung oder Verwundung eines Pferdes, wie auch für den Fang eines Bibers (worin sie mit dem schlesischen Rechte übereinstimmt) [203]). Die Gemeinde zahlte auch eine Strafe, gerade wie für die Tödtung u. s. w., wenn es sich zeigte, dass eines ihrer Mitglieder den Schaden zugefügt hatte. Am weitläufigsten spricht die Prawda ruska von den Rechtsverhältnissen, die aus der Beschädigung entspringen, die ein Bauer (*zakup*) seinem Herrn durch Nachlässigkeit oder aus Bossheit zugefügt hat. Erst die neuern Begriffe machten im russischen Recht einen Unterschied zwischen Diebstahl und Beschädigung. Früher nahm man das Eine für das Andere [204]).

§. 178. Von den Rechten der *hinterkarpathischen Slaven* zeichnet sich nur das *serbische Recht* in dieser

Hinsicht aus. Es erwähnt des Schadens, welcher aus dem Weiden des Viehes auf fremdem Feld hervorgeht, besonders wenn Jemand Korn auf dem Halme abweidet, wenn die Reben oder Saaten beschädigt wurden, und es unterscheidet, ob man den Schaden nicht absichtlich (*koim griechom*) oder absichtlich (*nachwalicom*) zufügt. Im ersten Falle zahlt nach §. 32 des Rechtes des Z. D. der Beschädiger so viel, als die vom Gericht zur Beilegung dieses Rechtsstreites bestimmten Leute aussprechen (*szto rekut dusznici koi cjene*): im zweiten Falle ersetzte der Beschädiger nicht nur den Werth der beschädigten Sache, sondern er muss für die Beschädigung auch sechs Ochsen als Strafe geben.

Abtheilung IV.

Von dem strafrechtlichen Verfahren.

Abschnitt XIV.

Anhang zum bürgerlichen Gerichtsverfahren.

§. 179. Was wir in der II. Abtheilung gesagt haben, gehört auch hieher: allein das Strafverfahren der slavischen Völker hat auch seine Eigenheiten,

203) Oeffentliche Urkunde aus dem Jahr 1178, bei Lelewel S. 177. Die Handschrift der russischen Prawda von Puschkin liest *bort;* aber unrichtig.

204) Reutz S. 210.

welche wir alsbald beschreiben werden. Am vollständigsten sind in dieser Rücksicht die böhmischen Rechte.

Nach den Ansichten dieses Rechtes gründete sich das Strafverfahren auf die Untersuchung. Wenn ein Verbrechen oder Vergehen bei dem Gerichte angezeigt wurde, so nahm nach gemachter Beschwerde und nach der vollständigen Darstellung dessen, was geschehen war, das Gericht die Untersuchung an Ort und Stelle durch einen Komornik vor, der hiezu besonders abgeordnet wurde. Das böhmische Recht und mit ihm das polnische (St. K. p. 68) haben ausdrücklich verordnet, dass der Richter das Verbrechen und Vergehen nur auf Anzeige und nicht von Amtswegen untersuchen sollte. Für die Gerichtskosten musste man alsbald Geld erlegen, und sich dann mit dem Komornik auf die Stätte verfügen.

Von der Untersuchung der Vergehen habe ich schon oben gesprochen. Das Verbrechen untersuchte man auf folgende Weise. Zwei Wochen nach der Verübung des Verbrechens verfügten sich die Verwandten oder Freunde des Getödteten zu dem Burggrafen und zu den Beamten, so wie auch zu dem stary Komornik, und nachdem sie demselben drei Male (in der Frühe, am Mittag und am Abend) und vollständig erzählt hatten, was und an welchem Tage es geschehen war[205]), und indem sie, wenn eine Tödtung verübt worden war, das blutige Kleid ihm vorzeigten, oder in Ermanglung dessen Zeugen vorführten, baten sie ihn, einen Komornik an Ort und Stelle abzuordnen. Und dieses hiess die *Erzählung*: diese dauerte nach Umständen einige Tage, jedoch durfte man länger als drei Tage die Sache nicht fortführen.

295) D. t. *pòhon o hlavu a unos.*

§. 180. Wenn der Komornik an Ort und Stelle kam, so untersuchte er, was und wie es geschehen war [206]. Man musste ihm den Gegenstand der Beschwerde zeigen, oder, wie §. 232 des böhm. Landrechts sich ausdrückt, anführen *k' kostem nebo na row*, das heisst, ihm entweder die Leiche zeigen, oder das Grab, in welchem sie lag, oder endlich die Kleider (rúcho), des Getödteten, wenn man sie früher den Beamten nicht gezeigt hatte. In Polen (St. von Masovien p. 71) nahm der Gerichtsdiener das Kleid von der Leiche für seine Bemühung an sich, und dieses hiess *krwawe*. Kasimir, der Grosse, hob dieses auf, und verordnete für ihn eine kleine Gebühr.

Das böhmische Recht befiehlt dem Komornik, ein Untersuchungsprotokoll zu entwerfen, und es dem Gerichte einzureichen. Im Falle der Komornik inzwischen starb, sollte das Protokoll dieses angeben. Wenn die Leiche noch offen da lag, so erlaubte der Komornik, nachdem er sich von dem überzeugt hatte, was vorgefallen war, die Leiche zu beerdigen, und er begab sich nachher zum Gerichte. Wenn man die Leiche nicht fand, so fragte der Komornik die Nachbaren, und wenn der Gegenstand der Beschwerde eine Nothzucht war, so untersuchte er, ob das Weib durch Schreien zu erkennen gegeben hatte, dass man sie nothzüchtigte; sonst glaubte man, dass sie es freiwillig gestattet hatte.

§. 181. Das genothzüchtigte Weib musste folgende Förmlichkeiten beobachten, und zwar alsbald nach erlittener Nothzucht. Das böhmische Recht verordnet (folgend hierin dem teutschen Rechte, Grimm S. 633) und mit ihm das Statut Kasimirs p. 107, dass

206) §. 225, 232 des böhm. Landr. *k'hławie Komornika przi-westi* §. 7, 87 böhm. L. O. D. t. VIII. *póhon o hlavu a unos.*

ein Weib, welches eine Entehrung erlitt (haňba spotkać ist der technische Ausdruck) alsbald nach dem Verluste seiner Ehre an den Ort Zeugen berief, wo es genothzüchtigt worden war, und dass es von diesen die gerichtliche Bezeugung dessen forderte, was es ihnen jetzt und zur geeigneten Zeit vor Gericht erzählen wird. Wenn es im Wald oder Feld genothzüchtigt wurde, so musste es das Nämliche in dem naheliegenden Dorfe oder in der benachbarten Stadt thun, und darauf sich zum Gericht verfügen mit aufgelösten Haaren, und dort die Anzeichen der Nothzucht vorlegen, besonders die zerrissene Haube und Kleider, und weinen, und die Zeugen vorführen. Dadurch gewann sie ein Recht darauf, dass der Nothzüchtiger verfolgt und mit dem Tode bestraft wurde [207]).

§. 182. Wenn der Komornik untersuchte, ob man nicht zugleich Raub dabei verübte (*násilié nocznié* sagt das böhmische Recht), so durchsuchte er das Haus, wo der Schaden geschehen war, und hörte die Zeugen ab. Das Uebrige verlief nach gewöhnlicher Art. Es erging eine Ladungsschrift, und man beraumte dem Verbrecher eine Termin. Wenn er sich zur Untersuchung stellte, und der Anwalt sagte, dass Alles schon völlig zum Rechtsstreit vorbereitet wäre, so bat er einen von den beisitzenden Herren, dass er bei dem Ankläger stehend, ihm in die Ohren sagen sollte, was und wie er es vor Gericht thun sollte. Gleichsam, als wenn der verletzte Theil vor grossem Schmerz vergass, was er zu thun hatte, sollte ihm einer dieser Herren nachhelfen. Denn wenn der Anwalt die Beweise für den Rechtsstreit nur vorbereitete, so

207) §. 215. der böhm. L. O.

erfüllte er schon seine Pflicht. Das Uebrige war Sache der Herren und der Parteien.

§. 183. Bei Rechtsstreitigkeiten über eine Tödtung konnte sich der Verbrecher nicht loskaufen (wohl aber bei den Teutschen Grimm S. 879), sondern es gab nur Ein Mittel sich zu reinigen, d. h. den Zweikampf, welchen er mit dem Ankläger in Gegenwart der Richter bestehen musste. Wir werden dieses später beschreiben. Ehe die Parteien hiezu gelangten, mussten sie viele von den Rechten vorgeschriebene Förmlichkeiten beobachten. Denn der vor Gericht geladene Gegner konnte behaupten, dass er wirklich die Tödtung verübt habe, aber nicht absichtlich; oder dass er in der Nothwehr, oder auf höhern Befehl getödtet habe. Die Herren nahmen daher in dieser Beziehung eine Berathung und eine neue Untersuchung vor, ähnlich jener, welche bei der Vindication des dziedzictwo Statt fand, oder sie hörten die Zeugen ab (so war es auch nach teutschen Rechten, Grimm S. 879), und wenn sie die Sache des Anklägers als gerecht erachteten, so nöthigten sie die Parteien, zu schwören und Bürgschaft dafür zu stellen, dass sie sich in gesetzter Frist und am bestimmten Orte stellen, und mit den Waffen in der Hand sich bekämpfen wollten. Ich will hier die Förmlichkeiten nicht beschreiben, welche bei diesem Anlasse von Seite der Parteien Statt fanden. Sie tragen das Gepräge der Ausländerei, und unterscheiden sich nur wenig von jenen, welche uns Herr Grimm S. 854 beschrieben hat. Sie gründeten sich darauf, dass die Parteien vor Gericht mit Mimik und Gebärden das ausdrückten, was unter ihnen oder zwischen dem Verletzer und Verletzten früher geschah: so wie auch diese Förmlichkeiten dahin strebten, den Richtern zu zeigen, was sie in dieser Hinsicht in ihrem Herzen fühlen, und wie sehr sie verlangen, ihren Schmerz zu lindern durch Vergiessung des

Blutes des Schuldigen. Der Charakter der Böhmen, welchen wir im I. Theile dieses Werkes beschrieben haben, zeigt uns vollständig, warum dieselben sich so strenge an diese Ausländerei hielten. Bei Klagen wegen einer Entführung konnte sich der Angeklagte entschuldigen, dass das entführte Weib dieses selbst gestattet habe. Und nachher rief er den Pfarrer als Zeugen auf, der sie getraut hatte. Der Pfarrer schwur auf das heilige Evangelium (na kniku, na cztenie), dass das Weib am Altare seine unerzwungene Einwilligung erklärt habe. Ausserdem konnte der Vater fordern, dass seine Tochter die Wahrheit bekennen sollte [208]). Dann führte man das Weib nach Prag, und brachte sie in ein Kloster, bis sich das Gericht versammelte. Niemand durfte während dieser Zeit mit dem Weibe sprechen. An einer gerichtlichen Tagfahrt fragte man das Weib, ob es freiwillig mit dem Entführer entflohen sei oder nicht. Wenn eine Tochter, welche noch unter der Gewalt des Vaters stand, und noch im jungfräulichen Stande war, bekannte, dass sie dieses freiwillig gethan habe, so hatte der Vater das Recht, sie und ihren Entführer mit dem Tode zu bestrafen. Er selbst enthauptete seine Tochter und bestand mit ihrem Gatten den Zweikampf. Dieses wurde jedoch schon zur Zeit des Andreas von Duba aufgehoben. Wenn die Tochter Wittwe war, und das Nämliche erklärte, so war sie und ihr Entführer von der Strafe frei: denn das volljährige Weib konnte zum Gatten nehmen, wen sie wollte. Wenn sie aber der Pfarrer noch nicht getraut hatte, so musste der Entführer bei Todesstrafe sie ohne Brautgabe heirathen; denn diesen Brautschatz konnte die

208) D. t. VIII. *póhon o hlavu a unos* t. IX. *o sirotku rzád,* §. 84, 85, der böhm. L. O.

Tochter dann vom Vater, welchen sie so beleidigt hatte, nicht fordern. Später wollen wir die Aehnlichkeit dieses Rechtes mit dem masovischen und grosspolnischen Rechte berücksichtigen (St. K. S. 129). Wenn die Tochter, ob sie Jungfrau oder Wittwe war, bekannte, dass sie mit Gewalt der Entführer zum Heirathen genöthigt hatte, so wurde er auf die Weise bestraft, die wir später beschreiben werden. Es versteht sich von selbst, dass nicht nur der Vater seine Tochter, sondern auch die Verwandte eine Waise so vertheidigen durften.

Abschnitt XV.

Von den Gottesurtheilen.

§. 184. Wenn wir genau erwägen werden, was wir oben über den Charakter der Slaven gesagt haben, so werden wir den Grund entdecken, aus welchem sie ursprünglich keine Gottesurtheile kannten. Sie verbreiteten sich zuerst bei jenen Slaven, welche von den Teutschen die Sitten der Menschenopfer angenommen haben [209]), und durch Nachahmung verbreiteten sich die Gottesurtheile in allen slavischen Ländern, jedoch nur allmählig und stufenweise. Dieses zeigt sich aus den Zeugnissen, welche Herr J. S. Bandtkie in Band III. der Miscellen von Krakau gesammelt hat. Nach meiner Meinung geht aus den Forschungen desselben als Schluss gerade das Gegentheil von dem hervor, was

209) Phillips II. S. 15.

er uns angibt. Denn Helmold I. 83 [210]), auf welchen er sich beruft, sagt ausdrücklich: „*Slavi inhibiti sunt de cætero jurare in arboribus, fontibus et lapidibus, sed obferebant criminibus pulsatos sacerdoti ferro vel vomeribus examinandos* [211]). Also haben die Sachsen die Gottesurtheile den an der Elbe wohnenden Slaven aufgedrungen, welche sich bis zu dieser Zeit auf ihre Gottheiten berufen hatten, so oft sie die Wahrheit beweisen sollten. Die Behauptung Helmolds findet ihre Bestätigung in dem Zeugnisse des Prokopios (scr. hist. Byz. II. p. 132) σέβουσι μὲν τοὺς ποταμούς τε καὶ νύμφας καὶ ἄλλα δαιμόνια, καὶ θύουσι αὐτοῖς ἅπασι. Es ist also drollig, bei Andreas von Duba (in der Einleitung zu den Landrechten) zu lesen, dass die böhmischen Rechte gerade desswegen das Gepräge der ältesten Nationalität tragen müssen, weil wir in diesen so Vieles von Gottesurtheilen lesen.

§. 185. In allen slavischen Ländern, vielleicht nur mit Ausnahme Serbiens, gründeten sich die Gottesurtheile auf Zweikampf, Wasser und Eisen. In Teutschland hatte man eine grössere Zahl von Gottesurtheilen (Grimm S. 930 ff.). Allmälig begann dieser Aberglaube bei den Slaven aufgehoben zu werden. Zuerst fand dieses in Polen Statt, und später in Böhmen [212]), am längsten dauerte er in Serbien. Sogar bis in unsere Zeiten herab, dauert noch in Serbien diese

210) Das Nämliche wiederholt die Chronik vom Jahre 1168 bei Lindenbrog Scriptt. rer. Germ. p. 189, worin sich Vieles aus Helmolds Schriften findet, also schrieb Helmold vor dem Jahr 1184. Das Gegentheil behauptet Buhle in der im I. Theil S. 17. angeführten Schrift.

211) Wenn er die Stelle von Pessin gekannt hätte, so würde er nicht gesagt haben (Mars Moravicus p. 36), dass die slavischen Gottesurtheile von Perun ihren Ursprung haben.

Sitte fort, so wie auch in Bulgarien, und bei den andern hinterkarpathischen Slaven, bei welchen die Gesittung auf niedriger Stufe steht [213]).

§. 186. Lasst uns nun nach der Reihe von allen slavischen Völkern sprechen, und zeigen, dass bei ihnen auf verschiedene Weise die Gottesurtheile aufgefasst und gebraucht wurden.

I. Die öffentlichen Urkunden, die unter Bolesław, dem Schamhaften, verfasst sind, sind die älteste Quelle, welche von Gottesurtheilen in Polen spricht, und es geht aus jener pommerschen öffentlichen Urkunde (bei Dreger) und einer kleinpolnischen vom Jahre 1252 (bei Lelewel S. 195) hervor, dass diese hier noch im 13ten Jahrhunderte im Gebrauch waren [214]). Später befreite sich das polnische und schlesische Gerichtswesen von denselben; denn in den polnischen und masovischen Rechten aus dem 14ten Jahrhunderte werden die Gottesurtheile nicht mehr erwähnt; aber der pommersche Adel, die fremde Sitte liebend, verliess sie nicht gerne, weil sie ihm sehr gefielen [215]). Jedoch verbreitete sich dieser Aberglaube am meisten in Böhmen und wählte sich dort einen festen Sitz.

II. Die Chronik von Kosmas zum Jahr 1034 erwähnt zuerst dieselben. Andreas von Duba bezeugt a. a. O., dass später in Böhmen der Eid an die Stelle der Gottesurtheile trat. Jedoch waren sie schon früher ein ausserordentliches Mittel, welches man nur

212) Unter Karl IV. kamen die Gottesurtheile ausser Gebrauch, aber nicht völlig. Hagek II. p. 21. 3. IV. p. 468. Dobner IV. p. 13, 213. VI. p. 383. Andreas von Duba in der Einleitung *o zemském právu*.

213) Serbisches Wörterbuch von Wuk unter dem Ausdruck *mazja*.

214. Lelew. p. 195, 113. Nicht nur der höhere Stand gebrauchte sie, wie in den Miscellen von Krakau III. S. 51 gesagt ist.

215) M. Rongon p. 95.

dann anwandte, wenn andere Beweise fehlten, oder wenn solche, z. B. der Zeugenbeweis, sich unvollständig zeigten (§. 71—77 des böhm. L. R.). Besonders gebrauchte man dieselben, wenn man die Verbrechen oder Vergehen heraus bringen wollte, und dieses hiess *žiwotem licziti:* denn wer auf diese Art sich reinigen musste, der setzte sein Leben in Gefahr. Man zwang Jeden, ohne Unterschied des Standes, sich durch ein solches Mittel zu reinigen, wenn es nöthig war, während bei den Teutschen, Grimm S. 910, 911, die Freigeborenen sich durch Oczystniki und die Sklaven durch Gottesgerichte reinigten.

1) Eine besondere Aufmerksamkeit verdient der *Zweikampf* (*bitwa*, wie sich die böhmischen Rechte ausdrücken). Dieser war doppelt, auf *Schwert* und *Stock* (*kij*, so war es auch in Polen: man sehe Anm. 214). Auf das Schwert kämpfte der Adel, auf Stöcke das gemeine Volk und die Bürger. Man brauchte dieses Mittel nur dann, wenn man Jemanden beweisen wollte, dass er einer Person auf mörderische Weise das Leben genommen hatte; auf Stöcke kämpfte man in den andern Fällen. Die Gegner kamen an einem bestimmten Ort und zur gewissen Zeit in die Schranken, die hiezu besonders gefertigt waren. Bewaffnet nach den Vorschriften des Rechtes, kämpften sie in Gegenwart der Richter und der Zuschauer; der vom Kampf Müde durfte eine Stunde zum Ausruhen fordern. Während dieser Zeit legte man einen grossen Stock (sohor) zwischen sie, der schon hiezu bereit war. Dreimal durfte man so ausruhen. Derjenige, welcher seinen Gegner besiegte, hieb ihm den Kopf ab, aber er konnte ihm auch das Leben schenken; wenn dieses der König und die Herren erlaubten. Nach Vollziehung der Rache liess er sich auf ein Knie nieder, und dankte dem König und den Herren, dass sie ihm erlaubt hatten, Gerechtigkeit zu suchen. Hernach warf

er auf den Getödteten zwei Heller, und die ganze Handlung liess er aufzeichnen, um sich vor der Rache der Verwandten des Getödteten zu schützen. Wenn sie mit diesem Beweise nicht zufrieden waren, und sich noch an dem Sieger rächen wollten, so wurden sie als Verräther des Vaterlandes, und als Rechtsverächter erklärt. Einem Jeden erlaubte das Recht, sich zu rächen, und sogar auch den Minderjährigen: es versteht sich, dass die Vormünder hiebei ihre Stelle vertraten. Auch die Weiber (Jungfrauen, Wittwen, Verheirathete) rächten sich wegen der Tödtung ihrer Gatten, Verwandten, oder wegen ihrer Nothzüchtigung. Weil das Weib der schwächere Theil war, so hatte es den Vortheil, dass sein Gegner bis an den Gürtel in eine Grube gestellt und dort ihm ein Schwert gegeben wurde, wo er den Angriff der von der Hand des Weibes auf ihn geführten Hiebe abwehren musste.

2) Den Verdächtigen liess man auch zwei Finger auf das glühende Eisen (*rozžežene železo*) legen, und still haltend schwören, dass er unschuldig sei, oder man liess ihn nach teutscher Sitte über glühende und in gewissen Zwischenräumen gelegte Pflugschaaren laufen (Grimm S. 914). Auf diese Weise entschied man die Rechtsstreitigkeiten über Diebstahl des Goldes, der Feldfrüchte (*wiechow zawinutié*) und des geschnittenen Getraides (*násilím požitié*), über Brandstiftung, Körperverletzung (*wyboj*), über den Diebstahl der Stuten, Bienen, des Wildes (*łow*), über die Beschädigung der jungen Bäume, die Verwundung des Kopfes und der Glieder (*hlawa, mutilatio*) und über alle anderen Arten von Verwundungen (*hromota*).

3) Die Gottesurtheile durch Wasser geschahen anders in Böhmen, als in Serbien. Denn die Böhmen gebrauchten dazu kaltes Wasser. Im Falle die Zeugen beider Parteien nichts bewiesen oder alle über-

einstimmten, musste der Ankläger drei Male eine bestimmte Strecke des Wassers durchschwimmen (*má do wody brziésti*); entfernt von ihm schwamm der Angeklagte. Wer von diesen ertrank, der wurde für schuldig gehalten; und wenn der Angeklagte drei Male hinter dem Kläger ohne Gefahr die Strecke durchschwommen hatte, so war er ganz entschuldigt.

Dieses Mittel wurde gebraucht, wo der Streit betraf Raub, Diebstahl, widerrechtliche Beschlagnahme (*jetié*) oder Wegnahme der Einkünfte (*uroci wzebráni penieźni neb obilni, neb kterziź koliwiek jini na ieho diedinách*), Abpflügung fremden Grundes, Beschädigung des Waldes. In Böhmen waren die Waldungen schon sehr gelichtet, als das Recht sie unter so grossen Schutz stellte, und dieses erklärt uns, warum auch das grosspolnische Statut höher als das kleinpolnische die in Waldungen gemachte Beschädigung anschlägt. Was die in *Mähren* gebräuchlichen Gottesurtheile betrifft, so erwähnt das Privilegium Konrads das siedende Wasser, das Eisen und den Zweikampf auf Stöcke (*kij*). Es hiess ausdrücklich, dass jene Diebe, welche ihre That läugnen, sich durch Eisen reinigen sollten. Durch siedendes Wasser prüfte man die Wahrheit in der Kirche, ähnlich, wie in Serbien; und wer versprochen hatte, sich auf diese Weise zu reinigen, und seine Absicht änderte, der musste eine Strafe dem Kastellan bezahlen [216]. Eine Person, welche zu dem Herrenstande gehörte (*nobilis*), konnte nach

216) Ueber alles das, was wir bis jetzt gesagt haben, muss man vergleichen: Balbinus p. 60, §. 175. Böhm. L. R. §. 25, 29, 36, 40, 75, 84. Böhm. L. O. §. 155—158, 170, 172 des böhm. L. R. Dobner IV. p. 13. — p. 61, 68 der böhm. L. O. §. 68, 69, 155, 164 des böhm. L. R.

einer teutschen Sitte auch durch Diener sich vertreten lassen [217]).

III. Die Prawda ruska p. 52 erwähnt die Gottesurtheile durch Wasser oder Eisen; der Traktat von Mścislaw Dawidowicz das glühende Eisen (żelzo gorjaczeje), so wie auch den Zweikampf auf Schwert und Stock (*drzewcem*): andere Denkmale der russischen Rechte schweigen von diesem Mittel, die Wahrheit zu entdecken. Man wandte die Gottesurtheile an, wenn man sich von den Vorwürfen der Tödtung, des Diebstahls und der Beschädigung reinigen wollte. Bei Rechtsstreitigkeiten, wo es sich um einen Werth von ½ Marke Goldes handelte, brauchte man, wie uns die Prawda ruska zeigt, das Eisen; und bei Streitigkeiten von geringerem Betrage brauchte man das Wasser, und bei noch geringeren, und namentlich bei solchen, die den Werth von 2 Marken Silber nicht überstiegen, brauchte man den Eid. Man sah ferner darauf, ob der Verdacht nur auf Inzichten (*lice*), oder bloss auf Vermuthung beruhte [218]). Weil auch der Vermuthende gleichsam als Verläumder angesehen wurde, und diese Verläumdung den Verlust der Gesundheit und sogar des Lebens nach sich ziehen konnte (denn dieses sollte durch Gottesurtheil nachgewiesen werden), so nannte man dieses *gołowoiu klepati.* Von diesem Vorwurfe reinigte man sich durch das Eisen. Bei einem Verdacht, der sich auf eine Inzicht oder auf ein Zeugniss gründete, unterschied man das Zeugniss eines Bauers und eines freien Einwohners. Wenn der Ankläger im ersten Falle

217) Si aliquis vir nobilis et non *druho*, super se habuerit *narok*, puer pro ipso subeat judicium.

218) Die Pr. R. liest *lica:* in der Ausgabe von Bołtyn steht unpassend *istca.*

dasjenige was er behauptet hatte, nicht bewies, so zahlte er demjenigen, welcher die Eisenprobe bestand, für die Verbrennung, und noch die Gerichtskosten: wenn er sich auf das Zeugniss freier Einwohner stüzte, so zahlte er nur die Gerichtskosten (Pr. R. p. 99). Der Ankläger, welcher keine Zeugen hatte, und doch wegen eines Verbrechens oder Vergehens anklagte, musste sein Recht selbst durch ein Gottesgericht beweisen[219].

IV. In *Ungarn* gebrauchte man Eisen und Wasser; aber man weiss nicht, ob kaltes oder heisses[220]. In *Serbien* gebrauchte man nur heisses Wasser, wenn Jemand wegen eines Vergehens, und namentlich wegen eines Diebstahles, vor Gericht gebracht wurde, und durch kein anderes Mittel überführt werden konnte[221]. Durch Eid reinigte sich der Hofdiener, der Leibeigene durch Gottesgericht (§. 40 des R. des Z. D.). Er musste aus einem mit heissem Wasser gefüllten Kessel, der an der Thüre der Kirche stand, ein glühendes Eisen heraus holen, und dieses auf dem Altar niederlegen. In *Ungarn* geschah diese Probe nicht in der Kirche, sondern in der Wohnung des Bischofs; und sogar war erlaubt, einen Andern zu diesem Geschäfte zu miethen. Wenn der Gemiethete nicht Wort hielt, so kam er mit Frau und Kindern in die Sklaverei[222].

Man brauchte diese Mittel nicht nur bei den Staats-, sondern auch bei den Privatgerichten. Wenigstens können wir dieses von Böhmen, Mähren, Schlesien und

219) Reutz p. 248.

220) Bei Wierzbiec p. 18.

221) §. 40, 49, 70 des R. des Z. D.

222) Fessler II. S. 210, 795, 797 III. S. 677—680. Wierzbiec p. 18—31.

Polen nach Urkunden aus dem 13ten und 14ten Jahrhundert mit Gewissheit behaupten [223]).

Abschnitt XVI.

Von andern Mitteln zur Abwendung der Strafe.

§. 187. In den älteren Zeiten war die Todesstrafe nicht leicht abzuwenden; allein die neueren Rechte gaben viele Mittel zur Abwendung derselben. Denn in Böhmen konnte man absichtlich im Eide irren, und dann kam der Verbrecher in lebenslängliche Haft, welche ihm jedoch die Gnade des Königs nachlassen konnte. Man gestattete sogar, sich nicht zum gerichtlichen Zweikampf zu stellen, sondern durch Flucht sein Leben zu retten. Noch mehr: man gestattete dem Angeklagten, welcher sich in diesem Falle befand, sich in den Schutz des Burggrafen von Prag zu begeben, und dieser musste denselben drei Meilen hinter Prag führen, um ihn vor der Rache des Verletzten zu sichern, und die Flucht ihm zu erleichtern [224]). Die ganze Strafe ging dann nur darauf, dass sein Name in das schwarze Buch der Einwohnerschaft eingetragen und dann an die Untergerichte geschickt wurde, damit sie nachsuchen sollten, ob ein solcher Mensch sich nicht im Lande verberge (§. 130 des böhm. L. R.).

223) Urkunden aus dem Jahre 1238, 1253, 1342 bei Dobner VI. S. 70, 383 V. S. 41. Lelewel S. 130, 131.

224) §. 22, 24, 27, 36, 40 des böhm. L. R.

Der Angeklagte musste sorgsam darauf achten, ein Zeugniss zu erhalten, dass er als Angeklagter sich nicht versteckte, sondern sich dem Gericht stellte (*práwo stané*); denn sonst wurde er als ein Verächter des Rechtes angesehen, in welchem Falle ihn der Verletzte verfolgen und tödten durfte. Wenn der Verletzte seine Rache schon hinlänglich befriedigt hatte, so musste er die Leiche unter den Prager Galgen führen, und dem Komornik auftragen, ein Protokoll über das Geschehene aufzunehmen. Nur die Religion und die Berücksichtigung des weiblichen Geschlechtes konnte den Verbrecher vor der Rache des Verletzten sichern; denn man durfte ihn nicht berühren, wenn er sich zum Grabe des heiligen Wenzels oder unter den Schutz der Königin flüchtete, oder wenn er sich bei seiner eigenen Frau versteckte, die ihn mit ihrem Gewand umfasste, und mit ihren Händen umschlang.

Endlich wurde in Böhmen die teutsche Sitte der Anwendung der pokora angenommen, und von da kam sie, wie es scheint, auch in das masovische Recht. Nur in diesen zwei slavischen Ländern war die pokora bekannt.

§. 188. Schon im Theile I. haben wir die Aufmerksamkeit darauf gerichtet, dass die masovischen und böhmischen Rechte sich sehr ähnlich sind. Das masovische Gesetz vom Jahr 1390 spricht von der pokora; die böhmischen Rechtsdenkmale, welche wir gebrauchten, erwähnen dieselbe nicht, und es zeigt sich, dass man in Böhmen die pokora in jenen Zeiten noch nicht kannte, aus welchen diese Rechtsdenkmale stammen, oder wenn man sie auch kannte, so kam sie nur dann in Ausübung, wenn der König und die Herren es gestatteten. Ich kann dieses behaupten, gestützt auf die Vermuthung, dass die masovischen Rechte vom Jahre

1390, welche von der pokora sprechen, sich auf alte Gewohnheiten berufen, und dass jenes mährische Privilegium Przemyslaws Ottokars von der pokora zu sprechen scheint.

Die Kunde von der böhmischen pokora gab uns ein Rechtsfragment, welches sich in einer Handschrift im böhmischen Museum befindet, und in der böhmischen Zeitschrift abgedruckt ist. Dieses ist ohne Zweifel eine der Verfügungen der Herren (*naléz*), erlassen zum Zweck, die Mitglieder des höhern Standes vor der Todesstrafe zu sichern; denn man darf annehmen, dass in Böhmen, wie in Masovien, diese pokora nur den Herren und dem Adel diente. Vielleicht wurde dieser Gebrauch der Reinigung sogar nur dann angewandt, wenn es sich von einer Tödtung handelte: jenes Denkmal des böhmischen Rechtes gibt uns die Beweise hiefür.

Nach dem masovischen Rechte musste der Herr, der einen andern Herrn tödtete, 48 Schock (*sexagenos*) Prager Groschen zahlen, und eine pokora nach alter Gewohnheit erleiden. Im Falle er diese Summe nicht zahlte, verlor er das Leben, ähnlich wie in Teutschland (Grimm S. 663), besonders wenn seine Familie ihn darin nicht vertreten wollte; denn es war den Verwandten (*amici*) gestattet, ihn von diesem Unglücke durch die Zahlung des Lösegeldes und Erleidung der pokora in seinem Namen zu befreien. Ein Edelmann (*miles*), welcher einen andern Edelmann getödtet hatte, zahlte 20 Schock und erlitt die pokora selbst, oder auch seine Verwandten erlitten sie auf folgende Weise. Er zog die Kleider bis auf die Hüfte aus, und ging so in Gesellschaft von zehn oder dreizehn Zeugen, in der Hand das aus der Scheide gezogene Schwert einher, und flehte die Verletzten an, dass sie ihm um Gottes Willen sein Verbrechen schenken sollten. Ihre Pflicht war, ihn zu erhören.

Es lässt sich leicht vermuthen, dass der Todtschläger nach böhmischem Rechte noch weit mehr Förmlichkeiten zu bestehen hatte. Er musste in Gesellschaft von zwölf Personen eine Art Prozession zur Kirche machen, im Hemde, ohne Gürtel und Fussbekleidung, in einer Hand das entblösste Schwert, in der andern eine brennende Kerze von dem Werthe eines Prager Groschens. Eine solche Kerze musste auch Jeder von seinen Begleitern tragen. Jeder musste einen Groschen auf dem Altar für eine Seelenmesse zum Heile des Getödteten opfern. Wenn er auf den Friedhof ging, so hielt man ihn an (wer? ob eine Gerichtsperson, oder Jemand aus der Familie des Getödteten, ist nicht bekannt) und fragte ihn, wohin und warum er dahin ginge? Nach einer entsprechenden Antwort kniete er auf das Grab des Getödteten mit seinen Begleitern nieder und betete. Dann kehrte er zur Thüre der Kirche zurück, blieb an der Schwelle stehen, wo er schon die Eltern des Getödteten mit dessen Verwandten und Freunden sitzen fand. Vor diesen musste er auf ein Knie sich niederlassen, und um Gottes und der heiligen Maria Willen sie bitten, ihm das Vergehen nachzusehen. Dabei nahmen zwei seiner Begleiter ihm das Schwert aus der Hand, und hielten es über seinen Nacken, den er vor der verletzten Familie beugte. Dem so Gebeugten schenkte der Vater des Getödteten, nachdem er ihm einen gehörigen Zuspruch gemacht hatte, das Verbrechen. Nachher gingen Alle zum zweiten und dritten Male in der Kirche herum; sie knieeten auf das Grab des Getödteten nieder, und beteten. Es wurde hiebei stets das Schwert über dem Nacken des Verbrechers gehalten, und er bat alle um Verzeihung, auf die oben erwähnte Weise. Endlich redete der Vater des Getödteten noch zu demselben, und versprach ihm, in seinem und seiner Familie Namen, dass er ihm das

Verbrechen schenken werde, und zwar um so mehr, als er die That nicht absichtlich verübt habe. Bald darauf gingen Alle wieder zur Kirche; sie knieeten nieder, sangen (ihre Gesänge waren besonders an den heiligen Wojewoden Wenzel gerichtet), gingen um den Altar und hörten die Messe, wobei sie stets ihre Kerzen brannten, die um einen Prager Groschen gekauft worden waren. Es versteht sich von selbst, dass auch Etwas für die Armen gegeben wurde, und besonders musste denselben Geld für ein Bad, Tuch zu Kleidern und Wachs gereicht werden. Warum auch Wachs gegeben wurde, kann ich nicht entdecken.

Theil III.

Familienrechte.

Inhalt dieses Theiles.

Je mehr sich die Slaven an die Sitten ihrer Ahnen, und an die Nationalbegriffe über die Gerechtigkeit und Billigkeit hielten, desto mehr näherten sie sich jenen alten Begriffen von der Ehe, von der elterlichen Gewalt und der Vormundschaft, welche weit später das gebildete Europa angenommen hat. Sogar das gegenwärtige europäische Familienrecht ist nicht viel besser, als jenes, welches damals die barbarischen Slaven hatten, denn so wurden sie von Einigen genannt.

Abtheilung I.

Von der Ehe.

I. In den heidnischen Zeiten.

Abschnitt I.

Ueberlieferung hierüber.

§. 189. Die Rechtsbegriffe, welche die Slaven in den heidnischen Zeiten von der Ehe hatten, beziehen sich auf die Art der Eingehung derselben, die Ehehindernisse und die Vermögensverhältnisse. Das

hierüber in den Quellen Gefundene wollen wir jetzt mittheilen.

Die alten Geschichten haben uns nur wenige Spuren bewahrt. Aus diesen sehen wir, dass bei den Slaven in den ältesten Zeiten Jungfrauen geraubt wurden, worüber sie aber vorher mit diesen und gewiss auch mit den Eltern übereingekommen waren. Diese Sitte schreibt Nestor I. p. 217 den Einwohnern von Radomicz, Wiatez, Siewierz, Drewla zu: und weil er den Ursprung dieser Stämme von den Lachen ableitet, so kann man glauben, dass auch bei denselben diese Gewohnheit herrschte. Er beschreibt sie auf diese Art: *i bracy nie bywachu u nich, no igryszcza mežu siety ich i na wsia biesoskie piesni, i tu umykachu ženy sobie snieiuže kto swieszczawasześ*, wo er noch beifügt, dass man dieses nicht die Art der Eingehung der Ehe (*bracy*, *braczenia w nich nie bysza*) nennen könne. Dass dieses jedoch wirklich die volksthümliche Sitte der Eingehung der Ehe war, welche mit den Gebräuchen der heidnischen Religion verbunden war, zeigen uns die Hochzeitlieder, welche bei dieser Gelegenheit diese Völker sangen, so wie auch die Orte, an welchen sich diese Völker zum Gebet versammelten (*umykachu u wody diewica ženy sobie* Theil I. S. 161).

Mehr gefiel Nestor diejenige Sitte, welche in dieser Beziehung die Polen hatten. Bei diesen pflegte der Vater oder derjenige, welcher seine Stelle vertrat, für den Bräutigam die Braut zu wählen, und ihm diese zuzuführen. Dieses nennt Nestor II. p. 511, 591, 592 *Vermählung* (*privede jemu ženu, oženiszesia*). In dieser Sitte zeigt sich eine Aehnlichkeit mit der römischen *domum deductio*, welche, wie bekannt ist, bei den Römern zur Giltigkeit der Ehe durchaus nothwendig war.

Von diesen Arten der Eingehung der Ehe, welche bei den Polen und andern Slaven sich fanden, zeigen sich Spuren sogar noch in den gegenwärtigen Gewohnheiten. Bis jetzt kommen an der Elbe die Hochzeitgäste bewaffnet zur Hochzeit, und rauben gleichsam die Braut für den künftigen Gatten. An andern Orten thun wenigstens die bewaffneten Brautführer diese Dienste bei der Hochzeit. Hinter den Karpathen verabreden sich bis auf den heutigen Tag die künftigen Ehegatten auf Jahrmärkten und an Ablasstagen, und man gibt den Eltern der Braut eine gewisse Gabe, welche uns an die alte Sitte des Brautkaufes erinnert, die bei vielen Völkern, und sogar auch bei einigen slavischen beobachtet wurde [225]).

§. 190. Wenn wir erwägen, was wir im I. Theile über die Standesgleichheit der Personen bei den Slaven in den vormonarchischen Zeiten und in der Zeit der demokratischen Regierungen gesagt haben, so werden wir uns überzeugen, dass bei ihnen nur der Unterschied der Religion ein Hinderniss für die Schliessung der Ehe war. Es war natürlich, dass dieses Hinderniss nicht so sehr von Seite der Slaven selbst, die im Heidenthum lebten, als von Seite der Christen, mit welchen jene eine Ehe schliessen wollten, Statt finden musste. Die alten Chroniken behaupten [226]), dass eine Christin, ob eine Fremde, oder eine getaufte Slavin, ihren heidnischen Landsmann nicht heirathen durfte, wenn er nicht die heidnische Religion verlassen wollte.

Weniger gewissenhaft waren in dieser Hinsicht die Slaven selbst. Der russische Władimir und andere slavische Fürsten hatten auch Christinnen zu Frauen,

225) Csaplovics I. p. 172. E. Wila, Serbische Hochzeitslieder, in der Vorrede.

226) Kadłubek p. 122.

und eheliche Kinder aus diesen Verbindungen. Jedoch war die ausländische Geburt, wie es scheint, wirklich ein Hinderniss für die Abschliessung der Ehe mit einer Frau, welche von einem Volk stammte, das den Slaven nicht befreundet war: allein dieses Hinderniss hatte seinen Ursprung in der Politik, ähnlich wie dieses auch der Fall bei andern Völkern war. Denn es ist uns wohl bekannt, dass auch das römische Recht solche Ehen verbot, sogar auch damals, wo man gestattete, eine Ehe mit Fremden zu schliessen, welche zwar kein *connubium* hatten, aber gleichwohl unter römischer Botmässigkeit standen. Wie dem auch sei, die an der Elbe wohnenden Slaven machten ihrem Fürsten Vorwürfe, dass er eine Teutsche heirathete [227]). Die Kreuzritter verboten den Pommern, sich im Auslande zu verheirathen. Erst in jener berühmten Urkunde bei Dreger, in welcher der Papst ihnen andere Freiheiten versicherte, gab er ihnen auch die Freiheit, sich zu verheirathen, wo sie nur wollten.

§. 191. Ob man sich bloss mit einer oder mit mehreren Jungfrauen versprach, oder ob man Eine oder mehrere auf ein Mal kaufte, oder ob man mehrere auf einmal raubte, mit Einem Wort, ob bei den Slaven die Polygamie Statt fand, das ist schwer zu beantworten. Obwohl aber alle neuern Schriftsteller behaupten, dass sie Statt fand [228]), so scheint mir gleichwohl,

227) Nec timeret patriis derogare legibus, ducens uxorem teutonicam. Helmold I. 13.

228) Eine lange Reihe derselben liesse sich aufzählen: ich beschränke mich aber auf einige: Hartknoch p. 183. Auton I. p. 113 Kreyssler, Altsächs. und Sorbenwend. Alterthümer, Leipzig 1823 p. 231. Ewers p. 105. f, Schaffarick p. 9 drückt sich vorsichtig in dieser Beziehung aus, indem er behauptet, dass die Vielweiberei nur bei einigen slavischen Völkern im Gebrauche war. Das Näm-

dass sie irren. Nur an der Elbe und in Pommern [229]) finden wir bei allen Klassen der Einwohner die Polygamie, und die Quelle dieser Sitte ist leicht zu entdecken, wenn man die engen Verhältnisse erwägt, in welchen die Slaven seit undenkbaren Zeiten mit den Nordteutschen standen, welche blindlings an ihren alten Volkssitten hingen [230]), während bei den Südteutschen die Spuren der Polygamie nach und nach erloschen waren. Mit Ausnahme der Slaven, von welchen wir gesprochen haben, fand die Vielweiberei unter den andern Völkern dieses Stammes nur hei den Regenten Statt, wie ehemals bei den Skythen, und diese fürstlichen Frauen nennen die Chronisten bald *Gattinnen* (*uxores*) [231]) bald *Beischläferinnen* (*concubinæ*) [232]).

§. 192. Alle neueren Schriftsteller behaupten, dass in Polen, Böhmen, Russland und anderswo das ganze Volk in der Vielweiberei lebte [333]). Jedoch können sie, wenn nach dem Beweise gefragt wird, denselben nur aus den böhmischen und russischen Geschichten anführen. Diese Quellen wollen wir genau erforschen.

Es ist mir nicht unbekannt, das Kosmas von Prag p. 8 sagt: „*quin etiam ipsa connubia erant ills communia. Nam more pecudum singulas ad noctes novos probant hymenæos, et surgente aurora trium gratiarum copulam, et ferrea amoris rumpunt vincula;*“

liche behauptet Lelewel p. 31, wenn er sagt, dass *bisweilen* Vielweiberei Statt fand.

229) Vita S. Otton. p. 476, 477, 667. Dreger p. 287. A. W. Hist. 49, p. 335.

230) Grimm p. 440.

231) Gallus p. 31. Man sehe Ewers p. 105.

232) Dobner zu Hagek IV. p. 144. Die Chronisten, welche vor Kadłubek lebten, sagen: *pellices, quas conjuges appellabat.* Lelew. p. 31. Anm. 5, 6.

233) Man sehe die Anm. 228, so wie auch Reutz p. 73.

und dass seine Worte Viele für gute Münze nahmen, z. B. Pubiczka I. p. 100. Gleichwohl reicht es schon hin, nur seinen Blick darauf zu werfen, um sich zu überzeugen, dass Kosmas, welcher der Dichtung voll ist, damals vom goldnen Zeitalter träumte, als er gerade dieses niederschrieb. Es konnten die Böhmen, welche ihre Nachbaren sehr gerne nachahmten, die Vielweiberei bisweilen versuchen, was auch der Chronist, welcher das Leben des heiligen Adalbert beschrieb, p. 181, 190 zu bestätigen scheint, wenn er sagt, dass die Hauptursache der Streitigkeiten dieses Heiligen mit seinen Landsleuten die Erschlaffung der guten Sitten war (propter plures uxores unius viri.... populus *miscebatar* cum cognatis, *et sine lege* cum uxoribus multis). Gleichwohl zeigen, (obwohl Długosz p. 10, 73, 74, es anders versteht), selbst die Ausdrücke *miscebatur, sine lege,* klar, dass hier die Rede von einem Missbrauche, nicht aber von einer Gewohnheit ist, welche durch das Gesetz geheiligt war; oder dass bei ihnen das Nämliche heimlich geschah, was wir später aus den russischen Denkmalen anführen werden. Gewiss ist es schwer zu glauben, dass in den christlichen Zeiten die Rechte der Vielweiberei gestatteten, sich auszubreiten.

Das, was von den Einwohnern von Wiatez, Radomicz, Siewierz und Drewla Nestor I. p. 219 sagt: „Imiachut, że po dwie i po trie żeny“ kann man ähnlich verstehen, wie die Königinhofer Handschrift, welche im Theil I. Anm. 410 angeführt wurde. Dem frommen Nestor musste die unchristliche Sitte tadelnswerth erscheinen, welche bei diesen Völkern beobachtet wurde, und welche gestattete, nach Gefallen die frühere Ehe aufzulösen und eine neue zu schliessen. Im Sachsenspiegel III. 73 ist ausdrücklich gesagt, dass die Slaven sich nach ihrem Gewohnheitsrecht scheiden, und der alte Uebersetzer der sächsischen Rechte macht darauf

aufmerksam, dass es vor der Bekehrung der Slaven zum christlichen Glauben so war, und dass sie damals nach Willkür die Ehe zu trennen pflegten; was jedoch, als nicht der christlichen Religion gemäss, die Teutschen ihnen zu thun verboten, nachdem sie dieselben ihrer Herrschaft unterworfen hatten. Es kommt auf das Nämliche heraus, was in jener Anrede des Mönchs an den Bischof (welche am Ende des 12ten Jahrhunderts gehalten wurde, und welche sich in der Ruskoia dostopamiadnost findet) pag. 91, 94, 95 gesagt ist, und was uns in ein klares Licht die Worte Nestor's bringt: „iże bez truda i bez stracha i bez srama, *dwie żenie imiejut, kromie sieja wiery naszeja i grezkoje błagowierstwo żitija....* iże poimajut sja bez błagoslowlenia, socztanije *i żeny odmietajut sia i swoia żeny puszczaiut i prilepliaiut sia iniem... i że tretiu żenu pojal i Jerej błagosłowił budet wiedaia ili niewidaia.*"

Jedermann sollte doch seine Aufmerksamkeit darauf richten, dass die Chronisten der hinterkarpathischen Slaven, obgleich sie viele einzelnen Züge von denselben überliefern, gleichwohl Nichts von der Vielweiberei sprechen. Sogar erhellt aus denselben und anders woher vollständig, dass die Slaven, je mehr sie von den Karpathen, als ihrem ursprünglichen Sitze, sich entfernten, desto mehr sich der Vielweiberei ergaben, während die Teutschen, je mehr sie sich von Norden nach Westen und Süden verbreiteten, desto mehr sich nach Ortsgewohnheiten richteten, und die Vielweiberei aufgaben. Diesen beiden Stämmen gefiel die Neuheit sehr, und diese bewirkte, dass bei den einen die Vielweiberei erlosch: bei den andern hingegen sich befestigte. Jedoch führte keine Lust jene Slaven, welchen den Nachbaren kein schlechtes Beispiel geben, zur Vielweiberei. Die Lachen und Russen kannten sie gewiss nicht. Wenn sich die Sache anders verhalten würde, so würde Dittmar es

gewiss nicht vergessen haben, welcher ja Polen in diesen Zeiten durchreiste, wo das Christenthum erst jüngst eingeführt worden war. Denn wie könnte man glauben, dass dieser eine so wichtige Sache hätte vergessen sollen, da er doch uns so viele Besonderheiten über Polen mittheilt? Oder wer möchte mit Karamsin (I. Anm. 44) und mit Reutz p. 73 darin übereinstimmen, dass Nestor durch Partheilichkeit geleitet, von der Vielweiberei der Polen schwieg, und sie erwähnt, wenn er von andern Bewohnern von Russland sprach, denen er nicht so günstig war?

§. 193. Was die Vermögensverhältnisse betrifft, welche in jenen Zeiten unter den Ehegatten Statt finden konnten, so kann ich wegen des Mangels an Quellen nicht mehr mittheilen, als das, was folgt. Es ist gewiss, dass in Böhmen [234]) und Pommern der Bräutigam entweder der Braut oder ihren Eltern ein Geschenk vor der Hochzeit zu geben pflegte, welches, wie es scheint, in volles Eigenthum überging. Wenn man dieses Verhältniss auf das zurückführt, was in den Quellen des russischen Rechtes (wovon später die Rede sein wird) in dieser Rücksicht gesagt ist, so könnte man schliessen, dass ein solches Geschenk *wiano* genannt wurde. Es scheint nicht, dass der Ehemann nur aus freier Entschliessung eine solche Schenkung machte: vielmehr that er dieses als Gegengabe für den Brautschatz, welchen er von seiner Gattin erhielt. Es scheint, dass das wiano der Frau oder ihren Eltern in beweglichen Sachen, und in Sachen der nämlichen Art dem Ehemann

234) Der Libussa bot man zu diesem Zweck 100 Kühe, 300 Ochsen an. Hagek II. p. 144.

der Brautschatz gegeben wurde, was jedoch nicht beweist, dass dieses nicht bisweilen auch in unbeweglichen Sachen gegeben worden war [235]).

II. In den christlichen Zeiten.

Abschnitt II.

Von den Arten der Eingehung der Ehe.

§. 194. Es war leichter, die Slaven zum Christenthum zu bekehren, als ihnen ihre Gewohnheitsrechte zu nehmen, welche aus dem Heidenthum stammten. Besonders bestanden sie streng auf den alten Gewohnheiten der Schliessung der Ehe. Diese Gewohnheiten stützten sich auf ein völlig nationales Recht, das nicht aus der Fremde angenommen war: davon kann sich Jeder leicht überzeugen, wenn er Grimm p. 435 mit dem vergleicht, was ich später sagen werde.

I. In *Polen* führte man erst unter Leszek, dem Weissen, durch, dass die Trauung der Ehegatten in der Kirche vorgenommen wurde. Wo man die Ehe früher

235) In jener Urkunde bei Dreger hiess es: si tamen a sponso patri *vel* matri sponsæ, vel ex converso, vestes vel alia clenodia data fuerint, vel promissa... si dos viro, vel donatio propter nuptias uxori data fuerint. Die Ausdrücke *vel matri* zeigen, dass die Wittwe Mutter ihre Tochter verehlichte, da sie die Vormünderin ihrer eigenen Kinder war. Nicht ganz so war es bei den Teutschen. Man sehe Grimm p. 423, 429.

schloss, und wer sie traute, darauf lässt sich aus den serbischen Rechten schliessen. Ich widerspreche nicht, dass man seit den Zeiten der Einführung der christlichen Religion in Polen begann, die Ehe auch nach kanonischem Rechte zu schliessen. Wenigstens musste es so sein; aber dass in den ältesten Zeiten neben der kanonischen Trauung auch eine bürgerliche Statt fand [236]), welche nach dem Gewohnheitsrechte (*usualiter*) geschlossen zu werden pflegte, darüber liegen sichere Beweise vor [237]). Das Nämliche muss man auch von Pommern verstehen [238]); denn auch hier kam erst später die kirchliche Trauung auf. Das Nämliche und auf die gleiche Art geschah auch in Böhmen. Die alten Chroniken behaupten, dass im Jahre 979 mit dem Könige der heilige Adalbert dafür wirkte [239]), dass man die Trauung nur nach kanonischem Rechte vornehmen sollte,

236) Laicis vero *quacunque excellentia pollentibus* connubia sua in facie ecclesiæ contrahere instituit. Długosz. p. 575. Auf eine merkwürdige Weise polonisirte Bielski p. 110 diese Worte von Długosz: *przyiechał Legat z Rzymu do Polski, zapowiedaiąc Kapłanom żon y kucharek... ustanowił tedy, żeby w kościele ślub dawano a nie w domach* (d. h. es kam ein Legat von Rom nach Polen, und befahl den Kaplanen, die Ehe in der Kirche zu trauen... er verordnete also, dass man nur in der Kirche, und nicht in den Häusern traute).

237) Von der Ehe Bolesławs, des Krummlippigen, sagt Gallus p. 181: nuptias initas de consanguineitate misericorditer, non canonice, nec usualiter, sed singulariter Papa Paschalis II. collaudavit. Długosz p. 575, ut connubia *palam* et legitime *coram sacerdote* fierent, eaque sancte ac inviolate, secundum præscriptas ecclesiæ leges custodirentur. Früher hatte man also privat und ohne Priester die Ehe geschlossen.

238) Jene Urkunde bei Dreger gibt hierüber die Beweise: man sehe Anm. 260.

239) Der Chronist, welcher das Leben des heiligen Adalberts beschreibt.

und dass es ihm nicht gelang. Es lässt sich annehmen, dass das Nämliche auch in Russland Statt fand [240].

§. 195. II. *Hinter den Karpathen* galt das Nämliche. Dort zwangen die Päpste nach besondern Concordaten die christlichen Könige, zu befehlen, dass die Ehen nur in der Kirche geschlossen werden sollten [241]. In *Ungarn* bestanden bis zu den Zeiten Kolomans bürgerliche Ehen [242]. Aber in dieser Rücksicht enthalten das wichtigste Zeugniss §. 4, 72 des Rechtes des Z. D. Wir ersehen daraus, dass die Ehe zwischen einem Ketzer und einer rechtgläubigen Serbin giltig war, wenn der Ehegatte, und geschah es auch erst nach einigen Jahren des ehelichen Zusammenlebens, in den Schoos der griechischen Kirche übertrat: und wenn der ketzerische Mann dieses nicht that, so verlor er Gattin, Kinder und Vermögen; denn man trennte ihn mit Gewalt von seiner Frau [243]. Dort ist gesagt, dass der Richter, welcher in seinem Amte ungetreu, und dessen überwiesen ist, nicht nur als Strafe 1000 Perperen bezahlt, sondern auch das Recht verliert, die Ehen

240) Reutz p. 73, 75.

241) Urkunde vom Jahr 1076 bei Lünig, codex diplom. Ital. IV. p. 5, 6. Legitimam dotem annulo, sacerdotisque benedictione constituam.

242) Fessler gibt hiefür die Beweise.

243) *Akose nadzie poluwierec wziem christianku, ako ie uzlubi da se krsti w christianstwo, akoli se nekrsti, da mu se uzme žena i djeca i da im se da djeo od kucie, a on da se otžene.* Das heisst: wenn durch Zufall ein Ketzer eine Christin ehlicht, so soll er sich zuerst taufen lassen, sonst werden ihm Gattin und Kinder genommen werden, und ein Theil seines Vermögens wird ihnen zugeschrieben, er selbst aber von ihnen getrennt werden, §. 3, 4 des Rechtes des Z. D.

bürgerlich zusammen zu geben[244]), was klar beweist, dass bei den Serben die bürgerliche Trauung vor Gericht geschah. Etwas Aehnliches bestimmt auch der Code civil der Franzosen: denn auch die bürgerlichen Beamten, welche durch dieses Gesetzbuch zur Trauung der Ehen ermächtigt sind, gehören dadurch gewissermassen zu der richterlichen Hierarchie, dass sie unter der Oberaufsicht der Gerichte stehen. Aus §. 1 der Rechte des Z. D. überzeugen wir uns, dass man die bürgerliche Ehe bei den Serben *brak* nannte[245]), und dass sie von der kirchlichen Trauung, die *wienczanie* hiess, verschieden war.

Es ist merkwürdig, dass die Art der Schliessung der Ehe von Duschan so vollständig beschrieben wurde, wie in unserem bürgerlichen Gesetzbuche, nur mit dem Unterschied, dass man bei uns den entgegengesetzten Weg einschlug, welcher jedoch zu dem nämlichen Zwecke führt. Denn obwohl, wie es scheint, bis zu den Zeiten des Zars Duschan, neben der kirchlichen Trauung die bürgerliche Trauung bestand, welche sich, wie ich glaube, nur auf das Verlöbniss gründete; so verordnete, in Berücksichtigung, dass hieraus viele

244) §. 72 des Rechtes des Z. D.... *a potom da ni su te sudje wierowane, ni da se kto ot nich ni muži ni ženi.* Das heisst: *Solchen Richtern darf fernerhin nicht mehr Glauben geschenkt werden, und von seinen Händen kann weder der Mann der Frau, noch die Frau dem Mann getraut werden.* Merkwürdig sind hier die Ausdrücke *ot nich (von ihnen)*, auch in der polnischen Sprache sagt man: *brać ślub od księdza (nehmen die Trauung vom Priester)*. Die Ausdrücke *muži, ženi*, bedeuten *iść za mąż (sich ehlichen)*, wörtlich *gehen zum Manne)*, *żenić się*.

245) In Polen sagt man noch jetzt von Neuvermählten: *pobrali się (sie nahmen sich)*. Diese Uebersetzung bestätigt auch §. 4 des Rechtes des Z. D., wo der Ausdruck *brak* mit dem Worte *wezm (zum Weibe nehmen)* übersetzt wird.

Missbräuche entstehen, dennoch der Zar Duschan, dass von da an derjenige nicht als Gatte betrachtet werden solle, der *ohne Heirath und Trauung*, oder ohne kirchliche Erlaubniss und Einsegnung heirathe. Das Nämliche fand auch in Russland Statt; denn auch hier hat die hartnäckige Beharrung auf alten Gewohnheiten schlechte Folgen gehabt. Das gemeine Volk trennte leichtsinnig die ehelichen Verbindungen, und schloss neue ohne kirchliche Einsegnung; sogar noch am Ende des 12ten Jahrhunderts klagte man darüber, dass nur der höhere Stand, die Bojaren und Fürsten, kirchlich sich trauen liessen. Jedoch half mit der Zeit die Thätigkeit der Geistlichkeit auch diesem Uebelstande ab [246]: aber in Serbien bedurfte es eines besondern Befehls des Gesetzgebers, dass in der Zukunft die Ehegatten nur durch kirchliche Trauung ehlich verbunden werden können. Er findet sich in den §§. 1, 3, 4 des Rechtes des Z. D., welche uns zugleich den schwer verständlichen §. 72 des nämlichen Rechtes erläutern.

246) Nicht so wichtig ist, was uns Reutz p. 204, 215 mittheilte, als das, was in jenem Denkmale aus dem Ende des 12ten Jahrhunderts (in der Ruskoia dostopamiatnost p. 94, 101) gesagt ist: *aszcze nie ot otca duchownago zwiazani budut.... oże nebywaiut na prostych ludech blagoslowlenije wienczanija, no bojare tokmo i kniazi wienczaiut sia.*

Abschnitt III.

Von den Ehehindernissen.

§. 196. Bei den Slaven bildeten nur die Verwandtschaft und das Alter Ehehindernisse. Sogar auch bei den getauften Slaven lösten die Personen, welche ein kirchliches Gelübde abgelegt hatten, dasselbe auf, und traten in die Ehe [247]), was jedoch die Kirche mehr duldete, als erlaubte. Die pommerschen, polnischen und russischen Fürsten heiratheten Nonnen, und hatten von diesen rechtmässige Nachkommenschaft. In Pommern durften dieses sogar auch die Privaten thun; ob dieses aus einem Rechte oder aus einem Missbrauche entstand, kann ich nicht entdecken. Jedoch wurden Ehen dieser Art, so wie auch die Heirathen der katholischen Geistlichkeit seltener, je grössern Einfluss das kanonische Recht auf das einheimische Recht gewann [248]).

247) Mieczysław I. entführte eine Nonne, und wie Dittmar p. 99 sagt, *absque canonica auctoritate duxit.* Man sehe Lelewel p. 52. Mścisław, Fürst der Obotriten, gab dem Bolesław seine Schwester, die Nonne war, zur Ehe (sociavit conjugio, nuptum tradidit); damals heiratheten auch die Edelleute Nonnen, Helmold I. p. 15. Jaropelk in Russland hatte, wie Nestor III. p. 636, 671 sagt, zur Gemahlin eine griechische Nonne. Dem Władimir nahm man es übel, dass er eine Nonne heirathete, und zwar die Frau seines Bruders, und man sagte, dass er sich heirathete nicht nach der Gewohnheit der Kirche (*nie po braku*): gleichwohl wurde diese Ehe nicht aufgelöst.

248) Man sehe Anm. 146. Ueber die ehlichen Kinder der Geistlichen sehe man Narusz. IV. p. 339. Die ältere Geistlichkeit nannte die Frauen der Geistlichen *Concubinen.* Solche erwähnen schlesische öffentliche Urkunden, sogar aus dem Jahre 1267

§. 197. Aus dem Charakter und Geiste der slavischen Nationalität folgte auch, dass die Würde der Person und ihre Geburt kein Ehehinderniss bildete. Wir lesen bei Gallus p. 117, dass Fürstinnen Bürgerliche heiratheten; und spätere, nämlich aus dem Jahr 1255 (bei Dogiel IV. p. 25) stammende, Urkunden beweisen, dass man das Eheband des Sklaven als rechtsgiltig annahm. Seit der Einführung der christlichen Religion konnten die Nichtchristen, und sogar auch die Ketzer theils die Ehe nicht schliessen, theils, wenn sie dieselbe auch geschlossen hatten, mussten sie, wie ich schon oben gesagt habe, in den Schoos der christlichen Kirche übertreten. Schon im I. Theil p. 153 und noch früher haben wir darauf aufmerksam gemacht, und gezeigt, welche Strafen in Serbien der Ketzer erleiden musste, wenn er diese Verfügung nicht beobachtete. Man bestimmte in Mähren die strengte Strafen für die Juden: denn man begrub einen Juden, welcher eine Christin heirathete, mit seiner Frau lebendig[249]).

§. 198. Auch das Alter berücksichtigte man nicht. Die schon im hohen Alter stehende böhmische Fürstin Dąbrówka heirathete den polnischen Fürsten Mieczysław [250]). Er selbst heirathete wieder nach ihrem Tode; denn (wie Długosz p. 89 sagt) je älter er war, desto mehr fühlte er das Bedürfniss der Ehe. Umgekehrt heirathete Bolesław III. in früher Jugend, und wenigstens war er, wie es scheint, noch minderjährig [251]).

bei Sommersb. II. p. 157. Als das Verbot der Eingehung der Ehe nicht wirkte, so liess man den Geistlichen auf das Evangelium schwören, dass sie den päpstlichen Verordnungen gehorchen wollten. Długosz p. 625.

249) Dobner IV. p. 225.

250) Die böhmische und ungarische Chronik p. 118 hat dieses aus Kosmas abgeschrieben.

251) Gallus p. 117 *uxoratus adolescens imberbis.*

Zu dem Nämlichen überredeten Bolesław, den Krummlippigen, die geistlichen und weltlichen Herren [252]), und sprachen gar Nichts von der päpstlichen Dispensation.

Darüber fand ich keine Beweise in den Quellen, ob die Ehefrau nach dem Tode ihres Gatten sich wieder verheirathen durfte, und wie lange sie Trauer tragen musste. Es behauptet Gallus p. 80, dass nach dem Tode des Königs die Trauer ein Jahr lang getragen wurde: aber es ist unbekannt, ob nach dem Tode des Ehemannes die Gattin auch so lange Trauer trug.

Auch hinter den Karpathen schloss man, wenn auch nicht die Ehen, doch wenigstens die Verlöbnisse in sehr früher Jugend. Ein griechischer Kaiser verlobte seine Tochter schon in ihrem sechsten Jahre mit einem serbischen Fürsten [253]).

§. 199. Die *Verwandtschaft* bildete ein grosses Ehehinderniss, und musste ein solches bilden. Welches aber nach den slavischen Begriffen die Grade der Verwandtschaft waren, das würden wir vergebens in den Nebenquellen suchen. Die in der Volkssprache geschriebenen Chroniken schweigen völlig hierüber: wenigstens ich konnte in dieser Beziehung Nichts finden. Die lateinischen Chroniken erwähnten zwar der Grade der Verwandtschaft; aber sie machten die ganze Sache dadurch unverständlich, dass sie den Nationalbegriffen die Bestimmungen bald des römischen, bald des kanonischen Rechtes zu Grunde legten. So z. B. wenn Kadłubek p. 119 sagt: „*cognatio est triplex, carnalis, spiritualis, legalis,*“ so vermischt er die theologischen Begriffe mit den weltlichen. Vielleicht versteht er unter

252) Długosz p. 350.

253) Stritter II. p. 208, 209.

„*cognatio spiritualis*“ die kanonische Verwandtschaft, unter der „*legalis*,“ die durch adrogatio, adoptio und unter der „*carnalis*“ jene Verwandtschaft, welche sich die Slaven nach eigenen Ideen und nach den Grundsätzen ihres Rechtes bildeten. Jedoch führt er an einer andern Stelle (p. 541) andere Grade der Verwandtschaft an: (*filiatio, paternitas, fraternitas, sanguinitas, affinitas, necessitudo, sancta spiritualis cognatio*). Nicht besser drücken sich die Ergänzer des Kosmas p. 413 aus, indem sie die Verwandtschaft mit den Ausdrücken „*cognati, consanguinei, et quilibet propinqui*“ bezeichneten.

§. 200. Die Kenntniss von den Graden der Verwandtschaft können wir sonach nur aus den Rechtsbestimmungen schöpfen, welche von den puścicny, dem dziedzictwo und von der Blutrache sprechen: und wenn man mit diesen die Beschwerden und Klagen der lateinischen Chronisten darüber vergleicht, dass man oft Ehen in den von der Kirche verbotenen Graden schliesse, so müssen wir annehmen, dass die Begriffe des einheimischen Rechtes gestatteten, im vierten Grade und so weiter die Ehe zu schliessen, und dass man, seit das kanonische Recht dieses beschränkte, die Grade nur auf das Erbrecht und die damit streng verbundene Blutrache anwandte. Betrachten wir diese Grade!

§. 201. Das serbische Recht in §. 25 unterscheidet *Stufen* oder *Zeugungen*, wie es dieselben nennt. Es nimmt vier Zeugungen an: die in entfernteren Graden Verwandten betrachtet es als *Fremde*, und gibt ihnen kein dziedzictwo. Andere Rechte, besonders das polnische, böhmische und russische, drücken sich nur allgemein aus, jedoch so, dass sie unter den Verwandten, welche Erbrecht haben, *nähere* und *entferntere* unterscheiden.

Die Nahen, welche ein Erbrecht haben, nennen die Uebersetzer der polnischen Rechte *nähere (bliżhzy)* der Traktat Olegs *swoi (sui)* und die Prawda ruska *dzieći (Kinder)*, unter welchen sie jedoch einen Unterschied macht, und diejenigen Söhne nennt, welchen wirklich das dziedzictwo gebührt. Diejenigen, welche ein entfernteres Recht haben, nennen die Uebersetzer der polnischen Rechte *przyrodzeni* und *przyiaciele* — ein Ausdruck, den in der gleichen Bedeutung auch das böhmische Recht kennt — und der Traktat Olegs nennt sie *bliziki (blizniki)*. d. h. *propinqui.*

§. 202. Aber wer sind denn jene *Przyrodzeni* oder die Verwandten, welche nach den Kindern zur Erbschaft und zu den damit verbundenen Rechten berufen sind? Genau unterscheiden die Denkmale der slavischen Rechte dieselben nicht, und noch mehr, sie verwechseln dieselben mit den *nahen (bliski)*; jedoch erleichtern sie dadurch, dass sie alle einzeln erwähnen, uns die Kenntniss der Verwandtschaftsstufen, und zeigen uns, wer ein näheres, wer ein entfernteres Recht habe. Andreas von Duba (t. X. *o ssuti diediecstwie*) sagt: dass der Oheim, Bruder, Neffe, Sohn, Vater (*stryic, bratr, stryicenec, a neb syn diélny, a neb otec diélny*) das Recht haben, die dziedzina einzulösen, welche von einem solchen Mitgliede der Familie verpfändet worden war, dessen dziedzictwo ihnen gebührte[254]). Und wenn er später hinzufügt, dass das *erworbene* dziedzictwo (postupne) auch die Tochter einlösen kann, und bei der Aufzählung der Mitglieder der Familie nichts von der Tochter sagt: so zeigt er gerade dadurch, dass nur die oben erwähnten

254) Nach dem teutschen Ausdrucke *Busen,* welcher im teutschen Rechte Verwandte bedeutet, die in gerader Linie von dem gemeinsamen Stammvater abstammen (Gr. p. 470), nennt das böhmische Recht die Schwertmagen *przibuzenstwo.*

Personen das Recht haben, das wirkliche oder schon angetretene dziedzictwo einzulösen, wie es sich später zeigen wird. Die Ursache, aus welcher man die Töchter, von einem solchen dziedzictwo ausschloss, werde ich später erklären; jedoch gehörten die Töchter, wenn sie auch die Erbschaft nicht antraten, nichts desto weniger zur Familie, und konnten in den ältern Zeiten alle, in den spätern Zeiten aber nur gewisse dziedzictwa erhalten, wie sich dieses später zeigen wird.

§. 203. In dem russischen Recht ist die Tochter unter dem Ausdruck *dzieci* (*Kinder*) enthalten, so wie auch der lateinische Ausdruck *Filius Sohn* und *Tochter* bedeutet: wenigstens drückt sich Tacitus so aus, wo er von den alten Germanen spricht[255]. Die Prawda Jarosław's erwähnt schon im Eingange, Vater, Sohn, Bruder, Neffe (bratni syn) und seine Nachkommenschaft (*bratuczzad*). Ich glaube, dass diese Personen ein gleiches Recht zur Erbschaft wie auch zur Blutrache hatten. So war es wenigstens in Böhmen, wie Andreas von Duba (t. VI. *póhon o hlavu a unos*) behauptet, obwohl die Prawda ruska diese Verwandten nur bei Anlass ihrer Berufung zur Vollziehung der Blutrache erwähnt. Die Ausgaben Bołtyns und Schlözers lesen statt *„bratniu syn"* (*Bruderssohn*), *„sestrinu syn"* (*Schwestersohn*): aber es ist viel besser in der Ausgabe der Prawda ruska, welche wir mit Nro. IV. bezeichnet haben, obwohl selbst ihr Herausgeber anderer Meinung war. Wenn wir jedoch betrachten, dass auch in Russland die Töchter und ihre Nachkommen von dem dziedzictwo ausgeschlossen waren, so halte ich mich an diese Ausgabe, zumal auch das serbische Recht

255) *Dedekind*, de ordine qui legibus et moribus Germanorum successio etc. Gottingæ 1822 p. 15. Bei den nordischen Germanen erbten die Töchter nicht: Gr. p. 472, 473.

die nämliche Abstufung annimmt; und die böhmischen Rechte ähnliche Stufen unter den Schwertmagen machen, jedoch mit dem Unterschied, dass sie, statt die Nachkommenschaft des Neffen im entfernteren Grade zuzulassen, den Oheim erwähnen, wodurch sie sich mehr den teutschen Begriffen nähern (§. 72 der böhm. L. O.)

§. 204. Man muss berücksichtigen, dass die Näheren (bližsi) oder jene Personen, welche nach der angenommenen gewöhnlichen Berechnung im vierten Grade unter sich verwandt sind, nach den slavischen Rechtsgewohnheiten (*usualiter*) die Erlaubniss hatten, einander zu ehlichen. Auf diesen Grundsatz sich stützend, nahm Przemysław, König von Polen, keinen Anstand, seine Schwester mit seinem Verwandten im vierten Grade zu verehlichen [256]). Eine solche Ehe schloss Kasimir, der Sohn Konrad's, des Fürsten von Masovien. Dass nicht wenigstens in einem solchen Grade Bolesław, der Krummlippige, heirathete, ärgerte den Papst [257]). In diesem Grade der Verwandtschaft heiratheten sich auch Personen von nicht fürstlicher Geburt, und auch die gerichtlichen Beamten, welche doch gewiss das Recht nicht würden verletzt haben [258]), wenn dieses Recht die Ehe unter Verwandten im vierten Grade verboten hätte. Dieses geschah im Widerspruch mit dem kanonischen Recht, und da dessen Grundsätze der heilige Otto nach Pommern verpflanzte, so verfügte er: dass man die Taufpathin oder eine Verwandte bis zum sechsten und siebenten Grade nicht heirathen dürfte [259]). Gleichwohl befolgten die Pommern dieses nicht: denn

256) Archidiacon. Gnesn. p. 89. Boguchw. bei Somm. II. p. 65.

257) Boguchw. bei Somm. II. p. 60. Gall. p. 181.

258) So that *Damaratus miles, magnus judex Poloniæ*, indem er im fünften Grade sich verehlichte. Boguchw. bei Somm. II. p. 91.

259) Vita S. Ottonis p. 476.

jene berühmte Urkunde bei Dreger erwähnt, dass es verboten sei, in Zukunft eine Person im vierten Grade der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft zu heiraten [260]). Aehnliche Verbote, sich in nähern Graden zu heirathen, enthalten die russischen Rechtsdenkmale.

Das Nämliche geschah auch hinter den Karpathen: denn auch hier bemühten sich die Päpste, die slavischen Könige zu verpflichten, dass sie in ihren Staaten verbieten sollten, die Ehe in Graden zu schliessen, wo es die Kirche nicht erlaubt. Wichtig ist, was uns das gleichsam Władimirische Gesetz überliefert, und was jenes Denkmal am Ende des 12ten Jahrhunderts (in der Ruskoja dostopamiatnost p. 97) mittheilte. Dort wurde gesagt, dass dort früher im vierten Grade die Ehe geschlossen wurde (*iže tretieje brata czadu poimajut*), was natürlich die Kirche verbot.

Abschnitt IV.

Von der Concubine und ihren Kindern.

§. 205. Von der Vielweiberei, welche den Königen in den heidnischen Zeiten gestattet war, blieben Spuren in dem Concubinat übrig, welcher bei den slavischen Herrschern, sogar auch in den christlichen Zeiten, gebräuchlich war.

260) *Nec aliam sibi in primo, secundo, tertio vel quarto consanguineitatis, vel affinitatis gradu attinentem, absque summi pontificis dispensatione* u. s. w., es sind hier die kanonischen Grade verstanden; die Ausdrücke aber: *primo, secundo, tertio gradu* beziehen sich auf *affinitas*.

Die Söhne, welche mit Concubinen erzeugt wurden, hatten das Recht zur Thronfolge, wenn keine ehlichen Kinder vorhanden waren. Die lateinischen Chronisten gebrauchen die Ausdrücke: *legitimus*, *heres*, *spurius*, wenn sie ein königliches Kind, ob ehlich oder unehlich, nennen sollen; und sagen ausdrücklich, dass rechtlich demselben ein Theil des Vermögens und folglich ein Theil des väterlichen Königreiches gehöre. Gallus und Kadłubek behaupten dieses ausdrücklich von Zbigniew, dem natürlichen Bruder Bolesławs, des Krummlippigen [261]. Nach diesem Rechte erbten sogar im Jahr 1251 die Regierung in Schlesien die Fürsten von Oppeln und Ratibor [262].

§. 206. In Rom war demjenigen gestattet, eine Concubine zu halten, welcher keine Ehefrau hatte: bei den Slaven durfte neben der Ehefrau der König eine Concubine halten [263]. Da die Chronisten es nicht begreifen konnten, mit welchem Recht in den christlichen Zeiten dieses Statt finden durfte, so nannten sie auch den Concubinat Ehe, und dieser Umstand führte sie auf verschiedene Meinungen über die Schliessung und über

261) Gallus p. 46, 138. Kadłubek p. 202, 246.

262) Długosz p. 723.

263) Reutz p. 73. Kosmas von Prag sagt unter dem Jahr 1002: Duci Odalrico *ex legitimo matrimonio* non est nata soboles, propter infœcundidatem conjugis, sed *ex quadam fœmina*. Hanc continuo mittens Dux *tulit in sua, nec tamen antiqua solvit connubia*... Quia tunc temporis, prout cuique placuit, *binas vel ternas conjuges habere licuit;* nec nefas fuit viro, *rapere alterius uxorem, et uxori alterius nubere marito*. Et quod nunc adscribitur pudori, hoc *tunc fuit magno dedecori, si vir una conjuge,* aut conjunx uno viro, contenti viverent; vivebant enim quasi bruta animalia *connubia habentes communia*. Die Ausdrücke „*aux conjunx uno viro*“ beweisen, dass Kosmas nicht richtig spricht, indem er Wahres und Falsches vermischt.

die Trennung der slavischen Ehen selbst noch bei Lebzeiten der Ehegatten. Wenn wir die von Kosmas angeführten Ausdrücke genau erwägen, so werden wir uns überzeugen, dass er die Leichtigkeit der Erlangung, der Entscheidungen und das Recht Concubinen zu halten, welches nur den Königen zustand, auf Rechnung der Vielweiberei schob, und allen Einwohnern zuschrieb, was nur den Monarchen allein gestattet war. Gleichwohl finden wir in keinen Quellen der slavischen Rechte erwähnt, dass die Privaten auch Concubinen halten durften, und dass die Kinder der Concubine oder ihre Mutter ein Recht auf die Erbschaft hatten.

§. 207. Reutz behauptet p. 75, dass die Prawda ruska etwas Aehnliches verfügte, aber dort ist bloss die Rede von den Kindern der Sklavin (*aszcze roby-dieti, budut u muža, to statka im nie imati*) und es ist ausdrücklich gesagt, dass sie kein Recht selbst auf das bewegliche Vermögen haben können; und dass ihnen, so wie auch ihrer Mutter nur die Freiheit gebühre.

Wer vollständig erwägt, was wir im I. Theil über die Unfreiheit in Russland gesagt haben, der wird damit übereinstimmen, dass dieses schon aus dem Recht stammte, wenn ähnlich, wie in Rom die Kinder der Herren, welche mit einer Sklavin erzeugt waren, nach dem Rechte nicht als Kinder ihres Vaters, und folglich nicht als Brüder ihrer ehlichen Brüder anerkannt wurden. Erst die Zusätze zur Prawda von Jarosław verfügten etwas zu Gunsten der Kinder der Sklavin, weil sie ihnen wenigstens die Freiheit gaben: denn sonst mussten sie mit ihrer Mutter in der Sklaverei bei ihren Brüdern bleiben. Kurz, es war in dem russischen Rechte nichts von dem Concubinat und von den Kindern der Concubinen gesagt; dieses Recht nannte sie nicht Kinder des Gatten, sondern Kinder der Sklavin.

Abschnitt V.

Von den Ehescheidungen.

§. 208. Die bürgerlichen Trauungen mussten auch die Ehescheidungen nach sich ziehen. Man duldete die bürgerliche Ehe um so mehr, da auch das kanonische Recht jener Zeiten die heimlichen Ehen, oder solche, die nicht in der Kirche geschlossen wurden, für erlaubt hielt, obgleich es denselben nicht den Charakter des Sakraments zuschrieb: denn erst die Kirchenversammlung von Trient hob die sogenannten *matrimonia clandestina* auf. Vor demselben wurden dieselben bekanntlich bald aufgehoben, bald gestattet, oder vielmehr mehr oder minder geduldet.

§. 209. Es ist kein Zweifel, dass die Ehescheidung, oder wie sich das gleichsam Władimirische Gesetz ausdrückt, der *rozpust* nicht Statt finden durfte, als die Ehegatten die kirchliche Trauung empfingen, und dass bloss die Ehegatten, welche bürgerlich getraut waren, sich scheiden konnten (im §. 1 des Rechtes des Z. D. *da se rozłucze*). Aber schon in diesem Zeitraume begann bei den Slaven des griechischen Bekenntnisses der Grundsatz sich zu verbreiten, dass wegen wichigter Ursachen auch die kirchliche Ehe geschieden werden könne. Ich schliesse dieses aus dem gleichsam Władimirischen Gesetz, welches bei der Erwähnung der Rechtsstreitigkeiten, die an die geistlichen Gerichte (*a se cerkownii sudy*) gehörten, an der Spitze derselben die Ehescheidungen stellt. Gleichwohl wird derjenige, welcher die Quellen dieses Grundsatzes genau erforschen will, sich davon überzeugen, dass derselbe aus

einer Nachahmung des fremden Rechtes entstand. Im 9ten Jahrhundert verfasste der berühmte Patriarch *Photios* eine Parallele des römischen und neugriechischen Rechtes, wo er auch die Ehescheidungen erwähnte. Die Ausleger der griechischen Kirchengesetze stützten sich darauf, und anerkannten das als rechtgläubig, was in der That fremdes Recht war [264]). Ich habe die zuverlässige Hoffnung, dass derjenige, welcher sich tieferen Forschungen dieser Art hingeben, und die theologischen und rechtlichen Vorschriften, die in der *kormczeja kniga* enthalten sind, fleissig untersuchen, und gelehrt nachweisen wird, was über die Ehen nach den Grundsätzen der griechischen Kirche die echten Quellen und die Epitomatoren sagten, die von mir hingeworfene Idee einst vollständiger entwickeln wird.

§. 210. Aus diesen Forschungen wird sich vollständig ergeben, was bedeute und woher stamme das gleichsam Jarosławische Gesetz, welches befiehlt, sogar die grossen Bojaren zu strafen, die ihre Gattinnen ohne Ursache verstiessen, oder eine andere Frau heiratheten, ohne sich von der ersten zu scheiden. Solche Forschungen werden auch die Quelle des gleichsam Władimirischen Gesetzes entdecken, welches die Vergehen erwähnt, die den geistlichen Gerichten unterworfen waren, und welche, wie es scheint, aus den römischen Digesten und aus der Justinianischen Novelle CXV. in den griechischen Nomokanon übergegangen waren. Es ist bekannt, dass im reinen römischen und im Justinianischen Rechte diese Rechtspunkte theils zur Enterbung der Ascendenten und Descendenten, theils zur Ehescheidung ermächtigten; es kann also sein (denn als Wahrheit gebe ich es nicht),

264) Reutz p. 216.

dass man, auf den Grund derselben, auch in der griechischen Kirche die Ehescheidung bisweilen zuliess. Dass man jedoch in Russland in dieser Beziehung keine gleichförmigen Grundsätze hatte, oder dass nicht nur jene Vergehen, welche in dem gleichsam Władimirischen Gesetze enthalten sind, und wenigstens einige von diesen zur Ehescheidung berechtigten, beweist jenes Denkmal aus dem Ende des 12ten Jahrhunderts (in der Ruskoja dostopamiatnost p. 93), in welchem gesagt ist: dass nur dann der Ehegatte mit Willen der Kirche den andern Gatten (*podružia*) verlassen dürfe (*odłuczywszasia nie odmietaiutsia,* was die Kirche nicht bestätigt), wenn er in ein Kloster geht; was bekanntlich auch aus dem Justinianeischen Rechte stammt.

Nur auf diesem Wege wird man den Grundsatz verstehen können, welcher in dem ungarischen Rechte (bei Wierzbiec p. 10) enthalten ist, und verfügt: dass, wenn der Ehemann seine Frau verlässt, der Niessbrauch seines Vermögens der Frau bis zu ihrer zweiten Ehe zustehe, und dass die Ehefrau, welche in eine neue Ehe tritt, dieses Vermögen an die Kinder aus der ersten Ehe ausliefern soll, mit Ausnahme der Kleidungsstücke, welche sie in das Haus ihres zweiten Ehegatten mitnehmen kann; und endlich, dass der Ehemann, welcher seine Frau verlassen hat, wenn er zurück kehrt, diese Ehe nicht trennen, und sogar selbst eine neue Ehe ohne Erlaubniss der Kirche nicht schliessen dürfe.

Abschnitt VI.

Von den Rechtsverhältnissen.

§. 211. Die Rechtsverhältnisse, welche aus der Ehe stammen, beziehen sich auf das eheweibliche Vermögen, so wie auch auf das Recht, welches der Ehemann in Beziehung auf dasselbe erwarb; allein hierüber kann ich nicht mehr sagen, als was ich schon oben angeführt habe. Der Einfluss der fremden Rechte, und besonders des glossatorisch-römischen Rechtes bewirkte, dass in dieser Rücksicht sich die Slaven nur an die Grundsätze des fremden Rechtes hielten.

I. Die Quellen des polnischen Rechtes gebrauchen die Ausdrücke *dos, donatio propter nuptias, parapherna* (St. K. p. 92). Die Uebersetzer polonisirten sie: *wiano danina* (d. h. Geschenk, posag d. h. Brautschatz), *dziedzina wzelka, wyprawa* [265]). Es scheint, dass nur die *wyprawa* das völlige Eigenthum [266]) der Frau ausmachte, das wiano oder der Brautschatz in beweglichen Sachen, und die dziedzina oder der Brautschatz in unbeweglichen Sachen (denn ich mache unter diesen Ausdrücken einen solchen Unterschied) sollten

265) Lelewel p. 75, Anm. 84. Kadłubek und seine Vorgänger kennen die Ausdrücke: *jura dotis, donatio propter nuptias.* Auch Boguchwała kennt den zweiten dieser Ausdrücke. Sommersb. I. p. 64. *Dotalitium* ist offenbar ein römisch-glossatorischer Ausdruck, mit welchem das slavische wiano die Rechtsdenkmale der Slaven des katholischen Bekenntnisses bezeichneten. Lelew. p. 78.

266) Die Königin Judith, nach Długosz p. 309 „*quidquid patrimonii vel dotalitii possedit, in pios erogavit usus.*“

für die Frau, auf den Fall ihres Wittwenstandes [267]) oder für die Kinder bewahrt werden, wesswegen auch der Ehemann, wenn er über ein solches Vermögen rechtlich verfügen wollte, für dasselbe seine eigenen Güter verpfändete [268]). Das Statut von Wiślica gestattete dem Ehemann den Niessbrauch auch an den eheweiblichen Gütern, aber wenn er Etwas von denselben veräussern wollte, so musste er die Erlaubniss dazu von der Frau und den Kindern haben [269]). Von der verwittweten Mutter und seinen Schwestern musste auch der Sohn (nach einer Urkunde bei Nakiel p. 249 zum Jahr 1325) die Einwilligung erhalten, wenn er über das wiano verfügen wollte. Das nämliche Recht bestand auch in Bosnien, aber den Beweis dafür gibt erst das 15te Jahrhundert [270]). Kasimir, der Grosse, p. 92, 93 verfügt, dass die Frau, welche heirathet, und Kinder aus der ersten Ehe hat, ihnen die Hälfte von ihrem ganzen Besitzthum überlassen soll. Was den posag betrifft, so verfügt derselbe König (nach dem Statut von Grosspolen p. 93, 105), dass sowohl der Vater, als die Mutter einen posag der Tochter geben könne, d. h. der überlebende Theil soll der Tochter den Brautschatz geben, und sie soll mit dem, was die

267) Dieses hiess auch bei den Teutschen *dos*. Phillips I. p. 362. Kastellanien und sogar Landschaften gaben die Monarchen als posag den Töchtern Lelewel p. 78. Anm. 91.

268) *Inscribit dotem* (im Jahr 1287) *super villis suis*. Denkschrift von Warschau III. p. 334 Konrad, Fürst von Glogau im Jahr 1271 *pro dotalicio* et dote accepta castra et oppida obligavit et inscripsit. Bei dem kinderlosen Absterben der Fürstin nahm ihr Vater diese Städte zurück. Długosz p. 795, 799.

269) Konrad, Fürst von Masovien, sagt, als er eine Schenkung aus dem eheweiblichen dotalitium machte: dass er dieses thue mit seiner Gattin und seiner Kinder Einwilligung. Dreg. p. 137.

270) Man s. Lünig codex diplom. Italiæ IV. p. 5, 6.

Eltern ihr geben, zufrieden sein[271]). Jedoch konnten, wenn der Vater starb, und die Erbtheile den Söhnen und den Brautschatz den Töchtern nicht angewiesen hatte, die Kinder unter sich einen Rechtsstreit über das Vermögen führen[272]).

§. 212. Man gab auf dem Privatwege den *posag* in beweglichen Sachen: wenn man denselben in unbeweglichen Sachen gab, so musste die Verschreibung des posag vor dem Könige geschehen. Wenn die Eltern starben, so gaben die Brüder den posag den Schwestern, und man ermass dann die Grösse desselben nach dem, was die Eltern zu ihren Lebzeiten einer von den Töchtern gegeben hatten. Wenn noch für keine ein Brautschatz bestimmt worden war, so berücksichtigte man die Würde und das Vermögen des Vaters: die Tochter eines Wojewoden erhielt hundert, die Tochter eines blossen Edelmanns (militis) vierzig Marken. Wenn die Aeltern nur Töchter hinterliessen, so gehörten ihnen die väterlichen Güter. Jedoch hatten die Söhne der Brüder, und in Ermangelung derselben auch die entfernteren Verwandten des nämlichen Wappens (*de iisdem armis et signis*. Stat. Kas. p. 105), das Recht, die Erbgüter einzulösen, indem sie der Tochter oder den Töchtern nach der Schätzung des Vermögens zahlten. Sie verloren dieses Recht, wenn sie binnen eines Jahres nach dem Tode des Oheims keinen Gebrauch davon machten. Was die Tochter betrifft, die sich mit ihrem Willen entführen liess, so bestand in Polen und Masovien das nämliche Recht, wie in Böhmen. Ausserdem

271) Die Uebersetzer der polnischen Rechte sagen (bei Lel. p. 82): na tém ma mieć co iéy oyciec i mać za żywota oprawili w posagu, d. h. sie soll zufrieden sein mit dem, was ihr der Vater oder die Mutter noch zur Lebzeit als Brautschatz gaben.

272) Lelewel p. 74.

hatten die Verwandten in Masovien das Recht (nach einem Gesetz vom Jahr 1386) dem Entführer die Hälfte des Vermögens zu nehmen, und wenn man ihn ergriff, so konnten ihn dieselben entweder straflos tödten, oder dem Fürsten zur Bestrafung übergeben. Wenn er über die Grenze floh, so war er von ihrer Ergreifung frei. Das Recht macht keinen Unterschied, ob ein Masovier, oder ein Fremder eine Jungfrau entführte. Wenn (so spricht ferner das Recht) Jemand eine Jungfrau zur Ehe gibt, ohne Wissen und Willen ihrer Aeltern, so muss er ihr als posag einen solchen Theil von dem eigenen Vermögen geben, welcher ihr von Seite der Aeltern gebührt: ihren Antheil aber sollen ihre Ascendenten und Seitenverwandten unter sich theilen.

Auch das schlesische Recht nennt *wiano (wyeno) donationes*, *dotalicium propter nuptias* [273]). Die Rechtsverhältnisse mussten hier die nämlichen sein.

§. 213. II. Das Vermögen der Ehefrau, welches ihr der Ehemann verschrieben hatte, nennen das böhmische Recht und Urkunden aus dem Jahre 1347 (angeführt von Herrn Hanka) *wiano*, und drücken sich aus: *wianować, dać na wiano*, u. s. w. Wir haben schon oben erwähnt, dass die wiana der böhmischen Ehefrauen einen grossen Rechtsschutz genossen. Die Ehefrauen besassen sie als Eigenthum, sie verfolgten und vertheidigten sie vor Gericht (Böhm. L. O. §. 75, 76), und konnten in ihr Miteigenthum aufnehmen, wen sie wollten. Dieses bestätigt auch eine öffentliche Urkunde vom Jahr 1356 bei Dobner I. p. 240, in welcher die Tochter ihren Vater als rechtlichen Miteigenthümer (*na pravy spolek*) annimmt. Der Ehemann hatte an dem wiano kein anderes Recht, als das, welches wir oben beschrieben haben, wo wir von Polen

273) Sommersb. I. p. 873, 885.

sprachen. Bald kam hier auch die Gütergemeinschaft auf (Grimm p. 449). Jedoch lassen die böhmischen Rechtsdenkmale dieses Zeitraumes keine andere Gütergemeinschaft unter Ehegatten zu, als die, welche die slavischen Familien kannten; und obgleich von der Vormundschaft über Weiber die böhmischen und schlesischen Urkunden sprechen, so schweigen dennoch die Denkmale von dieser Sache. Wahrscheinlich stammte auch dieses aus spätern Zeiten. Diese beiden Einrichtungen (ich meine hier die Gütergemeinschaft und die Vormundschaft über Weiber), ahmten die übrigen Slaven nicht nach, wenigstens hatten auf die Erbgüter die Weiber und also auch die Ehefrauen kein Recht, und konnten keines haben.

§. 215. II. *In Russland* bestand die Gewohnheit, dass der künftige Ehemann der Braut allein oder ihren Eltern einen Theil seines Vermögens gab, welches *za weno* hiess [274]. Wenn ich mit diesem Gewohnheitsrechte das vergleiche, was ich im Traktat Olegs §. 3, p. 711 gelesen habe: *a i žena ubiiwszago da imieiet toli jemže prebudet po zakonu*, so schliesse ich daraus, dass jener Theil des ehemännlichen Vermögens, welcher der Ehefrau bestimmt ist, zu ihrer Unterstützung dienen sollte, im Fall die Gläubiger ihrem verschuldeten Gatten das ganze Vermögen nehmen würden. Denn sie durften den Antheil der Ehefrau nicht angreifen, und mussten ihr stets so viel lassen, als sie zu ihrem Unterhalte nöthig hatte. Der Tochter gebührte ein posag, und sie erhielt ihn aus der fahrenden Habe, welche nach dem Tode des Vaters hinterlassen war, oder die Brüder bestimmten ihn derselben, oder endlich der Fürst, wenn sie keine Brüder hatte. Das Uebrige nahm der Fürst an sich. Der Tochter eines Bojaren gebührte

274) Trudy i zapiski p. 20. Ewers, p. 226.

die ganze fahrende Habe, welche der Vater hinterlassen hatte. Auf diese hatte der Fürst kein Recht. Es irrt Karamsin II. p. 60, wenn er behauptet, dass die Brüder gutwillig ihren Schwestern einen posag gaben: denn dieser gebührte ihnen von Rechtswegen, obwohl nicht gesagt ist, in welcher Grösse.

Nach der Prawda ruska behielt die Ehefrau für sich das, was der Ehemann ihr bei Lebzeiten gegeben hatte. Sie erhielt keine Erbschaft; denn sie bedurfte derselben auch nicht, weil nach der Gewohnheit der slavischen Familien sie nach dem Tode ihres Ehemanns in dem Besitz des Vermögens desselben blieb, so lange es ihr gefiel[275]): und für ihre Unterstützung (wenn das, was sie vom Ehemann erhalten hatte, nicht ausreichte) mussten die Söhne zusammen schiessen, je nach ihrem Antheil an der Erbschaft. Ueber dasjenige, was sie von ihrem Ehemann erhalten hatte, konnte sie willkürlich verfügen, aber wenn sie mit den Kindern zusammen lebte[276]), so musste sie ihnen auf ihren Tod das Vermögen hinterlassen. Jedoch gab sie auch dann das Vermögen dem liebsten ihrer Söhne (*katoroj jej syn budet dobr*), und wenn alle Söhne unartig gegen die Mutter waren, so gab sie ihr Vermögen der Tochter. Wenn sie eine zweite Ehe schloss, so nahm sie ihr Vermögen mit sich, indem sie ihren Kindern das herausgab, was sie von dem Vermögen derselben verbraucht hatte, während sie mit denselben zusammen lebte.

275) Ein solches Recht hatten auch die teutschen Wittwen; sie verloren dasselbe, wenn sie aus der Familiengemeinschaft traten, und durch eine neue Ehe in ein anderes Haus übergingen (Phillips I. p. 363. Grimm p. 453).

276) Andreas von Duba im tit. XXX. *przisaha o diediny* sagt: *s kterú on chlebil až do ieié smrti.* Man sehe auch die Pr. R. p. 103, 108, 113.

§. 215. IV. Sprechen wir jetzt von diesem Verhältniss, wie es bei den hinterkarpathischen Slaven war. Es ist merkwürdig, dass der heilige Władislaw sich in Beziehung auf den posag ähnlich ausdrückt, wie die römischen Rechtsgelehrten [277]). Der heilige Andreas setzte im Jahre 1235 ausdrücklich fest, dass die Ehefrau ihren posag nicht verliere, wenn auch das ganze Vermögen ihres Ehemanns eingezogen wurde [278]).

Von dem *serbischen* posag sprach ich schon im I. Theile S. 144 f. Mehr als das, was ich vorgetragen habe, enthielt über den posag nicht die Handschrift vom Jahr 1390. Zur Bezeichnung des posag gebraucht das serbische Recht den griechischen Ausdruck *prokia* von προῖξ. Dass die Ehefrau sogar bei Lebzeiten ihres Mannes willkürlich über ihre Güter verfügen konnte, beweist §. 20 des Rechtes des Z. D., kraft dessen auch die Ehefrau ihren Sklaven frei lassen kann (*prostiti komu*).

277) Cum qua substantia post viri sui mortem maritari posse alii. Wierzb. p. 24.

278) Wierzbiec p. 42.

Ahtheilung II.

Von der älterlichen Gewalt und von der Vormundschaft.

Abschnitt VII.

Von der Erwerbung der älterlichen Gewalt.

§. 216. Ich kann nicht entdecken, ob den alten Slaven die Annahme an Kindesstatt bekannt war. — Zwar sagen die Chronisten, welche vor Kadłubek schrieben, Etwas davon, aber so undeutlich, dass es schwer zu glauben ist, dass sie selbst verstanden, was sie sagten.

Folgend dem Wege, welche die Natur dem Menschen in Betreff der Gesundheit zeigte, pflegten die Lachen und Böhmen [279]) (die Rechte der übrigen Slaven erwähnen uns Nichts davon), den Kindern, welche schon gut sprachen, und welche noch nicht mehr als sieben Jahre alt waren, die Haare abzuschneiden. Sie verliessen diese Gewohnheit, selbst nicht in den christlichen Zeiten, indem sie die Haare in der Kirche abschnitten: und sogar, wie mich Herr Kucharski versicherte, bewahren die Montenegriner noch jetzt diese Sitte. In den heidnischen Zeiten geschahen bei den

279) Kadłubek p. 117. Petrohradská legenda vom heiligen Wenzel „J wzrostlo pachole, že se mu wlasi ugjti mieli... i postrzihli kniežj pachole.“

Slaven die Haarschnitte in Gegenwart der zu einem Festmahle geladenen Gäste (*solito more*), wo die dazu geladenen heidnischen Priester nach vollendeter Feierlichkeit dem Geschorenen einen Namen gaben. Kadłubek hält dieses für eine gewisse Art der Erwerbung der Rechte, welche aus der älterlichen Gewalt entspringen, und welche von dieser Zeit an zwischen dem Sohne und dem Vater fortdauern und bestehen sollen [280]). Es ist jedoch schwer, hier die Wahrheit zu entdecken; denn wenn wir auch diesen Umstand mit der Ueberlieferung in Verbindung bringen wollten, welche wir in jener Urkunde bei Dreger über die Pommern lesen, nämlich, dass sie in den heidnischen Zeiten ihre Kinder zu tödten pflegten, so wird dennoch die Wahrheit nicht ganz aufgeklärt. Denn soll der Haarschnitt die von Seite des Vaters dem Sohn gegebene Versicherung bedeuten, dass er ihn nicht tödten werde, indem er ihn einmal durch den feierlichen Act als seinen Sohn anerkannte, und gleichsam vor den Leuten und in die Welt einführte?

§. 217. Gleichwohl ist so viel gewiss, dass Kadłubek diesen Haarschnitt (*tondela tonsio*) mit der römischen Annahme an Kindesstatt (*adoptio*) vergleicht [281]). Hieraus lässt sich schliessen, dass er entweder die Vorschrift des römischen Rechtes dem einheimischen Rechte unterschob, oder dem einheimischen Rechte den Schein des ausländischen Rechtes gab; denn, wie er selbst sagt, war es nach den in Polen bestehenden

280) Jene Urkunde bei Dreger sagt: nullus filium suum vel filiam *quacunque ex causa* per se, vel per alium, objiciet de cetero vel occidet. Damit muss man vergleichen Grimm p. 403.

281) Kadłubek p. 117 sagt, nachdem er den Unterschied zwischen *adoptio* und *arrogatio* (p. 118) gegeben hatte, dass diese beiden Arten der Annahme an Kindes Statt die *tonsio* enthalte. Man sehe Lelewel p. 84 Anm. 5.

Vorschriften hinreichend, vor Zeugen eine Beurkundung der Annahme an Kindesstatt aufzunehmen. So drückt sich auch eine öffentliche Urkunde vom Jahr 1228 (Handschrift von Dogiel) aus, in welcher Bolesław, der Schamhafte, mit folgenden Worten an Sohnes Statt annahm „*adopto in filium, et in bonis meis omnibus mobilibus et immobilibus, totaliter in heredem substituo.*" Ich weiss nicht, ob die Tragung des Kindes auf den Händen bei den Russen die Adoption bedeutete. Wenn es wirklich so war, wie Ewers behauptet, so muss man den Ursprung dieser Gewohnheit in den teutschen Rechten suchen. (Gr. p. 465.)

Das Vermögen des adoptirten Sohnes erhielt nicht der adoptirende Vater, und sogar behielt der Sohn dasselbe für sich selbst: denn in jener Urkunde bei Dogiel ist ausdrücklich gesagt, dass der adoptirte Sohn das Alles, was er bis jetzt hatte, auch in Zukunft mit dem Recht des Eigenthums besitzen solle, *terram, suos milites.*

§. 218. Die Chronisten vergassen nicht, mit römischem Ausdruck das Verhältniss zu benennen, welches nach Aufhebung der elterlichen Gewalt zwischen dem Vater und Sohne Statt fand. Kadłubek nennt es p. 202 *emancipatio.* Sie vergassen auch nicht, uns zu melden, dass derjenige, welcher eigene Kinder hatte, ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht, auch das Recht zur Annahme an Kindestatt hatte. Dieses sagt ausdrücklich Kadłubek p. 557, wo er von der Adoption Leszeks, des Weissen, von Mieczysław, dem Alten, spricht.

Abschnitt VIII.

Von den Rechtsverhältnissen.

§. 219. Aus der älterlichen Gewalt entspringen zwei Rechtsverhältnisse. Das *erste* betrifft die Rechte, welche der Vater gegen die Person des Sohnes hat: das *zweite* bezieht sich auf die Vermögensverhältnisse.

Sogar auch bei den Slaven des katholischen Bekenntnisses, bei welchen die Stellung der Söhne freier war, hatte der Vater über den Sohn gewisse Rechte. Man kann schliessen, dass, sobald der Sohn erwachsen war, und die Waffen führen konnte, diese Gewalt schwächer wurde, und noch mehr, wenn der Sohn heirathete, und dadurch eine eigene Familie zu bilden begann, trat er ganz aus der elterlichen Familie [282]). Sogar in den heidnischen Zeiten (wenn nur das wahr ist, was uns die Chronisten sagen), konnte zwar der Vater einen neugebornen Sohn tödten, jedoch durfte er, und zuverlässig auch die Mutter, es nur *aus gewissen Gründen* thun. Vielleicht gab die Unfähigkeit, das Kind zu ernähren, den Aeltern hiezu ein Recht. Wie es immer sei, muss man sich wundern, dass nur in Pommern diese grässliche Sitte herrschte [283]), und daraus lässt sich schliessen, was wir schon im Theil I. S. 183, 184 ausgeführt haben.

282) A. W. Hist. 51 p. 266.

283) Man sehe Anm. 283. Es heisst im Leben des heiligen Otto p. 470, 467, 664: „*nam crudelitate paganica puellas necare et mares reservare solebant.*“ So war es bei den Teutschen. Grimm p. 456.

§. 220. Das Nämliche lässt sich von der Behauptung Einiger sagen, als wenn bei den Slaven, und wenigstens bei den Russen, die Ehefrau ein völliges Eigenthum des Mannes, und sogar seine Sklavin sein sollte [284]). Die Beweise, welche sie dafür anführen. sind ohne Bedeutung. Der Ehemann gestattete, dass die Ehefrau, welche er nicht ernähren konnte, in fremde Dienste ging: diess ist Alles, was sie für die Begründung ihrer Meinung anführen, und sie vergassen, dass sich ein stärkerer Beweis in der Prawda ruska p. 46 finde, welcher für sie zu sprechen scheint. Denn wenn dort gesagt wurde, dass die Gemeinde das Recht habe, einen Strassenräuber na potok auszuliefern, und zwar nicht nur ihn, sondern mit ihm auch Frau und Kinder; so kann man, wie es scheint, schon darnach behaupten, dass die Ehefrau und die Kinder, als das Eigenthum des Ehemanns und Vaters, für die Schuld ihres Herrn verantwortlich sind. Aber auch dieses beweist Nichts: denn wenn das Recht diese Verfügung gab, so hatte es nichts Anderes zum Zweck, als nur die grösste Strenge der Bestrafung des Verbrechens, indem es nicht nur dem Verbrecher allein, sondern auch den unschuldigen Personen, welche die Familie desselben im strengsten Sinne dieses Wortes bildeten, diese Strafe droht. Jedoch war auch ein ähnliches Recht bei den Teutschen (Gr. p. 328, 329) und gleichwohl waren die teutschen Ehefrauen nicht die Sklavinnen ihrer Männer. Vor jenem Privilegium, welches Konrad Mähren verlieh, bestand dort ein ähnliches Recht; denn in der öffentlichen Urkunde, die wir so eben angeführt haben, heisst es, dass der Todtschläger, sei er ein Edelmann oder nicht (*nobilis vel rusticus*) für den Kopf an den königlichen Schatz zweihundert Denare zahlen, und

284) Karamsin II. Anm. 67, und nach ihm Reutz p. 8. 9, 76.

der Familie des Getödteten die pokora bezeugen müsse (*gratiam quærat*); jedoch soll diese Strafe weder die Person, noch das Vermögen der Gattin treffen (*uxor ejus in pace redeat et indemnis*). Hieraus lässt sich mit Bestimmtheit schliessen, dass es früher anders, und dass die Ursachen zur Bestimmung eines neuen Rechtes die nämlichen sein mussten, wie in Russland. Ein sogar noch strengeres Recht, als das russische, bestand in Ungarn, indem es befahl, einen Menschen, welcher die Person des Königs anfiel, zu tödten, nebst seiner ganzen Familie.

§. 221. Selbst die Achtung, welche die slavischen Söhne für ihre Eltern und alte Personen bezeigten, sogar auch dort, wo nach den Behauptungen der Chronisten nicht die besten Sitten herrschen sollten, musste das, wie es scheint durch die Sitte geheiligte Recht zur Folge haben, dass, obwohl der Sohn mit dem Vater Eine Person bildete (Stat. Kas. p. 33, besonders drücken sich auch die böhm. Rechte so aus), und obwohl das, was jener besass, auch dem Vater durch das Recht des Eigenthums gehörte, dennoch derselbe in Betreff des Vermögens völlig von der Willkür des Vaters abhing; und dass der Vater willkürlich über das Vermögen seiner Familie und folglich auch seines Sohnes verfügen durfte [285]).

285) In jener berühmten Urkunde bei Dreger lesen wir: *cum pater aliquam uxorem de communi pecunia, sibi et filio* emerat, sibi pater hactenus servavit, ut mortuo patre, *uxor ejus devolveretur ad filium sicut alia hereditas de bonis communibus comparata. Et ne aliquis hac de causa novercam suam possit* sibi vindicare, ulterius in uxorem etc. Desswegen beliebte Hartknoch p. 182 zu behaupten, dass es bei den Pommern erlaubt war, mit Ausnahme der Mutter, jedes andere Weib, das zur nämlichen Familie gehört, zu heirathen. Mir scheint es, dass die Ausdrücke: „*devolveretur ad filium sicut alia hereditas*" die slavische Gewohnheit beweisen,

Die Gütergemeinschaft, welche bei Lebzeiten des Vaters zwischen demselben und dem Sohne bestand, hatte also keine rechtlichen Folgen, so lange der Vater lebte; denn der Sohn besass bei Lebzeiten des Vaters nichts Eigenes.

Wenn der Verstorbene mehre Söhne hinterliess, so nahm man an, dass, so lange die Erbtheilung nicht erfolgte, alle in einer Gütergemeinschaft leben; also Alles, was sie gewinnen, in gleiche Theile gehen soll. Eine solche Gütergemeinschaft ward stets vermuthet, wenn die Brüder in einer öffentlichen Urkunde, welche absichtlich zu diesem Zwecke verfasst wurde, nicht erklärten, dass, obwohl sie auch fernerhin zusammen leben würden, dennoch jeder von ihnen sein Vermögen besonders haben wollte. Von dieser Zeit an hörten sie auf, wie sich das böhmische Recht ausdrückt, *społecznicy* (*Socii*) zu sein, und wurden *dziedzice* (*heredes*) [286]), und man betrachtete jeden als Herrn (*hospodar*) seines Vermögens. Dieses hiess im serbischen Rechte sich theilen *in Brod und Namen* (*chlebem i imieniem*), und es ist merkwürdig, dass sich auch bisweilen die Uebersetzer der polnischen Rechte so ausdrücken [287]). Das Gericht nahm die Theilung des dziedzictwo vor. Es konnte die Theilung (nach polnischen Rechten), sogar auch in Abwesenheit eines der Erben geschehen. Wenn sich gegen dieselbe zur Zeit keine

die Ehefrau nach dem Tode ihres Ehemannes aus dem Familienvermögen zu erhalten und zu ernähren: mehr, als dieses, lässt sich aus dieser Stelle nicht heraus finden. Von den Polowcern (einem nicht slavischen Volke) sagt Nestor I. p. 231, dass es bei ihnen gestattet war, mit der Stiefmutter und der Frau des Bruders die Ehe zu schliessen. Er schreibt den Slaven diese Gewohnheit nicht zu.

286) Hagek II. p. 167, 170. Böhm. L. R. §. 12, 51.

287) Fessler II. p. 818, §. 25, 28 des Rechtes des Z. D. koi su za iedno u iedynomu domu.

Person erklärte, weil sie sich für verletzt hielt, so verlor sie ihr Recht.

§. 222. Wenn das serbische Recht das Rechtsverhältniss, welches unter den in Gütergemeinschaft lebenden Brüdern besteht, bezeichnet, so drückt es sich aus, *że zostaią na iedném ogniszczu*, und das böhmische Recht, *że na spółku siedzą*. Die slavischen Herrscher sahen es gerne, wenn die Familien in Gütergemeinschaft blieben; denn alsdann waren sie für einander gesammthaftbar. Auch die Familien selbst blieben sehr gerne in Gütergemeinschaft; denn dadurch wurden sie von öffentlichen Diensten frei, welche jedes Familienglied besonders tragen musste, wenn es ein eigenes Haus bildete. Als hieraus Missbräuche entstanden, so wurde in Serbien verfügt [288]), dass die Brüder, welche in Gütergemeinschaft leben, in Beziehung auf die Tragung der öffentlichen Lasten den Besitzern kleiner Vermögen gleich geachtet werden sollen: und dass aus diesem Grunde Jeder ins Besondere die öffentlichen Lasten tragen solle, welche rechtmässig ihm obliegen können.

Anderswo, wie in Polen, Böhmen und Ungarn sah man es gerne, wenn der Sohn, im Fall er sich dadurch nicht den Verlust des väterlichen Eigenthums zuzog, von dessen Gütern sein eigenes Vermögen absonderte, und besonders auch derjenige, welcher von seiner Mutter

288) §. 34 des Rechtes des Z. D. *obrjetaju se ujednoj kuci, otdieleny chlebom i imieniem, ako budut na jednom ogniszczi da rabotaiut jako i iny mali ludie.* Die Uebersetzer der polnischen Rechte sagen: „brat z siostrą, oyczyzną będąc oddzieleni. Bracia w imieniu oyczystém od siebie rozlączeni i rozdzieleni;“ d. h. der Bruder mit der Schwester soll in das väterliche Vermögen sich theilen. Die Brüder sollen sich im Namen des Vaters (väterliches oder Erbgut) abtheilen und sondern.“

Güter erbte[289]). Wenn wir dieses berücksichtigen, so lässt sich leicht die Bestimmung des ungarischen Rechtes (bei Wierzbiec p. 191) begreifen, dass der Sohn, welcher mit den Eltern zusammen wohnt, für sich besonders den Zehnten bezahlen solle; so wie auch die Bestimmung des polnischen Rechtes, welches verfügt, dass es dem Sohne, welcher noch unter der Gewalt des Vaters ist, und sein Vermögen noch nicht zugetheilt erhalten hat, frei stehet, über den Theil zu verfügen, welcher auf ihn fallen kann, so wie auch die Verfügung, dass, so lange Vater und Mutter leben[290]), die Söhne, wenn sie noch nicht ihr Eigenthum besitzen (*propter quod non habent alicujus rei dominium vel aliquam possessionis traditionem*) darüber noch nicht verfügen können. Es ist ganz klar (obwohl Herr Lelewel p. 72 anderer Meinung ist), dass die erstere Verfügung, welche aus dem Statut von Kleinpolen stammt, und in das Statut von Wiślica p. 139 aufgenommen wurde, nur das mütterliche Vermögen betreffe, welches nach dem Statut von Grosspolen, nach dem Tode der Ehefrau der Vater den Söhnen ganz und auf der Stelle herausgeben musste, wenn sie es verlangten[291]); und nach dem Statut von Kleinpolen p. 81, was auch das Statut von Wiślica angenommen hat, war der Vater verpflichtet, nur die Hälfte den Kindern zu geben, und zwar dann, wenn er die zweite Ehe schliesst. Die zweite Verfügung betraf den Fall, wenn beide Eltern noch lebten (utrisque parentibus vivis et sanis). Wenn der Vater nach dem Tode seiner

289) Es lässt sich leicht entdecken, warum man von diesem Rechte, besonders in Kleinpolen, Gebrauch machte. St. K. p. 95.

290) Kleinpoln. Stat. p. 89, 90, 78.

291) So war es auch in den teutschen Rechten. Phillips I. p. 339.

Ehefrau die Theilung des Vermögens vornahm, und später eine zweite Ehe schloss, und auch aus dieser letztern Söhne hatte, so hatten die Söhne von der ersten Frau (nach dem Statut von Grosspolen p. 148) kein Recht mehr auf das väterliche Vermögen, welches nach vorgenommener Theilung ihm verblieben war; denn dieses Vermögen gehörte völlig den Kindern aus der zweiten Ehe. Diese Verfügung nahm das Statut von Wislica nicht auf, obwohl es sich in den Familienrechten sehr nach dem Statut von Grosspolen richtete.

Abschnitt IX.

Von der Vormundschaft überhaupt.

§. 223. Die Kunde von der Vormundschaft schöpfen wir bloss aus den Rechtsquellen der vorkarpathischen Slaven. Aus diesen, und besonders auch aus den polnischen und russischen Rechtsquellen überzeugen wir uns, dass bei den Slaven kein Unterschied zwischen *Vormundschaft* und *Curatel* war, und dass entweder der Vater auf seinen Todesfall einen Vormund bestimmte [292]), oder

292) Kadłubek p. 459. Lelewel p. 269. Die Uebersetzer der polnischen Rechte (bei Lelew. p. 93) sagen „a oyciec dopóki żyw, może polecić swe imie i dzieci w opiekę komu chce;“ d. h. und der Vater, so lange er lebt, kann seinen Namen und seine Kinder in Vormundschaft geben, wem er will.

die Vormundschaft rechtlich der Mutter zustand[293]; im Falle sie aber wieder heirathete, die Vormundschaft dem nächsten Verwandten männlichen Geschlechtes gebührte, ohne Rücksicht darauf, ob er Schwert- oder Spillmage war (§. 69 der böhm. L. O. sagt *po wrzetenie*) [294]). Im Falle sich auch ein solcher nicht fand, konnte sogar auch der Stiefvater die Vormundschaft übernehmen[295]). Die Quellen der böhmischen und kroatischen Rechte zeigen uns, dass dem Könige die Pflicht oblag, darüber zu wachen, dass der *Poruczník*, d. h. der Vormund, oder wie der Uebersetzer der polnischen Rechte ihn nennen, *Opiękadlnik*, den Minderjährigen nicht verletze[296]).

§. 224. Bis zu welchem Jahre aber die Minderjährigen unter der Vormundschaft standen, davon schweigen die Quellen der slavischen Rechte. Was die Weiber betrifft, so unterscheidet zwar das böhmische Recht (z. B. das böhm. L. R. §. 56) *dziewecka* und *panna* und sogar beschreibt die böhm. L. O. §. 40 dieses vollständiger, wenn sie sagt, dass unter *panna* verstanden werde ein Mädchen von achtzehn oder mehren Jahren. Gleichwohl zeigt sich schon aus diesem Ausdrucke (*albo*

293) Lelewel p. 75. Anm. 83. Wenn die Petrohr. Legende vom heiligen Wenzel von der Vormundschaft der Drahomira, einer böhmischen Fürstin, über die minderjährigen Thronerben spricht, so bedient sie sich des Ausdruckes *sprawowati* (lateinisch: *tueri curare*). Später kam dieses auch bei den Teutschen auf Gr. p. 466.

294) Pr. R. p. 108. Lelewel p. 75 behauptet, dass in Polen vor der Mutter ein Vorrecht auf die Vormundschaft der älteste Sohn hatte; wenn es so wäre, so müsste man die Quelle hievon in den teutschen Rechten suchen. Man sehe Phillips I. p. 330.

295) Pr. R. p. 110.

296) Stranski p. 181. Demetrius, Fürst von Kroatien, verspricht im Jahr 1076 dem Papste „pauperes, viduas atque pupillos protegam.“ Cod. diplom. Italiæ IV. p. 5, 6.

starsza) hinlänglich, dass die Zeit der Volljährigkeit im böhmischen Rechte nicht genau bestimmt war. Die Prawda ruska sagt, dass die Minderjährigen unter Vormundschaft *(na rucje)* stehen sollen[297]), so lange sie nicht sich selbst beherrschen können, und dass sie von derselben frei werden, wenn sie zu Kräften werden gekommen sein *(doneleże wozmogut)*. Allein die Nebenquellen der russischen Rechte erwähnen Ehen im zwölften und vierzehnten Jahre, und die masovischen Rechte vom Jahre 1377 sagen ausdrücklich, dass der Junge, welcher das fünfzehnte Jahr zurückgelegt hat, und das Mädchen, welches das zwölfte Jahr vollendet hat, auf diese Art von der Vormundschaft gleichsam frei werden, dass man von dieser Zeit an sie zwingen konnte, wenn sie vor Gericht geladen werden, sich einen Vertheidiger zu wählen, welcher ihre Angelegenheiten vor Gericht unterstützen sollte[298]). Die Uebersetzer der polnischen Rechte nennen dieses Alter fähig, vollen Verstand habend, volljährig (legitimi anni, legitima ætas, plena discretio Stat. Kas. p. 97, 63), indem sie behaupten, das die Minderjährigen in einem solchen Alter nach den polnischen Rechten von der Vormundschaft frei wurden[299]).

297) Nestor sagt II. p. 118. *wdaw jemu rucje syn swoj Igor*, und die Pr. R. p. 118 bestimmt, nachdem man als Grundsatz angenommen hatte, *aszcze budut u muża djeti maly a nie dużi* (nicmocne, schwach) *same soboju peczalowati sja*, dass man solche Kinder dem nächsten Verwandten in Vormundschaft geben solle, sobald ihre Mutter wieder heirathet. Reutz p. 215.

298) Nicht wahrscheinlich ist, was Lelewel p. 76 sagt, dass eine Jungfrau, so lange sie nicht heirathete, als unter der Vormundschaft stehend angesehen wurde, wenn er anders nicht unter dem Ausdruck *opieka* nur den Schutz (*obrona*) versteht, dessen das schwache Geschlecht bedarf.

299) Im St. K. p. 104 gebrauchte man die unbestimmten Ausdrücke *anni discretionis*, *legitima ætas*. Und in einer öffentlichen

§. 225. Jedoch braucht man nur einen Blick auf diese Bestimmungen zu werfen, um sich zu überzeugen, dass sie nicht national sind. Besonders auch in Betreff der polnischen Rechte lässt sich behaupten, dass die Vorschriften des fremden Rechtes ein gewisser überkluger Mann dem einheimischen Rechte unterschob. Denn wenn wir auch davon absehen, dass nach den Forschungen von J. V. Bandtkie (Kleinpoln. Stat. p. 75) dieses keine vollständigen Handschriften sind — denn einige von diesen bestimmen sogar das zwölfte Jahr als Grenze der Volljährigkeit bei dem männlichen Geschlechte — so muss man doch bekennen, dass unsere Gesetzgeber hätten ohne Verstand sein müssen, wenn sie diese Bestimmung, welche nur auf Völker südlicher Länder passt, auf unser Klima hätten anwenden wollen. Es ist Jedem bekannt, welcher die Rechtsgeschichte kennt, dass jedes Volk, welches noch keine vollständigen Rechte hat, in der Bestimmung der Volljährigkeit sich an die Natur halte. Die Römer berücksichtigten ursprünglich nicht das Alter, sondern nur die physischen Kräfte, und nach diesen entschieden sie, ob die Minderjährigen von der Vormundschaft frei werden, oder die Ehe schliessen, oder zu Rechtsgeschäften fähig gehaltenwerden können. Das Nämliche musste auch bei den Slaven Statt finden [300].

Urkunde, welche vor Władislaw, dem Kleinen, verfasst wurde, hiess es, dass der Minderjährige haben solle „ad ætatem perfectam tutorem et protectorem.“ Diese Urkunde wurde in Kuiawy verfasst Lel p. 216. Merkwürdig ist, dass von diesen 15, 12 Jahren, welche von der Vormundschaft befreien, der Uebersetzer des grosspolnischen Statuts spricht.

300) Die ältesten teutschen Rechtsdenkmale bestimmen schon die Gränze der Volljährigkeit. Jedoch gibt Herr Phillips I. p. 326 zu, dass ursprünglich auch bei den Germanen die Vormundschaft sich nicht nach dem Alter richtete.

Das Stillschweigen über den Termin der Volljährigkeit, so wie auch der elterlichen Gewalt, wovon die russischen Rechte nicht sprechen, schreiben Karamsin II. Anm. 66 und Reutz p. 74 dem Umstande zu, dass diese Rechte beide Verhältnisse der Familiengewalt anheim gegeben wünschten. Jedoch sind dieses nur Vermuthungen, die sich auf keine Beweise stützen.

Abschnitt X.

Von den Rechtsverhältnissen.

§. 226. Wir können jedoch nicht widersprechen, dass die Rechtsverhältnisse, welche die polnischen, böhmischen und russischen Rechte zwischen dem Minderjährigen und dem Vormunde darstellten, mit Rücksicht auf das Recht der Succession in jene Erbschaft gebildet wurden, welche von den Schwertmagen hinterlassen wurde. Das Statut Kasimirs p. 103, 104 bestimmt, dass der Vormund die unbeweglichen Güter nicht verkaufen dürfe, welche den Minderjährigen gehören, und dass ihre Rechte nicht der Verjährung unterliegen sollen. In dieser Rücksicht konnte man auch einen Minderjährigen nicht vor Gericht laden, ausgenommen, wenn es sich darum handelte, ihm eine Schuld zu bezahlen (so

verfügt auch das böhmische Recht §. 123 des böhm. L. R.), oder wenn es sich um die Befreiung von einer Bürgschaft handelte, welche der Bürge für seinen Vater leistete, oder um die Führung eines Rechtsstreites wegen eines dziedzictwo, der schon mit seinem Vater angefangen worden war. Nach Beendigung der Vormundschaft musste der Vormund Rechnung ablegen über die Einkünfte und die Fohlenheerden, nicht aber über die andern Sachen. Ausdrücklich sagt Kasimir, der Grosse, dass er es so mit den Herren verfügt hatte, (St. K. p. 104, 105).

§. 227. Das böhmische Recht [301]) verfügte, dass der ältere Bruder oder die ältere Schwester, welche die Vormundschaft über die jüngeren Geschwister hatte, den Erbtheil derselben nicht veräussern können, und dass der Verkauf solcher Güter nicht giltig ist, ausgenommen, wenn er vorgenommen wurde, um die Schulden, welche der Vater der Minderjährigen gemacht hatte, zu bezahlen. Die Prawda ruska bestimmt (p. 109, 112, 113), dass man das bewegliche Vermögen der Minderjährigen *towar* (dieser Ausdruck bezeichnet besonders das *Vieh*), dem Vormunde vor Zeugen (vor guten Leuten) übergeben müsse. Ein solches Vermögen kann der Vormund benützen, und was er gewinnt, ist sein; denn er unterstützt und ernährt die Minderjährigen. Jedoch muss er nach Vollendung der Vormundschaft das ganze Kapital den Minderjährigen zurückgeben, so wie auch den Nachwuchs des Viehes, so wie auch die Slavenkinder, welche während der Vormundschaft geboren worden waren [302]).

301) D. t. LXXVII. *starszi bratr mlážsziému a sestra sestrze ztratiti nemóž* t. LXXVII. *co ve dskách shledáno.*

302) Pr. R. p. 109 *szto srjezit towarom tjem ili prigostit; tole jemu sebje, a istyi towar poworotiti im.* Auch die Sklavenkinder und die Jungen der Heerde musste der Vormund zurückgeben.

Wenn der Stiefvater Vormund ist, und wenn das Vermögen ihm vor Zeugen (*wibiezat ludje*) übergeben wird, so müssen seine Kinder, was immer er verliert (*zatirajut*, ein Ausdruck, der auch dem serbischen Recht §. 68 des Rechtes des Z. D. bekannt ist), ihren Stiefgeschwistern zurückgeben und ersetzen [303]).

303) Pr. R. p. 112, 113.

Theil IV.

Sachenrecht.

Inhalt dieses Theiles.

Die Vorschriften über die pušcizna (bona caduca) und dziedzictwo bestätigen die Wahrheit dessen, was wir über den Geist der slavischen Rechte oben gesagt haben. Die übrigen Rechtsverhältnisse, welche aus dem Eigenthum und der Besitzung stammen, stellen uns den Geist der slavischen Völker als patriotisch und zur Verträglichkeit sehr geneigt dar.

Abtheilung I.

Von dem Eigenthume.

Abschnitt I.

Von der Puscizna und dem Dziedzictwo (Erbgut) überhaupt.

§. 228. Die Sachen, auf welche Jemand Anspruch macht, sind entweder *eigene* oder *fremde* (*obce, obci, gemeinsame* oder *fremde*), wie sich das böhmische Recht (§. 280, 281 des böhm. L. R.) ausdrückt. Das

Vermögen, welches aus beweglichen und unbeweglichen Sachen besteht, heisst in demselben Rechte (§. 45 des böhm. L. R.) *zbożié* (*Getreide*) (*bóg*, *Gott*, *bogactwo*, *Reichthum* sind die Stammworte dieses Ausdruckes) *chleb* (*Brod*), *hospodarstwo* (*Wirthschaft*) das Eigenthum, welches bloss aus beweglichen Sachen besteht, nennen das böhmische und russische Recht *statek* (*statok*) [304]), und das Vermögen, welches nur aus unbeweglichen Sachen besteht, nannten die Böhmen und die Uebersetzer der polnischen Rechte *dziedzina*, *dziedzictwo*, *imie dziedziczne*, *oyczyzna* (d. h. bona paterna). In den Denkmalen der russischen und serbischen Rechte finden wir die Ausdrücke *imie* (*imowit*, *domowit*), *zadnica*, *baszczyna* (von *baszcza*, *Vater*), welche dem böhmischen und polnischen Ausdrucke *dziedzictwo* entsprechen.

§. 229. Wir müssen darauf aufmerksam machen, dass die Rechte der Slaven des katholischen Bekenntnisses, wenn sie einen Ausdruck zur Bezeichnung der Erbschaft gebrauchen, die Kinder und die entfernten Verwandten berücksichtigen, welchen die Erbschaft gebührt, während umgekehrt die Rechte der Slaven des griechischen Bekenntnisses Ausdrücke nehmen, welche uns auch in dieser Hinsicht die Unabhängigkeit der Eltern von den Kindern zeigen. Die Ursache davon ist, dass nach den Begriffen jener Slaven das Vermögen der Eltern mit der Zeit durchaus den Kindern gebühre, während nach den Begriffen der Russen und Serben es denselben nicht durchaus zustehen musste; denn die Eltern

304) Böhm. L. B. §. 127. *Když kto slibi rukojmie sve wypravili, w niemž ie zastawil, a pro chudobu ne móž, že imá iedno diedinu, a statka neimá.* Andreas von Duba sagt in der Vorrede an den König Wenzel, dass dem Gerichtschreiber eine Gebühr zustehe *od každeho statka, ot osoby.*

waren hier in dieser Beziehung und in vielen andern Rücksichten von ihren Kindern weniger abhängig.

§. 230. Wenn wir berücksichtigen, was wir über die slavischen Familien und ihre Lebensart in den ältesten Zeiten gesagt haben, so müssen wir zugeben, dass die Slaven in den frühesten Zeiten dziedzictwa kannten, ähnlich denjenigen, welche nach Tacitus die südlichen Germanen hatten, das heisst, auf Verwandtschaft gestützte (Gr. p. 467). Wir finden ähnliche Rechte bei allen Völkern, welche mit dem Ackerbau sich beschäftigten und Privateigenthum achteten. Schon Karamsin lenkte die Aufmerksamkeit darauf. Ewers widersprach ihm p. 260, aber mit Unrecht.

Nach welchem Recht sich in dieser Beziehung die Slaven richteten, ehe sie auf dem grossen Schauplatze der Welt auftraten, und ehe uns die Geschichte etwas Zuverlässiges von ihnen erwähnte, ist Niemanden bekannt; und wer sich bei dieser Forschung auf Vermuthungen einlässt, der nimmt einen leeren Traum für Wirklichkeit. Wir wissen aus dem Traktat Olegs (p. 736), dass die Russen das Erbrecht schon in den ältesten Zeiten kannten. Dass es auch andere Slaven kannten, darauf können wir aus der Aehnlichkeit der Rechte schliessen, welche sich in der Gesetzgebung aller slavischen Länder findet. Es wurde im Traktat Olegs gesagt, dass das Vermögen eines Russen, welcher ohne Kinder und ohne Testament in Griechenland starb (*nie urjadiw swoiego imienia, ni swoich nie imat*), seinen nahen Verwandten ausgeliefert werden sollte (*miłym bliżnikam*), welche in Russland wohnhaft sind. Dennoch haben Herr Ewers und diejenigen, welche ihm folgen [305]),

305) Besonders die Themis polska vom Jahr 1830, Monat Dezember.

in dieser Beziehung eine ganz andere Meinung geäussert. Er glaubt, dass ursprünglich die Slaven kein Privateigenthum kannten, und durchaus kein solches hatten, dass nach ihren Begriffen das Vermögen des Verstorbenen der ganzen Familie ohne Unterschied gebührte, ob diese aus nähern oder entferntern Verwandten bestand, denn bei den slavischen Familien soll Alles gemeinschaftlich gewesen sein. Er behauptet ferner, dass nach den russischen Rechten das älteste Mitglied einer Familie das Oberhaupt derselben, und daher der Verwalter des Gesammtvermögens war, und dass nach böhmischen Rechten die Familie nach dem Tode des Familienhauptes sich ein anderes aus der Familie zu wählen pflegte, welches sie regierte, und das Gesammtvermögen verwaltete.

Hiefür hat Herr Ewers keine urkundlichen Beweise angeführt, und doch bedürfen wir gerade solcher zur Unterstützung dieser Vermuthung, welche über den wichtigsten Theil der Gesetzgebung geäussert ist. Desswegen hatten wir kein Bedenken, schon im I. Theile S. 79 die Richtigkeit dieser Vermuthung zu bezweifeln, und dieses mit Recht, wie wir uns jetzt überzeugen. Denn wenn es Ewers beliebte, das, was Nestor von der Familie Ruriks spricht, auf die Art der Thronfolge der russischen Waregen zu beziehen, so wissen wir zuverlässig, dass ein solches Recht teutsch und nicht slavisch war, und dass es eigentlich seinen Wohnsitz in dem Lande hatte, aus welchem die Waregen gekommen waren, und aus welchem viele Rechtsbestimmungen in die Prawda ruska eindrangen [306]).

§. 231. Zum Beweise dessen, was Herr Ewers beweisen wollte, beruft er sich auf Platon, auf die Sitten

306) Theil I. S. 231, 232. Phillips I. p. 140. Ewers p. 21 f.

der heutigen Kroaten und auf das Gericht der Libussa, und die polnische Themis berief sich ferner auf die böhmischen und polnischen Chronisten. Aber wenn wir auch zugeben, dass die Aehnlichkeit des platonischen Erbrechts in dieser Rücksicht eine gewisse Aufklärung geben kann, so sieht doch Jedermann leicht ein, dass die Schrift dieses griechischen Philosophen Hr. Ewers nicht gut mit dem slavischen Erbrecht verglichen hat; denn Platon spricht von einem ganz andern Erbrecht. Zwar führen die heutigen Kroaten, so wie sie Csaplovics beschrieb, eine Lebensart, welche jenen Ideen entspricht, die gerade dem Hrn. Ewers zur Unterstützung seiner Ansicht nothwendig sind; aber das Ganze kommt dadurch ins Stocken, dass in jener Beschreibung von dem Erbrechte bei den Kroaten gar nichts gesagt ist. Denn daraus erfahren wir nur, dass die in Armuth lebenden Kroaten noch gegenwärtig unter sich eine Gütergemeinschaft zu unterhalten pflegen. Denn sonst wäre es für solche Menschen schwierig, ohne Industrie und andere Erwerbsmittel sich einzeln zu ernähren.

§. 232. Ich weiss nicht, ob man sich auf das *Gericht der Libussa* in einer so wichtigen Sache berufen kann [307]). Schon im I. Theile Anm. 124 habe ich in dieser Hinsicht meinen Zweifel geäussert.

Wenn wir sogar auch zugeben, dass bei den Böhmen nach dem Tode des Familienhauptes die Mitglieder der Familie ein neues Oberhaupt (*Władyk*) wählten, so sagt gleichwohl die Chronik, welche das *Gericht der Libussa* heisst, ausdrücklich (im Theil I.

307) Die Chronisten erzählen dieses auf verschiedene Weise. Kosmas p. 11 sagt, dass zwei Nachbaren über die Grenze stritten. Hagek II. p. 145, dass Einer dem Andern an dem Bart zerrte.

Anm. 585.), dass man desswegen einen Władyk erwählte, damit er zu den öffentlichen Berathungen gehen, und dort sich mit andern Władyki, Lechy und Kmiecie berathen sollte. Er war gerade desswegen nothwendig, damit nicht alle Mitglieder der Familie von der Arbeit abgehalten würden, nicht aber zur Verwaltung des Vermögens, welches Allen gebührte, und gemeinsam von Allen verwaltet wurde.

Man beruft sich umsonst auf die Zeugnisse *unserer Chronisten:* denn diese haben, was keines Beweises bedarf, in dieser Hinsicht nichts gesagt. Wer die *böhmischen* Chronisten zu Zeugen nimmt, und aus diesen die Gütergemeinschaft bei den alten Böhmen beweist, (*omnia erant communia*), der soll die Kunde hierüber aus der wahren Quelle schöpfen, d. h. jener, aus welcher Pułkawa und ein Ungenannter schöpften. Eine solche Quelle ist Kosmas p. 8, welche sagt: „*nec meum quisquam dicere norat, sed ad instar monasticae vitae, quidquid habebant, nostrum ore, corde et opere sonabant;*“ und aus seiner Beschreibung überzeugen wir uns, dass er dieses aus den Dichtern entlehnte, welche das goldene Zeitalter beschrieben: was alles völlig der besonderen Schreibart und Betrachtungsweise entspricht, durch welche sich dieser Chronist auszeichnete. Die Legende von dem heiligen Wenzel verweist gleichwohl die dziedzictwa bei den Böhmen in die ältesten Zeiten.

§. 233. Ich glaube also nicht zu irren, wenn ich alle Scheingründe beseitigend, und mich bloss an die reinen Quellen haltend, behaupte, dass in diesem Zeitraume die Slaven ein ganz anderes Erbrecht kannten. Ehe ich dieses beschreibe, muss ich Hrn. Lelewel bestreiten, welcher zuerst die Ansicht äusserte, dass, weil bei den Slaven jedes Privatvermögen aus allgemeinem und gemeinsamem Vermögen entsprang, desswegen nach dem Tode des Eigenthümers, der unbeerbt (ohne Söhne) verstorben war,

das Vermögen wieder zu seiner ursprünglichen Quelle zurückkehrte, *puścizna* wurde (*pusty*, d. h. ohne Erben wie sich das serbische Recht ausdrückt) und für den königlichen Schatz weggenommen wurde, oder dass man es vertheilte als Eigenthum (dziedzictwa) und Leihgüter (dzierżawy) an neue Eigenthümer, welche dem nämlichen Rechte unterworfen sein sollten, wenn sie sich in dem Falle befanden, wie ihre Vorfahren.

Ich habe oben gesagt, aus welchen Gründen ich die Meinung des gelehrten Mannes über die ursprüngliche Natur des slavischen Eigenthums verwerfe: jetzt erkläre ich, dass, wenn die Slaven eine solche Art des Erbrechtes kannten, wie Hr. Lelewel sie beschrieb, sie es aus zwei Gründen kennen mussten. Die *erste* Ursache würde ich in dem Bedürfnisse der Landesvertheidigung finden, und wenn ich auch zugeben würde, dass bei den slavischen Völkern, welche von ihren Nachbaren stets beunruhigt wurden, eine Gewohnheit entstehen konnte, die eigenen Güter dem Vaterlande zu hinterlassen, im Falle kein Sohn vorhanden war, welcher die Waffen tragen konnte; und dem König zu gestatten, diese Güter zu nehmen, und in der Folge irgend Jemanden zu geben, sogar auch einer Person, welche gar nicht zu der Familie des Verstorbenen gehörte: so wäre es immer doch zweifelhaft, ob dieses Recht nicht eher erdacht, als wirklich ist? Wenn wir auch noch das zu Hilfe nehmen, was uns die Rechte der alten Römer über die *usucapio pro herede* in Beziehung auf die *sacra privata* überliefern, so könnte auch dieses uns nicht sehr von der Wahrscheinlichkeit der slavischen puścizny in einer solchen Gestalt überzeugen, wie uns dieselben Hr. Lelewel beschrieben hat. Denn es ist uns bekannt, dass bei den Römern Jedermann ein von einem Andern verlassenes dziedzictwo an sich zu nehmen berechtigt war, während in dieser

Zeit bei den Slaven das Recht ein solches an sich zu nehmen, nur dem König zustand.

Obgleich die Slaven wahrscheinlich mehr als die anderen damaligen Völker ihr Vaterland liebten, so lässt es sich dennoch schwerlich annehmen, dass diese Völker so der Liebe sehr gegen ihre Nachkommenschaft beraubt waren, dass sie in Ermanglung der Söhne lieber fremden Personen als den eigenen Töchtern ihre dziedzictwa geben wollten, oder dass die Könige sie dazu zwingen konnten, welche sich grösstentheils aus der Demokratie erhoben hatten. Wenn wirklich es also ein Recht der slavischen Herrscher war, die puścizny zu nehmen, und an Andere zu verleihen, so musste eine andere Ursache dazu vorhanden sein, besonders da wir wissen, dass das Eigenthum der Eltern bei den Slaven auf alle Söhne überging (*solos filios habebant successores*, steht in jener Urkunde bei Dreger), und dass man sogar die Unfähigen und zum Krieg Untauglichen nicht davon ausschloss.

Ich stelle folglich als die wahre Ursache des bei den Slaven über die puścizny bestehenden Rechtes das auf, was ich schon im I. Theile S. 126 gesagt habe. Denn es war natürlich, dass derjenige, welcher unter der Bedingung kriegerische oder bürgerliche Pflichten zu erfüllen, eine dzierżawa erhielt, das Recht verlor, sie den Töchtern zu hinterlassen, welche zur Erfüllung dieser Pflichten ganz unfähig waren[308]). Man gewährte den Pommern sehr spät das Recht (man sehe Theil I. Anm. 310) ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen an die Verwandten zu überlassen; denn bis zum Jahre 1249 oder bis zu jener

308) Hier muss man nachlesen, was in jener Urkunde bei Dreger (und Dogiel IV. p. 17) über die pommerschen Erbschaften, welche neu angeordnet worden waren, gesagt wurde.

berühmten Urkunde bei Dreger hatten sie dieses Recht nicht: gleichwohl war hier ein ganz anderer Grund für die Erwerbung der puścizna, als anderswo.

§. 234. Ganz andere Wirkungen hatten die slavischen und teutschen dzierżawy, welche den Personen des höhern Standes gegeben wurden. Denn sogar auch bei jenen Slaven, auf welche die fremden Rechte grossen Einfluss äusserten, verwandelten sich die dzierżawy nicht in feuda, welche schon seit undenkbaren Zeiten bei den Teutschen bekannt waren. Zwar scheint Hr. Grimm p. 563 anderer Meinung zu sein; aber wenn ich den Geist erwäge, welchen die Germanen schon von Anfang an beurkundeten, so stimme ich gerne Hrn. Maurer p. 11 bei, dass das Streben der Teutschen, immer grössere Eroberungen zu machen und ihre Grenzen immer mehr zu erweitern, sie schon früh das Bedürfniss fühlen liess, die feuda oder vollkommenen Lehen, welche den Schwertmagen bis in den entferntesten Grad zufielen, unter sich einzuführen. Es behauptet Hr. Eichhorn [309], dass schon im IX. Jahrhundert ziemlich häufig Lehen, *feuda* (von *feaux, fideles*) bestanden, und im Anfang des XI. Jahrhundert sich völlig bei den Teutschen verbreiteten. Diejenigen, welche die Lehen erhielten, huldigten dem Verleiher derselben, was gerade nie bei den Slaven bekannt war.

Die blinde Nachahmung fremder Rechte führte bei den Slaven die Gewohnheit ein, die puścizny von den ledigen und von nicht adelichen Personen, die kinderlos verstorben, einzuziehen: in Russland und in Serbien bestand sogar die Gewohnheit, sie auch von den Einwohnern höheren Standes einzuziehen. In Pommern

309) Einleitung in das teutsche Privatrecht, Göttingen p. 9, 15, 17, 18.

führten sie die Erpressung und die Bedrückung ein, und erstreckten sie gleichmässig auf bewegliches und unbewegliches Vermögen.

Abschnitt II.

Von der Puscizna insbesondere.

§. 235. Nachdem ich schon im Allgemeinen meine Meinung, die ich von den puścizny habe, geäussert habe, gehe ich jetzt zu dem Besondern über.

Aus dem, was bis jetzt über die puścizny gesagt wurde, muss man das berichtigen, was hierüber Hr. Lelewel in der von uns so oft angeführten Schrift gesagt hat. Ich beschränke mich bloss auf einige Bemerkungen, welche ich zu seinen Forschungen fügen werde.

I. Von den slavischen Rechtsdenkmalen sprechen bloss die *böhmischen* und *polnischen* von den puścizny, welche man von den Unverheirateten genommen hat [310]. Man muss hierüber wissen, dass, obwohl die katholischen Geistlichen bis in die Hälfte dieser Periode Ehen schlossen, (man sehe Anm. 146, 248, auch Lelewel p. 36, p. 13.) gleichwohl solche Ehen die Bischöfe, Aebte und andere in der kirchlichen Hierarchie hochstehenden Personen nicht eingingen. Solchen unverheiratheten Personen wurden die puścizny eingezogen.

Von den puścizny der unverheiratheten Laien habe ich nirgend etwas gelesen. Jener Brief Gregors VII., welcher im Jahr 1007 an Warcisław II. geschrieben wurde (man sehe Lünig cod. diplom I. p. 995) scheint

310) So war es nach den teutschen Rechten p. 484, 485.

von den geistlichen puścizny zu sprechen: „*Quicunque enim bona ecclesiarum invadunt, i. e. sine certa licentia Episcoporum vel Abbatum diripiunt, vel aliqua persona accipiunt...*“ woraus hervorgeht, dass von dieser Zeit an nur dann die geistlichen Güter eingezogen werden konnten (*diripiunt*), wenn durch ein Testament der Bischof oder Abt hiezu ermächtigte.

In *Polen* wandten Mieczysław, der Alte, und seine Beamten eine besondere Aufmerksamkeit auch auf die puścizny der Geistlichen; da sie in denselben eine reiche Quelle für ihren Gewinn sahen. Kadłubek p. 408 sagt, dass sie nahmen, *quidquid reperiebant de pecuniis et possessionibus.* Vor Kasimir, dem Gerechten, unter welchem diese puścizny aufhörten, oder vielmehr auf eine gewisse Zeit aufgehoben wurden [311]), vertheidigte die Geistlichkeit ihre Rechte, indem sie sich darauf stützte, dass diese Güter als Güter geistlicher Personen von den weltlichen Rechten befreit sein sollen. Aber man verwarf mit einer höhnischen Rechtsauslegung ihre Einwendung [312]).

§. 236. II. Ueber die puścizny, welche man von den Herren und dem Adel einzog, untersuchte ich Alles, was in dieser Beziehung Lelewel gesagt hat, und ich habe mich in der Meinung befestigt, dass Alles, was er gesagt hat, sich nicht auf andere puścizny, sondern nur auf diejenigen beziehen muss, von welchen ich schon im I. Theile S. 126 gesprochen habe. Woher es aber kam, dass mit der Zeit sich die Begriffe von den dziedzictwa und puścizny verschmolzen, darüber werde ich später sprechen.

311) Boguchwała bei Sommersberg II. p. 46 *bona decedentium pontificum fisco principum accedebant.*

312) Kadłubek p. 462 *quod divini juris est, nullius est in bonis, quod autem nullius est, occupanti conceditur.*

§. 237. Zu den andern slavischen Völkern drangen nach und nach die langobardischen Rechte [313]) die bald den Königen gestatteten, die dzierżawa nach Willkür an sich zu ziehen, bald wieder befahlen, diese nur den Söhnen zu hinterlassen, bald endlich sie in volles Eigenthum verwandelten. Den Besitz der Güter versicherte in Mähren den Herren und dem Adel Przemysław Ottokar. Die Denkmale der *böhmischen* Rechte sprechen von Erbbeamten (służebnikach dziedzicznych) und von ihren dziedzictwa, welche dem König zufielen, und sie unterscheiden streng die eigenen dziedzictwa [314]) von den dziedzictwa, welche der König mit Erlaubniss der Herren verlieh. Die ersteren nennen die Gesetze *własne (eigene)* oder *swobodne (freie)*, den zweiten gaben sie keinen eigenen Namen. Der lateinische Ausleger zum §. 66—69 der böhmischen Landesordnung nennt sie *dziedziny krolewskie (suas proprias hereditates, non regales habentes)* [315]).

§. 238. Bald schritt man weiter in der Entwicklung dieses Rechtes. Denn, wie ich glaube, passte man in Böhmen die puścizny den teutchen Begriffen an, und man gestattete nur dem ältesten Sohne dieselben zu nehmen: in Serbien aber (§. 19 des Rechtes des Zars Duschan) gestattete man dem Vater, sie den eigenen Kindern zu hinterlassen, also auch den Töchtern, besonders wenn das Vermögen in verdienten Gütern (wysłuzone dziedziny) bestand: (auch die Uebersetzer der polnischen Rechte kennen diesen Ausdruck). In Ermanglung dieser fiel früher die puścizna an den Zar. Duschan verfügte, dass sie in Zukunft auf die Verwandschaft

313) Wichtig ist die Stelle Feud. I. 1, 2, 3, 4, welche man in den Quellen nachlesen muss.

314) D. t. VII. *žaloby k, póhonóm po králi že iemu ty diediny dal i dáti mohl, obdržaw plnym pràwew po smrti takého a takého.*

315) §. 48. der böhmischen Landesordnung.

des Verstorbenen bis zum vierten Grade (*do trjetjago bratu czeda*) fallen sollte; was ganz unserer Berechnung der Grade entspricht, die wir oben aufgestellt haben. Im Falle auch solche Verwandten nicht vorhanden wären, verfügte Duschan (was in Serbien sehr auf die Verminderung der Leibeigenschaft wirkte), dass von nun an die Dorfbewohner von allen Rechten frei sein sollten, welche der Erblasser (*baszczynik*) ehemals an denselben hatte; sie sollten jedoch Pferde in den Krieg stellen, und zum Ritterrecht gehören. Duschan sagte, dass weder der Zar, noch die Zarin, noch der König ein Recht haben soll, sich in solche Besitzungen einzumischen, was beweist, dass hier die Rede von den puścizny und nicht vom Eigenthum ist[316]). Was übrigens der unbeerbte Eigenthümer ausser den Bauernhöfen hinterliess, das sollte dem Zar gehören, frei und ohne jede Schuld (§. 54 des Rechtes des Zars Duschan). Aehnliches, aber früher verfügte der heilige Stephan in Ungarn[317]), indem er die Erlaubniss den Personen, welche dzierżawy hatten, ertheilte, Kraft derselben, sie wem sie nur immer wollten, zu hinterlassen, was jedoch der heilige Władislaw beschränkte, indem er verfügte, dass, wenn der Vater die dzierżawy den Kindern nicht hinterliess, dieselbe an seine Verwandten

316) Noch besser zeigt sich dieses aus §. 68, 69 des Rechtes des Zars Duschan.

317) Bei Wierzbiec p. 7: *decrevimus regali nostra potestate, ut unusquisque habeat facultatem suam dividendi, tribuendi uxori, filiis filiabusque atque parentibus, sive ecclesiae.* Dieses änderte der heil. Wladysław (bei Wierzb. p. 31): *possessio quaelibet a S. Stephano donata, humanae successionis quoslibet contingat heredes, possessio vero ab aliis regibus data, de parte descendat ad filium, qui si defuerit succedat germanus, cujus filii etiam post mortem illius non exheredentur: germanus autem prædictus si non inveniatur, regi hereditas deputetur.*

bis in den vierten Grad fallen sollten, und bei Ermanglung derselben der König sie erhalten sollte.

§. 239. III. Sprechen wir jetzt von den puścizny, die in beweglichem Vermögen bestanden, und von den puścizny, welche man von den Leibeigenen und von den unadelichen Bürgern, die keine dzierżawy hatten, nahm. Wenn jene *smardones* (im Privilegium von Tyniec, bei Lelewel p. 163) wirklich Leibeigene waren, so nahm man also auch in den ältesten Zeiten in Polen nach dem Begriff des fremden Rechtes die puścizny von den Leibeigenen. Aber es lässt sich schwer entdecken, nach welchem Grundsatz man in Polen, Russland, Serbien und an der Elbe, die puścizny von den nichtadelichen Einwohnern nahm; denn wenn es nach dem Grundsatze des teutschen mortuarium ging, was die Ausdrücke zu bestätigen scheinen, welche im polnischen Stadtrechte und im mährischen Landrechte gebraucht sind (*dziedzina odumarta* [man sehe Lelewel p. 34 Anm. 9], *odmrt*), so verfuhr man hier mit gröstem Unrecht. Denn wenn in Teutschland [318]) ein Herr einen Bauer auf seinen Grund setzte, so gab er ihm denselben nur für seine Person; wenn der Bauer starb, so fiel das Grundstück wieder an den Herrn zurück, ausser wenn was mit der Zeit in ein Recht, welches dem Sohn des Verstorbenen zustand, sich umwandelte, der Sohn des Bauers von dem Herrn die Erlaubniss erhielt, auf dem Gute zu bleiben, so wie früher sein Vater. Jedoch waren die polnischen kmiecie Zinsleute, welche nach Willkür Sitz und Herrn wechseln konnten, und die polnischen Bürger, so wie die russischen und die an der Elbe wohnenden später so genannten smerdowie waren Eigenthümer: mit welchem Rechte also

318) Phillips II. p. 216. Grimm p. 371. Auf einen solchen Nachlass muss man anwenden, wie ich glaube was Lelewel p. 34 Anm. 9 gesagt hat.

konnten die Herrn und die Fürsten die puścizny derselben ansprechen, und noch mehr, nach welchem Grundsatz nahmen die serbischen Zare die puścizny von den Wlasteliny, wenn sie selbst auf die dzierżawy zu Gunsten der Kinder derselben ausdrücklich verzichteten? Die Antwort hierauf finden wir bald. Hier richte ich meine Aufmerksamkeit darauf, dass die polnischen puścizny Kasimir, der Grosse, aufhob, und er allein von den slavischen Gesetzgebern, sprach in dieser Beziehung zu Gunsten der unadelichen Einwohner [319]); aber an der Elbe und in Russland blieben die puścizny in ihrer Kraft [320]).

§. 240. Merkwürdig ist hier die Ordnung, in welcher die prawda ruska und das Recht des Zars Duschan von den puścizny und den dziedzictwa sprechen, und die Ausdrücke, welche sie zur Bezeichnung beider gebrauchen. Nach den Vorschriften, wie fern eine Strafe dem Fürsten gebühre, wenn Jemand einen Mann oder ein Weib tödtet, frei oder unfrei, folgen in der Prawda ruska Vorschriften über die bewegliche Habe des Bauers (*smerd*), der Bojaren und des Gefolges (*drużyna*), so wie auch Vorschriften, wie man die Erbschaft der Bojaren, und des Gefolges unter Frau und Kinder theilen sollte. Ferner folgen zwei Titel des Rechtes, von welchen der Gesetzgeber, wenn er eine logische Ordnung hätte einhalten wollen, nicht hätte an dieser Stelle sprechen sollen. Die nach

319) Abusiva consuetudine noscitur esse observatum, quod cum aliqui Kmethones seu rustici, vel alii civiles homines, absque prole de hac luce decedunt, ipsorum omnia bona, mobilia et immobilia, nomine vulgariter puścizna, domini eorundem consueverunt occupare; Kleinpoln. Stat. p. 66.

320) Mit dem, was ich gesagt habe, muss man vergleichen, was Hr. Reutz p. 233 mittheilte.

diesen Titeln folgenden Vorschriften befolgen diese zerrissene Ordnung, und sprechen ferner davon, wie man verfahren solle, wenn die Frage von der Theilung der Erbschaft eines Einwohners von einem jeden Stande ist. Nachdem so zuerst von der fahrenden Habe gesprochen worden ist, wurde ferner von der Theilung des ganzen Vermögens gehandelt, ohne Rücksicht darauf, wem es gebühre. In der umgekehrten Ordnung (welche jedoch zum gleichen Ergebnisse führt) spricht §. 17 des Rechtes des Zars Duschan von den Grundstücken, welche der Zar den *Wlastelini* gab; im §. 19 ist die Rede davon, wie man verfahren solle, wenn solche unbewegliche Sachen unbeerbt bleiben; in den §§. 20, 21 von den Rechtsverhältnissen, welche aus dem vollen Eigenthum oder dem dziedzistwo entspringen; und endlich in §. 22. von den beweglichen Sachen, welche die Wlastelini hinterlassen.

§. 241. Für die Bezeichnung der einzelnen Gegenstände der Erbschaft gebraucht die Prawda ruska die Ausdrücke *statek, dom, zadnica.* Der *erste* Ausdruck bedeutet, wie ich schon oben gesagt habe, die fahrende Habe, der *dritte* bedeutet die ganze Erbschaft überhaupt, und der *zweite* Ausdruck bedeutet die beste Sache aus der Erbschaft, und ähnlich drückt sich auch der Tractat Olegs aus (*imowit, domowit*). Denn es war natürlich, dass in einem weit ausgedehnten Lande das Haus oder der Hof den besten Theil des Vermögens eines Einwohners bildete, von welchem der Eigenthümer auch seinen Namen trug. Dass mit diesen drei Ausdrücken (*statek, dom, zadnica*) das russische Recht eine besondere Bedeutung verknüpfe, das zeigt sich aus dem Gange der Sache. Die Herausgeber der Prawda ruska machen darauf aufmerksam, dass an der Stelle, wo die Rede von der Theilung der zadnica

durch einen Dietski ist, die Handschriften sich nicht unterscheiden; dass sie aber dort, wo sie vom statek sprechen, neben diesem Worte noch den Ausdruck *zadnica* gebrauchen, und umgekehrt. Desswegen verwechselte auch Bołtyne mit Ausnahme einer einzigen Stelle, überall die Ausdrücke: *statek zadnica* mit einander; und der Herausgeber der Prawda ruska IV. gebrauchte statt *statek* den Ausdruck *zadnica,* und behauptet, dass dieses besser sei. Dieses ist aber durchaus der Fall nicht. Denn, wenn nur Brüder unter sich in die zadnica sich theilten, und gleichwohl das Recht entweder den ganzen statek, oder wenigstens einen Theil desselben den Töchtern zuschied; so zeigt sich klar, dass statek etwas Anderes bedeute, als zadnica.

§. 242. Die Rechte des Zars Duschan gebrauchen die Ausdrücke *baszczyna, baszczyny twerde,* indem sie mit dem ersteren (ähnlich, wie das polnische und böhmische Recht) die dzierżawy und die dziedzictwa mit dem zweiten nur jene dzierżawy bezeichnen, welche durch die Gnade des Königs in dziedzictwo verwandelt worden waren. Dieses Recht kennt keinen Kunstausdruck für die Bezeichnung der Fahrniss. Gleichwohl drückt es sich überall vollständiger, als die Prawda ruska aus; so dass man alsbald erkennen kann, ob es von beweglichen oder unbeweglichen Sachen sprechen will, wenn die Rede von der Erbschaft und puścizna ist.

Da bei den Russen das Heerwesen nicht so geordnet war, wie bei den übrigen Slaven, so kannte man aus diesem Grunde (wenigstens in diesem Zeitraume; denn anders war es in dem folgenden) keine dzierżawy, sondern nur feuda und dziedzictwa. Auf diese erwarben sich die russischen Fürsten ein Recht, und nahmen als Grundsatz an, dass ihnen der statek nach dem Recht der puścizna von Allen gebühre, die

von dieser Last nicht befreit wären. Zu dem Nämlichen führte auch das Recht des Zar Duschan; denn wenn der Zar die kostbare Fahrniss von dem Wlastelin nahm, so musste er schon dadurch das Recht haben, diese auch von den Einwohnern des niedern Standes zu nehmen. Jedoch ist merkwürdig, dass wenn in der Prawda ruska gesagt war, dass der ganze statek dem Fürsten gebühre, aus dem serbischen statek, dass ich ihn so nenne, dem Zar nur ein gutes Pferd zustand [321]) und die Waffen, und andere Kostbarkeiten (grosse Umschläge mit Perlen besetzt, und ein goldener Gürtel) der Sohn, und bei Ermanglung eines solchen die Tochter erhielt.

§. 243. Suchen wir jetzt die Quelle des Ausdruckes *smerd* auf; denn schon dadurch werden wir den Ursprung des russischen Rechtes über die puścizny auffinden. Hr. Grimm p. 322 und Andere leiten denselben von dem Ausdrucke *smierdziuch* (Stänker) ab, gleichsam als wenn dieser Schimpfname auf die niedere Klasse der slavischen Einwohner passte, welche in Schmutz und Unreinlichkeit lebten, und keine Bedeutung hatten. Es ist wahr, dass man, wenn man erwägt, was wir über die Lebensweise der alten Slaven aus dem Prokopios angeführt haben, mit dem Ausdrucke *smerd* nicht nur die niedere Klasse der slavischen Einwohner, sondern auch sämmtliche Slaven benennen könnte; denn, wie Prokopios bemerkt, waren alle Slaven unreinlich. Gleichwohl konnten auch die Teutschen, welche nach der Beschreibung von Tacitus in

321) Es war im §. 22. des Rechtes des Zars Duschan von den Wlastelini überhaupt die Rede, nicht bloss von denen des Zars: also hat das keinen Zusammenhang mit dem, was bei Grimm p. 280, 364 gesagt ist.

Ställen und mitten unter Herden wohnten [322]), (wie bis jetzt es noch hie und da die slavischen Bauern thun), nicht angenehm riechen, und dennoch nannte sie Niemand Stänker (śmierdziuch).

Auf die Verhältnisse der slavischen Einwohnerschaft zu der Regierung habe ich schon im I. Theil meine Aufmerksamkeit gerichtet, und gezeigt, dass die Slaven des griechischen Bekenntnisses, wie auch die an der Elbe wohnenden mehr, als die anderen, ihrer Obrigkeit gehorchten. Dieses bewirkte, dass die Herrscher gewisse Ansprüche an einen Theil das dziedzictwo der Einwohner machten. Jedoch musste dieses in Russland erst später entstehen, das heisst von der Zeit an, wie ich glaube, wo man *smerdy* alle diejenigen zu nennen begann, welchen der Herrscher bei dem Erbrecht keine besonderen Rechte gab, die für die anderen sehr günstig waren. Daher bedeutete der Ausdruck *smerd* das Nämliche, was *smert* (*Tod*), und eigentlich bezeichnete dieser Ausdruck jene Leute, nach deren Tod dem Fürsten immer ein gewisser Theil gebührte [323]). In der Chronik Nestors, welche als die echt nestorische angesehen wird, lesen wir den Ausdruck *smerd* nicht; erst später enthalten die Zusätze, deren Verfasser auch Nestor sein soll, diesen Ausdruck. Jedoch bedeuten auch in diesen (wie Hr. Reutz p. 47

322) Tacit. Germ. 20 in omni domo, nudi ac sordidi, in hos artus, in haec corpora, quæ miramur, excrescunt.... inter eadem pecora, in eodem humo degunt....

323) Diesem widerspricht nicht die Schreibart; denn gerade hier hat man statt t ein d genommen, um in der gewöhnlichen Sprache *smert*, *smerd* zu unterscheiden. Die Rechte einiger germanischen Völker nahmen als Grundsatz an, dass die Erbschaft der aus der Leibeigenschaft Entlassenen und kinderlos Verstorbenen dem Fürsten gebühre. Grimm p. 484.

bemerkt), die smierdowie den Pöbel: aber nach und nach verschlimmerte sich ihre Lage, und sogar gibt es Spuren (Hr. Reutz p. 154 führte sie aus den Jahrbüchern an), dass diese Lage in den russischen Landschaften verschieden war. Selbst in der Prawda ruska, als einer Sammlung von Rechten aus verschiedenen Zeiten und Zeitaltern, ist auf verschiedene Weise diese Lage dargestellt, und Alles kömmt darauf hinaus, dass von da an die smerdowie in ihrer Bedeutung sanken, als die anderen Stände sich erhoben, oder, was auf das Nämliche herauskommt, dass in der Klasse der Smerdowie nur die ärmeren Eigenthümer blieben, während die reicheren von ihnen in die Klasse der Bojaren und des fürstlichen Gefolges traten. Die Tractate Olegs und Igors kennen die Bojaren und Fürsten; denn seit der Ankunft der Wareger in Russland gab man den vornehmsten Einwohnern gewisse Rechte: die übrigen waren so zu sagen ohne Namen, bis zur Zeit, in welcher der Einfluss des fremden Rechtes, nachdem er die puścizny in Russland allgemein gemacht hatte, bewirkte, dass man Jedem, der in dem öffentlichen und Privatrecht auf niederer Stufe stand, den allgemeinen Namen *smerd* zu geben anfing. In dem Grade, wie die Rechte der Smerdowie beschränkt wurden, sank ihre Bedeutung. Damals begannen sie den eigentlichen Pöbel zu bilden, und das zu bedeuten, was der Name *Bauer* (*chłopi*). Man kann hier einwenden, dass, wenn in dem Zusatze zur Prawda Jaroslaw's gesagt ist, dass der Fürst auf den statek der Bojaren und des Gefolges verzichtete, er früher die puścizna auch von diesen nehmen musste, und dass daher auch diese (nach unserer Deutung des Ausdruckes *smerd*) ehedem Smerdowie heissen mussten. Ich finde aber gerade im Gegentheil hierin einen Beweis, welcher meine Ansicht unterstützt. Denn das Recht, welches den Grundsatz des fremden Begriffes

über die puścizna allgemein machte, hat ausdrücklich bestimmt, dass dieses sich nicht auf die Bojaren und das Gefolge beziehe; denn davon will der Fürst sie befreit haben; wenn er dieses nicht gethan hätte, so würden sie trotz ihres Reichthums zu der Klasse der Smerdowie haben gehören müssen. Wenn ich diese Bestimmung so auslege, so erkläre ich (worauf ich schon im I. Theile S. 235 die Aufmerksamkeit gerichtet habe), dass man, obgleich diese sich in der Prawda ruska findet, welche nach der Ansicht Anderer aus dem 13ten Jahrhundert stammt, diese Bestimmung gleichwohl bis in die ältesten, oder in jene Zeiten zurückführen müsse, wo die Eintheilung der russischen Einwohner in Smerdy und Nicht-smerdy entstand. Mit einem Wort, der Fürst durfte auch von den Bojaren den statek nehmen, was er jedoch nicht that: gleichwohl that, nur viel später, der serbische Zar Duschan das Nämliche.

§. 244. Auch an der Elbe waren Smerden oder Zmurden (so nennen sie die dortigen öffentlichen Urkunden, welchen die slavishe Rechtschreibung unbekannt war, Grimm p. 322); und ihre Rechtsverhältnisse waren ohne Zweifel die nämlichen, wie die der russischen Smerdowie. Die von Grimm p. 316 erwähnten *Gbury* (von den Teutschen *Gipur* geschrieben) erfuhren ein ähnliches Schicksal, und sogar auch der slavische Adel (*milites sclavonici*), welcher an der Elbe in Verachtung lebte (Grimm p. 322) musste kein besseres Schicksal erfahren. Jene *Lazi, Lechslachta,* deren Etymologie Hr. Grimm p. 227, 306 ff., 323 nicht entdecken kann, sind, wie ich glaube, die slavischen Ritter, welche in Leibeigene und Sklaven verwandelt wurden. Das Stammwort findet sich, wie ich glaube, im Ausdruck *Lech,* welcher bei den benachbarten

Böhmen bekannt ist, und zweimal in der Chronik, das Gericht der Libussa genannt, erwähnt, und uns ins Gedächtniss zurückgerufen wird.

Abschnitt III.

Von dem Dziedzictwo insbesondere).*

§. 245. Meine Ansicht ist, dass man in allen slavischen Ländern und folglich auch in Polen von den Urzeiten her dziedzictwa der Privaten kannte, welche aus beweglichen und unbeweglichen Gütern bestanden. Später verstanden die Slaven unter dem Ausdruck *dziedzictwo* nur unbewegliche Güter.

I. Bei dem Steigen der Aristokratie in *Polen* begann das dsziedzictwo, wie Lelewel p. 70 glaubt, eine gewisse Art von Eigenthum zu bedeuten, dessen Erbe die nämlichen Rechte in dem Bezirke seines Erbgutes hatte, wie der Monarch in seinem Königreiche (*jus herèditatum, jus ducale*). Darüber verfügte er mit dem nämlichen Rechte, mit welchem schon in den ältesten Zeiten der Monarch über sein Reich verfügt hatte [324]), das heisst, über bewegliche Güter willkürlich, über unbewegliche

*) Dieser Ausdruck hat zwei Bedeutungen, einmal bezeichnet es *Erbgut*, das andere Mal *volles Eigenthum*.

Die Uebersetzer.

324) Seinen Nachfolgern hinterliess der König die Herrschaft, und theilte sie unter dieselben, ohne Mitwirkung von Jemanden; denn, wie sich Kadłubek p. 379 ausdrückt, überwälzte er auf dieselben, *quae ratio successionis postulasset*, jedoch mit Beobachtung des *ordo successionis et juris*. Man sehe Boguchwała bei Sommersb. II. p. 43.

mit Erlaubniss der nahen Schwertmagen [325]). Dieses war ein Recht, aufgefasst und ausgeführt im teutschen Geiste; denn nach den teutschen Rechten (Grimm p. 407) hatte die Aristokratie rechtlich dem weiblichen Geschlechte fast gar keine Berücksichtigung zugewandt. Bald entstand in Böhmen, Polen und Ungarn die Gewohnheit, die unbeweglichen Güter *hereditas* zu nennen, und von solchen Gütern nahm ihr Eigenthümer seinen Namen an. Weil die dziedzictwa unter dem besondern Schutz der Rechte blieben, so war die Folge, dass man die Ausdrücke *dziedzictwo, dobra* für gleichbedeutend zu nehmen [326]), und dass man jedes Eigenthum und sogar auch dasjenige, welches im strengen Sinne kein dziedzictwo bildeten, *hereditas* zu nennen begann, weil man es so besser sichern, und unter bessere Rechte stellen wollte. Später werde ich mich deutlicher hierüber erklären. Hier richte ich ferner meine Aufmerksamkeit darauf, dass man auch Ausdrücke, welche dem Ausdruck *hereditas* ähnlich sind, dann gebrauchte, wenn man von den Arten der Erwerbung und des Verlustes des dziedzictwo sprechen wollte. Denn *heredimonialiter vendere* [327]), hiess die Güter mit einem unwiderrufbaren

325) Die öffentliche Urkunde, welche Nakielski anführte, citirt die polnische Themis vom Jahre 1830, Decemberheft; jedoch unvollständig. Zu jenen, welche ich im I. Theil Zusatz 312 anführte, muss man noch eine Urkunde aus dem Jahre 1228 fügen, die Nakielski p. 21, 59 erwähnt.

326) *Bona* seu *hæreditates*, Szczyg. p. 173. der Ausdruck *hereditas* in der Bedeutung *wioska* (*Dörfchen*) ist schon der Chronik bekannt, welche das Leben des heil. Stanislaus beschreibt, p. 339, 340, 342. Diesen Ausdruck kennt auch eine öffentliche Urkunde vom Jahre 1088 (man sehe das Tagblatt von Wilna vom Jahr 1823, Monat November), welche die Theilung des dzietzictwo unter die Brüder von Lubomirski zeigt; aber die Echtheit dieser Urkunde ist grossen Zweifeln unterworfen.

327) Sommersb. I. p. 887.

Rechte verkaufen; und *exhereditari*[328]) hiess Jemanden des Besitzes der Güter berauben.

§. 246. Ich stimme hierin mit Herrn Lelewel p. 80 überein, dass man früher in ganz Polen auch die Töchter nicht von der Erwerbung der dziedzictwa ausschloss, dass jene Begriffe über die Erwerbung der dziedzictwa nur von Schwertmagen erst später entstanden, und dass sie aus fremdem Rechte in die einheimischen Rechte eindrangen. Es gibt noch Spuren, dass vor dem Statut von Wiślica in dieser Hinsicht andere Begriffe in Grosspolen, und andere in Kleinpolen herrschten. Darüber darf man sich gar nicht wundern, wenn man berücksichtigt, was ich schon im I. Theile S. 113 gesagt habe, das heisst, dass die Einwohner von Grosspolen, weil sie sich den teutschen Begriffen mehr annäherten, der Aristokratie geneigter waren, als die Einwohner Kleinpolens. Desswegen bildete auch hier die Beerbung durch die Schwertmagen fast die Regel, und in Kleinpolen die Ausnahme; hier waren auch die puścizny häufiger; denn die öffentlichen Urkunden von Kleinpolen sprechen selten von den verdienten dziedzictwa (z. B. vom Jahre 1252 bei Lelewel p. 194). Im Allgemeinen bedeuteten sogar in Grosspolen das Nämliche die puścizny, wie die dziedzictwa; denn gerade die Uebersetzer des Statuts von Grosspolen nehmen die Ausdrücke *puścizna* und *dziedzictwo* für gleichbedeutend. Die Einwohner Grosspolens strebten, um besser den Glanz ihrer Geschlechter zu erhalten, gierig nach dzierżawy, und wollten dieselben in dziedzictwa verwandeln, und zwar so sehr, dass derjenige, welchem nach dem Recht puścizna eine Besitzung gestattet war, auch die unfehlbare Hoffnung hegen konnte, dieselben einst in dziedzictwo

328) Nakielski p. 211.

zu verwandeln. In einer gewissen Hinsicht geschah auch das Nämliche später bei den Starosteien.

§. 247. Alle Slaven des katholischen Bekenntnisses, welche sich an ausländische Begriffe hielten, theilten besonders die unbeweglichen Güter in *ererbte* (*odziedziczone*) und *erworbene* (*nabyte*). Unter den *ersteren* verstanden sie die Güter, welche von den Vorfahren an die Abkömmlinge fielen; unter den zweiten verstanden sie die durch eigenen Fleiss erworbenen Güter: sei es, dass sie der Eigenthümer auf die gewöhnliche Weise erwarb, sei es, dass er sie nach dem Rechte des dziedzictwo für die dem Könige geleisteten Dienste erhielt. Solche Güter hiessen *hereditates deservitæ, empticiæ* (Stat. K. p. 106, wornach man berichtigen muss, was wir im I. Theil Anm. 316 gesagt haben), was der Uebersetzer polonisirte mit *dziedziny kupne, albolitež wysłužone* (*gekaufte oder verdiente Erbgüter*) *imienie kupione*, albolitež *z królewskiéy łaski odzieržane* (*gekaufte oder durch königliche Gnade erworbene Stammgüter*). Zur Beerbung dieser waren die Töchter in Grosspolen nicht zugelassen; denn die Schwertmagen erhielten dieselben, und die Töchter mussten mit dem Brautschatze (posag) zufrieden sein. Selbst wenn der Vater keinen Sohn hatte, und der Tochter die erworbenen unbeweglichen Güter hinterliess (*assignat*), so besass sie dieselben nur so lange, als ein naher Schwertmagen dieselben nicht löste [329]). Umgekehrt war es in Kleinpolen: denn hier erbten, wie das Statut Kasimirs p. 63, 95 sagt, die Töchter mit den Söhnen die beweglichen und unbeweglichen Güter, weil es dort hiess, „dass das ganze

329) Bandtkie in Anm. 16 zu dem kleinpoln. Statut p. 106. Die Uebersetzer des grosspoln. Stat. bei Lelew. p. 73.

väterliche Vermögen auf die Kinder fallen solle" [330]), und es steht ausdrücklich, dass dieses auch die Töchter erhalten: worin gerade ein Unterschied zwischen diesem Rechte und den böhmischen, grosspolnischen, ungarischen und russischen Rechten bestand, welche sich den teutschen Begriffen über das dziedzictwo (Gr. p. 568) sehr annäherten. In dieser Hinsicht war nur das kleinpolnische und serbische Recht (später nahm auch das pommersche Recht den nämlichen Grundsatz an) das einzige Recht in allen slavischen Ländern, welches sich an die natürlichste Ordnung der Dinge hielt [331]), und den heutigen Rechtsbegriffen sich sehr annäherte.

Aus der Verschmelzung des gross- und kleipolnischen Rechtes entstand das Statut von Wislica, welches, indem es diese beide Rechte annäherte, und den Mittelweg einschlug, p. 131, 137 verordnete, dass die Erbschaft nur den Söhnen gebühre, die Töchter aber sich mit dem Brautschatz begnügen sollen; in Ermangelung der Söhne erben die Töchter, jedoch soll binnen eines Jahres den Neffen gestattet sein, die Güter einzulösen. Der Gesetzgeber von Wislica schloss die Eltern von der Beerbung aus, welche sie ehemals hatten, wie sich aus dem Rechte von Kleinpolen p. 70 zeigt, obgleich es sich in dieser Hinsicht sehr dunkel ausdrückte. So viel ist gewiss, dass in *Böhmen* auch die Eltern erbten.

In *Masovien* gebührte nach dem Rechte vom Jahr 1386 der Tochter nur der Brautschatz. Zwar spricht das Recht von *dos* und *portio*, aber aus dem Texte

330) Kleinpoln. Stat. p. 96. Darnach lässt sich berichtigen, was irrig von Lelewel p. 37 gesagt wurde.

331) Von einem zum posag gegebenen Erbgute spricht jene schlesische Urkunde, welche von Lelewel p. 75 Anm. 84 angeführt ist, aber nicht von der Erbschaft.

selbst, und nach der Uebersetzung des Matthias von Rożana zeigt sich, dass man unter diesen Ausdrücken nur den Brautschatz verstand.

Was wir oben von den klein- und grosspolnischen Rechten gesagt haben, als wir den Unterschied zwischen den ererbten und erworbenen Gütern zeigten, und von dem Rechte der Verfügung über dieselben sprachen, das zeigt sich auch aus *schlesischen* Verordnungen. Sommersb. I.p. 830, 896 führt zwei öffentliche Urkunden an: in der *ersteren* sagt der Eigenthümer, welcher aus seinen Gütern eine Schenkung an ein gewisses Kloster machte, dass er sich in dieser Rücksicht mit seinem eigenen Sohne verglichen habe: in der *zweiten* erklärt er, dass er die Schenkung mache, ohne Einwilligung und Wissen seines Sohnes und seiner Verwandten, da diese an jenen Gütern kein Recht haben.

In *Pommern* erhielten das dziedzictwo die Söhne, und später erhielten es auch die Töchter [332]).

§. 249. II. Die *mährischen* und *böhmischen* Dziedzictwa waren ganz ähnlich den masovischen und grosspolnischen. In jenem mährischen Privilegium verfügte Konrad, dass in Ermanglung der Söhne die Töchter des dziedzictwo erhalten sollten, und in Ermanglung dieser die entfernteren Verwandten [333]). Hier ist offenbar die Rede von dem dziedzictwo, welches nicht von dem Könige stammt. Weil aber Przemysław Ottokar verfügte, dass im Falle, wenn Jemand kinderlos (*sine*

332) Jene Urkunde bei Dreger, wo steht: Nullum utriusque sexus, heredem legitimum reputabunt, vel ad supradictam successionem hereditatis admittent, nisi solos illos, qui de legitimo matrimonio, secundum statuta Romanæ ecclesiæ, fuerint procreati.

333) Si non habuerit, sed filias, ad illas deveniet hereditas æqualiter, si non fuerint, ad proximos heredes.

prole) sterbe, der König sein dziedzictwo erhalte [334]), so zeigt sich daraus klar, dass hier wieder von einem ganz andern dziedzictwo die Rede ist; denn sonst wären die öffentlichen Urkunden Konrads und Przemysławs unter sich im Widerspruch. Dort (im Privilegium Przemysławs) wurde gezeigt, dass, wenn ein Dieb auf frischer That ergriffen wird, und er desswegen Leben und Güter verwirkt, seine Ehefrau Anspruch auf den dritten Theil des Vermögens haben solle, woraus sich zeigt, dass der Gesetzgeber an das dziedzictwo dachte, welches nicht von dem König stammt, und welches von einer unbeerbten Person *(sine legitimis heredibus)* hinterlassen wurde; denn in diesem Falle erhielt der König die odumarlizna *(odmrt)*, wie sich eine öffentliche Urkunde von dem Jahre 1364 ausdrückt, welche mir Herr Hanka mitgetheilt hat.

§. 250. Die *böhmischen* Rechtsquellen erwähnen der *ererbten* und *erworbenen* dziedzictwa *(dziedziczne* und *stupkowe* [335]) z. B. in Folge Kauf, Pfand u. s. w. Auf die *ersteren* hatten die Töchter keinen Anspruch, die Verwandten erhielten sie, und in Ermangelung derselben die Schwertmagen. Welche diese seien, habe ich schon oben gesagt [336]). Sie erhielten das dzied-

334) Si nobilis capitur in furto et suspenditur, hereditas ipsius regi cedat. Bei den Ostgothen gebührte die Erbschaft dem Könige, erst in Ermangelung von Verwandten bis zum dritten Grade. Gr. 484.

335) Dobner III. p. 322. D. t. II. *o pohoniéch* t. X. *o ssuti diediecstwié* t. V. *póhon o diediecstwie.* Naiprwe o diedictwié ot przedków przisslé budto postupenstvim, neb jinak kterakkoli prziszlym t. XVII. *žaloba o diediny dskami.* Pakli jsú dsky, že died neb otec kúpil, a ti byli nediélni t. XXVI. *o swiedciéch ku przisaze o diedinu:* když sie kto pohoni o swé diediny neb diedicstwié.

336) Die öffentlichen Urkunden bei Dobn. IV. p. 257, 259, 263, 290, welche aus den Jahren 1227, 1249, 1321 stammen. Die Acta

zictwo nach den Graden der Verwandtschaft; und ohne ihre Einwilligung hatte der Erbe kein Recht, über das dziedzictwo zu verfügen. Desswegen sagt das böhmische Recht, (z. B. in den §§. 52, 53 des böhmischen Landrechtes), dass der Sohn der Gesellschafter seines Vaters sei, dass er in dieser Hinsicht von dem väterlichen Vermögen nicht abgetheilt (niedzielny) sei. Aber ein solches Recht hatte nicht nur der Sohn, sondern es hatte dasselbe Jeder, welchen zur Gütergemeinschaft entweder die nahe Verwandtschaft auf der Seite der Schwertmagen oder der in dieser Beziehung geschlossene Vertrag zuliess. Andreas von Duba (im t. XVII· *žaloba o diediny dskami*) bestätigt dieses ausdrücklich, wenn er sagt: *„po spoleczniku každemu, kterzišž jsu dskami wespolek zapsáni.“* Desswegen hatte der Sohn auch das Recht von der Mutter, mit welcher eine Gütergemeinschaft (społka) geschlossen hat (po bratru, téż po máterzi z kteru on chlebil aż do ieié smrti D. t. XVIII. *przisaha o diediny*) auch das zu erhalten, über welches sie nach dem Rechte willkürlich verfügen durfte. Zu Gütern solcher Art zählte man alles das, was die Römer *dos adventitia* nannten, so wie auch die Vermächtnisse, welche der Frau von dem Ehemann gemacht worden sind. Zu einer Gemeinschaft derselben konnte die Ehefrau zulassen, wen sie wollte, was die wichtige öffentliche Urkunde bestätigt bei Dobner I. p. 239. Ein ähnliches Recht hatten auch die Ehefrauen in Polen und Russland, wie wir schon gesagt haben, und wovon wir noch später handeln werden. Weil aber das wiano der Ehefrauen in Böhmen und die Hälfte der Errungenschaft den Kindern gebührte, so durften

literaria II. p. 35 führen eine ähnliche Urkunde vom Jahr 1207 an. Die Ausdrücke *po meczu (nach dem Schwert), po wrzetenie (nach der Spindel)* führt §. 69 der böhm. L.O. an.

also über ein solches dziedzictwo (stupkowe, d. h. erworbenes, nennt es auch das Recht) die Ehefrauen nicht nach Willkür verfügen, sondern sie mussten es den Söhnen und Töchtern hinterlassen [337]), und sogar auch der Vater selbst, wenn er darüber verfügen wollte, musste dazu die Einwilligung von seiner Gattin, den Söhnen und Töchtern erlangen [338]).

§. 251. III. Alles, was wir in der Prawda ruska über das Erbrecht lesen, ist zerstreut und ohne allen Zusammenhang. Von dem Vermögen eines Bojaren gebührte ein Theil der Kirche für die Seele des Verstorbenen: ähnlich befiehlt Kasimir, der Grosse, dass man von der Erbschaft eines nicht adelichen Einwohners der Kirche einen Kelch, im Werth einer Mark Silbers, machen lassen müsse, wenn der Verstorbene keinen Sohn hinterliess (St. K. p. 65, 66). Die Prawda ruska erwähnt nicht, ob man auch von dem Vermögen eines Smerd der Kirche etwas gab. Der Grundsatz der teutschen Rechte (Gr. p. 475) zeigt sich auch in dem russischen Rechte. Denn bei der Theilung der Erbschaft sollten die Brüder die grösste Rücksicht auf den jüngsten Bruder nehmen, als denjenigen, welcher bisher am wenigsten von dem Vermögen der Eltern gebraucht

337) D. t. X. *o ssuti diediecstwié:* pakliby otec prodal diedictwié postúpné a do roka umrzel, a panna diediczka ostala, a żádala swé diediecstwié wyplatiti t. LXXVII. *starszi bratr mlaższiému a sestra sestrze ztratiti nemóż.* A téż w plnie o sestrách kteréż diediecstwié otce swého osadú pacholików kdyż nenié. t. LXXVIII. *co ve dskách shledáno,* a też w plnie o dieveczkách diediczkách.

338) Eine öffentliche Urkunde vom Jahr 1318, 1307 bei Dobn. I. p. 227, IV. p. 397, 234 enthält einen Kauf und Verkauf, zu welchem Ehemann und Ehefrau schreiten, eine Urkunde vom Jahr 1358 bei Dobn. III. p. 376, enthält die Einwilligung zur Verfügung über die Güter, welche dem Vater durch eine Wittwe, einen Sohn ceterosque heredes seu pueros, tam masculos quam femellas ertheilt wird.

hatte. Sie sollten ihm den besten Theil lassen, das Haus (Hof (dwór), ein Ausdruck, der auch dem serbischen Rechte §. 68, 69 des Rechtes des Zars Duschan bekannt ist). Die Kinder von zwei Vätern und einer Mutter erhielten die Erbschaft im Verhältniss zu den Rechten, welche von Seite des eigenen Vaters ihnen zustanden. Wenn die Brüder sich bei der Theilung der Erbschaft nicht verglichen, so sandte ihnen der Fürst einen Dietski, welcher unter sie im Namen des Rechtes das dziedzictwo vertheilte [339]).

§. 252. IV. Eine treffliche Bemerkung macht Wierzbiec (Trip. I. 17), dass in *Ungarn* der Ausdruck *heres* nur den Sohn bezeichnete, und dass die Töchter *posteritas* hiessen, desswegen, weil sie kein dziedzictwo erbten. Eben derselbe (Trip. I. 10) bemerkt, dass im Falle, wo keine Söhne vorhanden waren, der Vater zu Gunsten von Niemanden über seine Erbgüter verfügen durfte, wenn er dazu nicht die Ermächtigung des Königs erhielt (*vero nec non et legitimo successore carens*). In Betreff der erworbenen Güter bedurfte er jedoch keiner Ermächtigung: denn er durfte sie, wem er immer wollte, vermachen [340]). Um noch mehr die Aristokratie zu heben, verfügte Ludwig, dass der Erbe, welcher keinen Sohn hat, über seine Güter durchaus zu Gunsten seiner Brüder verfügen sollte [341]). Vor dieser

339) Ueber dieses Alles muss man nachlesen die Pr. R. p. 101, 103, 106, 110, 112, 113.

340) Wierzbiec Trip. I. 5 vetustissima olimque approbata consuetudo nostra, quod scilicet, quilibet dominorum Baronum ac Magnatum et Nobilium, de et super universis rebus bonisque et juribus possessionariis, per eum propriis suis laboribus, servitiis et virtutibus qualitercunque adquisitis et inventis, liberam prout voluerit disponendi semper habeat potestatis facultatem.

341) Fessler III. p. 739, 740, 767.

Verfügung half den Brüdern des Verstorbenen nur das Recht, das dziedzictwo einzulösen, selbst dann, wenn es dem Staat verfallen war [342]). Die Person, welche zu Lebzeiten über das dziedzictwo verfügen wollte, musste die Einwilligung dazu von ihrem Sohne erhalten [343]).

§. 253. Was die Erbschaft der Töchter betrifft, so verfügte der heil. Władyslaw [344]), dass der Vater, welcher keinen Sohn hatte, einen Viertheil seiner Güter (*quartam partem possessionis*) der Tochter hinterlassen solle; wenn er dieses gethan hatte, so hatte er das Recht, über den übrigen Theil seiner Güter willkürlich zu verfügen. Im Falle er dieses nicht that, erhielten die nächsten Verwandten (*propinqui qui eum magis contingant*) den Rest, oder drei Viertel des Vermögens, und in Ermangelung derselben fiel die Erbschaft an den König.

Die Ehefrau erhielt mit den Kindern zusammen die Erbschaft, aber sie musste denselben ihren Antheil überlassen, wenn sie eine zweite Ehe schloss. Hier zeigt sich augenscheinlich nicht so sehr das Recht, welches der Ehefrau auf die Erbschaft des Gatten zusteht, als vielmehr das Recht, im Genusse des Vermögens nach dem Tode des Mannes zu bleiben. Jedoch hatten die Ehefrauen in Ungarn auch solche Güter, über welche sie willkürlich verfügen konnten. Die kinderlosen Fremden hatten nicht das Recht, willkürlich über ihr Vermögen zu verfügen: der König erhielt es.

§. 254. Schwandtner III. p. 328, 329 führt eine *dalmatische* öffentliche Urkunde aus dem Jahr 1315 folgenden Inhaltes an: „*quod quando aliquis eorum sine heredi-*

342) Fessler II. p. 799, 801, 1061.
343) Fessler II. p. 1063.
344) Bei Wierzbiec p. 41.

bus moriretur; possit libere bona hereditaria.... cui sibi placuerit dimittere: si vero ab intestato decederet omnia ejus bona plene remaneant suis proximioribus propinquis, usque ad sextum gradum." Hier ist merkwürdig, dass dieses Privilegium zu Gunsten des Adels ertheilt ist.

§. 255. V. Wenn die Rechte des Zars Duschan im §. 18 sagen, dass der Eigenthümer nach Willkür über das dziedzictwo verfügen dürfe, so sehe ich nicht ein, warum es ihm verboten sein sollte, dasselbe auch den Töchtern zu hinterlassen. Wir haben oben erwähnt, dass die Töchter die Fahrniss erbten. Der §. 20 des Rechtes des Zars Duschan zeigt in den Ausdrücken: *da im su u baszczynu,* dass auch die Weiber ihre eigenen dziedzictwa hatten.

Jetzt will ich kurz wiederholen, was ich in den drei vorhergehenden Abschnitten ausführlich dargestellt habe.

Das Dziedzictwo erhielten die Descendenten (aber die Brüder schlossen nach fremdem Gewohnheitsrecht bisweilen ihre Schwestern aus), die Seitenverwandten, die Ascendenten. In *Serbien* (was gerade in allen slavischen Ländern nicht Statt fand), erhielt der Regent einen Theil der Fahrniss, wenn auch der Verstorbene Kinder hinterliess. In *Russland,* und vielleicht auch an der Elbe, machte er dieses Recht dann geltend, wenn ein Smerd eine Tochter hinterliess; und in *Pommern* erhielt der Staat in diesem Falle das bewegliche und unbewegliche Vermögen. In *Polen* und *Böhmen* erhielt der Staatsschatz den Nachlass der Unverheiratheten; und der polnische Adel erhielt nicht nur von den Leibeigenen, sondern auch von den Zinsbauern die Erbschaft,

wenn sie keine Kinder hatten. Die Grossen nahmen als Grundsatz an, dass das dziedzictwo ihnen desswegen gebühre, weil der Verstorbene keinen Erben hinterlassen habe, welcher es mit Recht erhalten könnte, und aus diesem Grunde maassten sie sich die Erbschaft in den bisher erwähnten Fällen kraft des Rechtes der puścizna an, wie sie sich, aber nicht richtig, ausdrückten. Denn das Vermögen blieb nur dann wirklich erblos (pusti), wenn ein Grund vorlag, aus welchem das Vermögen auch in gar keiner Hinsicht künftig beerbt werden konnte. Es hätten also nur die dzierżawy im eigentlichen Sinn puścizny genannt werden sollen: denn nur über die Erwerbung dieser letztern fand sich in den slavischen Rechten eine Einheit. Die Nichtübereinstimmung und Verschiedenheit, die wir im Recht der puścizny, welche nicht richtig diesen Namen hatten, erwähnten, beweist klar, dass die Begriffe der fremden Rechte einen sehr grossen Einfluss auf das Erbrecht in dem slavischen Rechte ausübten, und hier den allergrössten Schaden stifteten.

Abschnitt IV.

Von den Testamenten.

§. 256. Jedes jugendliche und erst noch in seiner Bildung begriffene Volk kennt nur die Erfolge ab intestato: und hält sich genau an den Grundsatz, dass die nahen Verwandten die Erbschaft erhalten sollen. Mit der Zeit pflegt sich bei jedem Volk die Ansicht zu bilden,

dass der Eigenthümer über seine Güter nach Willkür verfügen, und über diese zu Gunsten eines Jeden, der ihm immer nur gefällt, bestimmen dürfe. Oben erwähnten wir, was in dieser Hinsicht der Traktat Olegs verfügt[345].

Wir lenken die Aufmerksamkeit des Lesers darauf, dass in *Böhmen* die Eltern sogar noch zu Lebzeiten die Verfügung über ihre Güter zu treffen pflegten, indem sie dieselben ihren Kindern abtraten (§. 43 des böhm. L. R. *diedinu dietem swym włožil ve dsky, tak že sstúpil otec*). Weil wir aber in diesem Zeitraume keine Spur von Testamenten der Privaten finden, so wage ich nicht zu behaupten, ob das, was über geschriebene Testamente der Traktat Olegs erwähnt, wirklich slavisches Recht enthalte [346]. Sonach könnte man hieraus folgern, dass der Slave, welcher sich bei Fremden aufhielt, nach den Formen des fremden Rechtes über sein Vermögen verfügen durfte. Wie dieses sich auch verhalte, in den reinen Quellen des russischen Rechtes ist nur die Rede von mündlichen Testamenten, welche von Privatpersonen beiderlei Geschlechtes gemacht worden sind [347]. Die Prawda ruska p. 112, 113, spricht von der Mutter, *bez jazykali umrjet:* woraus sich schliessen lässt, dass die Privatpersonen über ihr Vermögen nicht anders verfügten, als dadurch, dass sie dasselbe unter ihre Kinder vertheilten; dieses hiess im russischen Rechte *rjad.* Aehnlich war es bei den Teutschen (Gr. p. 483).

345) Wenn der Eigenthümer, *nie urjadiw swoiego imienia, ni swoich nie imat*, so erhielt das Vermögen derjenige, *komu budet pisal nastediti imienie iego.*

346) Bei den Teutschen begann man sehr frühe, sich der Testamente zu bedienen. Gr. p. 482, 483.

347) Nach den teutschen Rechten durften die Frauen keine Testamente machen. Phillips I. p. 134.

§. 257. Im I. Theile dieses Werkes war die Rede von den Testamenten der russischen Fürsten. Von den Testamenten der Fürsten und Bischöfe sprechen auch die ältesten polnischen Chronisten, wobei sie sich in dieser Hinsicht in der römischen Kunstsprache ausdrücken [348]). Auch die Rechtsdenkmale kennen sogar nicht nur die Verfügung über die Erbschaft (hierin zeichnet sich das grosspolnische Statut p. 148 aus), sondern selbst auch die Vermächtnisse [349]). Dieses Alles trägt das Gepräge der Ausländerei [350]).

Eben so ist es eine Bestimmung des fremden Rechtes, eine Person zur Vollziehung des Testamentes zu ernennen. Von solchen finden wir eine Erwähnung in polnischen Chronisten und im Traktate Olegs p. 739, wo es hiess, dass, wenn eine Person zum Erben eingesetzt ist, sie das dziedzictwo aus den Händen der Russen, welche in Griechenland Handel treiben, erhalte. Gewiss nahmen diese die Erbschaft des Verstorbenen so lange in Verwahr, bis sich der Erbe meldete.

§. 258. Aber hier ist der Einfluss des fremden Rechtes auf das slavische Erbrecht noch nicht zu Ende. Eine Erwähnung von den Testamenten der Privatpersonen finden wir auch in den Denkmalen des *böhmischen* Rechtes (bei Dobner IV. p. 258 [351]). Noch früher, nämlich schon im Jahre 908, gebrauchte man Testamente

348) Lelewel p. 54. Anm. 52 p. 87. Wichtig ist, was der Archidiak. Gnesn. p. 102 über das Testament Kasimirs, des Grossen, und dessen Auslegung sagt. Ich stimme Herrn Lelewel p. 82 nicht bei, dass man den Ursprung der Testamente im einheimischen Rechte suchen müsse.

349) Man sehe Lelewel p. 54.

350) *Legata et disposita.* Archidiak. Gnesn. p. 102.

351) Aus dem Jahre 1227: testamentum meum feci, in scriptis redegi, faciens illud mei sigilli munimine roborari.

in *dalmatischen* Städten[352]. In einem dort verfassten Testamente drückt sich der Erblasser aus, dass er einen Theil des Vermögens seiner Frau verschreibe, welchen sie den Kindern hinterlassen soll, wenn sie eine zweite Ehe schliessen werde. — In *Steiermark* verfügte man im Jahr 1186, dass der nächste Verwandte (*qui proximus fuerit sanguine*), wenn kein Testament sich vorfinde, die Erbschaft erhalten solle; daraus geht hervor, dass erst von dieser Zeit an die Testamente ihren Anfang nahmen[353].

Abschnitt V.

Von den andern Arten der Erwerbung des Eigenthums.

§. 259. Ausser den bis jetzt erwähnten Erwerbungsarten des Eigenthums verdienen noch folgende bemerkt zu werden: die *Uebergabe*, das *Finden*, die *Verjährung*.

I. Es galt die Ansicht bei den Slaven, dass auch derjenige rechtsgiltig das Eigenthum besitze, welcher in dessen Besitz durch die dazu berechtigte Person eingeführt wurde. Wenn mit der Zeit eine solche Erwerbung aus dem Gedächtnisse kam, und man sie nicht beweisen konnte, so dienten als Beweismittel die auf

352) Im Theil I. S. 202 f. Lucius Giovanni p. 192 sq.

352) Du Mont I. p. 65.

dem Grundstück gesetzten Grenzen. Sprechen wir hierüber ins Besondere.

Im Falle, wo man Jemand vorwarf, dass er nicht rechtlich besitze, sollte derjenige, welcher sich dagegen vertheidigte, entweder die Person stellen, von welcher er die Sache erworben hatte, oder den Kaufvertrag vorzeigen, oder Zeugen stellen. Schon die ältesten polnischen Chronisten [354]), so wie auch die schlesischen [355]), pommerschen [356]), böhmischen [357]), und die serbischen Rechtsdenkmale richten ihre Aufmerksamkeit darauf. Wir ersehen aus §. 25 des Rechtes des Zars Duschan, dass man bei den *Serben* die Einführung in den Besitz *Uebergabe (prjedati)* nannte. Bei den *Böhmen* [358]) und *Polen* [359]) nannte man es *in possessionem corporalem inducere*. In *Ungarn* hiess eine Erwerbung ohne Einführung in den Besitz *statutio*, und es wurde ausdrücklich gesagt, dass eine solche Erwerbung nicht rechtsgiltig war [360]).

§. 260. Besonders sorgte man bei der Uebernahme des Besitzes dafür, das erworbene Eigenthum mit Grenzen zu bezeichnen. Solche Grenzen waren entweder *natürliche*

354) Vita S. Stan. p. 340. Der verwandte Pietrowina sagte dem Bischof Stanislaus, dass er das erworbene Eigenthum in seiner Hand nicht anerkennen werde, *nisi eum aut qui vendidit statuerit, aut instrumentum vendicionis et empcionis exhibuerit, aut idoneos testes produceret.*

355) Bei Somm. I. p. 828 donavi, dedi, et plenarie contuli, nomine perpetui testamenti.

356) *Si testimonium justæ possessionis habuerit*, in einem der Stadt Kulm ertheilten Privilegium, bei Dog. IV. p. 17 sq.

357) Aus dem Jahr 1309 bei Dobn. I. p. 229: vendidimus, tradidimus jure hereditario, in perpetuum.

358) Assignantes possessionem corporalem, bei Dobn. I. p. 234.

359) Nakiel p. 147. Sommersb. I. p. 782.

360) Fessler III. p. 738: eine öffentliche Urkunde vom Jahr 1250 bei Lelew. p. 190.

(Wege, Flüsse), oder *künstliche*, Grenzhügel (auf welchen man auch zu ihrer grössern Dauerhaftigkeit Bäume pflanzte), Pfeiler, Raine [361]). Zur grösseren Gewissheit schrieb man auf die Pfeiler den Namen des das Eigenthum Abtretenden [362]). Es ist keinem Zweifel unterworfen, dass es in *Polen*, *Schlesien*, *Pommern* und *Böhmen* Pflicht des Komorniks, und bei den *Russen* des fürstlichen Otroks war, die Grenzstreitigkeiten zu entscheiden. Es zeigt sich in der Prawda ruska p. 90, 91, eine Vorschrift über die Gebühren, welche den Otroky zustehen, und sie folgt gerade auf die Vorschriften über die Grenzbäume. Polnische, schlesische Urkunden (bei Lelew. p. 178, 182, 233, so wie auch diejenigen, welche mir Herr Hanka mittheilte, stammend aus dem Jahre 1344, sprechen von Grenzen (*metæ*, *graniciæ*, *circumferentiæ*, *gades*, *limites*). Besonders richtete man seine Aufmerksamkeit auf die Raine (diesen Ausdruck gebrauchen der §. 33 des Rechtes des Z. D. und §. 199 des böhm. L. R.) und auf die *bortnie* [363]). In der Prawda ruska bedeutet *bortnia* einen Baum, in welchem Bienen sich aufhalten, oder einen jeden Baum, hoch und stämmig, und besonders Eichen: denn man gebrauchte solche als dauerhaft zur Bezeichnung der Grenzen. Eine schwere Strafe traf denjenigen, welcher einen solchen Baum

361) Szczyg. p. 171, aus dem Jahre 1354: vias, fluvios, angulos, debitaque signa, quæ inter hereditates juste et digne reperiebantur.

362) Decrevi, lapides, nominis mei literis insculptos, juxta quosdam aggeres ponere, aus dem Jahr 1208 bei Somm. I. p. 822, 827. Ueber die schlesischen Grenzhügel sehe man Grimm p. 542 Anm. ***.

363) *Kto bort roznamienuiet*, bezahlte 12 Marken. Pr. R. p. 90. Nach dem grosspoln. Statut p. 150 zahlte derjenige, welcher die Grenzhügel zerstörte, die höchste Geldstrafe, nämlich 70 Marken.

fällte, und dadurch die Grenzen ungewiss machte [364]). Man strafte sogar auch denjenigen, welcher Honig aus einem solchen Baume stahl, strenger als gewöhnlich, und für einen solchen Diebstahl war auch die Gemeinde verantwortlich. Der Grenzbaum und der Rain erhielten den Namen von dem Acker, welchen sie begrenzten, also war es ein Acker-, Herrschaft-, Zaun- (welcher die Zäune begrenzt), Dorfbaum.

§. 261. II. Im Theil I. S. 167, 168 wurde gesagt, dass Alles, was in und auf dem Grunde gefunden wurde, dem Eigenthümer des Bodens gehörte. Also war Alles, was auf einem Privatgrunde wuchs, Privateigenthum, was auf einem der fürstlichen Grunde wuchs, Eigenthum des Fürsten. Jedoch vermochte der Einfluss des fremden Rechtes auch dieses zu ändern. Denn indem sich die schlesischen und pommerschen Fürsten auf die Vorschriften des fremden Rechtes stützten [365]), massten sie sich die edeln Metalle, welche auf fremdem Grunde entdeckt wurden, als Eigenthumsrecht (regalia) an. Wenn wir dieses berücksichtigen, so werden wir die Vorschrift des §. 55 des Rechtes des Zars Duschan verstehen, welche bestimmt, dass man auf dem Grunde des Zars Nichts suchen dürfe, und wer dort etwas findet, und sich es anmasst, als ein Dieb und Räuber betrachtet werden solle; wer eine Sache auf seinem eigenen Grunde fand, ward ihr Eigenthümer. Das polnische Recht (Statut Kasimirs p. 86) wandte diese Bestimmung auf die Saaten und Schösslinge an, welche auf einem fremden Grunde gepflanzt wurden. Wenn die Schösslinge schon Wurzeln geschlagen hatten, und die Saat schon sprosste,

364) Pr. R. p. 93, 94.

365) Aus dem Jahr 1251 bei Dog. IV. p. 17 sq.

so war es demjenigen, welcher gepflanzt hatte, erlaubt die Früchte mit dem Eigenthümer des Grundes zu theilen, aber den Baum mit den Wurzeln auszureissen, oder die Saat zu verderben, war ihm bei einer Strafe von sechs Marken verboten. Fünfzehn Marken Strafe zahlte derjenige, und verlor noch zugleich die Saat, welcher mit Gewalt auf einem fremden Grundstücke säete.

§. 262. III. Man erwarb auch das Eigenthum durch *Verjährung* (*przedawnienie*) oder *Alter* (*dawność*), wie sich die Uebersetzer der polnischen Rechte ausdrücken. Nur die *polnischen*, *masovischen* und *böhmischen* Rechte sprechen von der Verjährung; die Rechte der andern Slaven schweigen ganz davon. Nur einmal, und dieses nur im Vorübergehen, erwähnten der Verjährung das *ungarische* und *serbische* Recht. Das erstere verordnet, dass man das verirrte Thier sich zueignen (*usucapere*) dürfe, jedoch so, dass man vermöge einer solchen Zueignung nur den Niessbrauch erhalte, das Thier selbst kann nie verjährt werden, und in jedem Falle soll es dem Eigenthümer, der sich dazu meldet, zurück gegeben werden [366]). Das zweite verfügte (im §. 69 des Rechtes des Zars Duschan), dass die Güter der Wlastelini und Wlasteliczyc, welche sich im Ausland befinden, geachtet werden sollen, und wer sie verletzt, der nämlichen Strafe unterworfen sein solle, welche derjenige erlitt, der eine Sache des Zars raubte [367]).

366) Bei Wierzbiec p. 26.

367) Im Rechte Duschans bedeutet *gusar* einen *Räuber*. Hat dieses Verwandtschaft mit dem Ausdrucke *Huzar*? Gegenwärtig nennt man hinter den Karpathen einen Menschen, welcher sich in einer schlechten Absicht in den Wäldern versteckt, (*haj*, polnisch *gay*) *hayduk*. Man sehe die Reisebeschreibung von Sapieha, u. s. w. 216.

§. 263. Bei einem Umfange von einigen Dutzend Meilen, und zudem bei der starken Bevölkerung, welche das römische Gebiet hatte, was schon zur Zeit der XII. Tafeln der Fall war, mochte man schon frühe das Bedürfniss fühlen, Vorschriften über die Verjährung zu geben, welche dem Besitzer die Erwerbung der Sache gewährte, und welche das Recht des frühern Eigenthümers daran aufhob. Aber die Slaven, bei welchen ein Stamm von dem andern entfernt lebte, und die auch einen grossen Länderumfang einnahmen, konnten kein solches Bedürfniss haben. Wenn ihre Rechte über die Verjährung Bestimmungen treffen, so haben sie zum Zweck, dem frühern Eigenthümer der Sache *Schweigen* zu gebieten, und, wie sich die Uebersetzer der polnischen Rechte ausdrücken, ihn wegen der Vernachlässigung seiner eigenen Sache zu strafen, *weil er duldete, dass ein Anderer seine dzierżawa oder sein Eigenthum besitze.*

Die Quellen des vor-kasimirischen polnischen Rechtes erwähnen die Jahre nicht, welche zur Verjährung nothwendig sind; sie drücken sich nur im Allgemeinen aus, dass *lange Zeit verfloss* (*dawność zaszła*)[368]; und auf die gleiche Weise sprechen sogar die öffentlichen Urkunden z. B. aus dem Jahre 1354[369]. Sie berücksichtigen nicht, ob der Anfang der Verjährung recht oder unrecht war, indem sie bloss darauf achten, Streitigkeiten, welche daraus hervorgehen könnten, zu verhüten. Diese Vorschriften haben jedoch das Gepräge des fremden Geistes: denn obgleich Hr. Lelewel (unter dem Wort *Pristaldi*) glaubt,

368) Archidac. Gnesn. p. 86, 87.

369) Bei Szczyg. p. 172 a multis retroactis annis, possessionem habuit corporalem.

dass das polnische Recht von Urzeiten her die Verjährung kannte; so glaube ich doch, dass diese aus den fremden Rechten in unser und in das böhmische Recht übergegangen ist. Besonders auch die Vorschriften, welche die dziedzictwa betreffen, drangen aus natürlichen Ursachen in das grosspolnische Statut ein. Das kleinpolnische Statut zeichnet sich dadurch aus[370]), dass es die Verjährungszeit zu sehr beengt, und man sieht, dass die fremden Rechte in dieser Hinsicht einen grösseren Einfluss auf dasselbe ausgeübt haben, als auf das grosspolnische Statut.

§. 264. Im Verlaufe eines Jahres erlosch die Klage aus einem Diebstahle; aber wenn der Verletzte und der Verletzter nicht aus einem Pfarrsprengel sind, so erlosch die Klage erst nach drei Jahren. Dem aus der Vormundschaft Entlassenen läuft eine Zeit von drei Jahren und drei Monaten, um die Klage gegen den Vormund anzustellen, und in einem solchen Zeitraum erloschen auch die Klagen auf eine Kopfstrafe, und wegen Auslösung von Gütern (so auch nach dem masovischen Rechte vom Jahre 1390), und wegen einer geschehenen Theilung der Erbschaft unter Brüdern. Das Statut von Wiślica verfügt, wie es scheint, aus eigener Eingebung (Statut Kasimirs p. 59, 98.), dass in dem Falle, wo eine dreijährige Verjährung einer Ehefau helfe, eine sechsjährige der Wittwe zustehe, und eine zehnjährige jener verheiratheten Frau, welche bei der Unfähigkeit ihres Mannes, oder wegen anderer Umstände seine Hilfe zur Vertheidigung ihrer Rechte nicht gebrauchen konnte, und sich selbst vertheidigen musste. Wenn man drei Jahre und drei Monate ein dziedzictwo besass, ohne gestört zu

370) Man muss hier die bei Bandtkie unter dem Wort *præscriptio* angeführten Stellen, und zumal p. 59, 60, 61, 81, 97 und das grosspolnische Statut p. 137 vergleichen.

werden, so darf man es auf immer besitzen. (Statut Kasimirs p. 46, 48.) Bei einer nicht mit Recht angelegten Planke dauert die Verjährung zwei Jahre. Wenn das Statut von Wiślica p. 58 die Vorschriften des grosspolnischen Statuts p. 146 abändert, (auch das masovische Recht vom Jahre 1377 verfügt etwas Aehnliches), so mahnt es diejenigen, welche das Recht zur Auslösung des Erbgutes haben [371]), dass sie sich in einem Zeitraum von 15 Jahren jährlich bei dem Landgerichte oder bei dem der Wieca zu demselben meldeten: oder dass sie den Besitzer der Güter erinnern sollen, ihr Recht zur Auslösung der Sache ja nicht zu vergessen.

In einem solchen Falle sollen sie bis zum dreissigsten Jahre ihre Sache auslösen können. Dem Minderjährigen schadet die Verjährung nicht (*sieroca dawność* d. h. die Pupillenverjährung, wie sich die Uebersetzer der polnischen Rechte ausdrücken), und in Zeiten des Krieges und der Einfälle der Tataren schwieg sie völlig (Statut Kasimirs p. 59).

§. 265. Weil die Sammler des böhmischen Landrechtes und sogar auch Andreas von Duba eine besondere Aufmerksamkeit nur auf das gerichtliche Verfahren wenden, so sprechen sie kaum im Vorbeigehen von der Verjährung, und führten keine Kunstausdrücke dafür an, indem sie bloss die Verjährung beschrieben, z. B. im §. 93, 275 des böhmischen Landrechts *ažby léta diedinie minula* und *právo imá diedinnych let.* Wenn das böhmische Recht das Rechtsverhältniss, das aus dem Besitz einer verjährten Sache entspringt, beschreibt, und wenn es dabei solche Ausdrücke gebraucht, wie

371) Das masovische Recht vom Jahr 1377 drückt sich im lateinischen Text von Goryński aus: *in tenutam ab anno ad annum irscribere*, *obligationem tenere*, und der Uebersetzer *w zastawie trzymać*.

sie auch die Uebersetzer der polnischen Rechte brauchen, (*prodržal, léta zemského rzádu wydržal*, *leta propustil* sagt der §. 277 des böhmischen Landrechts und §. 70. der böhmischen Landesordnung) so bezeichnen sie uns nicht völlig den Zeitraum, welcher hiezu nothwendig war. Nur in dem §. 279 des böhmischen Landrechts konnte ich finden, dass das dziedzictwo in drei Jahren verjährt werde. Es bezeugt Andreas von Duba (im t. XXXV *o umluwie po staném prawu*, t. LXXX. *o odporze*) dass, wenn der Kläger innerhalb drei Jahren und achtzehn Wochen nicht das gerichtliche Urtheil vollziehen liess, oder ein verpfändetes dziedzictwo nicht auslöste, er sein Recht verlor; dass den Wittwen drei Jahre die Verjährung und das Recht des Gebrauches einer Einrede zustand. Nach der Behauptung desselben (t. XLVII. *tránié panowáni*) sollte die Occupation dieser Güter in anderthalb Jahren eintreten. Zur Auslösung des verpfändeten dziedzictwo war der entferntere Verwandte bis zu einem Jahre und einem Tage berechtigt [372]).

Die Freiheit eines freien Menschen unterwarfen weder die *Polen* noch die *Böhmen* der Verjährung; aber wenn bei den Teutshen (Grimm p. 39, 91) ein Fremder in einer Gemeinde ein Jahr und einen Tag blieb, so verjährte die Gemeinde seine Freiheit.

§. 266. Auch die Slaven beschränkten das Eigenthum der Rechte, wenn das öffentliche Wohl es erforderte. Das kleinpolnische Statut gestattet dem Eigenthümer nicht, seinen Garten zu zerstören, während man umgekehrt bei den Bulgaren befahl, die Weingärten auszurotten [373]), und verbot, die Anpflanzung der

372) §. 69, 70 der böhmischen Landesordnung, *quæ septimanas dicitur continere*, sagt der lateinische Uebersetzer.

373) A. W. Hist. 49 p. 378 §. 90, 88 des Rechtes des Zars Duschan.

Reben zu verbreiten, damit die Menschen sich nicht berauschten. Bei den Serben war es bei Strafe von 50, 100 Perperen, die zur Hälfte dem Zar, zur Hälfte dem Kläger zufielen (§. 33 des Rechtes des Zars Duschan), nicht gestattet, auf eigenem Grundstück zu jagen, wenn in der Nähe ein Haus stand, aus Furcht, es möchte daraus für den Nachbar ein Schaden erwachsen. Die Eicheln (*żir*), welche auf einer dzierżawa des Zars gelesen wurden, gebührten nicht ganz dem Eigenthümer, sondern die Hälfte musste er zur Fütterung der Heerden des Zars abgeben. Dieses Recht ist eine Erfindung der späteren Zeit.

Abtheilung II.

Von der Besitzung (posiadłość).

Abschnitt VI.

Von Dienstbarkeiten und gemeinsamen Grundstücken.

§. 267. Was nicht Eigenthum war, war Besitzung, oder um sich technisch auszudrücken (und so sprechen wir auch noch gegenwärtig), was nicht ein volles dziedzictwo bildete, war dzierżawa: jedoch bedeuten die Ausdrücke *dzierżec*, *dzierżawa*, detinere, nach dem, was wir von den puścizny gesagt haben, das Nämliche, was *jus proprietatis et dominii* (in einer öffentlichen Urkunde vom Jahr 1351 bei Szczygiel. p. 172). Wenn ich die Ausdrücke richtig verstehe, welche sich

in dem Privilegium von Tyniec finden, *smardones, hereditas, sartago, diediena* (bei Lelewel p. 163), so irre ich auch darin nicht, dass seit uralten Zeiten in Polen schon die ewigen Zinsgüter bekannt waren, ähnlich denjenigen, von welchen oft die böhmischen Rechte sprechen. Denn jene *hereditates, diedina,* mussten keine eigentlichen dziedzictwa sein, da ihre Besitzer Zins zahlten, sondern eine gewisse Art von dzierżawy. *Sartago* bedeutet, wie ich glaube, *Hütten,* welche von Leibeigenen (*smerdów, smardones*) besessen wurden. Der böhmischen Erbpachte, welche man nach teutscher Ableitung *Burgrechtne diediny* nannte, erwähnen öffentliche Urkunden (bei Dobn. III. p. 385), auch die böhmischen und mährischen Rechtsdenkmale; jedoch bilden sie, worauf ich meine Aufmerksamkeit richte, ein städtisches Besitzthum, und das Landrecht spricht nur davon, in so fern solche Güter mit dem Stadtrecht in einem Zusammenhange waren.

Jene Ausdrücke des kanonischen Rechtes, *jus in re, jus ad rem,* gebraucht in einer ähnlichen Bedeutung auch das Statut Kasimirs p. 63, indem es unter denselben Eigenthum und ein daran geknüpftes Recht versteht.

§. 268. In *Polen* und in *Böhmen* nannte man auch *dzierżawy* jenes Rechtsverhältniss, welches einen Niessbrauch an einer fremden Sache gab. Mit einem Worte, auch die Dienstbarkeiten waren dzierżawy. Jedoch gibt das slavische Recht den Dienstbarkeiten eine sehr kleine Bedeutung, und es kennt nur die Realdienstbarkeiten. Denn obwohl ein slavischer Einwohner, wie Lelewel p. 29 sagt, sich von öffentlichen Diensten oder Lasten nicht befreien konnte, welche in gewisser Rücksicht auch persönliche Dienstbarkeiten waren, so stimmte es gleichwohl mit den Nationalansichten nicht

überein, dass die Dienste der Privatpersonen, welche dem Lande geleistet wurden, wirklich als Dienstbarkeiten angesehen werden sollten.

§. 269. In *Polen* und in *Böhmen* entstand schon im XI. Jahrhundert die Ansicht, dass eine Person der andern ihr Eigenthum geben könne, unter der Bedingung, dass sie den Niessbrauch daran haben sollte; und umgekehrt. Solche Verträge schlossen am meisten die Fürsten. Wenn die lateinischen Chronisten derselben erwähnen, so gebrauchen sie die Ausdrücke *usus fructus, utifruendus,* welche aus der Kunstsprache des römischen Rechtes entlehnt sind [374]. Die erste Erwähnung eines solchen Verhältnisses, welches in *Polen* auch unter Privaten Statt fand, findenwir in einer öffentlichen Urkunde vom Jahre 1244. Im vom 12ten, 13ten Jahrhunderte gründete man solche Verhältnisse in *Schlesien* [375] und in *Pommern* [376], und man verlieh den Niessbrauch moralischen Personen, Klöstern und Kapiteln; was beweist, dass in dieser Rücksicht das fremde Recht auf das slavische Recht seinen Einfluss ausgeübt hat.

§. 270. In dem Slavenlande, welches an allen Lebensbedürfnissen Ueberfluss hat, sorgte man nicht sehr dafür, dass Jemand an fremden Gütern den Niessbrauch hatte [377]. Jedoch richtete man, seit nicht nur

374) Długosz p. 328. Boguchwała bei Sommersb. II. p. 32; im böhmischen Recht findet sich eine Erwähnung davon aus dem Jahre 1227. Dort macht Jemand eine Schenkung seiner Güter an ein Kloster, und behält sich davon einen lebenslänglichen Niessbrauch für seine Ehefrau vor.

375) Sommersb. I. p. 914 aus dem Jahre 1267.

376) Von dem Jahre 1244. Barnim gibt einem Kloster das Recht, piscandi usum cum sex magnis sagenis... et exercendi per se, vel per alios, omnem aliam piscationem, ipsis competentem. Und aus dem Jahre 1184 libertatem omnium silvarum, ad suos et usus suorum colonorum, bei Dreger p. 343, 36.

377) Ganz andere Ursachen legt diesem Lelewel p. 18, 29 bei.

die einzelnen Personen, sondern auch die Körperschaften sich zu fremden Rechten drängten, seine Aufmerksamkeit darauf, und stellte hierüber Vorschriften auf. Bald entwickelten sich auch die servitutes prædiorum urbanorum in den slavischen Städten, welche nach teutschem Rechte angesiedelt waren. Aber in den Städten, welche nach einheimischem Rechte regiert wurden, berücksichtigte man so wenig diese Verhältnisse, dass man sie sogar nicht einmal in das Landrecht aufnahm.

Der grosse Umfang des Landes, welches die Slaven bewohnten, gestattete einem Jeden leicht das Recht der Durchfahrt und des Durchganges durch fremde Grundstücke. Die Beschränkungen, welche uns in dieser Hinsicht das *böhmische* Recht gibt, und welche von uns oben bei der Beschreibung der Pfändungen angeführt wurden, so wie auch die Bestimmungen über die Behauung der Waldungen und rücksichtlich des Durchganges über fremden Grund ohne Einwilligung des Eigenthümers, die im §. 69, 263 des böhmischen Landrechts gegeben sind, beweisen, dass sie aus spätern Zeiten stammen. Jedoch fühlten die Slaven, welche sich mit Viehzucht beschäftigten, schon früh das Bedürfniss der Beschränkung des Rechtes der gemeinsamen Weide. Schon im I. Theil S. 62 haben wir davon gesprochen, aber nur im Vorübergehen: jetzt müssen wir uns weitläufiger über diese Sache verbreiten. In den *serbischen* Rechten wurde gesagt, dass die Dörfer, welche in einer żupa waren, eine gemeinsame Weide (*pažita*) haben sollten, und dass die Viehhut auf fremdem Grunde bestraft werden solle. Wir haben gesagt, dass Schiedsrichter darüber entschieden [378]. Die *Böhmen* und die Bewohner *Grosspolens* hatten sehr grosse Pferdeheerden, und besonders viele Stuten,

378) §. 31 des Rechtes des Zars Duchan.

und grosse Schweinheerden. Schon Nestor III. p. 518 lobt sehr die Vorzüge der böhmischen Pferde. Es bestand bei den *Böhmen* das Recht, dass vom Tag des heil. Gallus bis zu dem des heil. Georg, und in Grosspolen von dem Tage des heil. Adalbert bis zu dem des heil. Michael die Pferde unter der Hut eines Hirten (*kobylnika*) stehen sollen: nach Verfluss dieser Zeit konnte man die Pferde frei auf die Wintersaatfelder (*osieniech*) laufen lassen, ohne Hirt, und dann durfte sie Niemand pfänden, sondern nur Ersatz des Schadens fordern[379]), welchen sie zufügen konnten, z. B. wenn sie die Wintersaat (*miete obilé*) niedertraten u. s. w. Um den Eigenthümern die Pferdezucht noch zu erleichtern, verfügten die Böhmen, dass es gestattet sei, ein gemeinsames Grundstück zu nehmen, dieses zu umgrenzen und für die Pferdezucht zu bestimmen, in der Zeit, wo denselben der freie Lauf nicht gestattet war: man nannte dieses Feld *kobyle pole*. Ein Grundstück, welches einmal diesem Zweck gewidmet war, behielt diese Bestimmung auf immer. (§. 264 des böhmischen Landrechts). Wenn wir dieses berücksichtigen, so werden wir den Sinn der §§. 280, 281 des böhmischen Landrechts leicht verstehen, in welchen gesagt ist, dass es gestattet sei, ein Grundstück zu verkaufen, bald mit, bald ohne Maass. Im *ersteren* Falle ist die Rede von dem Verkaufe eines solchen Eigenthumes, auf welchem ich machen kann, was ich will, aus dem Grunde, weil sich in dem Umkreise derselben keine

379) Statut Kasimirs p. 110. Lelewel p. 67. Schon Kadłubek (Lelewel p. 66, Anm. 72) spricht von dem *abigeatus*. Die Rechtswohlthat, von welcher wir oben schon gesprochen haben, gab man in Böhmen nur den Pferdeheerden, welche noch nicht zur Arbeit gebraucht wurden, und noch nicht den Hufbeschlag erhalten hatten §. 256, 258 des böhmischen Landrechts.

gemeinsamen Grundstücke finden. Im *zweiten Falle* versteht man den Verkauf eines Grundstückes, welches nicht ausschliesslich mir gehört: also kann ich, wenn ich ein solches veräussere, keine bestimmten Grenzen angeben, wie weit sich mein Recht erstrecke; denn dieses, so wie auch der Niessbrauch an demselben, hängt von den Rechten, welche der ganzen Gemeinde zustehen, ab, und von der Bestimmung, welche sie dem Grundstücke gab. Wenn ich zugebe, das es ein Weidfeld ist, so kann weder ich, noch der, welchem ich meine Rechte abtrat, diesem Grundstücke die Bestimmung von Ackerfeld geben; denn mein Nachbar könnte mir verbieten, dieses Grundstück anzubauen, und man kann es nicht messen lassen, weil es keine bestimmte Grenze hat.

§. 271. In einem gewissen Falle durfte man ganz widerrechtlich handeln, und dieses hängt mit der Gewohnheit zusammen, welche sich in dieser Hinsicht auch bei den Bewohnern *Grosspolens* fand. Wenn wir diese Sache genau erwägen, so können wir schliessen, dass die Slaven bei Beistimmung dieser Gesetze sich an das Recht der teutschen Gemeinden hielten (*die Mark*, Gr. p. 494 f.), aber dabei die örtlichen Bedürfnisse berücksichtigten. Denn die *Böhmen* gestatteten, einen Theil des gemeinsamen Grundstükes zu nehmen, und dasselbe für einen besondern Nutzen, z. B. für die Pferdezucht zu verwenden. Wer von jetzt an dieses Grundstück erwarb, erwarb es mit einem solchen Recht, sei es, dass er auf seinen Gewährsmann (Autor) verwies, sei es, dass er bewies, er habe seit drei Jahren dasselbe mit einem solchen Rechte besessen. Jedoch musste derjenige, welcher ein gemeinsames Eigenthum bildendes Grundstück für einen solchen Zweck, mit einem Wort, dasselbe zu einem Fohlengarten verwenden, und der Eigenthümer desselben werden wollte, darüber eine öffentliche Urkunde ausstellen (*wložiti w dsky kobylé pole*), und durch

einen Komornik an drei Marktagen in der Runde ausrufen lassen, damit diejenigen, welche Einwendungen gegen eine solche Zueignung machen, und nicht einwilligen wollten, sich zeitig melden könnten. Wenn die Gemeinde sich nicht zeitig meldete, so konnte sie später weder denjenigen, welcher dieses that, noch dessen Nachfolger aus diesem Grunde belangen.

Abschnitt VII.

Von dem Pfandrechte (zaklady und zastawy).

§. 272. Die Slaven kannten *zwei* Arten der Versicherung des Eigenthümers zum Zweck, ihm bei dem Schuldner die Forderung nicht untergehen zu lassen: die erste ist der *zakład,* wie sich die Uebersetzer der polnischen Rechte und das böhmische Recht ausdrücken (was der Zusatz vom Jahr 1390 zum §. 29 des Rechtes des Zars Duschan *załoga* nennt), das zweite ist der *zastaw,* wie die nämlichen Quellen sagen. Den ersteren gab man an einer beweglichen, den zweiten an einer unbeweglichen Sache.

Der Schuldner übergab dem Gläubiger seine Sache, und dieser behielt sie auf eine gewisse Zeit, und wenn er seine Forderung verlangte, so hatte er das Recht, wenn der Schuldner ihn nicht befriedigte, sich selbst dadurch bezahlt zu machen, dass er die ihm als zakład gegebene Sache verkaufte, oder, wie sich die Uebersetzer der polnischen Rechte ausdrücken, auf dem Markt veräusserte. Der Zakład kam nicht nur freiwillig, sondern auch durch Zwang an den Gläubiger, wenn das Gericht zur grösseren Sicherheit befahl, denselben dem Gläubiger zu übergeben (§. 252 des böhmischen Landrechts),

oder wenn der Komornik bei der Vollstreckung des richterlichen Urtheils das Vermögen des Schuldners wegnahm. In dieser Rücksicht lassen uns die im polnischen Rechte gebrauchten Ausdrücke *dziećkować, dziećkowanie* vermuthen, dass der russische Dietski das Nämliche bedeutete, was der polnische und böhmische Komornik.

§. 273. Wenn wir berücksichtigen, was wir im Statut Kasimirs p. 116 lesen, dass die Juden nicht auf In Pfandbriefe (listy zastawne), sondern auf zakłady Geld liehen, und ferner auch das, was dort gesagt ist: „*pignus sufficiens praestare, valebit secundum consuetudinem antiquitus reservatam,*" so überzeugen wir uns, dass der Schuldner, welcher einen zastaw gab, nur in sofern dem Gläubiger haftete, als der Werth dieser gegebenen Sache es gestattete, und dass das Leihen nicht auf einen zakład oder zastaw, sondern auf eine Schrift eine neue, und wenigstens keine nationale Sitte war. Gerade wenn die älteren Denkmale von schriftlicher Versicherung des Gläubigers sprechen, so erwähnen sie nur des Brautschatzes [380]) und überzeugen uns, dass nicht die Privatpersonen, sondern die Fürsten öfter auf diese Art den Brautschatz versicherten [381]).

§. 274. Die böhmischen Rechte kennen die Beschlagnahme *zaięcie (jetié, ięcie* §. 136 des böhmischen Landrechts): der Uebersetzer dieser nämlichen Rechte

380) In einer öffentlichen Urkunde vom Jahr 1146 wurde gesagt, dass zur Versicherung des Brautschatzes *summam in bonis inscriptam esse.* Denkschrift von Warschau III. p. 333. In Schlesien der Fürst Konrad von Glogau für den eingebrachten Brautschatz *castra* et *oppida* obligavit, inscripsit. Dług. p. 795. Solche Schulden wegen des Brautschatzes beschwerten am meisten die Landgüter. Lelewel p. 75.

381) Władysław, der Kleine, verpfändete den Kreuzrittern eine Landschaft von Michałow sub lege commissoria. Długosz p. 907

gebraucht aufgestuzte barbarische lateinische Ausdrücke; die öffentlichen Urkunden erwähnten oft den Ausdruck *arrestare*, selten *impignerare* [382]. Dort finden wir eine Erwähnung von Sachen, welche dem Gläubiger zur Versicherung übergeben wurden [383], und von Eintragungen in die Landesbücher (Landtafel), die in dieser Rücksicht geschahen [384]. Wir erfahren ausserdem, dass von der öffentlichen Urkunde, welche absichtlich zu diesem Zweke ausgestellt ward, die Art der Vollstreckung gegen den Schuldner abhing. Denn man durfte sich mit dem Schuldner auch dahin verpflichten, dass man abgehend vom gewöhnlichen gerichtlichen Wege dem Gläubiger gestattete, auf eine beschleunigte Weise die Vollstrekung vorzunehmen [385]. Ob von den zakłady und zastawy gewisse Sachen ausgenommen waren, kann man nicht mit Gewissheit sagen. Was man in dieser Hinsicht im polnischen Rechte in Betreff der Juden verfügte, ist schon im I. Theil S. 152 gesagt. Bei den *Böhmen* war es auch gestattet, geistliche Sachen als zakład zu geben, aber nur unter gewissen Bedingungen [386].

§. 275. Das Statut Kasimirs p. 51, 53 bestimmt, dass der Gläubiger, wenn er schon eine Sache als zakład erhalten und sich verpflichtet hat, im Falle er dieses verkaufen müsse, es in dem bedingten Preise zu verkaufen, die Summe aus eigenen Mitteln ergän-

382) Dobner III. p. 371, 379.

383) Dobner IV. p. 280, wo eine öffentliche Urkunde vom Jahr 1308 sagt: *si haec villa obligata, imbrigala, seu occupata vel alienata fuerit:* und ebendaselbst IV. p. 216.

284) Dobner III. p. 382, wo eine öffentliche Urkunde vom Jahr 1376 sagt: *prout in tabula terrae plenius continetur.*

385) *D. t. LXVII. o zápise dluhu imenovitého t. LXXII. o práviéch dovedenych.*

386) Dobner IV. p. 216.

zen musste, wenn er es wohlfeiler verkaufte, und den Rest nach Empfang seiner Forderung dem Schuldner zurückzugeben verpflichtet war. Wenn er es aber theurer verkaufte, als er übereingekommen war, so musste er den Mehrerlös zurückgeben.

§. 276. Die Schwertmagen hatten das Recht, das verpfändete Erbgut auszulösen. Dieses hiess im böhmischen Rechte *ssuti diedicstwié,*, was uns an das erinnert, was die Uebersetzer der polnischen Rechte (man sehe das grosspolnische Statut p. 103) von dem auf dem Markte zerstreuten Erbgute (*tyrhem kupiti*, sagt §. 70 der böhmischen Landesordnung) sprechen Das erworbene (*postupne*) dziedzictwo konnte auch die Tochter auslösen. Man löste es auf folgende Art. Auf den ersten Termin (erstes Zeugniss) muss der Kläger dem Gericht beweisen, dass er baares Geld zur Bezahlung des Gläubigers habe. Wenn er dieses nicht thun wollte, so verlor er das Recht der Einlösung, und das Geld wurde mit Beschlag belegt, bis er die Gerichtskosten bezahlt hatte. Von den Wiana der Frauen, welche mit ehemännlichen, unbeweglichen Gütern versichert waren, so wie auch von den dziedziny der Weiber, welche für das wiano (*dziedziny wienne*) bestimmt waren, sprechen am meisten die böhmischen Rechte. Was Andreas von Duba (im t. LXI. *o vienovánie w milostive zástavie*) in dieser Rücksicht überliefert, ist den römischen Vorschriften über das pignus sehr ähnlich. Wenn der Mann über das wiano der Frau ohne ihre Einwilligung verfügte, und besonders wenn er es verkaufte, oder mit Schulden beschwerte oder als zastaw gab, so hatte damals die Ehefrau das Recht, drei Jahre und sechs Wochen lang Einsprache dagegen zu erheben, vermöge welcher sie das, was der Ehemann gethan hatte, vernichtete.

Theil V.

Von dem Obligationenrechte.

Inhalt dieses Theiles.

Die Obligationen entstehen entweder aus Vertrag oder aus Zufall, aus Verbrechen oder Vergehen. Die Rechtsverhältnisse der *ersteren* Art werden hier erwähnt; von den Obligationen, welche aus dem Zufall entstehen, habe ich schon in dem Theile II., Abtheilung III. gesprochen. Die Rechte, welche bei den Slaven aus den Verträgen entstanden, sind inhaltsreicher und vollständiger, als die, welche die Teutschen hatten. Ich glaube, dass Jedermann hierin mir beipflichten wird, welcher meine Arbeit mit dem gelehrten Werke des Hrn. Jakob Grimm vergleichen will.

Abschnitt I.

Von den Obligationen überhaupt.

§. 277. Die Quellen der russischen und serbischen Rechte haben Kunstausdrücke zur Bezeichnung des Rechtes, welches aus einer Obligation entsteht. Der in dem Traktate Olegs p. 698 gebrauchte Ausdruck *rjad* bezeichnet nicht nur *Ordnung*, sondern auch *Vertrag* und *Vergleich*. Hierher gehören auch die Ausdrücke,

welche uns die Eigenschaft des Rechtes darstellen, das aus Verträgen entsteht, solche sind: *nieprewrotnu* und *niepostižnu* (*unwandelbar* und *unabänderlich*, im Traktat Olegs p. 706.) *po wieremnem* (*auf guten Glauben* im Traktat von Mścisław Dawidowicz). Diese Ausdrücke gebrauchte man in öffentlichen und Privatverträgen (zwischen dem Gläubiger und Schuldner), so wie auch in Familienverträgen [387]). Jedoch bezeichneten die Slaven des lateinischen Bekenntnisses solche Rechte mit den Ausdrücken, welche aus der Kunstsprache des römischen Rechtes entlehnt sind [388]): nur allein das böhmische Recht zeichnete sich in dieser Rücksicht durch den Ausdruck *umluwa* (*Vertrag*) aus, welcher eine Obligation jeder Art bedeutet. *Wola* (*Willkür*) bedeutet dort jedes Recht, welches mit einer Sache enge verbunden ist, und welches aus einer Obligation entstand (D. t. XVI. *žaloba o diedinу*).

§. 278. Es scheint, dass man in den ältesten Zeiten auch die nämliche Gewohnheit bei Abschliessung der Verträge befolgte, wie bei der Ablegung eines Eides [389]). Eine besondere Aufmerksamkeit verdient die Sitte, welche Saxo Grammaticus erwähnt. Er sagt, dass zum Zeichen des geschlossenen und zur Haltung des bestehenden Vertrags die Slaven einen Stein in das Wasser warfen, was gleichsam bedeuten sollte, dass derjenige, welcher sein Wort nicht hielt, auch so zu Grunde gehen sollte [390]).

387) *Swatać się* (*sich vergleichen*) *swadba*, *slubiti*, *ślubować*, *w dylgu byé*; sind als Kunstausdrücke in den serbischen, russischen, böhmischen Rechten, und bei den Uebersetzern der polnischen Rechte gebraucht.

388) Kadłubek p. 560 *explorati juris est, non esse pacta invita.*

389) Hagek III. p. 63. Das Trinken von Wasser (über welches man sehe Sommersb. I. p. 819 vom Jahre 1208) war auch bei den Teutschen gebräuchlich.

390) Hoffmann rerum Lusatic p. 136.

§. 279. Das *böhmische* Recht (§. 216 des böhm. L. R.) setzt als Regel fest, dass derjenige, welcher will, dass Jemand ihm den Vertrag halte, zuerst auch von seiner Seite dieses thun solle. Der Schuldner musste das erfüllen, wozu er sich verpflichtete: jedoch machte der Wucher in dieser Hinsicht eine Ausnahme, sei es durch Minderung der Verpflichtung des Schuldners, sei es durch völlige Befreiuung desselben von der Zahlung der Forderung. Die Rechte der Russen geben uns hier eine vollständigere Kunde: die andern slavischen Rechte erwähnten dieses fast nur im Vorübergehen. Im grosspolnischen Statut p. 149 hiess es, dass die Juden als gesetzliche Zinsen den Viertheil eines Schocks[391]) oder 5 vom 100 nehmen dürfen, und das Statut K. p. 82 fügt hinzu, dass der Jude alle Zinsen verliere, welche ihm von mehr als zwei Jahren gebühren, wenn er zwei Jahre hindurch desswegen nicht das Kapital forderte, um grössern Wucher zu treiben. In den russischen Rechten hiess der Wucher *rjezoimstwo* von dem Ausdrucke *urjeze* (*abschneiden*): denn derjenige, welcher eine geliehene Sache zurückgab, musste nicht nur so viel, als er erhalten hat, zurück geben, sondern zu dem noch einen Theil seines eigenen Vermögens abschneiden (*urzezać*), und diesen dem Gläubiger dafür geben, dass er ihm in der Noth geholfen hatte.

§. 280. Als Zins gab man *Geld* (*kuny na rjezu*), für Honig als Zins Honig, für Getreide wieder Getreide. Es war natürlich, dass daraus oft Streitigkeiten entstanden, und es manchesmal zweifelhaft war, wie der Schuldner dem Gläubiger Ersatz leisten, und wie grossen Zins er zahlen sollte; und man sogar bezweifelte, ob

391) Die Berechnung nach Schocken und Viertheilsschocken war national slavisch. Czacki I. p. 160.

es erlaubt wäre, Zinse zu nehmen? Die russische Geistlichkeit strafte sogar (wie Karamsin II. Anm. 151 behauptet), wegen des Zinsnehmens durch Ausschliessung aus der Kirche. Die Prawda ruska sagt nichts davon, sondern enthält statt dessen Vorschriften, wie man es machen müsse, wenn man geliehenes Geld nicht zur gehörigen Zeit zurückgibt, oder wenn man einen zu grossen Zins nimmt. Wenn der Schuldner widersprach, dass er Geld schulde, so stellte man Zeugen [392]). Merkwürdig ist, dass die Wareger, welche von den slavischen Kaufleuten auf Procente Geld liehen, die nämlichen Wege wählten, welche der slavische Adel des katholischen Bekenntnisses einschlug, um dem Wucher der Juden zu entgehen. In Russland zahlte man, wenn man nur auf kurze Zeit Geld lieh, und doch das Kapital ein ganzes Jahr behielt, nur für vier Monate den Zins. Wenn ein Streit über ein Kapital (*istoie*) entstand, welches drei Marken betrug, so konnte der Kläger seine Forderung eidlich beweisen: und wenn das Kapital grösser war, so bewies er durch Zeugen die Wahrheit der Sache. Im Jahr 1113 verfügte Władimir Wsiewołodowicz in seinem Rathe, welcher aus Tausendmännern und andern Männern bestand, dass man drei Male (*do trietiego rjezu*) Zins von einem Kapitale nehmen dürfte, und dass man keine weiteren Zinse nehmen sollte; denn in einem solchen Falle sollte sogar das Kapital verloren gehen. Die Ursache davon war, dass, wer drei Male Zins nahm, nicht nur das Kapital, sondern auch an Zins 16⅔ im Jahre erhielt. Denn man erhielt 10 Marderpelze als Zins für eine Mark Silbers; eine Mark hatte den Werth von 20 Marder-

392) Pr R. p. 74.

pelzen; folglich erhielt er in einem Jahr von einer Mark eine halbe Mark oder 50 Procente [393]).

§. 281. Mit welchen Kunstausdrücken die Slaven den Schuldner und Gläubiger bezeichneten, davon war die Rede in der Darstellung des slavischen Gerichtswesens. Sprechen wir jetzt von dem Schicksale des zahlungsunfähigen Schuldners.

Es behauptet Surowiecki p. 321, dass der Schuldner sich seinem Gläubiger überantworten, und durch persönliche Dienste ihn befriedigen musste; dass er gleichwohl aber nicht dessen Sklave geworden sei. Allein er hat seine Behauptung nicht bewiesen. Denn so, wie er behauptet, war es in *Polen* und in *Böhmen*, aber anders war es in *Russland*, worüber schon im Theil I. S. 143 die Rede war. Es sagt Gallus p. 131, dass die fromme Judith, die Gattin Władisław Hermanns, mit eigenem Gelde die Christen aus der Haft der Juden (*de servitude*) ausgelöst habe. Czacki [394]) schliesst daraus, dass man die Christen den Juden in die Sklaverei verkaufte, und J. V. Bandtkie [395]), dass die polnischen Juden mit Sklaven handelten. Obwohl in jenem Denkmale aus dem Ende des XII. Jahrhunderts (*in der Ruskija dostopamiatnost*) von dem Verkauf der Sklaven an die Juden gesprochen wird, so glaube ich dennoch, dass Gallus nur so viel sagte: dass die Wucher treibenden Juden kraft des jedem Gläubiger zustehenden Rechtes den zahlungsunfähigen Schuldner zu Arbeiten und zu Diensten verwandten. So war es auch bei andern Völkern: aber ich zweifle sehr, dass man schon in

393) Pr. R. p. 71, 73, 75, 76. Karamsin II. Anm. 56 behauptet, dass man vierzig Procent für das Jahr nahm.

394) Ueber die Juden p. 67.

395) In der Sammlung der Ausdrücke zu Gallus unter dem Worte *Judæi*.

jener Zeit den Juden das Recht ertheilte, mit Sklaven zu handeln. In Mähren[396]), war es gestattet, den Schuldner ins Gefängniss zu legen, ihn zu fesseln, ihm täglich den vierten Theil des um einen Denar käuflichen Brodes und zwei Schoppen Wasser (*scypha aquæ*) zu verabreichen, und sogar, wenn er entfloh, ihn aufzusuchen, und wieder in seine Gewalt zurück zu nehmen. Milder war das Recht in *Kleinpolen*, welches dem Gläubiger gestattete, den Schuldner, welcher durch gerichtliches Erkenntniss zur Zahlung verurtheilt war, zu ergreifen; welcher jedoch, wenn er einmal dem Gläubiger entkommen war, frei bleiben sollte.

§. 282. Von der blossen Haft des Schuldners (*jetié:* man sehe oben in unserem II. Theil §§. 125, 186, 274) ohne gerichtliches Urtheil sprechen weitläufig die Denkmale des böhmischen Rechtes[397]), indem sie ein sehr günstiges Vorrecht für die Bürger Prags verordnen, wie ausdrücklich der §. 195 des böhm. L. R. sagt. Der Herr, welcher zur Gerichtssitzung (*kadencye sądowe*) nach Prag kam, so wie ein Edelmann (ziemianin), welcher zum Reichstage (*sniem*) kam, sollte sich von allen Schulden, welche er in einem Gasthause machte, befreien, ob er nun jetzt oder früher in dem Gasthause wohnte. Zu diesem Zwecke, und besonders wenn die Schuld von der Art war, dass man sie vor einem Untergerichte einklagen konnte, hatte der Gastwirth das Recht, denselben in seinem Hause zu verhaften. Der Schuldner musste die Forderung alsbald bezahlen, oder Bürgschaft stellen: wenn er eine bedeutende Summe

396) Im Privilegium Konrads, *pro debito si quis citatus fuerit, et in primo termino non assiterit, vendatur, nisi legitimum probare possit impedimentum.*

397) §. 192—202, 221—224 des böhm. L. R. D. t. XII. *póhon o dluh a zlato.*

schuldig war, so musste ihm der Gläubiger drei Tage Zeit geben. Es durfte sogar der Schuldner, zumal ein reicher, verlangen, dass der Gläubiger ihn vor Gericht laden sollte; und Jeder ohne Ausnahme hatte dieses Recht, wenn er in einem andern Gasthause wohnte, und die Pferde abspannen liess. Man musste einen solchen Schuldner auf die gewöhnliche Art vor Gericht laden, und ihm die Ladungsschrift vor Mittag mittheilen: jedoch musste das Gericht diesen Rechtsstreit summarisch verhandeln. Wenn binnen drei Tagen nach der Ankunft des Schuldners in Prag der Gläubiger nicht nach den Gesetzen verfuhr, so war der Arrest schon verjährt, und von da an wurde die Sache nur auf gewöhnliche Weise vor Gericht entschieden. Wenn der Gläubiger in seinem Hause den Schuldner verhaftete, so beschwor er den Betrag seiner Forderung, und er brauchte keine Zeugen zu stellen: wenn er ihn in einem andern Gasthause vor Gericht lud, so durfte der Schuldner sich davon losschwören. Im *ersteren* Falle war die Vermuthung gegen den Schuldner, und im *zweiten* gegen den Gläubiger.

§. 283. Die russischen Handelsrechte, welche gegen die Schuldner bestimmt waren, waren sehr strenge [398]). Denn der Schuldner, welcher Bankerott gemacht hatte, war einer Art von exdivisio unterworfen; besonders wenn er durch Spiel oder Trunk sein Vermögen verloren hatte, oder wenn er schon sehr überschuldet war, und doch noch von Fremden Waaren auf Borg kaufte; war er von unbekanntem Stand und Vermögen, so führte man ihn auf den Markt, und verkaufte ihn mit seinem Vermögen. Aus dem Erlös musste man zuerst den Fremden befriedigen, und besonders auch, wie es

398) Pr. R. p. 77—79. Reutz p. 241.

ausdrücklich im Traktat Mścisławs Dawidowicz steht, den Teutschen. In den Rest theilten sich die einheimischen Gläubiger: aber auch aus diesem Gelde musste man zuerst den Regenten befriedigen, wenn der Schuldner demselben Etwas schuldig war. Denjenigen Gläubiger, welcher von dem Bankbrüchigen grosse Procente nahm, schloss man von dem Antheil der Masse aus. Das Recht sagte ausdrücklich, dass die Gläubiger den Schuldner nicht so behandeln dürfen, wenn er durch Zufall verarmt ist: ja sogar dass er sich mit denselben vergleichen, und die Schuld nach Raten zahlen könne. Dieses erinnert uns an das einigermassen ähnliche Recht, welches in *Mähren* bestand, und befahl, den Schuldner in Sklaverei zu verkaufen, wenn er vor Gericht geladen war, und sich im Termin nicht stellte, und auch keinen rechtlichen Grund seines Nichterscheinens nachwies.

Abschnitt II.

Von den zweiseitigen Verträgen.

§. 284. Die Rechtsquellen erwähnen folgende zweiseitige Verträge:

I. *Kauf und Verkauf.*

Bei den Slaven fand das Nämliche Statt, was bei allen Völkern, die auf einer niedern Stufe der Bildung standen, geschah: denn bei solchen bedeutete *Kauf*, *kupno* oder *kupia* (wie sich der §. 118 des böhm. L. R. ausdrückt) und *Verkauf* Eines. Es behauptet Dobner (zu Hagek II. p. 202), dass sogar aus dem 11ten Jahrhundert stammende öffentliche Urkunden, statt des Kaufs oder Verkaufes den *Tausch* (*cambium*) erwähnen: in dieser Bedeutung nahm man diesen Ausdruck in

einer schlesichen öffentlichen Urkunde vom Jahr 1178 (bei Lelew. p. 175) oder, wie die böhmischen Rechte (z. B. §. 147 des böhm. Landrechtes) sagen, *promienienié*. Die Uebersetzer der polnischen Rechte, und §. 30 des Rechtes des Zars Duschan gebrauchen die Ausdrücke *przedawca*, *prodanie* (*Verkauf*).

Ob man den Vertrag über Kauf und Verkauf mündlich oder schriftlich schloss, das kann ich nicht mit Gewissheit sagen. J. V. Bandtkie behauptet [399]), dass man in dieser Hinsicht schon im Anfang des 10ten Jahrhunderts in Polen die Schrift gebrauchte. Jedoch schweigen über andere Förmlichkeiten, welche hiebei Statt finden konnten, die alten Denkmale. Diejenigen, welche J. V. Bandtkie [400]) anführt, tragen das Gepräge der teutschen Gewohnheiten. Die Fremden, welche zur Abfassung öffentlicher Urkunden gebraucht wurden, schoben sie dem einheimischen Rechte unter, und vielleicht ahmten auch selbst die Inländer bei der Sammlung derselben die fremden Rechte nach. Die Denkmale der *schlesischen* Rechte erwähnen einige Gewohnheiten, welche bei solchen Verträgen gebräuchlich waren: jedoch muss man dasjenige, was sie uns überliefern, auf die späteren Zeiten verweisen [401]).

Was wir oben vom *lice* gesagt haben, und was uns die russischen [402]) und ungarischen [403]) Rechts-

399) Warsch. Denkschr. III. p. 339.

400) Warsch. Denkschr. III. p. 350.

401) Sommersb. I. p. 874: *juste, rite, legitime et rationaliter exhibitis ceremoniis et solemnitatibus venditionis et emptionis, quæ in husjusmodi contractibus adhiberi consueverunt.*

402) Man kaufte die Sklaven unter einem Kreuz. Man sehe Ewers p. 174.

403) Auf dem Marktplatze oder an dem Jahrmarkte wurden sie gekauft. Wierzbiec p. 21.

denkmale über Kauf und Verkauf auf Märkten erwähnen, ist, obwohl es nur den Kauf und Verkauf von beweglichen Sachen betrifft, gleichwohl eine hinreichende Anzeige, dass nur die Sache Eigenthum wurde, welche man öffentlich auf dem Markte kaufte, oder welche man vor Zeugen erwarb. Eine unbewegliche Sache erwarb man sammt ihrer Zubehör, und man nannte diese *pertinentia* [404]), *circuitiones*, *attinentiæ*, und von derselben sprachen *schlesische* und *böhmische* Urkunden vom Jahre 1178 (bei Lelew. p. 178). Andreas von Duba (t. XV. *o diedinach*) zählt zu der Zubehör für die Landgüter: einen Hof (folwark, d. i. *Vorwerk*), dienend zur Veste (Herrenwohnung), dziedzina (Bauernwohnungen), Wiesen, Waldungen, Fischteiche, Garten und mit allen übrigen vorhandenen Rechten (wszechna wola). Aehnlich bezeichnen auch die Uebersetzer der polnischen Rechte mit dem Ausdrucke *wola* das erworbene Recht an dem Grundstück. Andere Besonderheiten über die Zubehörden gibt uns ein Kaufvertrag über mehre Besitzungen, welchen mit den Kreuzrittern die Markgrafen von Brandenburg schlossen, so wie auch eine Urkunde über die Begrenzung der Güter, welche dem Kloster von Tyniec im Jahre 1250 ertheilt worden ist. Etwas Aehnliches führt eine schlesische Urkunde vom Jahr 1358 an [405]), obgleich sie sich in keine Einzelnheiten einlässt. Jedoch lässt es sich, wie schon oben gesagt ist, schwer entdecken, ob man bei der Abfassung dieser Urkunden das slavische Nationalrecht oder fremdes Recht

404) Długosz p. 941. Der Verkäufer übergibt *cum omni jure, dominio, judicio ac proprietate, in perpetuum libere possidendum* mit dem Gebrauche *quoque cum jure canonico vel civili cautelis.* Oeffentliche Urkunde vom Jahr 1250 bei Lelew. p. 899.

405) Bei Sommersb. I. p. 786, 837.

berücksichtigte. Sie sind ohne Zweifel grösstentheils im Geiste des teutschen Rechtes verfasst [406]).

Aus politischen Absichten beschränkte man die Freiheit des Kaufs und Verkaufes. Die Kreuzritter befahlen, dass derjenige, welcher auswandern will, selbst nicht die beweglichen Güter ohne Erlaubniss der Regierung verkaufen dürfe. Die Griechen verfügten, die bei ihnen Handel treibenden Russen beschränkend, dass sie keinen Stoff kaufen dürften, der den Werth von 50 Zolotnik übersteigt [407]).

2. *Andere Verträge.*

§. 285. Was die anderen zweiseitigen Verträge betrifft, so wandten, nach den Quellen zu urtheilen, die Slaven keine grosse Aufmerksamkeit auf dieselben, aus dem Grunde, weil die darüber entstandenen Streitigkeiten meist auf dem Wege des Vergleichs entschieden wurden, und folglich es nicht als nothwendig angesehen wurde, sie rechtlich zu beschreiben. Die Bestimmungen über die *dzierżawy der Privaten* wandten die Polen und Böhmen auf die öffentlichen dzierżawy an [408]). Die Vorschriften, welche im §. 57, 60, 61 des Rechtes des Zars Duschan enthalten sind, zeigen, wie ich glaube, auch die Rechtsverhältnisse, welche aus der *Hinterlegung einer Sache* (*ze składu rzeczy* — im russischen Rechte hiess sie *pokłaża*) und aus dem *Darleihen* (*pożyczenia*), *depositum, mutuum* — entspringen: es ist bekannt, dass jedes Volk, welches seine Rechte noch nicht vollkommen entwickelt hat, das Eine für das Andere nimmt. Im *serbischen* Rechte wurde (am angeführten Orte)

406) In jener Urkunde bei Dreger wurde sogar das *jus protimeseos* erwähnt.

407) Der Traktat Igors p. 129.

408) J. S. Bandtkie p. 26. Die dzierżawy der Privaten nannten die Böhmen *podružstwo*, §. 36 des böhm. L. R.

gesagt, dass, wenn Jemand vermöge seines ihm daran zustehenden Rechtes (*prjeselica*) in einem fremden Hause übernachtet, der Hausherr, gerade wie auch der Gastwirth (*stanianin*) für die ganze Habe des Reisenden verantwortlich ist. Nach diesem Rechte soll der Verräther (*Ungetreue niewierny*) wie ein *Ueberläufer* (*prjebieglec*) bestraft werden: ich verstehe es so, dass hier die Rede von Personen ist, welche widersprechen, dass sie Etwas zur Aufbewahrung übernommen haben, und dass der Ausdruck *zatirati* (*ausrotten*) auf denjenigen geht, welcher mit der ihm übergebenen Sache nicht gut umgeht. Im §. 33 dieses Rechtes bedeutet der Ausdruck *drug*, wie ich glaube, einen *Gesellschafter* (*wspólnik*, *socius*) bei einem Vertrag, welcher sich sehr von einem Miteigenthümer bei der Gütergemeinschaft im Familienrecht unterscheidet. Eine solche Person war nach demjenigen, was wir in den §§. 213, 221 und in der Anm. 285 gesagt haben, der Sohn; denn nur dieser stand mit dem Vater in Gütergemeinschaft.

Was über das *Darleihen* (*pożyczka*), die *polnischen* und *böhmischen* Rechtsquellen sagen, verdient keine besondere Aufmerksamkeit, etwa mit der Ausnahme, dass man in *Böhmen* Geld auf einen Schuldschein (*list*) und ohne Schuldschein lieh; und dass die Rechtsgiltigkeit des Darleihens nur von dem darauf gedrückten Siegel abhing. Wenn der Schuldner den Schuldschein anerkannte, so wurde er auf der Stelle zur Bezahlung verurtheilt, und er musste den Gläubiger spätestens innerhalb zwei Wochen befriedigen[409]). Das kleinpolnische Statut spricht auch von Darleihen auf einen Schuldschein; aber in *Polen* liehen

409) D. t. III. *póhon o dluh s listem*, t. XXIII. *žaloba z uczinka s listem.*

nur die Juden auf solche Weise Geld aus. Merkwürdig ist, was wir in dem Traktat Mścisławs Dawidow. lesen, dass das *Darleihen (zajem)* auch auf die Rechtsnachfolger überging, und dass der Kaufmann, wenn er einmal die Waare verkauft hatte, sie nicht mehr zurück nehmen konnte, sondern bloss das Geld dafür verlangen durfte.

Auch nach §. 21 des Rechtes des Zars Duschan werden die Rechtsverhältnisse zwischen dem Schuldner und Gläubiger selbst dann nicht aufgehoben, wenn der Gläubiger ohne Erben stirbt; denn in diesem Falle kann die Gemeinde, in welcher er lebte (das Recht spricht von *sieło*, d. h. *Dorf*), das nehmen, was dem Gläubiger gebührte.

Abschnitt III.

Von den einseitigen Verträgen.

§. 286. Von diesen Verträgen verdienen unsere Aufmerksamkeit die *Schenkung* und *Bürgschaft*.

1. Was wir oben über die Testamente gesagt haben, lässt sich völlig auf die Schenkungen anwenden; denn man bezeichnete auch diese mit dem nämlichen Namen [410]), nur mit dem Unterschiede, dass man, weil

410) Darnach muss man berichtigen, was Lelewel p. 83 sagte.

die Schenkungen unwiderruflich waren, und das spätere Testament das frühere aufhob, sie *vera et perpetua testamenta* nannte [411]. Dieses rechtfertigt unsere Folgerung, dass auch die Schenkungen, und vorzüglich die öffentlichen, bei den Slaven erst spät aufkamen; auch sprechen von ihnen Nichts die Rechte der Slaven des griechischen Bekenntnisses. Die Denkmale der *schlesischen* Rechte erwähnen *zwei* Arten von Schenkungen, *öffentliche* und *Privat-* Schenkungen. Die *ersteren* machte man schriftlich, die *zweiten* mündlich; die letzteren konnte man jederzeit widerrufen. So verstehe ich die Erwähnung, welche in schlesischen Chroniken von Schenkungen der Bischöfe von Breslau, die widerrufen wurden, geschah: es sei denn, dass hier die Rede von solchen Schenkungen ist, welche die Bischöfe ohne Wissen und Willen des Kapitels machten. In dem St. K. p. 121 ist gesagt, dass jede Schenkung, und also auch die öffentliche, ihre Bekräftigung durch den Tod des Schenkers erhalte, besonders wenn ein Ritter schenkte, und später in der Schlacht fiel. Dieses trägt das Gepräge der Ausländerei.

Ob gewisse Beschränkungen der Schenkungen Statt fanden, kann ich nicht angeben. Es soll bei den *Bulgaren* ein Recht bestanden haben, dass Niemand über das hinaus mehr schenken durfte, was er zur Lebzucht bedurfte: allein für die Wahrheit dieser Angabe bürge ich nicht [412].

2) Die Vorschriften, welche wir in den *polnischen* Rechten (St. K. p. 79, 89) über die *Bürgschaft* finden, oder wie sich die Uebersetzer dieser Rechte ausdrücken, über *rękoiemskiéy pewnosci,* besonders, wenn Jemand für eine Ehrenschuld bürgt, verdienen unsere Aufmerksamkeit: denn in diesem Recht wurde gesagt, dass

411) Donat et perpetuo inscribit, bei Somm. I. p. 185, 186.

412) A. W. Hist. 49 p. 378.

derjenige, welcher eine solche Schuld fordert, eine Strafe erleide. Aus jeder andern Bürgschaft haftet der Bürge, oder wenn der Schuldner schon gezahlt hatte, so musste er es beweisen. In dem Traktat Mścisławs Dawid. ist gesagt, dass, wenn der Dietski die Schuld innerhalb acht Tagen nicht eintreibt, der Russe Bürgschaft (*poruka,* im Serbischen *jemiec, podjemczit, Bürge, bürgen*) stellen müsse, dass er den Rest bezahlen werde: von den Fremden ist nichts gesagt, §. 25 des Rechtes des Zars Duschan bestimmt, dass der Bürge so viel bezahlen müsse, als er verbürgte.

Benachrichtigung.

Es ist nothwendig, dem Leser einige Erläuterungen über die verschiedenen Quellen zu geben, aus welchen ich bei Verfassung des zweiten Bandes geschöpft habe. Die Ausgabe der *Prawda ruska* im Jahr 1815 (in der *Ruskija dostopamiatnost*) verglich ich mit der Ausgabe *Rakowiecki's*, oder vielmehr *Boltyn's*, und wo ich eine wichtige Abweichung in den beiden Ausgaben fand, setzte ich die Zahl IV. bei, wodurch ich auf das Verzeichniss der Ausgaben, welches sich in der Sammlung der Ausgaben im I. Band S. 233 findet, verwies. Jene Handschriften der *böhmischen* Rechte, welche dort (S. 227) erwähnt sind, hatte ich vor mir. Wenzel Hanka, ein ausgezeichneter Gelehrter, welcher mit grossem Eifer die Wissenschaften pflegt und ihre Verehrer unterstützt, schickte mir diese in einer Abschrift (wo die Urschrift sich finde, darüber sehe man Theil I. S. 227, und die böhmische Literaturgeschichte des Hrn. Jungmann *) p. 54, 56), welche unter seiner Aufsicht für mich gefertigt wurde. Aus diesen schätzbaren Denkmalen des böhmischen Rechtes gewann ich, wie sich der Leser im Verlaufe dieses Werkes überzeugen

*) Der vollständige Titel dieses Werkes ist: *Jungmann Josefa Dokt. Filosofie a Professora Hmanitjho Historie literatury ceské, aneb saustawny prehled spisu ceskyct, s krátkau historij národu, oswjcenj a gazyka w Praze 1825 w. 8.*

Buss.

wird, reichliche Früchte. Es freut mich sehr, dass das, was ich dort fand, meine Vermuthungen über Böhmen, die sich im I. Theile finden, nicht nur nicht widerlegt, sondern vielmehr mit neuen Beweisen unterstützt. Vielleicht werde ich einmal Gelegenheit finden, mit Hilfe dieser Handschriften Manches, was ich wegen des Mangels an Quellen nur kurz berührte, vollständiger entwikeln zu können. Ich wünsche dieses eifrig; denn ich überzeugte mich, dass Manches, was ich im ersten Bande wegen Mangels an Beweisen nur für eine Vermuthung hielt, sich als wirkliche Wahrheit findet. Mit Hilfe dieser neuen Quellen wird es mit der *Zeit* möglich werden, die Geschichte der böhmischen und mährischen Rechte vollständig zu schreiben; inzwischen muss ich Folgendes kurz erwähnen; weil es zum vollständigen Verständnisse des Inhalts des zweiten Bandes durchaus nothwendig ist.

Es gibt drei Handschriften der böhmischen Rechte: *Prawa zeme czeske* (*böhmisches Landrecht*), *Rzad zeme czeske* (*böhmische Landesordnung*), *dzielko Andrzeia z Duby* (*das Werkchen des Andreas von Duba*), welches ich mit der Abkürzung anführte: *böhm. L. R.* — *böhm. L. O.* — *D. t*.... d. h. *Andreas von Duba im Titel* (es folgt die Zahl und Rubrik des Titels).

Im ersten und zweiten Denkmal fand ich die Abfolge der Sachen mit Paragraphzeichen angegeben, und nach diesen Zeichen führte ich das Recht an: aber zu den Aufschriften der Rubriken oder Titel, in welche sich das Werkchen des Andreas von Duba theilt, fügte ich noch die Zahlen, weil ich dadurch die Aufsuchung der Beweisstellen für dasjenige erleichtern wollte, was im Verlaufe meines Werkchens auf den Grund eines Zeugnisses, welches dieser Rechtsgelehrte anführte, behauptet wurde; denn es lässt sich hoffen, dass Viele, welche dazu Gelegenheit haben werden,

in den Quellen das nachlesen werden, was ich nur kurz berührte.

In betagtem Alter, wie er selbst angibt, schrieb Andreas von Duba sein Werk. *Die böhmische Landesordnung* wurde zu den Zeiten Karls IV. verfasst. *Das böhmische Landrecht* wurde gegen das Ende des 13ten Jahrhunderts gesammelt. Jedoch enthält diese Sammlung einige Rechte, welche sogar aus dem 12ten Jahrhundert stammen. Diese beiden Werke enthalten einen und den nämlichen Stoff, d. h. eine kurze Darstellung des böhmischen Rechtes, nur mit dem Unterschied, dass das böhmische Landrecht mehr civilrechtliche, die böhmische Landesordnung hingegen mehr strafrechtliche Bestimmungen enthält. Die Sammler dieser Werke schienen damals, als sie dieselben schrieben, gar nichts von einander gewusst zu haben, und vielleicht wusste von diesen beiden auch Andreas von Duba Nichts, oder wenn dieses auch der Fall war, so bekümmerte er sich wenig um sie, weil er aus einer vollständigern Quelle, d. h. aus dem Landesarchiv schöpfen konnte, welches einem andern nicht leicht zugänglich war. Denn er beruft sich oft auf die Gesetze der Herren (*nalezy*), was die Sammler jener Rechte nicht thun. Es liesse sich Vieles darüber sprechen, wenn man das Gesagte vollständig mit Beweisen unterstützen wollte: man muss dieses jedoch auf ein anderes Mal verschieben.

Die zwei ersten Sammlungen der böhmischen Rechte sind auch in die lateinische Sprache übersetzt. Der Uebersetzer der Handschrift *des böhmischen Landrechtes* verstand weder die lateinische Rechtssprache, noch die Rechtswissenschaft selbst. Desswegen ist er ohne die Urschrift schwer zu verstehen; gleichwohl ist er wichtig, weil er die Rechte, die er übersetzte, aus andern Quellen ergänzte. Weil sich aber

diese Ergänzungen für meinen II. Band unnütz erwiesen, so schwieg ich aus diesem Grunde von ihnen und ihrem Verfasser völlig. Statt dessen berief ich mich oft auf den Uebersetzer der zweiten Handschrift (der böhmischen Landesordnung); denn er begeht diese Fehler nicht, und in Betreff der Vorzüge übertrifft er den ersten Uebersetzer. Er ergänzte vollständiger die böhmischen Rechte, und that dieses auf eine von der des ersten abweichende Weise. Dieses beweist, dass es viele Privatsammlungen des böhmischen Rechtes gab, und dass ihre Uebersetzer verschiedene Exemplare vor sich hatten. Es geht daraus hervor, dass die Lage der Rechtsdenkmale der slavischen Völker die nämliche war, und dass das, was ich im I. Theile S. 233, 234 über die *Prawda ruska* sagte, sich von den böhmischen Rechten, und sogar auch von dem Statut von Wiślica sagen liesse. Ich hoffe, dass sich neuere vollständigere Denkmale des böhmischen und polnischen Rechtes finden, als die sind, welche uns bisher bekannt wurden, welche zeigen werden, dass Kasimir, der Grosse, auch die gerichtlichen Urtheile in das Statut von Wiślica eintragen liesse. Ich folgere dieses aus der Art der Sammlung der Rechte, welche in jenen Zeiten in Böhmen und Polen gebräuchlich war, wie auch aus dem Archidiakonus Gnesnensis (bei Sommersb. II. p. 97), welcher als jener Zeit nahe stehender Zeuge ausdrücklich behauptet, dass Kasimir, der Grosse, als Stoff für das Statut von Wiślica auch die gerichtlichen Urtheile (*judiciaque juri et rationi consona*) benützte.

Die *mährischen* Rechte liessen sich durch zwei Privilegien erklären, die von *Przemysław Ottokar* und Konrad im Anfange des 13ten Jahrhunderts Mähren verliehen worden waren, so wie mit Hilfe eines dritten, welches im Jahr 1243 von dem König Wenzel der

Stadt Brünn ertheilt worden war. Gleichwohl gebrauchte ich diese öffentliche Urkunde nur zur Vergleichung des Stadtrechtes mit dem Landrechte. Die beiden ersteren Privilegien führte ich mit dem Namen der Gesetzgeber selbst an, und da ich in der Urschrift keine Zeichen fand, welche die Eintheilungen angaben, so drückte ich mich, so oft ich mich darauf berief, allgemein aus (z. B. *Priv. Przemysl. Ottok. Konrads* u. s. w.), oder ich führte nur die Ausdrücke an, namentlich dann, wenn sich dieses durchaus nöthig zeigte.

Aus den böhmischen öffentlichen Urkunden aus dem 12ten, 13ten, 14ten Jahrhundert, welche in den Werken, die ich bei Handen hatte, enthalten sind, nahm Herr Hanka die rechtlichen Kunstausdrücke, er stellte sie in alphabetischer Ordnung zusammen, und theilte mir sie mit. Dieses war mir zur Entdeckung der Zeit sehr behülflich, in welcher besondere Bestimmungen des böhmischen Rechtes entstanden sein konnten. So oft ich diese anführte, erwähnte ich den Verfasser des Verzeichnisses, indem ich mich sehr oft abgekürzt so ausdrückte: *Oeffentliche Urkunden des Herrn Hanka, von Herrn Hanka mir mitgetheilt* u. s. w.

Die Abkürzung *Gr.* bedeutet das Werk des Herrn *Jakob Grimm*, welcher schon im I. Theile Anm. 272 angeführt ist; *st. K.* bedeutet das *Statut Kasimirs, des Grossen*, worunter ich oft drei Statute verstand, das *grosspolnische*, *kleinpolnische* und das von *Wiślica.* Trotz dem führte ich, so oft ich es als nothwendig erachtete, die Namen dieser Statute besonders an, indem ich dadurch anzeigen wollte, aus welchem derselben dieses oder jenes Recht stammt.

Neuer Verlag

der

Buchhandlung von L. F. Rieger & Comp.

in Stuttgart,

welcher durch alle Buchhandlungen zu beigesezten Preisen zu beziehen ist:

Balzac's erzählende Schriften deutsch von Friedrich Seybold, 1. — 15. Lieferung in Taschenformat, à 12 kr. oder 3 ggr.

Dasselbe in Octav. 1. — 10. Lieferung à 30 kr. oder 7½ ggr.

Baumgärtner's Handbuch der speziellen Krankheits- und Heilungslehre, mit besonderer Rücksicht auf die Physiologie 2 Bände. 1835. 10 fl. 48 kr. oder 6⅔ Rthlr.

Canova's Werke. Sammlung lithogr. Umrisse nach seinen Statuen und Basreliefs. 2te wohlfeile Ausgabe in 100 Blättern nebst Text. 1.—7. Lieferung à 40 kr. oder 10 ggr. pr. Lieferung von 10 Blättern nebst Text.

Gfrörer, Prof., Geschichte Gustav Adolph's, Königs von Schweden und seiner Zeit, für Leser aus allen Ständen in 9 bis 10 Lieferungen. 1. — 8. Lieferung mit 7 Porträts und einer Abbildung von Dr. Fellner, à 18 kr. oder 5 ggr. pr. Lieferung.

Groß-Hoffinger, Dr. A. J., Oestreich im Jahre 1835 und die Zeichen der Zeit in Deutschland. Velinpapier. 1836. 2 fl. 45 kr. 1 Rthlr. 18 ggr.

Hänle, D. C. F., stöchiometrische Schemata oder Darstellung des chemischen Prozesses pharmaceutisch-chemischer Präperate in atomistischen Formeln gr. 8. Velinpapier Preis 2 fl. 24 kr. oder 1½ Rthlr. —

Hugo, Victor, ausgewählte Schriften, deutsch von Friedrich Seybold. Mit dem Porträt Victor Hugo's in Stahlstich. 1.—20. Bändchen, Taschenformat, à 12 kr. oder 3 ggr.

Dasselbe in Octav, 1. — 11. Lieferung, à 36 kr. oder 9 ggr.

Josephus, Geschichte des jüdischen Krieges, oder vom Untergang des jüdischen Volkes und seiner Hauptstadt Jerusalem. 2 Thle. in 8 Lieferungen, mit Plänen und einer neuen Karte vom gelobten Lande. Preis complet 3 fl. 12 kr. oder 2 Thlr. —

Krankheiten, die syphilitischen. Vollständigste Abhandlung aller Formen dieser Krankheitsfamilie, nebst Receptformeln der berühmtesten Aerzte. Von einem prakt. Arzte. 1836. 1 fl. 45 kr. oder 1 Rthlr.

Lauth, Prof., Handbuch der praktischen Anatomie. 2 Bde. 72 Bogen gr. 8. mit 11 Tafeln Abbildungen. Preis complet 6 fl. oder $3\frac{3}{4}$ Rthlr.

Leuckart, F. S., Professor, Untersuchungen über die äusseren Kiemen der Embryonen von Rochen und Hayen. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte der Abtheilung der Knorpelfische angehörenden Plagiostomen. Mit fünf lithographirten Tafeln. gr. Lex. 8. Velinpapier. Preis 1 fl. 20 kr. oder 20 ggr.

Loose, Heinrich, Gedichte. Velinpapier in farb. Umschlag geheftet. 1836. Preis 1 fl. 20 kr. oder 20 ggr.

Macieiowsky, Slavische Rechtsgeschichte, übersezt von Dr. Buß u. Dr. Nawrocki in 4 Thln. 1ter u. 2ter Theil in 8. 1835 u. 1836. geh. 4 fl. 24 kr. oder 2 Rthlr. 18 ggr.

Müller, Alexander, Archiv für die neueste Gesetzgebung aller deutschen Staaten. VII. Bd., 1s Heft, 21 Bogen gr. 8. 1836. Preis 2 fl. 30 kr. oder $1\frac{1}{2}$ Rthlr.

Müller, Alexander, und Dr. E. Münch, Allgemeine Bibliothek für das gesammte Kirchenwesen aller Nationen und Konfessionen. 1s Heft 9 Bogen gr. 8. Preis 54 kr. oder $13\frac{1}{2}$ ggr. (Jährlich erscheinen 6 Hefte).

Müller, Alexander, Staatswissenschaftliche Studien für Gesetzgebung, geistige Entwicklung, staatsbürgerliche Wohlfahrt und persönliche Freiheit. 21 Bogen gr. 8. à 2 fl. 48 kr. oder 1 Thlr. 18 ggr.

Werber, Prof., Ueber Gegensatz, Wendepunkt und Ziel der heutigen Physiologie und Medizin zur Vermittlung der Extreme, besonders der Allopathie und Homöopathie, nach Geschichte, Vernunft und Erfahrung, und mit vergleichender Rücksicht auf die wichtigsten Bewegungen unserer Zeit in Wissenschaft und Leben. 1ster Theil, auch unter dem Titel: Entwicklungsgeschichte der Physiologie. 23 Bogen Velinp., Preis 3 fl. 15 kr. oder 2 Rthlr.

Zimmermann, Dr. W., Die Befreiungskämpfe der Deutschen gegen Napoleon. Ein Band, in 7 bis 8 Lieferungen von je 6 Bogen gr. 8., mit Porträts und Schlacht-Scenen. 1. — 7. Lieferung, à 24 kr. oder 6 ggr. pr. Lieferung.

Zumala-Carregui oder der Tod des Helden, ein Trauerspiel. Velinpapier, geheftet à 1 fl. 36 kr. oder 1 Thlr.

Maciejowski, Wacław Aleksander, / Buß, Franz Joseph <<von>>, / Nawrocki, Mikołaj,

Slavische Rechtsgeschichte

Bd.: 2

Stuttgart ; Leipzig (1836)

J.rel. 1636-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10564840-4